



**Autobahnen – und Schnellstrassen-
Finanzierungs-Aktiengesellschaft**

Jahresfinanzbericht für das Geschäftsjahr 2017

Inhalt:

- **Jahresabschluss und Lagebericht für das Geschäftsjahr 2017**
- **Konzernabschluss und Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr 2017**
- **Verantwortlichkeitserklärung**

BERICHT
über die
PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES
zum 31. Dezember 2017
der
**Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-
Aktiengesellschaft**

1011 Wien
Rotenturmstraße 5-9

Wien, 4. April 2018

<i>INHALTSVERZEICHNIS</i>	Seite
1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung	1
2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses	2
3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses	2
Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht sowie zum Corporate Governance-Bericht	2
Erteilte Auskünfte	2
Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs. 2 und Abs. 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)	2
4. Bestätigungsvermerk	3
Bericht zum Jahresabschluss	3
Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen	7
Auftragsverantwortlicher Wirtschaftsprüfer	7

<i>BEILAGENVERZEICHNIS</i>	Beilage
Jahresabschluss und Lagebericht	
Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017	
Bilanz zum 31. Dezember 2017	I
Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2017	II
Anhang für das Geschäftsjahr 2017	III
Lagebericht für das Geschäftsjahr 2017	IV
Andere Beilagen	
Allgemeine Auftragsbedingungen	V

RUNDUNGSHINWEIS

Bei der Summierung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben können durch Verwendung automatischer Rechenhilfen rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

An die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrats der
Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft,
Wien

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2017 der

**Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft,
Wien,**
(im Folgenden auch kurz "Gesellschaft" genannt)

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden Bericht:

1. PRÜFUNGSVERTRAG UND AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG

In der ordentlichen Hauptversammlung vom 22. Mai 2017 der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft, Wien, wurden wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2017 gewählt. Die Gesellschaft, vertreten durch den Aufsichtsrat, schloss mit uns einen Prüfungsvertrag, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht gemäß §§ 269ff UGB zu prüfen.¹

Bei der geprüften Gesellschaft handelt es sich um ein Unternehmen von öffentlichem Interesse gemäß § 189a UGB; dieses gilt daher als große Kapitalgesellschaft im Sinn des § 221 UGB.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine Pflichtprüfung.

Diese Prüfung erstreckt sich darauf, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses und der Buchführung die gesetzlichen Vorschriften und die ergänzenden Bestimmungen der Satzung beachtet wurden. Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Weiters ist festzustellen, ob in Umsetzung des Bundes-Public-Corporate Governance-Kodex (B-PCGK) ein entsprechender Bericht aufgestellt wurde.

Für die Berichterstattung zu Artikel 11 der Verordnung (EU) 537/2014 (EU-VO) wird auf den gesonderten Bericht an den Prüfungsausschuss verwiesen; die Berichterstattung zu Artikel 11 der genannten Verordnung ist nicht Gegenstand dieses Berichts.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und die berufsüblichen Grundsätze ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing). Wir weisen darauf hin, dass die Abschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit die Richtigkeit des Abschlusses gewährleisten soll. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im Zeitraum von Oktober bis November 2017 (Vorprüfung) sowie von März bis April 2018 (Hauptprüfung) überwiegend in den Räumen der Gesellschaft in Wien durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.

¹ Über die ebenfalls vereinbarte Prüfung des Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2017 berichten wir mittels gesonderten Berichtes.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr Dr. Christoph Pramböck, Wirtschaftsprüfer, verantwortlich.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Gesellschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer herausgegebenen "Allgemeinen Auftragsbe-

dingungen für Wirtschaftstreuhänder" (Beilage V) einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Gesellschaft und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

2. AUFGLIEDERUNG UND ERLÄUTERUNG VON WESENTLICHEN POSTEN DES JAHRESABSCHLUSSES

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses sind im Anhang des Jahresabschlusses und im Lage-

bericht enthalten. Wir verweisen daher auf die entsprechenden Angaben des Vorstandes im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht.

3. ZUSAMMENFASSUNG DES PRÜFUNGSERGEBNISSES

FESTSTELLUNGEN ZUR GESETZMÄßIGKEIT VON BUCHFÜHRUNG, JAHRESABSCHLUSS UND LAGEBERICHT SOWIE ZUM CORPORATE GOVERNANCE-BERICHT

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, der ergänzenden Bestimmungen der Satzung und der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir – soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten – die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

Die Gesellschaft wendet den Bundes-Public-Corporate Governance- Kodex (B-PCGK) an. Eine materielle Prüfung dieses Berichtes war nicht Gegenstand der Abschlussprüfung.

ERTEILTE AUSKÜNFTE

Die gesetzlichen Vertreter erteilten die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise. Eine von den gesetzlichen Vertretern unterfertigte Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.

STELLUNGNAHME ZU TATSACHEN NACH § 273 ABS. 2 UND ABS. 3 UGB (AUSÜBUNG DER REDEPFLICHT)

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der geprüften Gesellschaft gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Satzung erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt. Die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs (§ 22 Abs. 1 Z 1 URG) sind nicht gegeben.

4. BESTÄTIGUNGSVERMERK

BERICHT ZUM JAHRESABSCHLUSS

PRÜFUNGSURTEIL

Wir haben den Jahresabschluss der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft, Wien, bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2017, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2017 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

GRUNDLAGE FÜR DAS PRÜFUNGSURTEIL

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit der EU-Verordnung Nr. 537/2014 (im Folgenden EU-VO) und mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der

Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

BESONDERS WICHTIGE PRÜFUNGSACHVERHALTE

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte sind solche Sachverhalte, die nach unserem pflichtgemäßen Ermessen am bedeutsamsten für unsere Prüfung des Jahresabschlusses des Geschäftsjahres waren. Diese Sachverhalte wurden im Zusammenhang mit unserer Prüfung des Jahresabschlusses und bei der Bildung unseres Prüfungsurteils hierzu berücksichtigt, und wir geben kein gesondertes Prüfungsurteil zu diesen Sachverhalten ab.

Nachfolgend stellen wir den aus unserer Sicht besonders wichtigen Prüfungssachverhalt dar:

- ▶ Abgrenzung fruchtgenussrechterhöhende Maßnahmen, aktivierungspflichtige Investitionen und sofort aufwandswirksame Instandhaltungsmaßnahmen

1. Abgrenzung fruchtgenussrechterhöhende Maßnahmen, aktivierungspflichtige Investitionen und sofort aufwandswirksame Instandhaltungsmaßnahmen

Sachverhalt und Verweis auf weitergehende Informationen

Prüferisches Vorgehen

Sachverhalt und Risiko:

Im Jahresabschluss der ASFINAG wird ein Fruchtgenussrecht in Höhe von rund 14,2 Mrd. Euro sowie Anzahlungen für das Fruchtgenussrecht in Höhe von rund 1 Mrd. Euro ausgewiesen. Die ASFINAG tätigt für den Ausbau und Erhalt des Straßennetzes und damit zusammenhängender Anlagen jährlich Ausgaben in Höhe von rund 1 Mrd. Euro. Maßnahmen im Zusammenhang mit den unter das Fruchtgenussrecht fallenden Straßen, die zu einer Vermehrung der Verkehrsfläche führen, werden ebenso wie Maßnahmen, die aufgrund von Richtlinien und/oder gesetzlicher Vorschriften getätigt werden, als wertmäßige Erhöhung des Fruchtgenussrechtes erfasst (im Geschäftsjahr 2017 rund 0,5 Mrd. Euro). Das Fruchtgenussrecht ist gem. § 3 ASFINAG Ermächtigungsgesetz ein nicht abnutzbares Wirtschaftsgut. Aktivierungspflichtige Maßnahmen in im Eigentum der ASFINAG befindliche Anlagen werden hingegen über die planmäßige Nutzungsdauer abgeschrieben und damit über mehrere Jahre verteilt aufwandswirksam. Demgegenüber stehen laufende Instandhaltungsmaßnahmen, die sofort als Aufwand der Berichtsperiode erfasst werden. Wie bei allen großen Infrastrukturunternehmen kommt der Abgrenzung zwischen Investitions- und Instandhaltungsmaßnahmen und deren richtiger Abbildung im Jahresabschluss besondere Bedeutung zu. Gerade bei größeren Bau- und Sanierungsprojekten (insbesondere wenn sowohl Instandhaltungsaufwendungen als auch Erweiterungsmaßnahmen anfallen) kann es zu Abgrenzungs- bzw. Klassifizierungsproblemen kommen. Dies betrifft vor allem Abgrenzungen zwischen fruchtgenusserhöhenden Maßnahmen und Sanierungsmaßnahmen und deren Auswirkungen auf das Jahresergebnis der Berichtsperiode sowie zukünftiger Abschlüsse, da erstere aufgrund der Nichtabschreibbarkeit des Fruchtgenussrechts grundsätzlich auch in späteren Perioden nicht aufwandswirksam werden. Das Risiko für den Abschluss besteht somit in einer unzutreffenden Klassifizierung von Bau- und Sanierungsprojekten sowie der damit verbundenen Auswirkung auf das Jahresergebnis.

Im Rahmen unserer Prüfungstätigkeit haben wir ein Verständnis über die relevanten Prozesse und internen Kontrollen zur bilanziellen Kategorisierung von Bau- und Sanierungsprojekten erlangt und die Wirksamkeit ausgewählter interner Kontrollen überprüft. Davon betroffen sind insbesondere interne Kontrollen anlässlich der Erstellung des Infrastruktur-Investitions-Plans (Einteilung der Maßnahmen in Fruchtgenuss-, Investitions-, Sanierungs- und Aufwandsprojekte) sowie in weiterer Folge Kontrollen anlässlich der Eröffnung von Aufträgen im SAP-System in Übereinstimmung mit den internen Bilanzierungsrichtlinien. Darauf aufbauend haben wir weitere Prüfungshandlungen festgelegt.

Diese Prüfungshandlungen haben wir auf eine ausgewählte Stichprobe von Projekten angewendet. Die Auswahl erfolgte nach risikoorientierten Kriterien unter Berücksichtigung von Projektgröße, Projektinhalt und Projektdauer. Die Prüfungshandlungen umfassten insbesondere die Durchsicht von Projektbeschreibungen, die Diskussion von Projektinhalten mit den Projektverantwortlichen und Projektcontrollern und daraus abgeleitet die Würdigung der getroffenen Bilanzierungsentscheidungen. Soweit erforderlich haben wir bei den in der Stichprobe enthaltenen Projekten auch in Abrechnungs- und Vertragsunterlagen Einsicht genommen.

Verweis auf weitergehende Informationen:

Die Angaben zu den Bilanzierungsgrundsätzen sind im Anhang unter Punkt 2A „Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden Anlagevermögen“ enthalten. Informationen zu den im Geschäftsjahr fruchtgenuss-rechterhöhend aktivierten Beträgen sowie zu den Investitionen in das Anlagevermögen finden sich im Anhang unter Punkt 3.1. „Erläuterungen zur Bilanz – Anlagevermögen“. Die im Geschäftsjahr im Zusammenhang mit Instandhaltungsmaßnahmen bezogenen Fremdleistungen werden unter Punkt 4.3. „Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung – Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen“ dargestellt.

VERANTWORTLICHKEITEN DER GESETZLICHEN VERTRETER FÜR DEN JAHRESABSCHLUSS

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit – sofern einschlägig – anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigten, entweder die Gesellschaft zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen, oder haben keine realistische Alternative dazu.

Der Prüfungsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft.

VERANTWORTLICHKEITEN DES ABSCHLUSS-PRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit der EU-VO und den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit der EU-VO und mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- ▶ Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- ▶ Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.
- ▶ Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- ▶ Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls

diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.

- ▶ Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Wir tauschen uns mit dem Prüfungsausschuss unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Abschlussprüfung erkennen, aus.

Wir geben dem Prüfungsausschuss auch eine Erklärung ab, dass wir die relevanten beruflichen Verhaltensanforderungen zur Unabhängigkeit eingehalten haben, und tauschen uns mit ihm über alle Beziehungen und sonstigen Sachverhalte aus, von denen vernünftigerweise angenommen werden kann, dass sie sich auf unsere Unabhängigkeit und – sofern einschlägig – damit zusammenhängende Schutzmaßnahmen auswirken.

Wir bestimmen von den Sachverhalten, über die wir uns mit dem Prüfungsausschuss ausgetauscht haben, die am bedeutsamsten für die Prüfung des Jahresabschlusses des Geschäftsjahres waren und daher die besonders wichtigen Prüfungssachverhalte sind. Wir beschreiben diese Sachverhalte in unserem Bestätigungsvermerk, es sei denn, Gesetze oder andere Rechtsvorschriften schließen die öffentliche Angabe des Sachverhalts aus oder wir bestimmen in äußerst seltenen Fällen, dass ein Sachverhalt nicht in unserem Bestätigungsvermerk mitgeteilt werden sollte, weil vernünftigerweise erwartet wird, dass die negativen Folgen einer solchen Mitteilung deren Vorteile für das öffentliche Interesse übersteigen würden.

SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN

BERICHT ZUM LAGEBERICHT

Der Lagebericht ist auf Grund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Lageberichts durchgeführt.

Urteil

Nach unserer Beurteilung ist der Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden, enthält die nach § 243a UGB zutreffenden Angaben und steht in Einklang mit dem Jahresabschluss.

Erklärung

Angesichts der bei der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über die Gesellschaft und ihr Umfeld wurden wesentliche fehlerhafte Angaben im Lagebericht nicht festgestellt.

ZUSÄTZLICHE ANGABEN NACH ARTIKEL 10 DER EU-VO

Wir wurden von der Hauptversammlung am 22. Mai 2017 als Abschlussprüfer gewählt. Wir wurden am 7. November 2017 vom Aufsichtsrat beauftragt. Wir sind ununterbrochen seit dem Geschäftsjahr 2014 Abschlussprüfer.

Wir erklären, dass das Prüfungsurteil im Abschnitt „Bericht zum Jahresabschluss“ mit dem zusätzlichen Bericht an den Prüfungsausschuss nach Artikel 11 der EU-VO in Einklang steht.

Wir erklären, dass wir keine verbotenen Nichtprüfungsleistungen (Artikel 5 Abs. 1 der EU-VO) erbracht haben und dass wir bei der Durchführung der Abschlussprüfung unsere Unabhängigkeit von der geprüften Gesellschaft gewahrt haben.

Wir haben zusätzlich zur Abschlussprüfung für die geprüfte Gesellschaft und für von dieser beherrschte Unternehmen keine Leistungen erbracht, die nicht im Jahresabschluss oder im Lagebericht angegeben worden sind.

AUFTRAGSVERANTWORTLICHER WIRTSCHAFTSPRÜFER

Der für die Abschlussprüfung auftragsverantwortliche Wirtschaftsprüfer ist Herr Dr. Christoph Pramböck.

Wien, am 4. April 2018

Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft
Austria GmbH

Dr. Christoph Pramböck
Wirtschaftsprüfer


Mag. Gerhard Posautz
Wirtschaftsprüfer

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss samt Lagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs. 2 UGB zu beachten.

B i l a n z zum 31. Dezember 2017

A k t i v a

	EUR	EUR	Vorjahr TEUR	Vorjahr TEUR
A. Anlagevermögen				
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				
1. Fruchtgenussrecht	14.243.149.536,38		13.776.817	
2. Anzahlungen Fruchtgenussrecht	965.259.855,85		994.330	
3. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen	11.270.554,00		11.645	
4. geleistete Anzahlungen	<u>4.881.097,86</u>	15.224.561.044,09	<u>4.556</u>	14.787.348
II. Sachanlagen				
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremdem Grund	135.556.234,01		138.422	
2. technische Anlagen u. Maschinen	280.689.372,00		269.645	
3. Betriebs- u. Geschäftsausstattung	3.477.713,79		3.370	
4. Fahrzeuge	210.561,00		226	
5. geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	<u>34.606.588,07</u>	454.540.468,87	<u>30.678</u>	442.341
III. Finanzanlagen				
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	28.921.000,00		28.921	
2. Beteiligungen	454.203,79		363	
3. Wertpapiere des Anlagevermögens	<u>2.548.807,77</u>	<u>31.924.011,56</u>	<u>3.379</u>	<u>32.663</u>
		15.711.025.524,52		15.262.352
B. Umlaufvermögen				
I. Vorräte				
1. Waren		1.886.737,23		1.942
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	293.506.675,28		273.219	
<i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i>	<i>13.816.801,24</i>		<i>4.948</i>	
2. Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	39.573.197,23		42.081	
<i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i>	<i>--</i>		<i>--</i>	
3. Forderungen gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	36.401,10		0	
<i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i>	<i>--</i>		<i>--</i>	
4. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	28.596.844,63		21.905	
<i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i>	<i>328.544,56</i>		<i>273</i>	
	<u>361.713.118,24</u>		<u>273</u>	337.205
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten		<u>3.860.088,61</u>		<u>174.752</u>
		367.459.944,08		513.899
C. Rechnungsabgrenzungsposten				
1. Disagio bei Darlehensverbindlichkeiten und Anleihen	39.596.894,01		38.622	
2. sonstige	<u>77.082.116,80</u>	116.679.010,81	<u>82.163</u>	120.785
D. Aktive latente Steuern				
		8.694.084,64		8.173
		<u><u>16.203.858.564,05</u></u>		<u><u>15.905.209</u></u>

B i l a n z zum 31. Dezember 2017

P a s s i v a

	EUR	EUR	Vorjahr TEUR	Vorjahr TEUR
A. Eigenkapital				
I. Grundkapital	392.433.304,51		392.433	
II. Kapitalrücklagen				
1. gebundene	32.925.317,48		32.925	
2. nicht gebundene	36.990.472,59		36.990	
III. Gewinnrücklagen				
1. gesetzliche	6.318.012,97		6.318	
IV. Bilanzgewinn	4.677.208.352,45	5.145.875.460,00	4.056.734	4.525.400
<i>davon Gewinnvortrag</i>	<u>3.956.733.548,43</u>		<u>3.423.687</u>	
B. Rückstellungen				
1. Rückstellungen für Abfertigungen	1.567.961,00		1.971	
2. Rückstellungen für Pensionen	9.018.042,00		8.913	
3. Steuerrückstellungen	45.258.504,53		22.314	
4. sonstige Rückstellungen	<u>142.706.977,91</u>	198.551.485,44	<u>118.688</u>	151.886
C. Verbindlichkeiten				
1. Verbindlichkeiten aus Anleihen	8.250.000.000,00		8.800.000	
<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>	--		1.300.000	
<i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i>	8.250.000.000,00		7.500.000	
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	940.498.148,55		850.001	
<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>	90.498.148,55		1	
<i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i>	850.000.000,00		850.000	
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	287.492.929,08		221.100	
<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>	274.952.470,44		209.832	
<i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i>	12.540.458,64		11.269	
4. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	53.098.763,05		68.352	
<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>	53.098.763,05		68.352	
<i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i>	--		--	
5. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	13.812,00		9	
<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>	13.812,00		9	
<i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i>	--		--	
6. sonstige Verbindlichkeiten	1.173.325.122,33		1.161.589	
<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>	254.997.207,35		226.955	
<i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i>	918.327.914,98		934.634	
<i>davon aus Steuern</i>	31.001.274,56		26.571	
<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>	31.001.274,56		26.571	
<i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i>	--		--	
<i>davon im Rahmen sozialer Sicherheit</i>	228.657,13		219	
<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>	228.657,13		219	
<i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i>	--		--	
<i>Summe mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>	<u>673.560.401,39</u>	10.704.428.775,01	<u>1.805.149</u>	11.101.051
<i>Summe mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i>	10.030.868.373,62		9.295.903	
D. Rechnungsabgrenzungsposten				
1. Agio bei Darlehensverbindlichkeiten und Anleihen	6.632.956,82		7.157	
2. sonstige	<u>148.369.886,78</u>	155.002.843,60	119.715	126.872
		<u>16.203.858.564,05</u>		<u>15.905.209</u>

Eventualverbindlichkeiten: EUR 212.306,50

**Gewinn- und Verlustrechnung
für das Geschäftsjahr 2017**

	EUR	EUR	Vorjahr TEUR	Vorjahr TEUR
1. Umsatzerlöse				
a) Sondermauterlöse	168.385.903,71		172.698	
b) Vignetterlöse	491.931.884,33		472.218	
c) Erlöse aus Weiterverrechnungen	504.869.574,52		466.533	
d) LKW-Mauterlöse	1.370.017.450,03		1.273.575	
e) Erlöse aus Vermietung und Verpachtung	31.805.537,00		31.537	
f) Erlöse aus dem Streckenkontrolldienst	31.619.502,22		32.209	
g) Erlöse Straf gelder	83.486.872,64		79.526	
h) sonstige Erlöse	33.480.541,43	2.715.597.265,88	31.220	2.559.516
2. sonstige betriebliche Erträge				
a) Erträge aus dem Abgang vom und der Zuschreibung zum Anlagevermögen mit Ausnahme der Finanzanlagen	3.076.611,26		3.380	
b) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	20.768.134,74		14.535	
c) übrige	1.046.577,91	24.891.323,91	1.706	19.621
3. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen				
a) Materialaufwand	-48.005.284,52		-72.054	
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-1.262.256.866,23	-1.310.262.150,75	-1.200.417	-1.272.471
4. Personalaufwand				
a) Gehälter	-9.253.409,42		-9.266	
b) soziale Aufwendungen				
aa) Aufwendungen für Altersversorgung	-799.873,57		-594	
bb) Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeiter- vorsorgekassen	-79.198,32		-290	
cc) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	-2.305.902,11		-2.322	
dd) sonstige Sozialaufwendungen	-291.927,15	-12.730.310,57	-175	-12.647
5. Abschreibungen auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen				
planmäßig	-51.969.641,63		-52.221	
außerplanmäßig	-580.571,16	-52.550.212,79	-192	-52.413
6. sonstige betriebliche Aufwendungen				
a) Steuern außer vom Einkommen und Ertrag	-80.344,71		-59	
b) übrige	-131.247.287,75	-131.327.632,46	-126.508	-126.567
7. Zwischensumme aus Z 1 bis 6 (Betriebserfolg)		1.233.618.283,22		1.115.039
8. Erträge aus Beteiligungen, davon aus verbundenen Unternehmen		38.272.752,73		40.446
9. Erträge aus anderen Wertpapieren des Finanzanlagevermögens		123.788,80		76
10. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge				
a) sonstige Zinsen	273.057,85		340	
b) ähnliche Erträge	1.128.053,49	1.401.111,34	0	340
<i>davon sonstige Zinsen aus verbundenen Unternehmen</i>	55.096,48		---	
11. Erträge aus der Zuschreibung zu Finanzanlagen		18.558,68		40
12. Aufwendungen aus Finanzanlagen				
a) Abschreibungen	-211.004,69		-241	
b) Aufwendungen aus verbundenen Unternehmen	0,00		-78	
<i>davon Aufwendungen aus verbundenen Unternehmen</i>	---		---	
c) sonstiges	-7.243,60	-218.248,29	0	-319
13. Zinsen und ähnliche Aufwendungen				
a) Zinsen	-299.094.139,88		-310.542	
b) ähnliche Aufwendungen	-15.768.732,72	-314.862.872,60	-16.314	-326.856
<i>davon Zinsen aus verbundenen Unternehmen</i>	---		---	
14. Zwischensumme aus Z 8 bis 13 (Finanzerfolg)		-275.264.909,34		-286.273
15. Ergebnis vor Steuern		958.353.373,88		828.766
16. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		-237.878.569,86		-196.301
17. Ergebnis nach Steuern = Jahresüberschuss		720.474.804,02		632.465
18. Auflösung von Gewinnrücklagen		0,00		582
19. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr		3.956.733.548,43		3.423.687
20. Bilanzgewinn		4.677.208.352,45		4.056.734

ANHANG FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2017

1. Allgemeine Angaben

1.1 Rechtliche Grundlagen

Die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (ASFINAG) wurde auf Basis des ASFINAG-Gesetzes, BGBl. Nr. 591/1982, gegründet und steht zu 100% im Eigentum des Bundes.

Die ASFINAG übt ihre Tätigkeit aufgrund der Bestimmungen des ASFINAG-Ermächtigungsgesetzes 1997 i.d.g.F. und dem aufgrund des Infrastrukturfinanzierungsgesetzes mit der Republik Österreich abgeschlossenen Fruchtgenussvertrag vom 23. Juni / 25. Juli 1997, zuletzt geändert am 28. März / 22. Mai 2014, aus. Die gesetzlichen Grundlagen für den Straßenbau sind im Bundesstraßengesetz 1971 i.d.g.F. und dem Bundesgesetz über die strategische Prüfung im Verkehrsbereich (SP-V-Gesetz) i.d.g.F. geregelt. Die wichtigsten gesetzlichen Bestimmungen zur Berechtigung der Einhebung der Maut sind die „Wegekostenrichtlinie“ 1999/62/EG i.d.g.F., das Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 i.d.g.F., die Mauttarifverordnung BGBl. II Nr. 265/2016 und die Vignettenpreisverordnung BGBl. II Nr. 264/2016.

Der unternehmensrechtliche Jahresabschluss 2016 ist im Firmenbuch beim Handelsgericht Wien unter der FN 92191 a offengelegt. Die Gesellschaft ist das Mutterunternehmen des ASFINAG-Konzerns. Der Konzernabschluss ist im Firmenbuch beim Handelsgericht unter FN 92191 a offengelegt.

Die Gesellschaft gilt gemäß § 221 Abs. 3 UGB als große Kapitalgesellschaft.

1.2 Unternehmensgegenstand

Der Unternehmensgegenstand der ASFINAG umfasst insbesondere:

- Die Finanzierung, die Planung, den Bau und die Erhaltung von Bundesstraßen, einschließlich der hierzu notwendigen und zweckdienlichen Infrastruktur;
- die Einhebung von zeit- und fahrleistungsabhängigen Mauten für die Nutzung dieser Straßen sowie alle hierfür erforderlichen Tätigkeiten;
- die Durchführung von Forschung und Entwicklung, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben dienen, insbesondere im Bereich des Verkehrsmanagements, der Verkehrsinformation, der Verkehrssicherheit und des Umweltschutzes;
- die Durchführung von Teilen der Betriebsagenden im System für digitale Kontrollgeräte im Straßenverkehr;
- die Verwertung und Verwaltung von unmittelbar dem Verkehr dienenden Flächen sowie von Grundstücken und Hochbauten, die in das Eigentum der Gesellschaft auf Grund des Bundesgesetzes über die Auflassung und Übertragung von Bundesstraßen übertragen wurden.
- die Durchführung von technischen Unterwegskontrollen im Sinn des Kraftfahrzeuggesetzes (KFG) auf Bundesstraßen und im Nahbereich von Bundesstraßen gelegenen Straßen oder sonstigen Flächen;
- die Vermietung und Verwertung von nicht unmittelbar für unternehmensinterne Zwecke benötigten Kapazitäten des Corporate Networks wie der Ausbau der Telekommunikations-Infrastruktur zur Steigerung ihrer Wirtschaftlichkeit;
- die Errichtung von PKW-Abstellplätzen an den Anschlussstellen der Bundesstraßen.

1.3 Anwendung der Rechnungslegungsvorschriftengemäß Unternehmensgesetzbuch (UGB)

Der vorliegende Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 wurde nach den Vorschriften des UGB in der derzeit gültigen Fassung unter Berücksichtigung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung, der Vollständigkeit und Willkürfreiheit sowie der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu ermitteln, erstellt.

Weiters wurden die Sondervorschriften für Kapitalgesellschaften der §§ 221 bis 243b UGB bei der Bilanzierung, der Bewertung und beim Ausweis einzelner Posten beachtet. Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

Dem Vorsichtsprinzip wurde Rechnung getragen, indem insbesondere nur die am Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen wurden. Alle erkennbaren Risiken und drohenden Verluste, die im Geschäftsjahr 2017 entstanden sind, wurden berücksichtigt.

Bei der Bewertung wurde von der Fortführung des Unternehmens ausgegangen, sowie der Grundsatz der Einzelbewertung von Vermögensgegenständen und Schulden als auch der Stetigkeit beachtet.

Die Darstellung des Jahresabschlusses erfolgt in Übereinstimmung mit dem Rechnungslegungs-Änderungsgesetz (RÄG) 2014.

Der Jahresabschluss wurde in Euro (EUR) erstellt. Die zahlenmäßige Darstellung des aktuellen Geschäftsjahres erfolgt in Euro, jene des Vorjahres in EUR 1.000 bzw. TEUR, weswegen Rundungsdifferenzen nicht ausgeschlossen werden können.

2. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

A. Anlagevermögen

Immaterielle Vermögensgegenstände

Einzel erworbene immaterielle Vermögensgegenstände werden nach ihrer erstmaligen Aktivierung mit ihren Anschaffungskosten abzüglich kumulierter Abschreibung angesetzt.

Immaterielle Vermögensgegenstände werden entsprechend ihrer jeweiligen wirtschaftlichen Nutzungsdauer planmäßig abgeschrieben. Die Abschreibung erfolgt linear über einen Zeitraum von 4 bis 5 Jahren für Software und von 5 bis zu 10 Jahren für Rechte. Die Nutzungsdauer und die Abschreibungsmethode werden jährlich auf ihre unveränderte Gültigkeit hin überprüft. Zusätzlich zur planmäßigen Abschreibung erfolgt eine Überprüfung auf mögliche Wertminderungen, sofern ein Anhaltspunkt dafür vorliegt.

Gewinne oder Verluste aus der Ausbuchung immaterieller Vermögensgegenstände ergeben sich aus der Differenz zwischen dem Nettoveräußerungserlös und dem Buchwert des Vermögensgegenstandes. Sie werden in der Periode erfolgswirksam erfasst, in welcher der Posten ausgebucht wird.

Ungeachtet dessen, ob die Nutzungsdauer begrenzt oder unbegrenzt ist, werden die Vermögensgegenstände bei voraussichtlich dauerhafter Wertminderung außerplanmäßig auf ihren niedrigeren Wert abgeschrieben.

Fruchtgenussrecht

Im am 23. Juni / 25. Juli 1997 mit der Republik Österreich abgeschlossenen Fruchtgenussrechtsvertrag wurde der ASFINAG das Recht eingeräumt, die österreichischen Autobahnen und Schnellstraßen zu betreiben und für deren Benutzung Maut einzuheben. Darüber hinaus steht der ASFINAG ein fixer Anspruch aus der Verpflichtung des Bundes zu, im Falle einer Vertragsauflösung den Restbuchwert des dem Fruchtgenussrecht entsprechenden Vermögens zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung in Höhe der Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten zu leisten. Im Gegenzug übernahm die ASFINAG die Verpflichtung, die Autobahnen und Schnellstraßen zu erhalten und auszubauen.

Entsprechend wurde das Fruchtgenussrecht als immaterieller Vermögensgegenstand bilanziert. Der Bund verzichtet auf eine Kündigung des Vertrages, solange die ASFINAG ihren vertraglichen Verpflichtungen zur Erhaltung des Autobahnen- und Schnellstraßennetzes nachkommt. Mittels sondergesetzlicher Regelung (Art. I § 3 Infrastrukturfinanzierungsgesetz 1997) wurde das Recht auf Fruchtnießung als nicht abnutzbarer Vermögensgegenstand definiert. Das Fruchtgenussrecht unterliegt somit keiner planmäßigen Abschreibung.

Die Buchungslogik stellt sich wie folgt dar:

- Die Lieferungen und Leistungen betreffend Neubau, Erweiterung und Erhaltung des hochrangigen Straßennetzes werden in der Gewinn- und Verlustrechnung in der Position Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen erfasst.
- Der Teil der Neubau- und Erweiterungsvorhaben wird unabhängig davon, ob die betreffenden Bauvorhaben bereits fertig gestellt und zum Verkehr freigegeben oder noch in Bau sind, ohne Gewinnaufschlag periodisch an den Bund weiterverrechnet. Parallel dazu wird in der Höhe der weiterverrechneten Kosten vom Bund das Fruchtgenussrecht erworben und als immaterielles Anlagevermögen aktiviert.
- Der Erlös aus der Weiterverrechnung wird in der Gewinn- und Verlustrechnung Position Umsatzerlöse – Erlöse aus der Weiterverrechnung - verbucht.

Sachanlagevermögen

Sachanlagen werden mit ihren Anschaffungskosten, vermindert um planmäßige lineare Abschreibungen sowie Wertminderungen, bilanziert. Die Anschaffungskosten von Sachanlagen umfassen den Kaufpreis, einschließlich Importzölle und nicht refundierbarer Steuern und all jene direkt zurechenbaren Kosten, die entstehen, um den Vermögensgegenstand an den zur Nutzung vorgesehenen Ort zu bringen und in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen. Fremdkapitalzinsen sind nicht Teil der Anschaffungskosten. Vom Wahlrecht gemäß § 203 Abs. 4 UGB Fremdkapitalzinsen zu aktivieren, wird kein Gebrauch gemacht.

Vermögensgegenstände werden ab dem Zeitpunkt ihrer Inbetriebnahme planmäßig abgeschrieben. Die Abschreibungen erfolgen linear über die voraussichtliche Nutzungsdauer. Bei der Bestimmung der voraussichtlichen Nutzungsdauer von Sachanlagen wird die erwartete wirtschaftliche bzw. technische Nutzungsdauer berücksichtigt. Die Restwerte, Nutzungsdauer und Abschreibungsmethoden werden am Ende eines jeden Geschäftsjahres überprüft und gegebenenfalls angepasst.

Erwartete Nutzungsdauer von Sachanlagen	Jahre
Gebäude und Bauten auf fremdem Grund	5-33,3
Technische Anlagen und Maschinen	5-25
Betriebs- und Geschäftsausstattung	3-10
Fahrzeuge	8

Anlagen, die im Geschäftsjahr mehr als sechs Monate genutzt werden, werden im Jahr des Zugangs mit der vollen Jahresrate abgeschrieben, solche, die erst in der zweiten Jahreshälfte zugehen, mit einer halben Jahresrate.

Vermögensgegenstände, deren Anschaffungskosten EUR 400,00 nicht übersteigen, werden als geringwertige Vermögensgegenstände klassifiziert und im Jahr der Anschaffung oder Herstellung sofort zur Gänze abgeschrieben.

Die Vermögensgegenstände werden bei voraussichtlich dauerhafter Wertminderung außerplanmäßig auf ihren niedrigeren beizulegenden Wert zum Abschlussstichtag abgeschrieben.

Instandhaltungen und Reparaturen werden, sofern die Wesensart des betreffenden Vermögenswertes dadurch nicht verändert wird und kein zusätzlicher künftiger Nutzen entsteht, im Jahr des Anfalls als laufender Aufwand gebucht. Ersatz- sowie wertsteigernde Investitionen werden aktiviert.

Die mit dem Bundesstraßen-Übertragungsgesetz im Jahr 2002 in das Eigentum der ASFINAG übertragenen Hochbauten werden bei einer unterstellten Gesamtnutzungsdauer von 33 Jahren auf die Restnutzungsdauer abgeschrieben.

Eine Sachanlage wird entweder bei Abgang ausgebucht oder dann, wenn aus der weiteren Nutzung oder Veräußerung des Vermögensgegenstandes kein wirtschaftlicher Nutzen mehr erwartet wird. Die aus dem Abgang des Vermögensgegenstandes resultierenden Gewinne oder Verluste werden als Differenz aus Nettoveräußerungserlösen und Buchwert des Vermögenswertes ermittelt und in der Periode, in der der Vermögensgegenstand ausgebucht wird, erfolgswirksam in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst.

Finanzanlagevermögen

Anteile an verbundenen Unternehmen werden mit den Anschaffungskosten oder ihren niedrigeren beizulegenden Werten erfasst, wenn dauerhafte Verluste oder ein verringertes Eigenkapital eine Abwertung auf das anteilige Eigenkapital oder auf den Ertragswert unabdingbar machen. Als verbundene Unternehmen werden laut § 189a Abs. 8 UGB alle Gesellschaften kategorisiert, bei welchen die ASFINAG mittelbar oder unmittelbar die Mehrheit der Anteile besitzt oder über die einheitliche Leitung verfügt.

Beteiligungen sind gem. § 189a Abs. 2 UGB dazu bestimmt, dass sie der ASFINAG durch eine dauernde Verbindung dienen. Im Zweifelsfall hält die ASFINAG mindestens 20 % des Nennkapitals an einer Kapitalgesellschaft. Weiters werden Beteiligungen zu Anschaffungskosten bewertet oder mit den niedrigeren beizulegenden Werten, falls dauerhafte Verluste verzeichnet werden.

Wertpapiere des Anlagevermögens werden zu Anschaffungskosten oder, sofern die Wertminderung voraussichtlich von Dauer ist, mit dem niedrigeren beizulegenden Wert am Bilanzstichtag angesetzt.

B. Umlaufvermögen

Die Gegenstände des Umlaufvermögens werden gemäß § 206 Abs. 1 UGB mit den Anschaffungskosten vermindert um die Abschreibungen des § 207 UGB, erfasst.

Hinsichtlich des Umfangs der Anschaffungskosten gelten die beim Anlagevermögen genannten Ausführungen gemäß § 203 Abs. 2-4 UGB sinngemäß.

Eine Abschreibung auf den niedrigeren beizulegenden Wert am Abschlussstichtag erfolgt gemäß § 207 UGB immer dann, wenn ein tatsächlicher Börsenkurs oder Marktpreis, oder falls dieser nicht feststellbar ist, der beizulegende Zeitwert, niedriger ist als der Wert, der aktuell in der Bilanz erfasst ist, ungeachtet dessen, ob die Wertminderung nur vorübergehend oder dauerhaft ist.

Vorräte

Vorräte werden mit Anschaffungskosten oder dem niedrigeren beizulegenden Wert zum Bilanzstichtag bewertet. Die Ermittlung des Einsatzes erfolgt nach dem gleitenden Durchschnittspreisverfahren. Wertberichtigungen für veraltete Waren oder aus anderen Gründen wertgeminderte Waren werden über ein Wertberichtigungskonto erfasst. Wertminderungen von Vorräten werden in der Gewinn- und Verlustrechnung im Materialaufwand ausgewiesen.

Bestandsrisiken, die sich aus erhöhter Lagerdauer sowie rückläufiger Verwendbarkeit ergeben, werden durch adäquate Wertabschläge berücksichtigt.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind mit dem Nennwert angesetzt. Fremdwährungsforderungen werden mit ihrem Entstehungskurs oder mit dem niedrigeren Devisenmittelkurs zum Bilanzstichtag bewertet. Erkennbare Einzelrisiken werden durch Einzelwertberichtigungen berücksichtigt.

Der Buchwert des Vermögensgegenstandes wird unter Verwendung eines Wertberichtigungskontos reduziert.

C. Aktive Rechnungsabgrenzung

Geldbeschaffungskosten werden sofort als Aufwand in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst. Unterschiedsbeträge zwischen dem Auszahlungsbetrag und dem Rückzahlungsbetrag einer Verbindlichkeit (Disagios) werden aktivisch abgegrenzt.

D. Aktive latente Steuern

Aus der Bewertung der Differenzen zwischen unternehmensrechtlichen und steuerrechtlichen Wertansätzen für die voraussichtliche Steuerbe- und -entlastung nachfolgender Geschäftsjahre werden gemäß § 198 Abs. 9 und 10 UGB aktive latente Steuern angesetzt. Eine Saldierung mit passiven latenten Steuern wird nur vorgenommen soweit dies gesetzlich zulässig ist. Innerhalb des ASFINAG Konzerns werden die latenten Steuern bei der ASFINAG als Gruppenträger dargestellt.

E. Rückstellungen

Rückstellungen sind für ungewisse Verbindlichkeiten und für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften zu bilden, die am Abschlussstichtag wahrscheinlich oder sicher, aber hinsichtlich ihrer Höhe oder des Zeitpunkts ihres Eintritts unbestimmt sind (§198 Abs. 8 UGB). Andere Rückstellungen als die gesetzlich vorgesehenen sowie für Beträge von untergeordneter Höhe sind nicht gebildet worden.

Sofern die Gesellschaft für eine passivierte Rückstellung zumindest teilweise eine Rückerstattung erwartet (wie z. B. bei einem Versicherungsvertrag), wird die Erstattung als gesonderter Vermögenswert erfasst, sofern der Zufluss der Erstattung mit hoher Wahrscheinlichkeit eintritt. Der Aufwand zur Bildung der Rückstellung wird in der Gewinn- und Verlustrechnung abzüglich der Erstattung ausgewiesen.

Die sonstigen Rückstellungen wurden unter Bedachtnahme auf den Vorsichtsprinzip in der Höhe des voraussichtlichen Bedarfes gebildet.

Die Rückstellungen für Pensionen, Abfertigungen und Jubiläumsgelder wurden nach der versicherungsmathematischen „Projected Unit Credit Method“ (PUC) gemäß IAS 19, deren Anwendung auch für den unternehmensrechtlichen Jahresabschluss zulässig ist, berechnet. Versicherungsmathematische Gewinne und Verluste wurden dabei sofort erfolgswirksam im Personalaufwand erfasst.

Aufwendungen und Erträge aus der Rückstellungsveränderung zu Rückstellungen für Pensions-, Abfertigungs-, Jubiläumsgeld- und vergleichbare langfristig fällige Verpflichtungen werden gemäß AFRAC Stellungnahme saldiert dargestellt.

Pensionsrückstellungen

Aufgrund von Einzelzusagen ist die ASFINAG verpflichtet, in 2017 an insgesamt 11 Pensionsbeziehende (2016 11) nach deren Eintreten in den Ruhestand, Pensionszahlungen zu leisten.

Folgende Parameter kamen bei der Berechnung der **Pensionsrückstellung** zum Ansatz:

Stichtag:	31. Dezember 2017	31. Dezember 2016
Pensionsalter:	60	60
Rechnungsgrundlage:	AVÖ 2008-P (Angestellte)	AVÖ 2008-P (Angestellte)
Rendite p.a.:	1,60 %	1,40 %
Pensionserhöhungen p.a.:	2,33 %	1,30 %

Neben leistungsorientierten Pensionszusagen bestehen auch beitragsorientierte Zusagen.

Aufgrund kollektivvertraglicher Vereinbarungen ist die Gesellschaft verpflichtet für alle Arbeitskräfte einen jährlichen Beitrag von EUR 500,00 in eine Pensionskasse zu leisten.

Für Teilzeitkräfte leistet die Gesellschaft einen Beitrag, dessen Höhe dem Verhältnis ihrer im vorangegangenen Kalenderjahr geleisteten Teilzeitarbeit entspricht.

Abfertigungsrückstellung

Aufgrund gesetzlicher Vorschriften ist die Gesellschaft verpflichtet, an alle Beschäftigten in Österreich, deren Arbeitsverhältnis vor 01. Jänner 2003 begonnen hat, bei Kündigung durch das Unternehmen oder zum Pensionsantrittszeitpunkt eine Abfertigungszahlung zu leisten. Diese ist von der Anzahl der Dienstjahre und von dem bei Abfertigungsanfall maßgeblichen Bezug abhängig und beträgt mindestens zwei und maximal zwölf Monatsbezüge. Für diese Verpflichtung wird eine Rückstellung gebildet.

Die ASFINAG spart die gesetzliche Abfertigungsverpflichtung über einen maximalen Zeitraum von 25 Jahren an, denn ab diesem Zeitpunkt erhöhen sich die Leistungen aus dem Plan, Gehaltssteigerungen ausgenommen, nicht mehr wesentlich.

Folgende Parameter kamen bei der Berechnung der **Abfertigungen** zur Anwendung:

Stichtag:	31. Dezember 2017	31. Dezember 2016
Pensionsalter Männer *):	APG 04	APG 04
Pensionsalter Frauen *):	APG 04	APG 04
Rechnungsgrundlage:	AVÖ 2008-P (Angestellte)	AVÖ 2008-P (Angestellte)
Rendite p.a.:	1,60 %	1,40 %
Gehaltserhöhung p.a.:	2,50 %	2,50 %
Fluktuationsabschlag:	0,00 %	0,00 %

*) Allgemeines Pensionsgesetz (Stand 2004): Als rechnerisches Pensionsalter wird sowohl für Männer als auch für Frauen das 62. Lebensjahr angesetzt. Übergangsbestimmungen werden berücksichtigt.

Für alle Angestellten, welche nach dem 31. Dezember 2002 eingetreten sind, leistet die Gesellschaft monatlich laufende Beitragszahlungen in Höhe von 1,53 % der Lohnsumme an eine betriebliche Vorsorgekasse, welche ihrerseits dann verpflichtet ist, eine Abfertigung an die Mitarbeitenden zu bezahlen. Es handelt sich dabei um ein beitragsorientiertes System, bei welchem die Leistungsverpflichtung der Gesellschaft auf den vereinbarten Beitrag zum Fonds begrenzt ist. Folglich bildet die ASFINAG hierfür keine Abfertigungsrückstellung, sondern erfasst die geleisteten Beiträge gemäß § 231 Abs. 2 Z. 6 lit. aa UGB unter dem Posten „Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Vorsorgekassen“.

Rückstellung für Jubiläumsgelder

Aufgrund kollektivvertraglicher Vereinbarungen ist die Gesellschaft verpflichtet an Beschäftigte Jubiläumsgelder nach Maßgabe der Erreichung bestimmter Dienstjahre (ab 15 Dienstjahren) zu leisten. Die Gesellschaft berechnet den Barwert der leistungsorientierten Verpflichtung nach dem oben bereits erläuterten Verfahren der laufenden Einmalprämien (PUC).

Zusätzlich zu den Parametern bei der Berechnung der Abfertigung kamen noch folgende Kenngrößen bei der Berechnung der **Jubiläumsgeldrückstellung** zur Anwendung:

Stichtag:	31.Dezember 2017	31.Dezember 2016
Rendite p.a.:	1,95%	1,75%
Fluktuationsabschlag p.a.:	bis 25 Jahre – 5,00 %	bis 25 Jahre – 5,00 %
	26 bis 45 Jahre – 2,00 %	26 bis 45 Jahre – 2,00 %
	46 bis 60 Jahre - 0,50 %.	46 bis 60 Jahre - 0,50 %.
Lohnnebenkosten:	8,00 %; 22,00 %	8,00 %; 22,00 %

Als rechnerisches Pensionsalter wird gemäß dem allgemeinen Pensionsgesetz (Stand 2004) sowohl für Männer als auch für Frauen das 62. Lebensjahr angesetzt. Übergangsbestimmungen werden berücksichtigt.

Die in 2015 erstellte detaillierte Studie zum Fluktuationsverhalten der eigenen Belegschaft mit einem altersbasierenden Fluktuationsabschlag, wird weiterhin angewendet.

Darüber hinaus sind lt. Steuerreformgesetz 2015/2016 Jubiläumsgeldzahlungen ab 01. Jänner 2016 sozialversicherungspflichtig. Diese Anpassung wurde bei der Rückstellungsberechnung berücksichtigt. Jubiläumsgeldzahlungen werden als "wiederkehrende Sonderzahlungen" interpretiert, in der Folge werden somit die Sozialversicherungsabgaben bzw. Lohnnebenkosten personenbezogen jeweils für den Anteil der Jubiläumsgeldleistung, der gemeinsam mit zwei Jubiläumsgeld-Bemessungsgrundlagen die doppelte Höchstbeitragsgrundlage nicht übersteigt, in Höhe von 22 % berücksichtigt.

Kollektivvertraglicher Anspruch auf Jubiläumsgelder:	
Nach Vollendung der Dienstjahre:	Höhe Anspruch:
15	1 Brutto-Monatsbezug
25	2 Brutto-Monatsbezüge
35	3 Brutto-Monatsbezüge
Ausscheiden zwischen 25. und 35. Dienstjahr	3 Brutto-Monatsbezüge aliquot

Rückstellung für Urlaubsansprüche

Weiters bildet die Gesellschaft basierend auf dem Grundsatz der periodengerechten Gewinnermittlung gemäß § 198 Abs. 8 Z. 4 lit. c UGB Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaubstage, falls die Beschäftigten ihren gesetzlichen Urlaubsanspruch von mindestens 25 Arbeitstagen je Geschäftsjahr nicht zur Gänze in Anspruch genommen haben. Die Berechnungsgrundlage für den Urlaubsanspruch umfasst neben den durchschnittlichen Bruttogehältern der Arbeitskräfte, auch die aliquoten Sonderzahlungen sowie andere regelmäßige Gehaltsbestandteile.

Sonstige Rückstellungen

Für erkennbare Risiken und ungewisse Verbindlichkeiten wurde durch die Bildung von nach vernünftiger unternehmerischer Beurteilung adäquaten Rückstellungen gemäß § 198 Abs. 8 Z 1 UGB Vorsorge getroffen.

Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr werden gemäß § 211 Abs. 2 UGB mit einem marktüblichen Zinssatz abgezinst. Vom Wahlrecht gemäß § 906 Abs. 34 UGB, den Unterschiedsbetrag, der sich aus der erstmaligen Anwendung ergibt, auf längstens fünf Jahre zu verteilen, wird kein Gebrauch gemacht.

Vom Wahlrecht gemäß § 198 Abs. 8 Z. 2 UGB, demzufolge nach ihrer Eigenart genau umschriebene Aufwendungen, welche dem aktuellen oder einem früheren Geschäftsjahr zuzuordnen sind und welche am Abschlussstichtag wahrscheinlich oder sicher, aber hinsichtlich ihrer Höhe oder des Zeitpunktes ihres Eintritts unbestimmt sind sowie keine Verpflichtung gegenüber Dritten darstellen, wahlweise rückgestellt werden dürfen, wurde nicht Gebrauch gemacht.

F. Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten werden gemäß § 211 Abs. 1 UGB zu ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt. Fremdwährungsverbindlichkeiten werden mit dem Anschaffungskurs oder mit dem höheren Devisenbriefkurs zum Abschlussstichtag erfasst.

Bei Vermögensgegenständen und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung angewandt. Dies gilt grundsätzlich auch für Derivate. Liegt jedoch eine Bewertungseinheit vor, so werden Grund- und Sicherungsgeschäft zusammengefasst. Während das Grundgeschäft grundsätzlich in der Bilanz zu fortgeführten Anschaffungskosten erfasst wird, wird das Sicherungsderivat nicht gesondert bilanziert. Verbindlichkeiten, für die gleichzeitig mit der Grundtransaktion (Begebung der Anleihen, Aufnahme der Darlehen und Kredite) ein Währungsswap abgeschlossen wurde, werden als Bewertungseinheit mit dem gesicherten Kurs in EUR dargestellt.

Für die Folgebilanzierung wird die AFRAC Stellungnahme „Derivate und Sicherungsinstrumente“ angewendet (siehe Erläuterungen bei Punkt 3.9).

G. Passive Rechnungsabgrenzung

Als Rechnungsabgrenzungsposten sind gemäß § 198 Abs. 6 UGB auf der Passivseite Einnahmen vor dem Abschlussstichtag auszuweisen, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag sind.

H. Steuern vom Einkommen und Ertrag

Bestehen zwischen den unternehmensrechtlichen und den steuerrechtlichen Wertansätzen von Vermögensgegenständen, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten Differenzen, die sich in späteren Geschäftsjahren voraussichtlich abbauen, so wird bei einer sich daraus insgesamt ergebenden Steuerbelastung eine Rückstellung für passive latente Steuern in der Bilanz angesetzt. Sollte sich eine Steuerentlastung ergeben, so wird diese als aktive latente Steuern dargestellt.

Eine Saldierung aktiver latenter Steuern mit passiven latenten Steuern wird nur dann vorgenommen, soweit eine Aufrechnung der tatsächlichen Steuererstattungsansprüche mit den tatsächlichen Steuerschulden rechtlich möglich ist. (siehe ferner unter Punkt D Aktive latente Steuern).

I. Förderungen und Zuschüsse

Förderungen und Zuschüsse werden nach der Nettomethode erfasst. Für investitionsbezogene Zuschüsse bedeutet das, dass die Förderungen und Zuschüsse direkt von den Anschaffungskosten abgezogen werden. Das Ausmaß der Kürzung der Anschaffungskosten um im Geschäftsjahr vereinbarte und vereinnahmte Förderungen und Zuschüsse wird unter Punkt 3.1 näher erläutert.

Die Bruttozugänge der Förderungen bzw. Zuschüsse des Geschäftsjahres 2017 beliefen sich auf EUR 25.654.481,98 (2016 TEUR 25.390).

3. Erläuterungen zur Bilanz

3.1 Anlagevermögen

Die Entwicklung des Anlagevermögens im Sinne des § 226 Abs. 1 UGB findet sich im Anlagenspiegel (Anlage 1).

Es mussten keine Zuschreibungen auf das Anlagevermögen gemäß § 906 Abs. 32 UGB vorgenommen werden.

Lt. **Fruchtgenussvertrag** vom 23. Juni / 25. Juli 1997 wurde der ASFINAG das Recht der Fruchtniessung (§§ 509 ABGB) an den im Bundesstraßengesetz (BStG) definierten Straßenzügen (Bundesstraßen A = Bundesautobahnen, mehrspurige Bundesstraßen S = Schnellstraßen und Bundesstraßen B) einschließlich der Brücken, Tunnels und Gebirgspässen, rückwirkend per 01. Jänner 1997 von der Republik Österreich eingeräumt. In räumlicher Hinsicht bezieht sich das Recht der Fruchtniessung auf alle Grundflächen und baulichen Anlagen samt Zubehör und Einrichtungen, die gem. § 3 BStG 1971 Bestandteil dieser Bundesstraßen sind.

Der Bund räumt der ASFINAG insbesondere das Recht ein, im eigenen Namen und auf eigene Rechnung die Einhebung von Benützungsgebühren und Mauten von sämtlichen Personen, welche die übertragenen Straßen nutzen vorzunehmen.

Zum Fruchtgenuss werden jene Maßnahmen (Neubau, Zubau und Erweiterung) gerechnet, die zu einer Vermehrung der Verkehrsfläche und dadurch zu Mehrverkehr und höheren Maut-einnahmen führen. Ebenso fruchtgenusserhöhend sind bauliche Maßnahmen, die erstmalig getätigt werden und nicht zur Vermehrung der Verkehrsfläche führen wie zum Beispiel die Neuerrichtung von Pannenbuchten, Verkehrskontrollplätzen und Tunnelbetriebsgebäuden.

Das Entgelt für die Einräumung des Rechtes der Fruchtniessung betrug im Jahr 1997 EUR 5.662.161.374,32.

Das Fruchtgenussrecht erhöhte sich im Berichtsjahr um EUR 466.332.428,36 (2016 TEUR 174.984) und beträgt nun EUR 14.243.149.536,38 (2016 TEUR 13.777).

Mittels sondergesetzlicher Regelung (Art. I § 3 Infrastrukturfinanzierungsgesetz 1997) wurde das Recht auf Fruchtniessung als nicht abnutzbarer Vermögensgegenstand definiert. Das Fruchtgenussrecht unterliegt somit keiner planmäßigen Abschreibung.

Die Bauinvestitionen für die noch nicht dem Verkehr übergebenen Bauvorhaben werden als Anzahlung Fruchtgenussrecht ausgewiesen und verminderten sich im Berichtsjahr um EUR 29.070.523,72 (2016 Erhöhung TEUR 225.982). Die direkten Zugänge aus Projektabrechnungen betragen EUR 343.169.399,22 (2016 TEUR 270.060). Zum Fruchtgenussrecht für fertig gestellte Bauvorhaben wurden EUR 372.239.922,94 (2016 TEUR 44.072) umgebucht.

Weiters verminderten sich im Geschäftsjahr die Zugänge zum Fruchtgenuss um **Förderungen bzw. Zuschüsse** in Höhe von EUR 13.593.025,09 (2016 TEUR 18.767).

In **Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte** wurden im Geschäftsjahr 2017 EUR 5.060.550,38 (2016 TEUR 2.898) investiert. Für die Erweiterung des Videokernsystems wurden EUR 600.395,03 (2016 TEUR 0) für die Ausschreibungsplattform EUR 62.380,22 (2016 TEUR 60) und für die neue IT-Service Management Plattform EUR 531.387,16 (2016 TEUR 0) aktiviert. Im Bereich Verkehrsbeeinflussung wurde in die Erweiterung der Verkehrsinformationsdienste EUR 1.804.963,53 (2016 TEUR 563) investiert.

Unter **geleistete Anzahlungen** sind noch nicht in Betrieb gesetzte Investitionen in die Erweiterung des Betriebsüberwachungssystem sowie der Verkehrsüberwachungssysteme in Höhe von EUR 3.061.386,78 (2016 TEUR 4.556) ausgewiesen.

Der Posten **Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremdem Grund** besteht zum größten Teil aus Anschaffungskosten des mit Art. 5 Bundesstraßen-Übertragungsgesetz, BGBl. I Nr. 50/2002, per 01. April 2002 an die ASFINAG übertragenen bücherlichen und außerbücherlichen Eigentums und dinglicher Rechte der Republik Österreich an diversen bebauten und unbebauten Grundstücken. Im Berichtsjahr wurden bei den bebauten und unbebauten Grundstücken Abgänge zu Anschaffungskosten im Wert von EUR 2.921.893,11 (2016 TEUR 3.431) verbucht. Zum Bilanzstichtag weisen die ab 01. April 2002 per Gesetz an die ASFINAG übertragenen sowie von der ASFINAG erworbenen Grundstücke Buchwerte in Höhe von EUR 38.673.059,01 (2016 TEUR 38.019) aus, die Bauten auf eigenem und fremdem Grund in der Höhe von EUR 96.883.175,00 (2016 TEUR 100.403).

Im Bereich der **technischen Anlagen und Maschinen** wurden im Berichtsjahr für die Erneuerung des Maut Roadside Equipments im Rahmen des Projektes Go Maut 2.0 EUR 12.976.201,94 (2016 TEUR 439) investiert. Im Sektor Verkehrsbeeinflussung wurden die Videoanlagen im Wert von EUR 495.737,35 (2016 TEUR 88) sowie die CN.as-Einrichtung Internet-Protokoll-Netzwerk um EUR 4.029.481,83 (2016 TEUR 3.589) erweitert. Die Investitionssumme in CN.as Linien betrug im Geschäftsjahr EUR 8.798.020,64 (2016 TEUR 2.152). Der Abgang der als geringwertige Wirtschaftsgüter geführten Go-Boxen betrug im Geschäftsjahr EUR 1.034.619,84 (2016 TEUR 2.271).

In **Betriebs- und Geschäftsausstattung** wurden im Berichtsjahr EUR 1.817.059,36 (2016 TEUR 1.783) investiert.

Der Zugang bei den **geleisteten Anzahlungen und Anlagen in Bau** setzt sich aus Investitionen für die Erneuerung der Telekommunikations- und Übertragungstechnik am ASFINAG-Netz (CN.as) in Höhe von EUR 10.965.022,21 (2016 TEUR 5.875), die Errichtung eines Verkehrsmanagement- und -informationssystems (VMIS) in Höhe von EUR 2.439.288,55 (2016 TEUR 4.024), die Errichtung und Erweiterung von Hochbauten in Höhe von EUR 6.180.736,30 (2016 TEUR 6.102) und Erweiterungen der Mautanlagen in Höhe von EUR 1.698.447,70 (2016 TEUR 4.171).

Bei den **Anteilen an verbundenen Unternehmen** kam es im Geschäftsjahr zu keinen Veränderungen.

Bei den **Beteiligungen** ist der 26 %ige Anteil an der Verkehrsauskunft Österreich GmbH ausgewiesen. Ziel der Verkehrsauskunft Österreich GmbH ist die Schaffung und der Betrieb einer verkehrsträgerübergreifenden Informationsplattform.

Bei den **Wertpapieren des Finanzanlagevermögens** erfolgten Abschreibungen in Höhe von EUR 13.192,06 (2016 TEUR 2) und Zuschreibungen in Höhe von EUR 18.558,68 (2016 TEUR 40).

3.2 Umlaufvermögen

An **Vorräten** waren am Bilanzstichtag auf Lager produzierte Vignetten für 2018 vorhanden.

Die **Forderungen aus Lieferungen und Leistungen** betreffen vor allem Forderungen aus der Fakturierung von Vignettenverkäufen sowie aus der Verrechnung der LKW-Maut. Sie sind nicht verzinslich und haben eine Fälligkeit von sofort bis 60 Tagen. Die ausgewiesenen Forderungen enthalten Wertberichtigungen in der Höhe von EUR 588.320,29 (2016 TEUR 745). Die Veränderung wurde in der Berichtsperiode in der Gewinn- und Verlustrechnung in den sonstigen betrieblichen Aufwendungen erfasst. Wertminderungen werden ausschließlich auf Basis von Einzelbetrachtungen vorgenommen, eine Wertberichtigung auf pauschaler Basis erfolgt nicht. Weiters werden in dieser Position EU-Förderungen im Rahmen des Projektes CEF in Höhe von EUR 15.358.639,11 (2016 TEUR 4.804), aus Kostenbeteiligungen durch Bund, Länder und Gemeinden in Höhe von EUR 3.646.022,39 (2016 TEUR 6.296) und aus Refundierungen von Mitteln des Katastrophenfonds EUR 3.068.349,81 (2016 TEUR 1.169) ausgewiesen.

Die **Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen** in Höhe von EUR 39.573.197,23 (2016 TEUR 42.081) beinhalten die Verrechnung von Leistungen innerhalb des Konzerns EUR 1.018.755,55 (2016 TEUR 1.518), die Ergebnisabführungen EUR 38.177.488,78 (2016 TEUR 40.217) sowie Steuerumlagen der Tochtergesellschaften EUR 376.952,90 (2016 TEUR 346). Sämtliche Positionen haben eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

In den **sonstigen Forderungen und Vermögenswerte** werden unter anderem Forderungen aus der laufenden Steuerverrechnung mit den Finanzämtern in Summe von EUR 19.377.226,86 (2016 TEUR 18.657) ausgewiesen. Weiters besteht die Position im Wesentlichen aus Geldern unterwegs in Höhe von EUR 6.336.096,94 (2016 TEUR 2.172).

In den sonstigen Forderungen sind Erträge in der Höhe von EUR 935.068,24 (2016 TEUR 1.057) enthalten, die erst nach dem Abschlussstichtag zahlungswirksam werden.

Nachfolgende Darstellung zeigt die Restlaufzeit der in der Bilanz ausgewiesenen Forderungen:

	31.12.	bis zu 1 Jahr	2 bis 5 Jahre	über 5 Jahre	Gesamt
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	2017	279.689.874,04	13.816.801,24		293.506.675,28
	2016	268.270.929,09	4.947.752,22		273.218.681,31
Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	2017	39.573.197,23			39.573.197,23
	2016	42.081.272,24			42.081.272,24
Forderungen gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	2017	36.401,10			36.401,10
	2016	0,00			0,00
Sonstige Forderungen	2017	28.268.300,07	273.312,44	55.232,12	28.596.844,63
	2016	21.631.470,74	213.594,41	59.902,27	21.904.967,42
davon aus Abgabenverrechnung von Umsatzsteuer und Körperschaftssteuer	2017	19.377.226,86			19.377.226,86
	2016	18.656.647,71			18.656.647,71
davon übrige sonstige Forderungen	2017	8.891.073,21	273.312,44	55.232,12	9.219.617,77
	2016	2.974.823,03	213.594,41	59.902,27	3.248.319,71
Summe der Forderungen	2017	347.567.772,44	14.090.113,68	55.232,12	361.713.118,24
	2016	331.983.672,07	5.161.346,63	59.902,27	337.204.920,97

Der Posten **Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten** setzt sich aus den Kassenbeständen in der Höhe von EUR 298.868,18 (2016 TEUR 289) und den Guthaben bei Kreditinstituten sowie kurzfristigen Veranlagungen mit EUR 3.561.220,43 (2016 TEUR 174.463) zusammen.

3.3 Rechnungsabgrenzungsposten

Im Posten Disagio werden insbesondere die Unterschiedsbeträge zwischen den (niedrigeren) Zuzählungen und den (höheren) Rückzahlungsverpflichtungen bei Darlehensaufnahmen ausgewiesen. Die Unterschiedsbeträge werden durch planmäßige jährliche Abschreibungen getilgt.

Die sonstigen Abgrenzungsposten betreffen in der Hauptsache Haftungsentgelte für Anleihen, welche an die Republik Österreich bezahlt wurden, mit einem Betrag von EUR 75.558.573,46 (2016 TEUR 80.582).

3.4 Aktive latente Steuern

Die aktiven latenten Steuern betragen EUR 8.694.084,64 (2016 TEUR 8.173). Im Vorjahr erfolgte der erstmalige Ansatz der latenten Steuern. Vom Wahlrecht gemäß § 906 Abs. 34 UGB, den Unterschiedsbetrag, der sich aus der erstmaligen Anwendung ergibt, auf längstens fünf Jahre zu verteilen, wurde kein Gebrauch gemacht. Die Bewertung der latenten Steuern wurde mit einem Steuersatz von 25 % vorgenommen.

Die latenten Steuern im Jahresabschluss beruhen auf nachstehenden Differenzen und betragen:

	Stand 31.12.2017	Stand 31.12.2016
Anlagevermögen	889.663,07	566.677,40
sonstige kurzfristige Forderungen und Vermögensgegenstände	130.836,64	0,00
übriges langfristiges Vermögen (Disagio, Geldbeschaffungskosten)	1.398.673,29	1.493.434,44
Verpflichtungen gegenüber Beschäftigte	4.703.082,50	5.023.945,75
sonstige langfristige Rückstellungen	1.037.245,08	541.489,76
übrige langfristige Verbindlichkeiten (Agio)	534.584,06	547.785,52
Summe aktive latente Steuern	8.694.084,64	8.173.332,87

3.5 Eigenkapital

Das **Grundkapital** der Gesellschaft beträgt EUR 392.433.304,51 und ist zur Gänze eingezahlt. Es ist zerlegt in 1.000 Stückaktien, welche zur Gänze von der Republik Österreich gezeichnet wurden.

Die **Kapitalrücklagen** setzen sich aus der gebundenen und der nicht gebundenen Kapitalrücklage zusammen. Die gebundene Kapitalrücklage in Höhe von EUR 32.925.317,48 wurde anlässlich der mit 31. Dezember 1999 durchgeführten vereinfachten Kapitalherabsetzung gebildet. Die nicht gebundene Kapitalrücklage in Höhe von EUR 36.990.472,59 resultiert aus der in den Vorjahren erfolgten unentgeltlichen Übertragung der bisher vom Land Salzburg, Kärnten und Steiermark an der ÖSAG gehaltenen Anteile durch die Republik Österreich.

In 2005 wurde gemäß § 130 AktG eine **gesetzliche Rücklage** aus dem Jahresüberschuss der ASFINAG in der Höhe von EUR 6.318.012,97 gebildet. Zusammen mit der gebundenen Kapitalrücklage bilden sie die gesetzlich vorgeschriebene Rücklage gemäß § 229 Abs. 6 UGB in Höhe von mindestens 10 % des Grundkapitals mit EUR 39.243.330,45.

Die **freien Gewinnrücklagen** für die vorzeitige Abschreibung gem. § 7a EStG wurden im Geschäftsjahr 2016 zur Gänze aufgelöst. Eine entsprechende steuerliche Vorsorge wurde getroffen.

3.6 Rückstellungen

Die **Steuerrückstellung** betrifft zur Gänze die voraussichtliche Körperschaftssteuernachbelastung 2017.

Bei den **sonstigen Rückstellungen** handelt es sich um folgende Posten:

	Stand 31.12.2017	Stand 31.12.2016
Rückstellung für Jubiläumsgelder	750.588,00	781.607,00
Rückstellung für Urlaubszuschüsse	520.999,11	557.859,61
Rückstellung für Gleitzeitguthaben	148.956,47	118.399,66
Rückstellung für Personalaufwand	428.256,05	289.365,92
Rückstellung für noch nicht verrechnete Bauleistungen	117.510.981,24	97.572.325,72
Rückstellung für Verfügbarkeitsentgelt Konzessionsstrecke	1.782.072,37	2.761.701,03
Rückstellungen Sonstige	21.565.124,67	16.605.899,41
Summe Sonstige Rückstellung	142.706.977,91	118.687.158,35

Der Posten Sonstige Rückstellungen beinhaltet im Wesentlichen Honorare, Beratungsleistungen, Streitwerte bei gerichtsanhängigen Verfahren, Rückzahlungsansprüche im Mautbereich und noch nicht verrechnete sonstige Leistungen. Eine Erhebung der potentiellen Risiken aus laufenden Verfahren wurde vorgenommen und soweit dies unter Berücksichtigung des Vorsichtsgrundsatzes erforderlich war, wurden Rückstellungen gebildet. Zum Bilanzstichtag ergaben sich EUR 1.000.000,00 (2016 TEUR 1.000) wofür nach dieser Betrachtung keine Rückstellung erforderlich war.

3.7 Verbindlichkeiten

	31.12.	bis zu 1 Jahr	2 bis 5 Jahre	über 5 Jahre	Gesamt
Verbindlichkeiten aus Anleihen	2017	0,00	3.750.000.000,00	4.500.000.000,00	8.250.000.000,00
	2016	1.300.000.000,00	2.750.000.000,00	4.750.000.000,00	8.800.000.000,00
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	2017	90.498.148,55	0,00	850.000.000,00	940.498.148,55
	2016	923,80	0,00	850.000.000,00	850.000.923,80
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2017	274.952.470,44	12.361.655,93	178.802,71	287.492.929,08
	2016	209.831.567,69	9.027.962,26	2.240.629,26	221.100.159,21
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	2017	53.098.763,05	0,00	0,00	53.098.763,05
	2016	68.351.881,22	0,00	0,00	68.351.881,22
Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	2017	13.812,00	0,00	0,00	13.812,00
	2016	9.400,00	0,00	0,00	9.400,00
Sonstige Verbindlichkeiten	2017	254.997.207,35	79.105.463,11	839.222.451,87	1.173.325.122,33
	2016	226.955.104,06	73.639.699,20	860.994.153,67	1.161.588.956,93
<i>davon aus Steuern</i>	2017	31.001.274,56	0,00	0,00	31.001.274,56
	2016	26.571.315,93	0,00	0,00	26.571.315,93
<i>davon im Rahmen sozialer Sicherheit</i>	2017	228.657,13	0,00	0,00	228.657,13
	2016	219.233,06	0,00	0,00	219.233,06
Summe der Verbindlichkeiten	2017	673.560.401,39	3.841.467.119,04	6.189.401.254,58	10.704.428.775,01
	2016	1.805.148.876,77	2.832.667.661,46	6.463.234.782,93	11.101.051.321,16

Für die ausgewiesenen Verbindlichkeiten wurden keine dinglichen Sicherheiten bestellt.

Die **Verbindlichkeiten aus Anleihen** stammen ursprünglich aus Mittelaufnahmen für den Ausbau des hochrangigen Straßennetzes. Das Volumen der ausstehenden Anleihen reduzierte sich im Berichtsjahr um EUR 550.000.000,00.

Die **Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten** enthalten fast zur Gänze diverse Darlehen.

Die **Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen** betreffen vorwiegend noch offene Verbindlichkeiten aus der laufenden Bau- und Erhaltungstätigkeit.

Die **Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen** in Höhe von EUR 8.466.376,12 (2016 TEUR 9.377) betreffen Verrechnungen von Leistungen des Jahres

2017 innerhalb des Konzerns. Im Jahr 2009 wurde zur Liquiditätsoptimierung mit den Tochtergesellschaften Cashpooling-Vereinbarungen abgeschlossen. Durch die tägliche Saldierung der Bankkonten der Töchter weisen die Verrechnungskonten der ASFINAG zum Bilanzstichtag eine Verbindlichkeit von EUR 44.632.386,93 (2016 TEUR 58.975) aus. Sämtliche Positionen haben eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

Von den **sonstigen Verbindlichkeiten** entfallen EUR 96.046.961,16 (2016 TEUR 107.859) auf noch nicht verrechnete Zinsen und EUR 307.854.933,50 (2016 TEUR 308.983) auf Darlehen bei der durch die Österreichische Bundesfinanzierungsagentur (ÖBFA) vertretenen Republik Österreich. Die Verbindlichkeiten aus Steuern betragen EUR 31.001.274,56 (2016 TEUR 26.571) und die sonstigen übrigen Verbindlichkeiten EUR 12.782.323,73 (2016 TEUR 6.167). Die Dividende vom Bilanzgewinn 2016 in Höhe von EUR 100.000.000,00 wird bis zur tatsächlichen Ausschüttung an den Bund in dieser Position als Verbindlichkeit ausgewiesen.

In den sonstigen Verbindlichkeiten sind ferner Verpflichtungen gegenüber der Bonaventura Straßenerrichtungs-GmbH (als Konzessionsgesellschaft) aus dem in 2006 mit der ASFINAG (als konzessionsgebende Gesellschaft) abgeschlossenen Konzessionsvertrag in der Höhe von EUR 625.639.629,38 (2016 TEUR 642.008) enthalten. Die ASFINAG hat im Rahmen dieses Konzessionsvertrages die primär ihr auferlegte Verpflichtung zur Planung, Finanzierung und Errichtung der neu zu errichtenden Autobahnabschnitte der S 1 Ost, die S 1 West, der S 2 und Teilen der A 5 sowie zu deren Betrieb und Erhaltung der Streckenabschnitte an eine Projektgesellschaft übertragen. Gemäß Konzessionsvertrag hat die Konzessionsgesellschaft nicht das Recht, die Straßenbenutzung direkt zu bemaufen, sondern erhält die ihr zustehende Vergütung von der konzessionsgebenden Gesellschaft zum Teil in Form eines verkehrabhängigen Nutzungsentgeltes und zum Teil in Form eines leistungsabhängigen Verfügbarkeitsentgeltes. Der Anspruch auf Vergütung besteht ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Streckenabschnitte.

Die Anschaffungs- und Herstellungskosten für das zusätzliche Fruchtgenussrecht werden für die in Betrieb genommenen Streckenabschnitte mit dem lt. Tilgungsplan errechneten Barwert der erwarteten Zahlungen für die Errichtungskosten der Konzessionsstrecke dargestellt. Gleichzeitig mit der Aktivierung des Fruchtgenussrechtes für die in 2009 bis 2011 freigegebene Strecke hat die ASFINAG eine Verbindlichkeit in gleicher Höhe abzüglich allfälliger Anzahlungen erfasst. Bei der ASFINAG werden die Zahlungen an die Bonaventura Straßenerrichtungs-GmbH aus dem Konzessionsvertrag als Errichtungskosten der Konzessionsstrecke, Kosten für den laufenden Betrieb und für die Erhaltung der Konzessionsstrecke sowie als Zinsaufwand dargestellt.

Zum Bilanzstichtag splittet sich die zuletzt genannte Verbindlichkeit in einen langfristigen Teil (Laufzeit länger als ein Jahr) in der Höhe von EUR 608.493.333,06 (2016 TEUR 625.640) und einen kurzfristigen Teil (Laufzeit kürzer als ein Jahr) in der Höhe von EUR 17.146.296,32 (2016 TEUR 16.369).

In den sonstigen Verbindlichkeiten sind Aufwendungen in der Höhe von EUR 132.343.820,63 (2016 TEUR 140.244) enthalten, die erst nach dem Abschlussstichtag zahlungswirksam werden.

Folgende Anleihen und Darlehen sind in den Verbindlichkeiten enthalten:

	31.12.2017	Zinssatz	31.12.2016	Zinssatz
Anleihe Laufzeit 2007-2017	0,00	4,500%	1.300.000.000,00	4,500%
Anleihe Laufzeit 2009-2019	1.000.000.000,00	4,375%	1.000.000.000,00	4,375%
Anleihe Laufzeit 2013-2020	1.000.000.000,00	1,750%	1.000.000.000,00	1,750%
Anleihe Laufzeit 2014-2021	750.000.000,00	1,375%	750.000.000,00	1,375%
Anleihe Laufzeit 2015-2022	1.000.000.000,00	0,625%	1.000.000.000,00	0,625%
Anleihe Laufzeit 2017-2024	750.000.000,00	0,250%	0,00	-
Anleihe Laufzeit 2010-2025	1.500.000.000,00	3,375%	1.500.000.000,00	3,375%
Anleihe Laufzeit 2015-2030	500.000.000,00	1,500%	500.000.000,00	1,500%
Anleihe Laufzeit 2012-2032	1.000.000.000,00	2,750%	1.000.000.000,00	2,750%
Anleihe Laufzeit 2013-2033	750.000.000,00	2,750%	750.000.000,00	2,750%
Summe Verbindlichkeiten aus Anleihen	8.250.000.000,00		8.800.000.000,00	

	31.12.2017	Zinssatz	31.12.2016	Zinssatz
Darlehen Laufzeit 2014-2024 ¹⁾	200.000.000,00	1,115%	200.000.000,00	1,115%
Darlehen Laufzeit 2000-2027 ²⁾	200.000.000,00	6,250%	200.000.000,00	6,250%
Darlehen Laufzeit 2012-2029 ²⁾	21.000.000,00	2,452%	21.000.000,00	2,452%
Darlehen Laufzeit 1999-2029 (GBP 80 Mio.) ²⁾	86.854.933,50	7,250%	87.982.986,99	7,250%
Darlehen Laufzeit 2015-2030 ¹⁾	160.000.000,00	1,371%	160.000.000,00	1,371%
Darlehen Laufzeit 2015-2031 ¹⁾	100.000.000,00	1,434%	100.000.000,00	1,434%
Darlehen Laufzeit 2012-2032 ¹⁾	390.000.000,00	3,546%	390.000.000,00	3,546%
Summe Verbindlichkeiten aus Darlehen	1.157.854.933,50		1.158.982.986,99	

1) Ausweis in der Bilanz unter der Position *Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten > 5 Jahre*

2) Ausweis in der Bilanz unter der Position *sonstige Finanzverbindlichkeiten > 5 Jahre*

3.8 Rechnungsabgrenzungsposten

Bezüglich der Agios bei Darlehensverbindlichkeiten gelten die Erläuterungen zu den Disagios bei Darlehensverbindlichkeiten sinngemäß.

Die sonstigen passiven Rechnungsabgrenzungsposten betreffen unter anderem mit EUR 111.635.268,47 (2016 TEUR 94.667) die Vignettenerlöse aus dem Vorverkauf für das Jahr 2018, mit EUR 14.995.944,42 (2016 TEUR 15.276) noch nicht verbrauchte Pre-Pay-Werte und mit EUR 5.845.299,48 (2016 TEUR 6.152) die Vorauszahlungen Dritter für laufende Instandhaltungskosten. Darüber hinaus erfolgte in diesem Geschäftsjahr erstmalig eine Abgrenzung der Jahreskarten für die Sondermautstrecken in der Höhe von EUR 9.907.285,52 (2016 TEUR 0).

3.9 Derivative Finanzinstrumente

Das in der nachstehenden Tabelle mit dem Marktwert bewertete Derivat stellt eine Bewertungseinheit mit der zugehörigen Grundtransaktion dar und wurde mit der Absicht der Absicherung von Wechselkursschwankungen der Grundtransaktion (aufgenommenes Darlehen in Fremdwährung) abgeschlossen. Das verbleibende Risiko besteht aus Zinsänderungsrisiken im EURO Finanzierungsraum. Der Marktwert wird wie folgt ermittelt: Die Cashflows (Zins- und Tilgungszahlungen) der Swapposition werden mit den laufzeitkonformen Zero-Kupon-Zinssätzen (aus Reuters) der entsprechenden Währungen (EUR, GBP) abgezinst.

Entsprechend der AFRAC Stellungnahme „Derivate und Sicherungsinstrumente“ werden das Grund- und das Sicherungsgeschäft nach UGB zu einer Bewertungseinheit zusammengefasst. Während das Grundgeschäft grundsätzlich in der Bilanz mit dem vereinbarten Rückzahlungsbetrag erfasst wird, wird das Sicherungsderivat nicht gesondert bilanziert. Ineffektive Teile von Derivaten mit negativem Marktwert werden als Drohverlustrückstellung bilanziert, ein ineffektiver Teil, der aus dem Grundgeschäft resultiert, erhöht den Bilanzansatz des Grundgeschäfts.

Bei Vertragsabschluss einer Bewertungseinheit erfolgt grundsätzlich ein prospektiver Effektivitätstest, mit dem Ergebnis, dass alle Parameter des Grundgeschäfts und des Absicherungsgeschäfts, die das Ausmaß der abgesicherten Wertänderung bestimmen, identisch, aber gegenläufig sind. Darüber hinaus erfolgt zum Bilanzstichtag ein retrospektiver Effektivitätstest mittels Ratio Offset (Dollar Offset)-Methode, bei dem festgestellt wird, ob die Sicherungsbeziehung tatsächlich vollständig und weitgehend effektiv war. Im Geschäftsjahr 2017 haben alle Bewertungseinheiten den Effektivitätstest bestanden.

Bei dem unten angeführten Derivat handelt es sich um einen Cross-Currency-Swap. Der nachfolgende Marktwert zum 31.12.2017 wird mit dem Dirty Price (inkl. Zinsabgrenzungen) angegeben.

Übersicht Derivate mit Bewertung per 31.12.2017

	Verbindlichkeit	Verbindlichkeitsname	Währung	Nominale	Laufzeit	Marktwert per 31.12.2017 (in EUR)
Positive Marktwerte	S GBP/EUR 2	SF/GBP/5	GBP	80.000.000,00	2009 - 2029	147.931.911,04
		SV/EUR/21	EUR	-86.767.895,88	2009 - 2029	-84.724.557,73
	S GBP/EUR 2 Summe					63.207.353,31
Gesamtergebnis						63.207.353,31

Legende: S - Sw apvertrag / SF - Sw apforderung / SV - Sw apverbindlichkeit

4. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

4.1 Umsatzerlöse

	31.12.2017	31.12.2016
Sondermauterlöse	168.385.903,71	172.698.312,74
Vignettenerlöse	491.931.884,33	472.218.392,20
Erlöse aus Weiterverrechnungen / Umsatzerlöse	504.869.574,52	466.533.240,55
LKW-Mauterlöse	1.370.017.450,03	1.273.574.598,16
Erlöse aus Vermietung und Verpachtung	31.805.537,00	31.537.009,85
Erlöse aus dem Streckenkontrolldienst	31.619.502,22	32.209.221,14
Erlöse Strafgelder	83.486.872,64	79.525.419,59
Erlöse aus dem Katastrophenfonds	3.060.910,61	1.302.886,89
Erlöse aus Förderungen und Zuschüssen	24.741.068,65	23.861.349,18
sonstige Erlöse	5.678.562,17	6.055.973,17
	2.715.597.265,88	2.559.516.403,47

Im Berichtsjahr werden unter dem Posten **Sondermauterlöse** die an der A 9 Pyhrn Autobahn, A 10 Tauern Autobahn, A 11 Karawanken Autobahn, A 13 Brenner Autobahn und der S 16 Arlberg Schnellstraße eingehobenen Streckenmauten ausgenommen LKW ausgewiesen, während die **Vignettenerlöse** als zeitabhängige Benützungsentgelte das gesamte hochrangige Straßennetz betreffen.

Im Posten **Erlöse aus Weiterverrechnungen** finden sich neben Erlösen aus konzerninternen Verrechnungen, die an den Bund weiterverrechneten Bauleistungen der Grundeinlöse- und Herstellungskosten des laufenden Geschäftsjahres von Neubau- und Erweiterungsvorhaben, reduziert um sonstige Erträge (wie Kostenbeteiligungen, Zuschüsse und Förderungen) unabhängig davon, ob die betreffenden Bauvorhaben bereits fertig gestellt und zum Verkehr freigegeben oder noch in Bau sind.

Im Posten **LKW-Mauterlöse** werden die Erlöse für die fahrleistungsabhängige Maut für Fahrzeuge über 3,5 t ausgewiesen.

Im Bereich Liegenschaftsmanagement werden **Erlöse aus der Vermietung und Verpachtung** von Grundstücken und der Verrechnung von Sondernutzungen erzielt.

Mit Einführung der LKW-Maut übernahm die ASFINAG auch die Verpflichtung die ordnungsgemäße Entrichtung derselben zu überwachen. Dafür wurden einerseits eigene Arbeitskräfte angestellt und ausgebildet bzw. wurde diese Aufgabe teilweise ausgelagert. Die diesem Bereich zugeordneten **Erlöse aus dem Streckenkontrolldienst** (Enforcement-Erlöse) setzen sich aus Nach- bzw. Ersatzzahlungen für fahrleistungsbezogene LKW- bzw. zeitabhängige PKW-Maut zusammen.

4.2 Sonstige betriebliche Erträge

Die **sonstigen übrigen betrieblichen Erträge** enthalten im Wesentlichen Erträge aus Kursgewinnen mit EUR 711.138,07 (2016 TEUR 791) sowie andere übrige Erträgen mit EUR 335.439,84 (2016 TEUR 915).

4.3 Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen

Der **Materialaufwand** betrifft ausschließlich Grundeinlösen, die im Zusammenhang mit dem Erwerb von Grundstücken für den Bau des hochrangigen Straßennetzes anfallen, und die damit verbundenen Aufwendungen.

Die **Aufwendungen für bezogene Leistungen** beinhalten

- Herstellungskosten für die Errichtung und den Bau des hochrangigen Straßennetzes, die an den Bund weiterverrechnet werden und
- bauliche Erhaltungsmaßnahmen, die den ordnungsgemäßen Zustand wiederherstellen bzw. erhalten

und beziehen sich unter anderem auf die Weiterverrechnung von Leistungen der Tochtergesellschaften für den Neubau, die Erhaltung und den Betrieb der Strecke, Investitionen, sowie für Mauteinhebung und Verkehrstelematik im Auftrag der ASFINAG.

Die Aufwendungen für bezogene Leistungen gliedern sich wie folgt:

	2017	2016
Herstellung Neubau	421.108.981,49	351.505.617,06
Bauliche Erhaltung	456.671.430,82	469.533.767,96
Vergütung für Mauteinhebung und Verkehrstelematik und Corporate Services	384.476.453,92	379.378.012,51
Summe bezogene Leistungen gesamt	1.262.256.866,23	1.200.417.397,53

4.4 Personalaufwand

Der Personalaufwand setzt sich aus den Gehältern der Vorstandsmitglieder und der Angestellten, den Aufwendungen für Abfertigung und Altersversorgung sowie der Zuweisung zur Rückstellung für Jubiläumsgelder, nicht konsumierte Urlaube, Altersteilzeit, Zeitausgleichsguthaben sowie Lohnnebenkosten zusammen.

Von den **Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Vorsorgekassen** in Höhe von EUR 79.198,32 (2016 TEUR 290) entfallen EUR 45.362,00 (2016 TEUR 205) auf die Dotierung von Abfertigungsansprüchen von Beschäftigten, die vor dem 01. Jänner 2003 in das Unternehmen eingetreten sind. Als Beiträge an die betriebliche Vorsorgekasse wurden Zahlungen in der Höhe von EUR 103.263,76 (2016 TEUR 103) geleistet.

Die **Aufwendungen für Altersversorgung** beziehen sich auf die Dotierungen und Auflösungen von Rückstellungen und beitragsorientierten Zusagen für ausgeschiedene sowie aktive Vorstandsmitglieder und Angestellte.

4.5 Ab- und Zuschreibungen auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens, Sachanlagen und Finanzanlagen

Die Folgebewertung der unbebauten Grundstücke hat Zuschreibungen von EUR 606.161,84 (2016 TEUR 644) sowie außerplanmäßige Abschreibungen von EUR 580.571,16 (2016 TEUR 90) zur Folge.

Die Beteiligung an der Verkehrsauskunft Österreich GmbH wurde unter Berücksichtigung des anteiligen Jahresergebnisses um EUR 197.812,63 (2016 TEUR 239) abgewertet. Im Berichtsjahr wurden Abschreibungen von Wertpapieren in Höhe von EUR 13.192,06 (2016 TEUR 2) getätigt.

4.6 Sonstige betriebliche Aufwendungen

Bei den **übrigen sonstigen betrieblichen Aufwendungen** entfallen wesentliche Beträge auf die durchlaufenden Kosten für die Querfinanzierung des Brennerbasistunnels in Höhe von EUR 42.135.202,81 (2016 TEUR 37.653), Kosten des Vertriebes und die Provisionen für die Vignette mit EUR 30.978.696,26 (2016 TEUR 30.791) sowie auf weiterverrechneten Abschreibungen der ASFINAG Servicegesellschaften mit EUR 18.153.386,80 (2016 TEUR 18.708). In der Position sind unter anderem Instandhaltung und Betriebskosten mit EUR 9.145.530,72 (2016 TEUR 8.351), Bank- und Kreditkartenspesen mit EUR 3.629.621,11 (2016 TEUR 2.864), Post- und Kommunikationsspesen mit EUR 1.587.219,59 (2016 TEUR 1.616) sowie Mietaufwendungen mit EUR 2.067.361,06 (2016 TEUR 2.081) enthalten.

Darüber hinaus wird in dieser Position der Aufwand aus dem Abgang von Anlagevermögen mit EUR 2.199.935,12 (2016 TEUR 973) ausgewiesen.

Die weiteren Kosten verteilen sich im Wesentlichen auf Beratungsleistungen, Werbungskosten, Versicherungsaufwendungen und Schulungsaufwand.

4.7 Erträge aus Beteiligungen

Die **Erträge aus Beteiligungen** in der Höhe von EUR 38.272.752,73 (2016 TEUR 40.446) resultieren aus den mit den Tochterunternehmen abgeschlossenen Ergebnisabführungsverträgen mit EUR 38.177.488,78 (2016 TEUR 40.217) und der Ausschüttung des Gewinnes 2016 der ASFINAG Commercial Services GmbH im Jahre 2017 mit EUR 95.263,95 (2016 TEUR 229).

4.8 Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge

Die **sonstigen Zinserträge** resultieren zum überwiegenden Teil aus kurzfristigen Veranlagungen bei Kredit- und Nichtkreditinstituten mit EUR 205.029,52 (2016 EUR 333) sowie Vergütungen der Tochtergesellschaften im Zuge des Cashpooling-Vertrages in Höhe von EUR 55.096,48 (2016 TEUR 0).

Bei den **ähnlichen Erträgen** werden in 2017 durch die Bewertung der Absicherungsgeschäfte Kursgewinne in Höhe EUR 1.128.053,49 (2016 TEUR 0) ausgewiesen.

4.9 Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Bei dieser Position entfallen wesentliche Beträge auf Zinsen für Anleihen mit EUR 230.761.815,07 (2016 TEUR 242.804) und für Darlehen mit EUR 39.112.881,91 (2016 TEUR 38.988). Davon abgezogen sind Zinserträge aus Derivaten in Höhe von EUR 6.796.334,29 (2016 TEUR 6.538), welche Teil einer Bewertungseinheit sind. Im Rahmen des PPP-Projektes entstanden Zinsaufwendungen in Höhe von EUR 29.505.055,64 (2016 TEUR 30.247).

Von den **zinsähnlichen Aufwendungen** in Höhe von EUR 15.768.732,72 (2016 TEUR 16.314) entfallen EUR 5.025.004,91 (2016 TEUR 5.069) auf die planmäßige Abschreibung aktivierter Zuzahlungsagios und EUR 10.319.911,39 (2016 TEUR 10.507) auf Haftungsentgeltzahlungen an den Bund. Im Geschäftsjahr kam es zu keinem Aufwand beim ineffektiven Teil aus Bewertungseinheiten (2016 TEUR 1.215).

4.10 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Die **Steuern vom Einkommen und Ertrag** beinhalten die Körperschaftsteuer für das Jahr 2017 in Höhe von EUR 238.776.274,53 (2016 TEUR 205.013), Erträge aus der Steuerumlage in Höhe von EUR 376.952,90 (2016 TEUR 346) sowie Erträge aus der Aktivierung latenter Steuern in Höhe von EUR 520.751,77 (2016 TEUR 8.367). Körperschaftssteuern für Vorperioden sind im Geschäftsjahr keine angefallen (2016 TEUR 1).

5. Sonstige Angaben

5.1 Geschäfte mit nahe stehenden Unternehmen und Personen gemäß § 238 Abs. 1 Z 12 UGB

Sämtliche Geschäfte mit nahe stehenden Unternehmen und Personen wurden zu fremdüblichen Bedingungen abgeschlossen.

5.2 Aufwendungen für die Abschlussprüfung gemäß § 238 Abs. 1 Z 18 UGB

Als Aufwendungen für die Wirtschaftsprüfung nach § 238 Abs. 1 Z 18 UGB fielen in der ASFINAG im Geschäftsjahr EUR 70.518,00 (2016 TEUR 71) und für sonstige Beratungsleistungen EUR 13.623,75 (2016 TEUR 47) an. Seit 2009 werden konzernweit sämtliche Aufwendungen für die Wirtschaftsprüfung in der ASFINAG verbucht.

5.3 Außerbilanzielle Geschäfte gemäß § 238 Abs. 1 Z 10 UGB

Zum Bilanzstichtag bestehen Haftungsverhältnisse aus Garantien in Höhe von EUR 212.306,50.

5.4 Wesentliche Ereignisse nach dem Abschlussstichtag gemäß § 238 Abs. 1 Z 11 UGB

Nach dem Bilanzstichtag sind keine Ereignisse eingetreten, die eine Auswirkung auf den Jahresabschluss haben.

5.5 Vorschlag zur Verwendung des Ergebnisses § 238 Abs. 1 Z 9 UGB

Die Vorstandsmitglieder werden dem Aufsichtsrat bzw. der Hauptversammlung vorschlagen, vom Bilanzgewinn eine Dividende in Höhe von EUR 170.000.000,00 an die Alleinaktionärin Republik Österreich auszuschütten und den Restbetrag auf neue Rechnung vorzutragen.

5.6 Beziehungen zu verbundenen Unternehmen

Ergebnisabführungsverträge

Seit 31. Dezember 2005 bestehen Ergebnisabführungsverträge mit folgenden Tochterfirmen:

- ASFINAG Service GmbH (SG) (ab 01 Jänner 2013)
- ASFINAG Alpenstraßen GmbH (ASG)
- ASFINAG Bau Management GmbH (BMG)
- ASFINAG Maut Service GmbH (MSG)

Die Tochterfirmen verpflichten sich die Gewinne zur Gänze an die ASFINAG zu übertragen und die ASFINAG verpflichtet sich andererseits, den gesamten Verlust der Tochterfirmen zu übernehmen. Die abzuführenden Gewinne bzw. die zu übernehmenden Verluste ergeben sich nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung.

Umsatzsteuerliche Organschaft

Die bescheidmäßige Anerkennung des Organverhältnisses betreffend Umsatzsteuer erfolgte im Umsatzsteuerbescheid 2004 für die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs Aktiengesellschaft.

Organobergesellschaft

- Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs Aktiengesellschaft.

Organgesellschaften

- ASFINAG Service GmbH (SG)
- ASFINAG Alpenstraßen GmbH (ASG)
- ASFINAG Bau Management GmbH (BMG)
- ASFINAG Maut Service GmbH (MSG)
- ASFINAG Commercial Services GmbH (ACS)
vormals ASFINAG International GmbH (AIG)
- ASFINAG European Toll Service GmbH (ETS)

Gruppenbesteuerung

Seit der Veranlagung 2005 besteht gem. § 9 Abs. 8 KStG 1988 innerhalb des ASFINAG Konzerns eine Gruppe mit folgenden Gesellschaften:

Gruppenträger

- Autobahnen- u. Schnellstraßen-Finanzierungs Aktiengesellschaft (ASFINAG)

Gruppenmitglieder

- ASFINAG Service GmbH (SG)
- ASFINAG Alpenstraßen GmbH (ASG)
- ASFINAG Bau Management GmbH (BMG)
- ASFINAG Maut Service GmbH (MSG)
- ASFINAG Commercial Services GmbH (ACS)
vormals ASFINAG International GmbH (AIG)
- ASFINAG European Toll Service GmbH (ETS)

Die Steuerumlageverrechnung (Belastung) im Geschäftsjahr beträgt EUR 376.952,90 (2016 TEUR 346). Aufgrund der Beteiligungseinbringung der ETS in die ASFINAG wurde im Geschäftsjahr 2014 ein Steuerumlagevertrag abgeschlossen. Ebenso besteht ein Steuerumlagevertrag mit der ACS.

Die Steuerumlageverträge wurden nach der Periodenabrechnungsmethode abgeschlossen, enthalten aber auch Bestandteile der Belastungsmethode. Kommt es zu einer Beendigung des Steuerumlagevertrages bestehen nur dann Verpflichtungen aus einem Steuerschlussausgleich, wenn die Gesellschaften bei gleichzeitigem Verlust des Gruppenträgers noch Anspruch auf Vergütung eines noch nicht abgefolgten Verlustvortrags aus den Vorjahren haben.

Cashpooling

Im Juli 2009 wurden Cashpooling-Vereinbarung, mit Ausnahme der ACS, zwischen den Tochtergesellschaften und der ASFINAG abgeschlossen, bei der die Banksalden der Töchter täglich auf das Cashpooling-Konto der ASFINAG übertragen werden. Ziel der Vereinbarung ist, mit der Bündelung der Banksalden bei der ASFINAG eine bessere Verzinsung zu erreichen.

Leistungsvereinbarungen

Für das Verrechnungsjahr 2017 wurden mit den Tochtergesellschaften spezielle Vereinbarungen für zu erbringende Leistungen getroffen:

- ASFINAG Service GmbH – betriebliche und elektromaschinelle Erhaltung im zugewiesenen Betreuungsbereich
- ASFINAG Alpenstraßen GmbH – betriebliche und elektromaschinelle Erhaltung im zugewiesenen Betreuungsbereich
- ASFINAG Bau Management GmbH – Projektmanagementleistungen
- ASFINAG Maut Service GmbH – Mauteinhebung, LKW-Fahrleistungsmaut, Projekte
- ASFINAG Commercial Services – Internationale Positionierung
- ASFINAG European Toll – Internationale Bemannung

5.7 Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Jahr	2018	2018 - 2022
Mietverpflichtungen für Raummiete diverse Bürostandorte	2.172.068,26	11.003.027,90
	2.172.068,26	11.003.027,90

Zum Bilanzstichtag bestehen Verpflichtungen aus Beauftragungen im Rahmen des Infrastruktur-Investitionsprogrammes von rd. Mio. EUR 778 (2016 Mio. EUR 825).

5.8 Angaben über Organe und Beschäftigte

Als Vorstandsmitglieder der ASFINAG waren im Geschäftsjahr 2017 folgende Personen bestellt:

- Dipl. Ing. Alois Schedl (bis 30.09.2017)
- Dr. Klaus Schierhackl
- Mag.^a Karin Zipperer, MBA (seit 15.09.2017)

Als Mitglieder des Aufsichtsrates der ASFINAG waren im Geschäftsjahr 2017 folgende Personen bestellt:

- Dr.ⁱⁿ Claudia Kahr (Vorsitzende bis 15.12.2017)
- Dipl. Ing. Herbert Kasser (Stellvertreter der Vorsitzenden)
- Mag.^a Maria Kubitschek
- KR Kurt Eder
- Mag. Nikolaus Gretzmacher MBA

Vom Betriebsrat entsandt (Vertretung der Beschäftigten):

- Ursula Zortea-Ehrenbrandtner
- Roman Grünerbl
- Dipl. Ing. Richard Loidl (ab 15.03.2017 bis 22.11.2017)

Als Nachfolge für den am 22.11.2017 ausgeschiedenen Dipl. Ing. Richard Loidl wurde Frau Gabriele Strassnigg mit 31.01.2018 vom Betriebsrat entsendet.

In der 24. außerordentlichen Hauptversammlung vom 2.3.2018 wurden mit sofortiger Wirkung folgende Personen in den Aufsichtsrat gewählt:

- Mag. Dr. Peter Franzmayr
- Ing. Mag. Peter Koren (bis 30.03.2018)
- Mag. Andreas Reichhardt
- Martha Schultz
- Dr. Siegfried Gunther Stieglitz
- Dr.ⁱⁿ Kornelia Waitz-Ramsauer

Die **durchschnittliche Zahl der Beschäftigten** betrug bei den Angestellten im Geschäftsjahr 143 (2016 145) und bei den Lehrlingen 1 (2016 0).

Zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2017 waren keine Kredite an Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates aushaftend; es bestanden auch keine Haftungen zugunsten dieser Personen.

Die Angabe über die Höhe der Bezüge der Vorstandsmitglieder unterbleibt unter Verweis auf § 242 Abs.4 UGB. Der Aufsichtsrat bezog im Berichtsjahr EUR 49.130,29 (2016 TEUR 40) für Sitzungsgelder, Jahresvergütungen sowie Entschädigungen für angefallene Reisekosten. Die Ruhebezüge von ehemaligen Vorstandsmitgliedern belaufen sich in 2017 auf EUR 315.753,74 (2016 TEUR 382).

Wien, am 03. April 2018

Der Vorstand



Dr. Klaus Schierhackl



Mag.^a Karin Zipperer, MBA

**Autobahn- und Schnellstraßen-
Finanzierungs-Aktiengesellschaft**

Entwicklung des Anlagevermögens im Jahr 2017
in EUR

Stand 01.01.2017	Anschaffungs- und Herstellungskosten				Abschreibungen				Buchwerte			
	Zugänge	aktivierte Zinsen gem. § 305 Abs. 4 UGB	Abgänge	Umbuchungen / Umgliederungen	Stand 31.12.2017	Kumulierte Ab- schreibungen 01.01.2017	Zugänge inkl. Konzei- transfers	Zuschreib- ungen	Abgänge	Umbuchungen / Umgliederungen	Stand 01.01.2017	Stand 31.12.2017
13.776.817,108,02	94.988.855,15	0,00	-60.606,70	371.424,178,91	14.243.149.536,38	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	13.776.817,108,02	14.243.149.536,38
994.330.379,57	343.189.396,22	0,00	0,00	-372.239.922,94	965.259.855,85	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	994.330.379,57	965.259.855,85
64.636.093,75	5.020.550,39	0,00	-6.547.174,37	2.934.657,34	65.584.037,10	52.992.401,75	7.643.529,19	0,00	-6.526.305,93	6.757,19	11.644.692,00	11.270.554,00
4.555.309,34	3.061.384,79	0,00	-236.311,44	-2.497.266,82	4.881.097,86	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	4.555.309,34	4.881.097,86
14.840.340.700,68	446.260.191,53	0,00	-6.847.112,51	-1.076.392,51	15.278.675.427,19	52.992.401,75	7.643.529,19	0,00	-6.526.305,93	6.757,19	14.787.348.288,93	15.224.561.044,09
50.497.010,76	2.109.506,72	0,00	-2.921.883,11	815.743,03	50.500.367,40	12.477.983,41	580.571,16	-606.161,84	-624.684,34	0,00	38.019.427,35	38.673.059,01
231.389.721,33	1.685.772,52	0,00	-387.996,33	1.520.885,14	234.208.372,86	130.987.013,33	6.726.129,66	0,00	-397.945,33	0,00	109.402.705,00	96.883.175,00
6.113.816,88	1.617.053,36	0,00	-54.807,518,51	15.238.259,48	19.900.408,71	346.939,86	3.946.936,66	0,00	-67.571,19	0,00	209.370.177,79	209.370.177,79
11.133.816,88	1.617.053,36	0,00	-807,518,51	238.259,48	12.381.616,21	7.763.898,09	1.946.522,02	0,00	-948.297,69	0,00	-3.370.177,79	3.470.713,79
366.832,69	1.664.71,62	0,00	-81.593,10	351.711,21	351.711,21	140.757,69	47.311,62	0,00	-46.819,10	0,00	226.075,00	226.075,00
31.127.653,44	21.283.494,76	0,00	-470.347,29	-16.907.468,76	35.033.332,15	449.265,43	0,00	-22.521,35	0,00	0,00	30.678.989,01	34.606.588,07
940.900.503,96	59.205.659,56	0,00	-58.758.660,62	1.076.352,51	942.425.855,41	498.589.158,81	44.906.883,60	-606.161,84	-54.967.536,54	-6.757,19	442.341.345,15	454.540.468,87
263.090.766,00	0,00	0,00	0,00	0,00	263.090.766,00	234.169.766,00	0,00	0,00	0,00	0,00	263.090.766,00	263.090.766,00
844.626,00	288.762,42	0,00	0,00	0,00	288.762,42	281.374,00	197.812,63	0,00	0,00	0,00	353.254,00	454.203,79
3.667.661,60	2.887.62,42	0,00	-629.621,90	0,00	3.115.462,12	3.115.462,12	18.558,68	-94,23	0,00	0,00	3.115.462,12	3.115.462,12
267.690.786,18	2.887.62,42	0,00	-928.621,90	0,00	266.849.326,76	234.927.710,83	211.04,69	-94,23	-94.239,80	0,00	32.663.077,26	31.924.011,56
16.048.831.992,82	505.754.613,51	0,00	-66.535.395,03	0,00	16.488.051.211,30	786.479.271,49	52.761.217,48	-624.720,52	-61.890.051,67	0,00	15.262.352.721,33	15.711.025.524,52

I. Immaterielle Vermögensgegenstände

1. Fruchtnutzungsrecht
2. Anzählungen Fruchtgenussrecht
3. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile sowie Gebrauchsmuster und Patente
4. Geleistete Anzahlungen

II. Sachanlagen

1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremdem Grund
 - a) Grundstücke (unbebaut u. bebaut)
 - b) Bauten auf eigenem und fremdem Grund
2. Bauland
3. Betriebs- und Geschäftsausstattung
4. Fahrzeuge
5. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau

III. Finanzanlagen

1. Anteile an verbundenen Unternehmen
2. Beteiligungen
3. Wertpapiere des Anlagevermögens

**Autobahnen- und Schnellstraßen-
Finanzierungs-Aktiengesellschaft**

Entwicklung der Beteiligungen im Jahr 2017
in EUR

1. Anteile an verbundenen Unternehmen:

Gesellschaft	Sitz	2017				Minderheitsanteil	Stammkapital	Eigenkapital	2017 Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag	
		Anteil 1.1.		Veränderung	Anteil 31.12.					
		in %			in %					
ASFINAG Alpenstraßen GmbH	Innsbruck	51,00	2.550.000,00	0,00	51,00	2.550.000,00	5.000.000,00	3.582.311,08 ¹⁾		
ASFINAG Bau Management GmbH	Wien	100,00	2.600.000,00	0,00	100,00	2.600.000,00	2.600.000,00	1.326.229,76 ¹⁾		
ASFINAG Maut Service GmbH	Salzburg	100,00	9.700.000,00	0,00	100,00	9.700.000,00	5.500.000,00	20.381.476,95 ¹⁾		
ASFINAG Service GmbH	Ansfelden	85,00	12.750.000,00	0,00	85,00	12.750.000,00	29.231.640,44	12.887.470,99 ¹⁾		
ASFINAG Commercial Services GmbH	Wien	100,00	1.286.000,00	0,00	100,00	1.286.000,00	1.402.390,29	116.390,29		
ASFINAG European Toll Service GmbH	Wien	100,00	35.000,00	0,00	100,00	35.000,00	3.819.275,02	1.093.894,00		
			28.921.000,00	0,00		28.921.000,00	47.553.305,75	39.387.773,07		

2. Beteiligungen:

Verkehrsauskunft Österreich VAO GmbH	Wien	26,00	363.254,00	90.949,79	26,00	454.203,79	1.746.937,66	-775.666,79
			363.254,00	90.949,79		454.203,79	1.746.937,66	-775.666,79

1) der angegebene Jahresüberschuss bezieht sich auf das Ergebnis vor Ergebnisabführung und Rücklagenbewegung

**LAGEBERICHT FÜR
DAS GESCHÄFTSJAHR 2017**

**Autobahnen- und Schnellstraßen-
Finanzierungs- Aktiengesellschaft**

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemein.....	3
2.	Bericht über den Geschäftsverlauf und die wirtschaftliche Lage der Unternehmensgruppe	3
2.1.	Struktur und Organisation.....	3
2.2.	Geschäftsverlauf	4
2.2.1.	Bemautung	4
2.2.2.	Bauaktivitäten.....	4
2.2.3.	Betriebliche & Elektromaschinelle Erhaltung, Netzplanung, Verkehrsmanagement und Asset Management.....	5
2.2.4.	Finanzierung.....	6
2.2.5.	Zweigniederlassungen.....	7
2.2.6.	Wirtschaftliche Lage	8
2.2.6.1.	Aktiva	8
2.2.6.2.	Passiva	9
2.2.6.3.	Umsatz und Ergebnis.....	9
2.2.6.4.	Ertragsstruktur	10
2.2.6.5.	Aufwandsstruktur	11
2.2.6.6.	Geldflussrechnung	11
2.2.6.7.	Rentabilität.....	12
2.3.	Nichtfinanzielle Leistungsindikatoren.....	12
2.3.1.	Mitarbeiteranzahl per 31.12.	12
2.3.2.	Streckenparameter	14
2.3.3.	Umweltbelange.....	14
3.	Bericht über die voraussichtliche Entwicklung und die Risiken der Unternehmensgruppe	17
3.1.	Voraussichtliche Entwicklung der Unternehmensgruppe	17
3.2.	Wesentliche Risiken und Ungewissheiten	18
3.2.1	Cashflowrisiko	18
3.2.2	Liquiditätsrisiko	18
3.2.3	Konjunkturrisiko, Ausfallsrisiko, Absatz- und Beschaffungsrisiko	19
3.2.4	Branchenspezifische Risiken und Regulierungsrisiken	19
3.2.5	IT-Risiken	20
3.2.6	Personal- und Fluktuationsrisiko.....	21
4.	Bericht über Forschung, Entwicklung und Innovation	22
5.	Berichterstattung über wesentliche Merkmale des internen Kontroll- und des Risikomanagementsystems im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess	23
5.1.	Kontrollumfeld	23
5.2.	Risikobeurteilung.....	25
5.3.	Kontrollmaßnahmen	26
5.4.	Information und Kommunikation	27
5.5.	Überwachung	28

1. Allgemein

Bei der Darstellung von Zahlen in TSD Euro - Beträgen sowie bei Prozentangaben können rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

Gemäß dem im BGBl. I Nr. 22/2015 veröffentlichten Rechnungslegungs-Änderungsgesetz (RÄG) 2014 wurden Anpassungen im Ausweis der Tabellen vorgenommen. Entsprechend den Bestimmungen des § 906 Abs. 36 UGB wurden zwecks besserer Vergleichbarkeit die Beträge des Jahres 2015 in der neuen Struktur ausgewiesen, wodurch eine eingeschränkte Vergleichbarkeit mit dem veröffentlichten Jahresabschluss 2015 gegeben ist. Die Kennziffern berechnen sich nunmehr auf Basis dieser Änderungen.

2. Bericht über den Geschäftsverlauf und die wirtschaftliche Lage der Unternehmensgruppe

2.1. Struktur und Organisation

Die Republik Österreich hat als 100 % Eigentümerin der ASFINAG die Aufgabe übertragen, das hochrangige Straßennetz zu betreiben und auszubauen. Die ASFINAG nimmt diese Aufgabe mit hohem verkehrspolitischen und wirtschaftlichem Verantwortungsbewusstsein wahr.

Kernkompetenz der ASFINAG ist die Planung, der Bau, der Betrieb, die Erhaltung und die Bemannung eines leistungsfähigen, bedarfsgerechten Autobahnen- und Schnellstraßennetzes. Gemäß der Unternehmens-Vision ist es Ziel der ASFINAG, zu den führenden europäischen Autobahnbetreibern zu gehören.

Die besonderen Schwerpunkte liegen dabei auf größtmöglicher Verfügbarkeit, optimaler Verkehrssteuerung und Verkehrsinformation, Verkehrssicherheit, Nutzung bzw. Entwicklung technologischer Neuerungen sowie optimale Vorbereitung und Mitgestaltung von Zukunftsthemen wie beispielsweise des autonomen Fahrens. Eine starke Vernetzung der ASFINAG auf nationaler und internationaler Ebene ist bei der Verfolgung all dieser Themen ein unverzichtbares Element.

Die Organisationsstruktur der ASFINAG bildet die wesentlichen operativen Aufgaben ab.

Die Töchter ASFINAG Alpenstraßen GmbH und ASFINAG Service GmbH sind für den Betrieb, die ASFINAG Bau Management GmbH für Neubau und bauliche Erhaltung und die ASFINAG Maut Service GmbH für die Bemannung sowie die gesamte IT-Landschaft des Konzerns verantwortlich. Ergänzend dazu bietet die ASFINAG Commercial Services GmbH Beratung in den Kernkompetenzen der ASFINAG an. Abgerundet wird das Portfolio durch die ASFINAG European Toll Service GmbH, die den Bereich der internationalen Mautabrechnung abdeckt.

Die Holding der ASFINAG ist verantwortlich für die strategische Ausrichtung des Unternehmens, unterstützt die Gesellschaften bei der Umsetzung der Gesamtstrategie im jeweiligen Verantwortungsbereich und stellt für ausgewählte Themenbereiche die unternehmensübergreifend einheitliche Abwicklung sicher.

Zum 31. Dezember 2017 stehen die ASFINAG Bau Management GmbH, die ASFINAG Maut Service GmbH, die ASFINAG Commercial Services GmbH und die ASFINAG European Toll Service GmbH zu 100 % im Besitz der ASFINAG. An der ASFINAG Alpenstraßen GmbH sind die Bundesländer Tirol (35,9 %) und Vorarlberg (13,1 %) beteiligt. An der ASFINAG Service GmbH sind das Bundesland Niederösterreich (5,0 %), die OÖ Verkehrsholding GmbH

(2,17 %) und die Bundesländer Wien (1,67 %), Burgenland (1,67 %), Steiermark (1,67 %), Kärnten (1,67 %) und Salzburg (1,17 %) beteiligt.

Darüber hinaus hält die ASFINAG an der im Geschäftsjahr 2015 gegründeten Verkehrsauskunft Österreich GmbH (VAO) einen Anteil von 26 %.

2.2. Geschäftsverlauf

Das Jahr 2017 war von einer boomenden Konjunktur geprägt, die Wirtschaftsentwicklung übertraf die Erwartungen deutlich. Das prognostizierte Wachstum 2017 liegt für Österreich bei +3,0% gegenüber +1,5% im Jahr 2016 (Quelle: Statistik Austria/WIFO). Auch der Güterverkehr auf dem ASFINAG-Streckennetz konnte deutliche Steigerungsraten verzeichnen. Für das Gesamtjahr 2017 betrug der Fahrleistungsanstieg von Fahrzeugen > 3,5 t hzG rund 3,4%, was ebenfalls über den erwarteten Werten lag.

Die Umsetzung der gemeinsam mit dem Eigentümer erarbeiteten Priorisierung der Bauaktivitäten sowie breit angelegte Aktivitäten zur Kostensenkung und Effizienzsteigerung (Kostenziele im Betrieb, Kostensenkungsprogramme im Overhead-Bereich, etc.) stellen nach wie vor wesentliche Eckpfeiler für eine solide finanzielle Basis zur Bewältigung der mittel- bis langfristigen Herausforderungen dar. Die Verschuldung der ASFINAG steht mit der Ertragskraft im Einklang und eine langfristige Finanzierbarkeit ist gegeben.

2.2.1. Bemannung

Im Bereich der vollelektronischen Maut für Kfz über 3,5 t hzG wurden insgesamt rd. 756 Mio. (+ 3,7 % gegenüber 2016) Mauttransaktionen verzeichnet. Mit 96 % entfiel der überwiegende Anteil an Mauttransaktionen auf LKW, der Rest wurde von Bussen und anderen Fahrzeugen über 3,5 t hzG, wie zum Beispiel Wohnmobilen, getätigt.

Der Marktanteil der Direktabrechnungsschiene mit den Kunden („GO-Direkt“) liegt im Jahr 2017 bei 10,6 % (2016: 10,2 %).

Die Anzahl der an den Sondermautstellen abgefertigten PKWs (Kat. 1) liegt - trotz der fünfmonatigen Arlbergsperrung (24.04.-02.10.2017) - mit rd. 41 Mio. (2016: rd. 40 Mio.) um 2,4 % über dem Vorjahreswert. Der Automatisierungsgrad der Passagen an den Sondermautstellen beträgt 62,1 % (2016: 61,6 %). Die Anzahl der verkauften Videomauttickets liegt bei rd. 2,28 Mio. Stk. (2016: 2,05 Mio. Stück), dies entspricht einer Steigerung von 11,4 % gegenüber dem Vorjahr.

Der Vignettenabsatz über alle Vignettentypen lag 2017 bei rd. 27,4 Mio. Stück (2016: rd. 26,4 Mio. Stück). Dies entspricht einer Steigerung von rd. 4 % gegenüber dem Vignettenabsatz 2016.

2.2.2. Bauaktivitäten

Der Schwerpunkt der ASFINAG-Bautätigkeit lag im Jahr 2017, wie auch in den Vorjahren, auf der Erhöhung der Verkehrssicherheit im hochrangigen Netz, insbesondere bei Tunnelausbauten (u.a. Maßnahmen im Rahmen des Straßentunnel-Sicherheits-Gesetzes (STSG)), auf Erweiterungen und Sanierungen sowie der Errichtung von Rastplätzen und LKW-Stellplätzen.

Im Zuge der Erweiterung des ASFINAG-Netzes wurden wesentliche Bauvorhaben fortgeführt, wie etwa die A11 Karawanken Autobahn (Karawankentunnel Neubau 2. Röhre), die A26 Linzer

Autobahn (Neubau AST Donau Süd – AST Donau Nord), die S16 Arlberg Schnellstraße (Perjuntunnel Neubau 2. Röhre) sowie das Projekt Sankt Georgen – Scheifling (S36 Murtal Schnellstraße).

Auch andere Großprojekte wurden im Jahr 2017 vorangetrieben. Dazu gehören unter anderem die Generalerneuerung des Tunnel Kaisermühlen (A22 Donauufer Autobahn), die Generalerneuerung der Hochstraße Inzersdorf auf der A23 Südost Tangente Wien, STSG Maßnahmen und Sanierung Tunnel Pretallerkogel & Tunnel Wald (A9 Pyhrn Autobahn) sowie die Generalerneuerung Unterwald – Herzogberg (A2 Süd Autobahn).

Wesentliche Baubeginne fanden im Jahr 2017 für die Projekte Hollabrunn – Guntersdorf (S3 Weinviertler Schnellstraße), Generalerneuerung Knoten Graz Ost – Graz West (A2 Süd Autobahn), Sanierung und STSG Maßnahmen Tunnel Gräbern (A2 Süd Autobahn), Sanierung und STSG Maßnahmen Donnersbergtunnel (A2 Süd Autobahn) sowie Sanierung und STSG Maßnahmen Tunnel Kreuzergegend und Bettlerkreuz (A2 Süd Autobahn), Sanierung und Fahrstreifenenerweiterung Fischamend – Bruck West (A4 Ost Autobahn), Sanierung und STSG Maßnahmen in den 1. Röhren Tunnelkette Klaus (A9 Pyhrn Autobahn) sowie Sanierung und STSG Maßnahmen Plabutsch Tunnel (A9 Pyhrn Autobahn) statt.

Folgende Projekte wurden im Jahr 2017 begonnen und konnten im selben Jahr auch wieder dem Verkehr übergeben werden: Generalerneuerung Knoten Schwechat – Anschlussstelle Flughafen (A4 Ost Autobahn), STSG Maßnahmen Ambergtunnel (A14 Rheintal/ Walgau Autobahn) sowie Sanierung und STSG Maßnahmen Tunnel Dalaas (S16 Arlberg Schnellstraße).

Weitere wesentliche Verkehrsfreigaben fanden für die Projekte Generalerneuerung Wr. Neustadt – Grimmenstein (A2 Süd Autobahn), Schrick – Poysbrunn (A5 Nord/Weinviertel Autobahn), Sicherheitsausbau und Lärmschutz Haag – Ried (A8 Innkreis Autobahn), 2. Röhre Gleinalmtunnel (A9 Pyhrn Autobahn), die 2. Röhren Tunnelkette Klaus (A9 Pyhrn Autobahn), Einhausung Zederhaus (A10 Tauern Autobahn), STSG-Maßnahmen und Generalerneuerung Oswaldibergtunnel (A10 Tauern Autobahn), Sanierung und STSG Maßnahmen Tunnel Wilten (A12 Inntal Autobahn), Instandsetzung Tunnel Hirschstetten und Stadlauer Tunnel (A23 Südost Tangente Wien), Generalerneuerung der Praterbrücke (A23 Südost Tangente Wien) sowie Arlbergtunnel (STSG-Maßnahmen und Generalerneuerung) auf der S16 Arlberg Schnellstraße statt.

Das von der ASFINAG verantwortete Bauvolumen betrug im Jahr 2017 rund EUR 1,0 Mrd. (2016: rund EUR 0,9 Mrd.).

2.2.3. Betriebliche & Elektromaschinelle Erhaltung, Netzplanung, Verkehrsmanagement und Asset Management

In der Betrieblichen Erhaltung wurden die Kernleistungen (Winterdienst, Streckenkontrolldienst, Substanzerhaltung und Absicherung) des Betriebes weiterentwickelt. 2017 wurden nach Anwendung neuer Methoden des Kundenfeedbacks die Reinigungsintervalle an den ASFINAG Rastplätzen intensiviert. Durch Verbesserungen im Ereignismanagement wurde die Ereignisdauer bei Pannen und Unfällen reduziert. Dies trägt ebenso zu hoher Streckenverfügbarkeit bei, wie die Optimierungsmaßnahmen bei Tunnelwäsche und Grünpflege.

Die Elektromaschinelle Erhaltung verantwortet die Wartung und Instandhaltung sämtlicher elektrotechnischen, mechatronischen oder elektronischen bzw. IT-basierenden Anlagen wie zum Beispiel Tunnelausrüstungen, zugehörige Tunnelleittechnik, Verkehrsbeeinflussungsanlagen, installierte Sensorik, Notrufsäulen und das ASFINAG-eigene Netzwerk CN.as. Mit präventiver Wartung und reaktiver Störungsbeseitigung werden hohe System- und Anlagenverfügbarkeit der Außenanlagen und der zentralen Systeme und Services (Verkehrsmanagement- und Informationssystem, Videokernsystem, diverse Verkehrsüberwachungssysteme, etc.) sichergestellt. Das Jahr 2017 stand im Zeichen der neu in den Betrieb übernommenen

Tunnelanlagen und der stetig wachsenden Zahl an zu wartenden Anlagen. Beispielsweise wurde bei den in Betrieb befindlichen Videokameras die Anzahl von 8.000 überschritten. Ebenso verursacht das Thema IT-Sicherheit, getrieben durch die EU-Richtlinie zur Netz- und Informationssicherheit (NIS-Richtlinie), immer mehr Aufwand.

Die Netzplanung definiert im Rahmen der Netzentwicklung die qualitativen Anforderungen an die Anlagen des ASFINAG Netzes zur Optimierung der Verfügbarkeit und Verkehrssicherheit. Dazu werden entsprechend den Managementkonzepten Programme für die Themen Netzkapazitäten, Parken & Rasten, Anschlussstellen etc. entwickelt. Mit Hilfe der Korridorplanung werden die aus den Programmen abgeleiteten Maßnahmen mit den Instandsetzungsmaßnahmen koordiniert. Die so definierten Maßnahmen bilden die Basis für das Infrastrukturinvestitionsprogramm der ASFINAG. 2017 wurden kurzfristige Maßnahmen zur Erhöhung der LKW-Stellplätze umgesetzt. Die neuen Kriterien „Rushhour“ (an Pendlerstrecken) und „Holiday“ (an Urlauberstrecken) finden im Baustellenmanagement Anwendung. Planungsdokumentation und Baumkataster wurden im ASFINAG – Geoinformationssystem integriert.

Das Verkehrsmanagement nimmt in den 9 Verkehrsmanagementzentralen und mit ihrem Team Verkehrsinformation die Verantwortung für die nationale Verkehrsüberwachung, -information und -steuerung wahr. Gemeinsam mit dem Verkehrssicherheits-, dem Ereignis- und dem Netzmanagement werden die strategischen Ziele Verfügbarkeit, Sicherheit und Information verfolgt. 2017 standen die Weiterentwicklung des Ereignismanagements und die Konzeption des langfristigen ASFINAG-Verkehrssicherheitsprogramms im Mittelpunkt. Das Ausbildungsmodul zum/r ASFINAG-Ereignis-Einsatzleiter/in wurde auf Basis des erfolgreichen Regelbetriebs der Traffic Manager in Wien konzeptioniert und fand in der neuen Traffic Management Region Großraum Linz Anwendung.

Das Asset Management sorgt für die Bauwerkssicherheit sowie für die wirtschaftliche und nachhaltige Erhaltung des Streckennetzes mittels laufender Kontrollen, Prüfungen, Datenbanken und Zustandsprognosen, so dass die richtigen Handlungen zum richtigen Zeitpunkt gesetzt werden können. Die Weiterentwicklung der langfristigen Erhaltungskonzepte, der Bauwerksdatenbank und der Erhaltungsstrategie gewährleistet auch zukünftig die Sicherheit des österreichischen Autobahnen- und Schnellstraßen-Netzes. Das Erhaltungsmanagement Hochbau sowie das Naturgefahrenmanagement wurden 2017 im Asset Management konzentriert.

2.2.4. Finanzierung

Die Finanzierungsprämisse der ASFINAG ist die Sicherstellung ausreichender Liquidität für die operative Umsetzung des Eigentümerauftrages. Die Finanzierungsstrategie der ASFINAG ist auf die Optimierung der erwarteten Zinskosten und des damit zusammenhängenden Risikos (gemessen durch die Kennzahlen Value at Risk und Cashflow at Risk) ausgerichtet, wobei Planungssicherheit ebenfalls einen wesentlichen Faktor darstellt.

Im Geschäftsjahr 2017 erfolgten die Tilgung einer langfristigen Finanzverbindlichkeit in Höhe von EUR 1,3 Mrd. (Nominalwert). Dem gegenüber stand eine Finanzierung in Form einer EUR 750 Mio. Anleihe mit 7 Jahren Laufzeit und einem Kupon von 0,25%. Der Differenzbetrag wurde über den Verbrauch von kurzfristig veranlagten Mitteln sowie die Aufnahme kurzfristiger Barvorlagen abgedeckt.

Das Rating der ASFINAG blieb 2017 unverändert. Moody's hat das Rating Aa1 mit stabilem Ausblick im Juni 2017 bestätigt. Im Juli 2017 erfolgte auch durch Standard & Poor's die Bestätigung der Ratingeinstufung mit AA+ und ebenfalls stabilem Ausblick.

Die nominellen langfristigen Finanzverbindlichkeiten (excl. Verbindlichkeiten aus PPP von EUR 0,6 Mrd.) verringerten sich von rd. EUR 10,0 Mrd. per Jahresende 2016 auf EUR 9,4 Mrd. Ende 2017.



Das EMTN (Euro Medium Term Note) - Programm der ASFINAG wird auch in den kommenden Jahren Hauptquelle der langfristigen Mittelaufnahmen sein. Für das Jahr 2018 sind allerdings keine Anleihebegebungen geplant, erst 2019 ist wieder mit einer langfristigen Mittelaufnahme zu rechnen.

2.2.5. Zweigniederlassungen

Die ASFINAG hat keine Zweigniederlassungen.

2.2.6. Wirtschaftliche Lage

2.2.6.1. Aktiva

	31.12.2017		31.12.2016		31.12.2015	
	TSD €	%	TSD €	%	TSD €	%
Immaterielle Vermögensgegenstände	15.224.561	94,0	14.787.348	93,0	14.386.658	93,7
Sachanlagen	454.540	2,8	442.341	2,8	455.420	3,0
Finanzanlagen	31.924	0,2	32.663	0,2	32.511	0,2
Anlagevermögen	15.711.026	97,0	15.262.353	96,0	14.874.589	96,9
Vorräte	1.887	-,-	1.942	-,-	2.273	-,-
Forderungen L+L	293.507	1,8	273.219	1,7	255.016	1,7
Sonst. Forderungen und Vermögensgegenstände	68.206	0,4	63.986	0,4	65.246	0,4
Geld und Geldanlagen	3.860	-,-	174.752	1,1	13.742	0,1
Umlaufvermögen	367.460	2,2	513.899	3,2	336.277	2,2
Aktive Rechnungsabgrenzung	116.679	0,7	120.785	0,8	135.182	0,9
Aktive latente Steuern	8.694	0,1	8.173	0,1	---	-,-
	16.203.859	100,0	15.905.210	100,0	15.346.048	100,0

Die immateriellen Vermögensgegenstände bilden im Wesentlichen das Fruchtgenussrecht (Neubau) am hochrangigen Straßennetz und wachsen mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten der Infrastruktur. Der Wert des Fruchtgenussrechtes wuchs im Jahr 2017 um EUR 466 Mio. (2016 EUR 175 Mio.).

Die Sachanlagen (EUR 455 Mio.) bestehen schwerpunktmäßig aus Maut- und Verkehrsbeeinflussungsanlagen sowie Corporate Network und IT Infrastrukturanlagen. Insbesondere ist im Jahr 2017 ein Anstieg bei den technischen Einrichtungen Maut zu verzeichnen, der auf die Erneuerung des Roadside Equipments im Rahmen des Projekts Go Maut 2.0 zurückzuführen ist.

Die Finanzanlagen betreffen vor allem die Beteiligungsansätze der Tochtergesellschaften (EUR 29 Mio.) sowie die Beteiligung an der Verkehrsauskunft Österreich GmbH.

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen betreffen vor allem Forderungen aus der Fakturierung von Vignettenverkäufen sowie aus der Verrechnung der LKW-Maut.

Die übrigen Forderungen beziehen sich im Wesentlichen auf die Verrechnung von Leistungen innerhalb des Konzerns, die Ergebnisabführungen betreffend die Tochtergesellschaften, die laufende Steuerverrechnung mit den Finanzämtern (resultierend hauptsächlich aus noch nicht abzugsfähigen Vorsteuern), Kostenbeteiligungen von Bund, Ländern und Gemeinden sowie ausständigen EU-Förderungen.

Die aktiven Rechnungsabgrenzungen enthalten die Unterschiedsbeträge zwischen den (niedrigeren) Zuzahlungen und den (höheren) Rückzahlungsverpflichtungen bei Darlehensaufnahmen sowie die Haftungsentgelte an die Republik Österreich für begebene Anleihen.

Aktive latente Steuern werden seit 2016 ausgewiesen.

2.2.6.2. Passiva

	31.12.2017		31.12.2016		31.12.2015	
	TSD €	%	TSD €	%	TSD €	%
Eigenkapital	5.145.875	31,8	4.525.401	28,5	3.992.936	26,0
Fremdkapital kurzfristig	819.027	5,1	1.920.798	12,1	578.527	3,8
Fremdkapital langfristig	10.083.954	62,2	9.332.139	58,7	10.648.813	69,4
Fremdkapital	10.902.980	67,3	11.252.937	70,8	11.227.340	73,2
Passive Rechnungsabgrenzung	155.003	1,0	126.872	0,8	125.773	0,8
	16.203.859	100,0	15.905.210	100,0	15.346.048	100,0

Das Eigenkapital (inkl. Gewinnvortrag) ist um das Jahresergebnis 2017 gestiegen, vermindert um die Ausschüttung einer Dividende von EUR 100 Mio.

Bei den bestehenden Finanzverbindlichkeiten kam es zu einer Verlagerung des Fristigkeitenprofils des Fremdkapitals von kurz- zu langfristig laufenden Positionen. Grund dafür ist die im Jahr 2017 erfolgte Tilgung einer langfristigen Finanzverbindlichkeit in Höhe von insgesamt EUR 1,3 Mrd. (Nominalwert) bzw. die Tatsache, dass 2018 keine Tilgungen von Anleihen erfolgen.

Der Tilgung stand eine Finanzierung in Form einer EUR 750 Mio. Anleihe mit 7 Jahren Laufzeit und einem Kupon von 0,25% gegenüber.

2.2.6.3. Umsatz und Ergebnis

	2017 TSD €	2016 TSD €	2015 TSD €
Umsatz	2.715.597	2.559.516	2.469.974
Abschreibungen	52.550	52.413	51.676
Betriebserfolg	1.233.618	1.115.039	1.038.894
<i>Betriebserfolg in % vom Umsatz</i>	<i>45,4</i>	<i>43,6</i>	<i>42,1</i>
Finanzerfolg	-275.265	-286.273	-322.405
Ergebnis vor Steuern	958.353	828.766	716.489
<i>Ergebnis vor Steuern in % vom Umsatz</i>	<i>35,3</i>	<i>32,4</i>	<i>29,0</i>
Ergebnis nach Steuern = Jahresüberschuss	720.475	632.465	539.310
<i>in % vom Umsatz</i>	<i>26,5</i>	<i>24,7</i>	<i>21,8</i>
Bilanzgewinn/Bilanzverlust	4.677.208	4.056.734	3.523.687

Die gesamten Mauterlöse haben sich 2017 um rd. EUR 112 Mio. (5,8 %) erhöht.

Die Erlöse aus der Weiterverrechnung an den Bund aus Bautätigkeit waren um rund EUR 37 Mio. höher, allerdings betrifft das auch die korrespondierende Aufwandsposition. Der diesbezügliche Umsatzanteil hat somit keine Ergebnisauswirkung.

Die Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Leistungen, die ergebniswirksam sind (d.h. unter Abzug der Position Erlöse aus Weiterverrechnung Fruchtgenuss an den Bund) sind gegenüber 2016 nahezu gleich geblieben (+ EUR 0,6 Mio.).

Der bessere Finanzerfolg ist vor allem auf einen niedrigeren Zinsaufwand aufgrund des im Vergleich zu 2016 noch einmal gesunkenen Zinsniveaus zurückzuführen.

Das Ergebnis vor Steuern für 2017 beträgt EUR 958 Mio. und liegt damit um rund EUR 130 Mio. EUR über dem Vorjahresniveau. Die Gründe dafür liegen vor allem in dem beschriebenen Effekt aus dem Finanzergebnis sowie in den höheren Mauterlösen.

Nach Abzug der Steuern ergibt sich ein Jahresüberschuss von EUR 720 Mio. (2016 EUR 632 Mio.).

2.2.6.4. Ertragsstruktur

	2017		2016		2015	
	TSD €	%	TSD €	%	TSD €	%
Sondermauterlöse	168.386	6,1	172.698	6,6	157.225	6,2
Vignettenerlöse	491.932	17,7	472.218	18,0	449.273	17,8
Erlöse aus der Weiterverr.	504.870	18,2	466.533	17,8	454.855	18,0
LKW-Mauterlöse	1.370.017	49,3	1.273.575	48,6	1.252.532	49,7
Vermietung/Verpachtung	31.806	1,1	31.537	1,2	30.290	1,2
Erlöse Service- und Kontrolldienst, Enforcement	31.620	1,1	32.209	1,2	30.793	1,2
Erlöse Strafgeelder	83.487	3,0	79.525	3,0	64.191	2,5
sonstige Erlöse	33.481	1,2	31.220	1,2	30.815	1,2
Umsatzerlöse	2.715.597	97,7	2.559.516	97,7	2.469.974	98,0
Sonstige betriebliche Erträge	24.891	0,9	19.621	0,7	22.673	0,9
<i>Erträge aus Abgang von AV</i>	3.077	0,1	3.380	0,1	15.918	0,6
<i>Erträge aus Auflösung Rückstellungen</i>	20.768	0,7	14.535	0,6	5.060	0,2
<i>Übrige sonstige betriebliche Erträge</i>	1.047	-,-	1.706	0,1	1.694	0,1
Erträge aus Finanzinvestitionen	39.816	1,4	40.902	1,6	28.247	1,1
Umsatzerlöse und Erträge	2.780.305	100,0	2.620.039	100,0	2.520.894	100,0

Die Steigerung der Mauterlöse für KfZ > 3,5 t hzG ist vor allem auf eine Fahrleistungssteigerung gegenüber 2016 um 3,4% zurückzuführen. Die Steigerung bei den Vignettenerlösen ist auf eine Mengensteigerung (4,1 %) und die gesetzlich festgelegte Valorisierung zurückzuführen. Die Reduktion bei den Sondermauterlösen im Vergleich zu 2016 erklärt sich durch die temporären Sperre des Arlberg隧nells im Jahr 2017.

Die Erlöse aus Weiterverrechnungen beinhalten die Aufwendungen für den Neubau und die Erweiterung der Streckeninfrastruktur (Fruchtgenuss) sowie die Erlöse aus der Weiterverrechnung von Corporate Service Leistungen an die Töchter (Rechnungswesen, IT, etc.).

Bei den Erträgen aus der Auflösung von Rückstellungen sind vor allem eine Grundeinlöse auf der A22 sowie Themen im Zusammenhang mit der Recycling-Baustoff-Verordnung auf der A2/Knoten Graz Ost erwähnenswert.

Die Erträge aus Finanzinvestitionen stammen überwiegend aus der Übernahme der Ergebnisse der Tochtergesellschaften mit Ergebnisabführungsverträgen.

2.2.6.5. Aufwandsstruktur

	2017		2016		2015	
	TSD €	%	TSD €	%	TSD €	%
Materialaufwendungen	1.310.262	71,9	1.272.471	71,0	1.262.542	70,0
Personalaufwendungen	12.730	0,7	12.647	0,7	11.636	0,6
Abschreibungen	52.550	2,9	52.413	2,9	51.676	2,9
Sonstige betriebliche Aufwendungen	131.328	7,2	126.567	7,1	127.899	7,1
Aufwendungen aus Finanzinvestitionen	218	-,-	319	-,-	83	-,-
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	314.863	17,3	326.856	18,2	350.570	19,4
Aufwendungen	1.821.951	100,0	1.791.273	100,0	1.804.405	100,0

Die Materialaufwendungen (im Wesentlichen Bauleistungen und die Vergütung an die ASFINAG Tochtergesellschaften) liegen mit EUR 1.310 Mio. um rd. EUR 38 Mio. höher als im Vorjahr (EUR 1.272 Mio.).

Die Personalaufwendungen sind gegenüber 2016 kaum gestiegen (+0,7%).

In den sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind unter anderem die Kosten des Vertriebs bzw. die Provisionsaufwendungen für die Vignette, weiterverrechnete Abschreibungen der Servicegesellschaften, sowie Aufwendungen zur Querfinanzierung Brenner Basistunnel und Unterinntal enthalten.

Die Reduktion der Zinsen und ähnlichen Aufwendungen resultiert im Wesentlichen aus der Zinssituation im Jahr 2017 (geringere durchschnittliche Verzinsung).

2.2.6.6. Geldflussrechnung

	2017	2016	2015
	TSD €	TSD €	TSD €
Fondsveränderungsrechnung			
Cashflow aus operativer Tätigkeit	868.355	699.397	521.523
Cashflow aus Investitionstätigkeit	-471.904	-366.915	-417.645
Cashflow aus Finanzierungstätigkeit	-567.342	-171.472	-104.162
Zahlungswirksame Veränderung der Fondsmittel	-170.892	161.010	-285
Anfangsbestand Geld und Geldanlagen	174.752	13.742	14.027
Endbestand der Fondsmittel	3.860	174.752	13.742

- * Im Vergleich zu den Vorjahren wurden im Jahr 2017 Neuordnungen vorgenommen:
- die Gewinnausschüttungen der Töchter sind 2017 erstmals bei Investitionstätigkeit (vormals operativer Cashflow),
 - das Cash Pooling bei Finanzierungstätigkeit (vormals operativer Cashflow) abgebildet.
- Die Werte der Vorjahre wurden analog geändert, um weiterhin die Vergleichbarkeit zu gewährleisten.

Der Cashflow aus der operativen Tätigkeit beträgt im Jahr 2017 EUR 868 Mio. und liegt somit um 169 Mio. höher als im Vorjahr. Der Cashflow aus Investitionstätigkeit lag 2017 mit rund EUR 472 Mio. um EUR 105 Mio. über dem Niveau von 2016 (EUR 367 Mio.). In Summe führt dies für 2017 zu einem positiven Cashflow vor Finanzierung (Free Cashflow) in Höhe von rund EUR 396 Mio.

Über den Cashflow aus Finanzierungstätigkeit (EUR -567 Mio.), entstanden aus der Rückzahlung kurz und langfristiger Verbindlichkeiten (inkl. Cashpooling) in Höhe von rund EUR 1.330 Mio., kurz- und langfristigen Mittelaufnahmen in Höhe EUR 833 Mio. sowie Dividendenzahlungen von EUR 70 Mio., errechnet sich der Endbestand an Fondsmitteln von rund EUR 4 Mio.

2.2.6.7. Rentabilität

		2017	2016	2015
Umsatzrentabilität iwS (%)	= $\frac{\text{Ergebnis vor Zinsen und Steuern}}{\text{Umsatzerlöse}}$	46,84	45,15	43,17
Umsatzrentabilität ieS (%)	= $\frac{\text{Ergebnis vor Steuern}}{\text{Umsatzerlöse}}$	35,29	32,38	29,01
Gesamtkapitalrentabilität (%)	= $\frac{\text{Ergebnis vor Zinsen und Steuern}}{\text{Ø Gesamtkapital}}$	7,92	7,40	7,04
Eigenkapitalrentabilität (%)	= $\frac{\text{Ergebnis vor Steuern}}{\text{Ø Eigenkapital}}$	19,82	19,46	18,99

Die Umsatzrentabilität iwS hat sich aufgrund eines stärker als die Umsatzerlöse gestiegenen Ergebnisses vor Zinsen und Steuern erhöht.

Die Umsatzrentabilität ieS ist aufgrund des im Vergleich zu 2016 deutlich höheren Ergebnisses vor Steuern weiter gestiegen.

Die leichte Erhöhung der Gesamtkapitalrentabilität ist auf das im Vergleich zum durchschnittlichen Gesamtkapital stärker gestiegene Ergebnis vor Zinsen und Steuern zurückzuführen.

Die Eigenkapitalrentabilität konnte 2017 durch das höhere Ergebnis vor Steuern in Kombination mit höheren durchschnittlichen Eigenkapital erneut leicht gesteigert werden.

2.3. Nichtfinanzielle Leistungsindikatoren

2.3.1. Mitarbeiteranzahl per 31.12.

	Gesamt 2015	Gesamt 2016	MA ASFINAG 2017	MA Länder 2017	Gesamt 2017
ASFINAG Holding	145	141	145	0	145
ASFINAG Service GmbH	1.461	1451	1014	458	1.472
ASFINAG Alpenstraßen GmbH	246	250	252	0	252
ASFINAG Bau Management GmbH	265	284	274	12	286
ASFINAG Maut Service GmbH	593	608	625	0	625
ASFINAG Commercial Services GmbH	0	0	0	0	0
ASFINAG European Toll Service GmbH	0	0	0	0	0
ASFINAG Total	2.710	2.734	2.310	470	2.780

Die Gesamtzahl der Beschäftigten zum Stichtag 31. Dezember hat sich gegenüber 2016 um 46 erhöht. Von insgesamt 2.780 Mitarbeitenden sind per 31. Dezember 2017 55 Mitarbeitende temporär beschäftigt, die befristet zur Abdeckung von Arbeitsspitzen eingesetzt werden.

Per Ende 2017 waren insgesamt 17 Lehrlinge in Ausbildung, Trainees gibt es derzeit keine.

Die Fluktuation war 2017 mit rund 2,4% auf einem konstant niedrigen Niveau. Saisonkräfte, Praktikanten/innen und Landesmitarbeitende werden in der Betrachtung der Fluktuation nicht berücksichtigt.

Im Jahr 2017 wurde eine Vielzahl an zukunftsweisenden Projekten und Themen bearbeitet:

- Home Office

Nach der Beschlussfassung zur Einführung von Home Office im Jahr 2016 folgte 2017 die Durchführung eines Pilotprojekts.

41 Mitarbeitende aus allen Gesellschaften der ASFINAG haben daran teilgenommen. Die Pilotphase dauerte von Juni bis November 2017. Ab September 2017 wurde ein strukturiertes Feedback von Führungskräften und Mitarbeitenden eingeholt. Die Ergebnisse daraus flossen in die finale Home Office – Regelung ein. Eine Betriebsvereinbarung dazu wurde im Dezember 2017 abgeschlossen.

Im ersten Quartal 2018 findet das konzernweite Rollout von Home Office statt.

- Gendergerechte Sprache

Unter dem Motto „Sprache beeinflusst unser Tun“ hat sich die ASFINAG vorgenommen, die Sichtbarkeit beider Geschlechter in der konzerninternen Sprache auszubalancieren. In einer gesellschaftsübergreifenden Arbeitsgruppe wurde ein Leitfaden für gendergerechte Kommunikation erarbeitet. Die Regelung ist verpflichtend und betrifft die gesamte interne Kommunikation und Dokumentation.

Um die Umstellung zu unterstützen und die neue Regelung mit Leben zu versehen, sind für 2018 entsprechende Schulungen geplant.

- Karenzmanagement

Die ASFINAG hat sich zum Ziel gesetzt, das Karenzmanagement weiterzuentwickeln, um die Zufriedenheit, Bindung sowie das Engagement der Mitarbeitenden, aber auch ihre Attraktivität als Arbeitgeberin weiter zu erhöhen. Es wurde eine funktions- und gesellschaftsübergreifende Arbeitsgruppe gegründet, die die relevanten Prozesse überprüft und weiterentwickelt hat. So wurden u.a. folgende Punkte auf konzernweiter Ebene beschlossen:

- Rückkehrszenarien & Kontakthaltemöglichkeiten werden verpflichtend vor der Karenz geplant,
- ein Baby Paket wurde eingeführt,
- das Kommunikationsangebot wurde erweitert,
- der Kündigungs- und Entlassungsschutz in der Elternteilzeit wurde erweitert.

Ergänzend wurde ein Online Karenzmanagement-Tool eingerichtet, das auch von zu Hause aus aufgerufen werden kann und sehr umfassende Information über alle wesentlichen Themen rund um Schwangerschaft, Elternkarenz und Wiedereinstieg anbietet.

- Lehrlinge

2017 hat die ASFINAG die Professionalisierung des Lehrlingsmanagements fortgesetzt. Es wurde das Ziel festgelegt, bis 2020 1% an Mitarbeitenden als Lehrlinge zu haben. Die ASFINAG bildet aktuell Lehrlinge in folgenden Berufen aus:

Bürokaufleute, IT Informatik und IT Technik, Elektrotechnik sowie Finanz- und Rechnungswesenassistenten.

Insgesamt wurden in der ASFINAG 2017 in diesen 5 Lehrberufen 14 Lehrlinge aufgenommen. Die Onboarding-Prozesse wurden überarbeitet: es wurde beispielsweise eine interne App eingeführt und die zielgruppenspezifische Eintrittsmappe weiterentwickelt. Auch auf die Begleitung und Ausbildung der Fachausbilder wurde großer Wert gelegt.

- Unternehmenskultur

Kultur ist die Sache von „Jedefrau“ und „Jedermann“ in der ASFINAG. Mit dem Titel „Jedefrau & Jedermann - das miteinander gestalten“ wurde das Entwicklungsprojekt zur Unternehmens-

kultur aufgesetzt. Ziel war, einen Impuls dahingehend zu setzen, den eigenen Beitrag zur Unternehmenskultur auf allen Ebenen zu erkennen, die Fehlerkultur weiterzuentwickeln und ein gemeinsames Bild zu Wertschätzung, Leistung und Zusammenarbeit zu definieren.

In gesellschaftsübergreifenden Workshops wurde zuerst mit Mitarbeitenden, dann mit Führungskräften die bestehende Kultur analysiert. Anschließend wurden in Entwicklungs-Workshops gemeinsam mit Vertretern des Management-Boards Maßnahmen zur sofortigen Umsetzung und Vorschläge an den Vorstand / das Management Board entwickelt.

Mittels Plakaten sowie einem Booklet, das alle Maßnahmen der Teilnehmer enthält, hat eine breite Kommunikation im Konzern stattgefunden, um auch zeitgleich die Maßnahmen als Erfolg sichtbar zu machen. Außerdem wurde das Thema in den Gesellschaften durch Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter weiter getragen. Für 2018 wurde das Ziel gesetzt, an dem Sollbild unserer Unternehmenskultur und den Maßnahmen zur Weiterentwicklung und Verankerung dieses Sollbildes zu arbeiten.

2.3.2. Streckenparameter

Die Streckenlänge des ASFINAG-Netzes umfasst per 31. Dezember 2017 2.223 km (2016: 2.199 km) mit 12.027 Fahrstreifenkilometern (2016: 11.880). Auf diesem Netz befinden sich 5.057 Brückenobjekte, 166 Tunnelanlagen mit einer Gesamtlänge von 401 Röhrenkilometern sowie Lärmschutzmaßnahmen mit einer Gesamtlänge von ca. 1.358 km.

2.3.3. Umweltbelange

Bundesstraßen sind als Verkehrsträger grundlegende und unabdingbare Voraussetzung für den freien Güter- und Personenverkehr sowie die Befriedigung moderner Mobilitätsbedürfnisse. Neben Zielen wie Verbesserung der Verkehrssicherheit und Entlastung von oft hoch belasteten Ortsdurchfahrten haben die Investitionen der ASFINAG vielfältige Effekte auf die Volkswirtschaft.

Gleichzeitig bedingen Straßenbauvorhaben unvermeidbar Berührungspunkte mit Aspekten des Natur- und Umweltschutzes. So kollidiert das öffentliche Interesse an der Errichtung von Infrastruktur fast definitionsgemäß mit dem öffentlichen Interesse am Naturschutz. Die Herausforderung für die ASFINAG besteht darin, die erforderlichen Leistungen im Infrastrukturbereich so umweltfreundlich und ressourcenschonend wie möglich zu gestalten.

Die ASFINAG ist sich ihrer diesbezüglichen Verantwortung bewusst und nimmt diese wahr. Investitionen in Lärm- und Umweltschutz (insbesondere Gewässerschutz und ökologische Ausgleichsmaßnahmen) nehmen einen großen Anteil an den Gesamtinvestitionen bei der Errichtung von Neubaustrecken ein. Tätigkeitsschwerpunkt am Bestandsnetz ist neben der Errichtung von zusätzlichen bzw. der Sanierung bestehender Gewässerschutzanlagen vor allem die Errichtung von Lärmschutz.

Die im Internet veröffentlichten EU-Umgebungslärmkarten zeigen die Lärmsituation am gesamten Streckennetz in einer Höhe von 4 m. Zusätzlich bietet die ASFINAG zur Beurteilung der Lärmsituation in der Höhe von 1,5 m einen eigenen Lärmkataster im Internet an. Diese Darstellung bietet zu den Umgebungslärmkarten die Möglichkeit, sich über die aktuelle Lärmsituation bei Aufenthalt im Freiraum zu informieren. Um eine laufende Aktualität zu gewährleisten, erfolgt eine periodische Evaluierung dieser Lärmkarten. Dabei werden die neu errichteten Lärmschutzmaßnahmen eingearbeitet, Neubaustrecken aufgenommen sowie die Emissionen (Verkehrsaufkommen, Fahrbahnbeläge, verordnete Geschwindigkeiten) neu berechnet. Der aktuelle Lärmkataster steht seit Frühjahr 2012 zur Verfügung. Eine Aktualisierung dieses Lärmkatasters erfolgt alle 5 Jahre, und stand somit 2017 wieder aktuell zur Verfügung.

Prioritär zu schützende Wohnbereiche wurden für das Jahr 2017 mit geplanten Sanierungs- bzw. Erweiterungsprojekten zusammengeführt und bedarfsgerechte Lärmschutzmaßnahmen geplant und umgesetzt. Im Jahr 2017 hat die ASFINAG zum Schutz der Anrainerinnen und Anrainer ca. EUR 34 Mio. in die Sanierung und Errichtung von Lärmschutzmaßnahmen im Bestandnetz investiert. Diese Maßnahmen werden zu einer weiteren Reduktion der Lärm-Auswirkungen des Straßenverkehrs auf die Anrainer/innen führen. Unter Berücksichtigung der Lärmschutzmaßnahmen an den Neubaustrecken sind insgesamt mit Ende 2017 am Bundesstraßennetz somit rd. 1.358 km Lärmschutzmaßnahmen mit einer Gesamtfläche von rd. 4,48 Mio. m² verfügbar.

Durch Maßnahmen zur Reinigung und Rückhaltung der Straßenwässer in Gewässerschutzanlagen leistet die ASFINAG einen wichtigen Beitrag zum Umweltschutz und zur Erhaltung der Qualität unserer Böden, der Flüsse und des Grundwassers. Was in Österreich beim Neubau von Autobahnen Standard ist, gilt natürlich auch für bereits bestehende Abschnitte. Bei jeder Generalerneuerung und an sensiblen Streckenabschnitten werden – dort wo es sinnvoll umsetzbar ist – die Entwässerungs- und Reinigungssysteme auf den neuesten Stand der Technik gebracht. Von der ASFINAG wurden in diesem Zusammenhang zahlreiche Bestandsstrecken im Hinblick auf die zeitgemäße Reinigung der Straßenwässer evaluiert. In Folge wurden - bei Bedarf auch in Abstimmung mit den zuständigen Behörden - Sanierungskonzepte erarbeitet und bereits einige Projekte aus diesen Konzepten umgesetzt.

Salze, die mit dem Winterdienst in die Straßenwässer gelangen, können, im Gegensatz zu allen anderen enthaltenen Verunreinigungen (z.B. Bremsstaub, Gummiabrieb, Ölsuren, Schwermetalle), mittels Filterpassagen nicht eliminiert bzw. im Filter nicht rückgehalten werden. So werden bei sensiblen Vorflutern bei Bedarf Rückhaltebecken errichtet. Die Wässer werden zwischengespeichert und nur sehr dosiert an Oberflächengewässer oder das Grundwasser abgegeben. Zudem prüft die ASFINAG im Rahmen von Forschungsprojekten weiterhin technische Möglichkeiten, die ausgebrachte Salzmenge zu reduzieren. Es wird hier v.a. in Richtung Vorhersagemodelle, z.B. Reifglättemodell, gearbeitet. Mit diesen Modellen soll die Salzausbringung zielgerichteter erfolgen.

Eine besondere Stellung nimmt auch der Umgang mit dem Thema Baustoffrecycling ein. Bei Baumaßnahmen im Autobahnen- und Schnellstraßennetz sind 2016 rd. 530.000 to Ausbauasphalt bzw. 275.000 to Betonabbruchmaterial angefallen. Die Wiederverwertung der anfallenden recyclingfähigen Materialien – möglichst innerhalb desselben Bauvorhabens - birgt neben dem wirtschaftlichen Vorteil für die ASFINAG auch einen umweltrelevanten Nutzen, ist jedoch aufgrund unterschiedlicher Rahmenbedingungen nicht immer möglich. Primär werden damit wertvolle Ressourcen wie Gestein und Bitumen gespart und durch die geringeren Transportwege sowohl CO₂ Emissionen vermieden als auch die Verkehrssituation sowie die Luftqualität im Umfeld von Baustellen verbessert.

Die ASFINAG legt bereits in den Planungsphasen und durch entsprechende Vorgaben in den Bauverträgen hohes Augenmerk auf die laufende Steigerung der Wiederverwertungsquote und leistet damit einen wertvollen Beitrag zum nachhaltigen Bauen. Seit dem Jahr 2012 werden in diesem Zusammenhang entsprechende Kennzahlen wie z.B. eine „Recyclingquote“ erfasst. Diese zeigt für das Jahr 2016, dass ca. 90 % der Aushub-, 70 % der Asphalt- und 77 % der Betonabbruchmaterialien einer Verwertung (in Bauvorhaben der ASFINAG oder Dritter) zugeführt wurden.

Maßnahmen im Bereich der Lebensraumvernetzung sind darüber hinaus bereits ein langjähriger Schwerpunkt der ASFINAG und finden sich in gezielten Forschungs- und Entwicklungsmaßnahmen wieder. Neben der Errichtung von Grünquerungen im Rahmen von aktuellen Genehmigungsverfahren werden auch Nachrüstungen mit Grünquerungen am Bestand durchgeführt. 4 Grünquerungen wurden bereits an tradierten europäischen Wildtierkorridoren nachgerüstet, weitere sind in Planung. Maßgeblich für deren Umsetzung ist die raumplanerische Absicherung der Korridore durch örtliche und überörtliche Planung.

Neben den bereits beschriebenen generellen Maßnahmen werden laufend weitere Einzelmaßnahmen zur Optimierung von Umweltauswirkungen entwickelt und umgesetzt, beispielhaft genannt seien die Forschung auf dem Gebiet verschleißfester Bodenmarkierungen, die Umstellung von Trockensalzstreuung bzw. Kalziumchloridsole auf Natriumchlorid-Solestreuung, das Recycling der Go-Boxen, das Gefahrgut-Monitoring im Tunnel, die Senkung des Stromverbrauches in Tunnelanlagen, die effiziente Abfallentsorgung im Bereich der Park- und Rastplätze sowie die Wildschutz-Maßnahmen.

Im Jahr 2017 wurde mit dem Projekt Baumkontrolle begonnen. Mit diesem Projekt wird der gesamte Baumbestand auf ASFINAG Grund auf dessen Verkehrssicherheit kontrolliert. Das Ergebnis der Kontrollen wird in einem Baumkataster dokumentiert und erforderliche Maßnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit durchgeführt. Bisher wurden im Zuge des Projektes insgesamt über eine Million Daten aufgenommen. Nach aktuellem Stand befinden sich in der Verwaltung der ASFINAG ca. 20.000 Stück Einzelbäume sowie rund 4.900 Hektar Gehölzbestände. Zusätzlich wurden für diese Bäume und Bestände in Summe 21.726 Maßnahmen vergeben. Die Baumkontrolle soll nicht nur die Verkehrssicherheit gewährleisten, sondern durch gezielte Maßnahmen langfristig zu einem nachhaltigen, pflegearmen Baumbestand führen. Auch der Sichtschutz für Anrainer soll künftig – wo möglich - berücksichtigt werden.

Der Fachbereich „Technik, Innovation und Umwelt“ der ASFINAG Baumanagement Gesellschaft begleitet Neubau- und Bestandsprojekte in allen Phasen und unterstützt Standardisierung und Wissensmanagement an der wichtigen Schnittstelle zwischen technischen, rechtlichen und umweltfachlichen Aspekten der Projektentwicklung.

3. Bericht über die voraussichtliche Entwicklung und die Risiken der Unternehmensgruppe

3.1. Voraussichtliche Entwicklung der Unternehmensgruppe

Wie in jedem Jahr arbeitet die ASFINAG auch 2018 weiter daran, die Umsetzung der strategischen Ziele konsequent weiterzuverfolgen, die Prozesse über den gesamten Konzern laufend zu optimieren und dabei kosteneffizient und sparsam - bei ungeminderter Qualität der Leistungen - vorzugehen.

In der Planung für 2018 wurde bezüglich der LKW-Mauteinnahmen (abgesehen von der gesetzlich vorgesehenen Valorisierung von 1,0 Prozent) eine um 1,5 Prozent steigende Verkehrsleistung zugrunde gelegt. Die Tarifstruktur wurde, wie in den Lageberichten der Vorjahre bereits berichtet, mit 01.01.2017 vom Bonus/Malus System der Ökologisierung auf Externe Kosten umgestellt. Einzig die Klasse EURO VI erhält bis zum Jahr 2020 weiterhin einen Bonus iHv. EUR 20 Mio. jährlich.

Für die Einnahmen aus der PKW-Vignette wird mit einem Abfallen von 0,9 Prozent gerechnet. Grund dafür ist die Einführung der Digitalen Vignette, die zur Folge hat, dass Besitzer von Wechselkennzeichen nur mehr eine Vignette kaufen und nicht mehr für jedes Fahrzeug eine.

Bei den PKW Sondermauteinnahmen wird mit einer Steigerung von 8,1 Prozent gerechnet. Hauptgrund dafür ist der niedrige Ausgangswert des Jahres 2017, bedingt durch die Sperre des Arlbergtunnels von April bis Oktober 2017.

Die gesamten Mauterlöse werden 2018 laut Plan rd. EUR 2.061 Mio. betragen.

Das Infrastruktur-Investitionsprogramm sieht für 2018 ein Bauvolumen von rd. EUR 1.072 Mio. vor. Mit den laufenden Aufwendungen und dem geplanten negativen Finanzergebnis (im Wesentlichen Zinsendienst) von EUR 268 Mio. ergibt sich ein planmäßiger Jahresüberschuss für 2018 von rd. EUR 717 Mio.

Im Hinblick auf die Umsetzung von kostenintensiven Infrastrukturprojekten haben sowohl die laufende Evaluierung der Bauprojekte hinsichtlich Dimensionierung und verkehrlicher Notwendigkeit als auch Verhandlungen über Finanzierungsbeteiligungen nach wie vor große Bedeutung.

Ein besonderer Fokus der ASFINAG liegt auf der Vernetzung im nationalen und internationalen Bereich. Dies drückt sich im Inland unter anderem in der intensiven Zusammenarbeit mit anderen Verkehrsträgern aus. Die Verkehrsankunft Österreich (VAO), eine Verkehrsmittel übergreifende gemeinsame Verkehrsankunft für ganz Österreich, ist dafür ein wesentliches Instrument, das laufend weiterentwickelt wird.

Im Ausland liegt der Schwerpunkt in der aktiven und führenden Mitarbeit an der Weiterentwicklung der europäischen Interoperabilität für LKW sowie der Beteiligung an der Entwicklung bzw. Umsetzung innovativer technischer Konzepte für die Themen der Zukunft (z.B. autonomes Fahren).

3.2. Wesentliche Risiken und Ungewissheiten

3.2.1 Cashflowrisiko

Die Talfahrt der kurzfristigen Zinsen erreichte im Jahr 2017 mit historischen Tiefständen ihr vorläufiges Ende. Der 3-Monats-Euribor bewegte sich im Jahr 2017 in einer sehr engen Bandbreite zwischen -0,33 % und -0,32 %.

Im langfristigen Bereich war die Entwicklung etwas differenzierter. Nach den historischen Tiefständen im August 2016 (0,05 %) stiegen die Renditen für 10-jährige österreichische Bundesanleihen bis zum Jahresbeginn 2017 deutlich an. Zu Beginn des Jahres 2017 lag diese Rendite bei 0,41% und erreichte im Juli dann den Jahreshöchststand von 0,81%. Während des Jahres waren die Zinssätze relativ volatil und bewegten sich größtenteils zwischen ca. 0,4 % – 0,7 %.

Die Einschätzung der kaufmännischen Risiken, die von externen Kapitalmarktschwankungen ausgehen, werden in Form der Kennzahlen Value at Risk und Cashflow at Risk errechnet und den Gremien regelmäßig berichtet.

Mit Marktwerten bewertete Derivate werden als eigenes Finanzinstrument mit einer Bewertung „through profit & loss“ bilanziert und sind einer zugehörigen Grundtransaktion zuzurechnen. Sie werden mit der Absicht der Absicherung von Wechselkursschwankungen der Grundtransaktionen abgeschlossen. Das verbleibende Risiko besteht lediglich aus Zinsänderungsrisiken im EURO Finanzierungsraum. Im Portfolio der ASFINAG ist per Ende 2017 ein einziger Swap enthalten.

Die Risikokennziffern der aushaftenden ASFINAG Finanzverbindlichkeiten (Darlehen und Anleihen inklusive Swaps, Geldmarktgeschäfte) wurden per 31. Dezember 2017 mit einer Konfidenz von 95 % und einer Haltedauer von einem Jahr wie folgt eingeschätzt:

Der marktwertorientierte Value at Risk wird auf EUR 309,7 Mio. geschätzt. Der nominelle Gesamtstand der Finanzverbindlichkeiten (lang- und kurzfristig) beträgt zum Stichtag EUR 9.492,8 Mio. (2016: EUR 9.791,0 Mio.).

Der Cashflow at Risk beträgt EUR 2,9 Mio., wobei rd. 0,9 % der Verbindlichkeiten variabel verzinst sind.

Die durchschnittliche Restlaufzeit der ASFINAG Verbindlichkeiten per 31.12.2017 beträgt ca. 7,8 Jahre (2016: 8,0 Jahre) und die durchschnittliche Nominalverzinsung liegt bei rund 2,30% p.a. (2016 2,81 % p.a.).

Der Zugang zu den Kapitalmärkten und damit die Aufnahme der erforderlichen Mittel wird für die ASFINAG auch in den nächsten Jahren gewährleistet sein, einerseits aufgrund ihrer exzellenten Reputation und eines aktiven Investoren-Marketings andererseits aufgrund der guten Fundamentaldaten Österreichs und der Staatsgarantie für die Mittelaufnahmen.

3.2.2 Liquiditätsrisiko

Die Liquiditätssteuerung der ASFINAG berücksichtigt alle operativen Erfordernisse, den Schuldendienst und etwaige notwendige Kapitalaufnahmen im Zusammenhang mit dem Neubauprogramm. Die Planbilanzen, Plangewinn- und -verlustrechnungen und die Cashflowberechnungen werden mit dem Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie jeweils im Vorjahr im Voraus abgestimmt und sind im Zusammenhang mit der gesetzlichen Verpflichtung des Bundes zu sehen, für die ausreichende Liquidität der ASFINAG zu sorgen.

Das kurzfristige Liquiditätsrisiko der ASFINAG ist aufgrund der guten Bonitätseinstufung gering. Das langfristige Liquiditätsrisiko steht in direktem Zusammenhang mit der Bonität der Republik Österreich und der Unterstützung durch die Republik Österreich in Form von Garantien als Bürge und Zahler für Anleiheemissionen. Letztlich gewährleistet das erfolgreiche und stabile Geschäftsmodell der ASFINAG die Refinanzierung der Verbindlichkeiten.

3.2.3 Konjunkturrisiko, Ausfallrisiko, Absatz- und Beschaffungsrisiko

Die Wirtschaft in der Eurozone hat sich 2017 wesentlich besser entwickelt als noch Ende 2016 prognostiziert. Alle Mitgliedsländer konnten höhere Wachstumsraten erzielen, die zum Teil sogar 4,0% überstiegen. Die BIP Prognosen liegen für 2017 laut Europäischer Kommission bei +2,2% für die Eurozone bzw. +2,3% für die gesamte EU. Für 2018 werden leicht niedrigere Wachstumsraten in Höhe von +2,1% sowohl für die Eurozone als auch für die gesamte EU erwartet.

Die österreichische Wirtschaft befindet sich derzeit in einem Konjunkturhoch. Das BIP Wachstum ist mit +2,9% (Quelle: Statistik Austria, WIFO) so hoch wie seit 2011 nicht mehr. Diese positive Situation wird sich nach Meinung der Wirtschaftsforscher auch 2018 fortsetzen. Die Prognosen für 2018 liegen in etwa auf dem gleichen oder einem zumindest nur leicht niedrigeren Niveau.

Die Staatsverschuldung der meisten europäischen Staaten ist nach wie vor hoch. Insgesamt setzt sich jedoch der positive Trend des Vorjahres fort.

Das Zinsniveau wird im kurzfristigen Bereich weiterhin tief, das heißt negativ bleiben, bei den langfristigen Zinsen könnte es zu einer leichten Steigerung im Jahresverlauf 2018 kommen.

Als Folge der guten Konjunktur wächst auch der Güterverkehr, wo sogar noch stärkere Wachstumsraten zu verzeichnen sind.

Sowohl die Baukosten, als auch die Baupreise liegen in etwa auf dem Niveau des Vorjahres.

Die Novellierung des Bundesstraßenmautgesetzes im Jahr 2007 schrieb eine Berücksichtigung der Entwicklung des Verbraucherpreisindex auf der Einnahmeseite der ASFINAG fest. Dadurch wurde ein wesentlicher, struktureller Ausgleich zu den inflationsbedingten Kostensteigerungen der operativen Ausgaben gesetzlich festgelegt und eine Absicherung des Inflationsrisikos erreicht.

Für Forderungen der ASFINAG werden Wertminderungen ausschließlich auf Basis von Einzelbetrachtungen vorgenommen, eine Wertberichtigung auf pauschaler Basis erfolgt nicht. Die Einnahmen der ASFINAG - bestehend im Wesentlichen aus LKW- und PKW-Maut - sind strukturell nicht ausfallsgefährdet.

3.2.4 Branchenspezifische Risiken und Regulierungsrisiken

Insbesondere aufgrund der hohen Bautätigkeit stellen die gesetzlichen Rahmenbedingungen gerade in diesem Bereich einen starken Einflussfaktor auf die Kosten- und Kapitalsituation des Unternehmens dar. Hier sind insbesondere gesetzliche Auflagen hinsichtlich Umweltmaßnahmen zu erwähnen. Der diesbezügliche Standard ist im europäischen Vergleich derzeit bereits als sehr hoch einzustufen.

Ein weiterer wesentlicher Bereich ist die Bemaßung. Für die Tarifausgestaltung, insbesondere von KFZ > 3,5 t hzG, hat die EU-Wegekostenrichtlinie dabei maßgeblichen Einfluss.

Wie bereits im letztjährigen Lagebericht ausgeführt, wurde die Bemautung von KFZ > 3,5 t hzG nach dem Bonus/Malus-System der Ökologisierung (Euro Emissionsklassen) mit 1. Jänner 2017 durch das System der Ökologisierung durch Hinzurechnung von externen Kosten abgelöst.

Mit dieser Tarifgestaltung entfällt das Risiko der Mindererlöse durch zu hohe Boni, da nun alle Tarifgruppen den gleichen Infrastrukturtarif zahlen. Einzig die Klasse EURO VI erhält weiterhin einen Bonus, der sich bis zum Jahr 2020 mit Mindereinnahmen von jährlich EUR 20 Mio. niederschlagen wird. Im abgelaufenen Geschäftsjahr betrug dieser Bonus EUR 20,6 Mio., was für eine gute Planungsqualität spricht. Auch im Jahr 2018 wurde der Tarif für EURO VI derart ausgestaltet, dass EUR 20 Mio. Bonus für EURO VI erwartet werden.

Die auf den Infrastrukturtarif aufgeschlagenen externen Kosten, die von den Euro Emissionsklassen abhängen, werden durch die ASFINAG eingehoben und an das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie abgeführt und stellen damit keine Mehrerlöse für die ASFINAG dar.

3.2.5 IT-Risiken

Im Jahr 2017 wurde die IT-Landschaft der ASFINAG maßgeblich weiterentwickelt. Neben den üblichen Themen wie der Modernisierung, der Automatisierung der IT-Landschaft sowie der Digitalisierung von Geschäftsprozessen wurden auch Maßnahmen zur Steigerung der IT-Sicherheit umgesetzt.

Weiters wurden maßgebliche Vorbereitungen hinsichtlich der künftig verschärften Compliance Anforderungen, wie etwa die Netz- und Informationssicherheitsrichtlinie (NIS-RL) sowie die ab 25.5.2018 gültige Datenschutz-Grundverordnung, umgesetzt.

Folgende Themenbereiche standen besonders im Fokus:

- Netzwerksicherheit

Zur Steigerung der IT-Sicherheit wurden zusätzliche Netzwerk Security Funktionen aktiviert, um Angriffsrisiken aus dem Internet weiter zu minimieren. Weiters wurden zur Isolierung von Netzwerksegmenten bestehende Firewall-Architekturen angepasst.

- Informationssicherheit

Damit Informationssicherheitsanforderungen schnell und kosteneffizient umgesetzt werden können, wurden 2017 sämtliche hierfür notwendigen zentralen Services erfolgreich aufgebaut. Künftig werden diese zentralen Services in den Bereichen der kritischen Infrastruktur eingesetzt und verwendet.

- ILAAM (Identity Lifecycle Asset & Access Management)

Zur Vermeidung des Risikos nicht autorisierter Zugriffe auf Applikationen, wurde 2017 ein zusätzliches IT System beschafft und installiert. Dieses soll die bestehenden Compliance Anforderungen im Bereich der jährlichen Berechtigungsrezertifizierung noch weiter verbessern und die voll automatisierte Anlage von Benutzerkonten ermöglichen.

- PIAM (Privileged Identity Access Management)

Die Zugriffssicherheit von externen Auftragnehmern aber auch von internen privilegierten Administrator Accounts wurde 2017 mit Hilfe einer entsprechenden Softwarelösung weiter gesteigert. Das Ziel ist, vor allem kritische Bereiche der ASFINAG dadurch noch weiter abzusichern bzw. das Risiko von nicht autorisierten Zugriffen einzuschränken.

- SIEM (Security Information und Event Management)

Zur weiteren Verbesserung bzw. Weiterentwicklung der Verfügbarkeits- und Vertraulichkeitsanforderungen wurde ein SIEM System installiert. Damit ist es noch schneller möglich, potentielle Anomalien bzw. Risiken bei technischen Angriffen auf Systeme der ASFINAG zu erkennen und zuordnen zu können.

- ISMS (Informationssicherheitsmanagementsystem)

Der europäische Gesetzgeber verpflichtet die Straßenbetreiber im Rahmen der Netz- und Informationssicherheitsrichtlinie (NIS-RL) nun dazu, die IT-Systeme der kritischen Infrastruktur entsprechend zu schützen und Angriffe auf diese Systeme zu melden.

Diesbezüglich hat die ASFINAG die bestehenden Prozesse nochmal geprüft und die Umsetzung der abgeleiteten Maßnahmen gestartet.

Das ISMS dient dazu, die kritischen Daten, Prozesse und IT-Systeme zu identifizieren und risikobasierend zu bewerten, um konkrete organisatorische und technische Sicherungsmaßnahmen abzuleiten.

Bei der Planung, Erweiterung und Implementierung des ISMS wird der anerkannte Standard ISO/IEC 27001 berücksichtigt. Dadurch werden die Anforderungen des Gesetzgebers erfüllt und die Überwachung und stetige Verbesserung des ISMS sichergestellt.

- Datenschutz-Projekt

Datenschutz war schon immer ein wesentlicher Punkt innerhalb ASFINAG, daher wurden in diesem Bereich bereits viele Maßnahmen umgesetzt. Für die Umsetzung der zusätzlichen Vorgaben der Datenschutz Grundverordnung der EU (DSGVO), welche ab Mai 2018 gültig ist, wurde ein internes Projekt aufgesetzt. Kernthema ist der Aufbau des neuen Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten, Empfehlungen zu Privacy by Design zu erstellen sowie die Unterfertigung der erweiterten Dienstleistervereinbarungen mit den externen IT Dienstleistern.

- Einführung eines IT Risikomanagement Tools

Zur Verbesserung des in der ASFINAG bestehenden Risikomanagement Prozesses wurde ein zusätzliches spezialisiertes IT Risikomanagement Tool eingeführt. Dieses unterstützt die Risikoverantwortlichen bei der Ableitung von angemessenen Schutzmaßnahmen aufbauend auf den Standard der ISO 31000 und ermöglicht die Ausarbeitung einer IT risikobasierten Entscheidungsgrundlage für die Geschäftsführung.

3.2.6 Personal- und Fluktuationsrisiko

Grundsätzlich ist die Gesamtluktuation der ASFINAG relativ gering. Durch leistungsorientierte Vergütungssysteme, attraktive Sozialleistungen und die Möglichkeit, sich innerhalb des Unternehmens weiterzuentwickeln, sowohl innerhalb der eigenen Gesellschaften als auch gesellschaftsübergreifend, wird das Fluktuationsrisiko minimiert.

4. Bericht über Forschung, Entwicklung und Innovation

Das Forschungs- und Innovationsjahr der ASFINAG stand ganz im Zeichen eines Mid-Term Reviews der ASFINAG F&E Roadmap, die in den Jahren 2014/15 entwickelt wurde. Die darin enthaltenen thematischen Schwerpunkte wurden vor dem Hintergrund aktueller Trends (zunehmende Digitalisierung, Automatisierung des Verkehrs etc.) einer kritischen Analyse unterzogen und darauf basierend ein überarbeiteter Fahrplan für die ASFINAG Innovationsaktivitäten bis 2020+ skizziert. Inhaltlich bildet das Werk einen Bogen über alle Kernbereiche der ASFINAG und umfasst sowohl den konstruktiven Ingenieurbau, die betrieblichen Herausforderungen als auch Verkehrsinformation, Connected Mobility und Verkehrssicherheitsthemen. Die Ergebnisse wurden für alle Interessierten in einer Broschüre zusammengefasst, die unter https://www.asfinag.at/media/2762/asfinag_roadmap_folder.pdf abrufbar ist.

Im Zuge der Kooperationsvereinbarung mit dem Austrian Institute of Technology (AIT) zur Nutzung von Synergien im Bereich strategische Forschung und Entwicklung wurde auch 2017 die Arbeit in den vier Think Tanks Asset Management, Intelligente Verkehrssysteme, Verkehrssicherheit sowie Umwelt und Verkehr fortgeführt.

Ebenso wurde die erfolgreiche Zusammenarbeit mit Partnerorganisationen, z.B. Autocluster Steiermark und Oberösterreich, dem Austrian Traffic Telematics Cluster – ATTC etc. weiterentwickelt.

Verstärkt in den Fokus rückte 2017 auch das Thema Innovation im Beschaffungswesen, welches im kommenden Jahr noch vertieft werden soll.

Darüber hinaus konnte die nun seit 2011 bestehende Initiative Verkehrsinfrastrukturforschung in Kooperation mit BMVIT, ÖBB Infrastruktur AG und FFG erfolgreich weitergeführt werden. Insgesamt wurden 2017 zehn Fragestellungen mit ASFINAG Beteiligung ausgeschrieben, wobei die Themen von Dekarbonisierung und Multimodalität über Lärmschutz bis hin zum optimierten Asset Management in Tunnelanlagen die unterschiedlichsten Bereiche der ASFINAG Kerntätigkeiten abdecken. Aus der Ausschreibung VIF2016 (Verkehrsinfrastrukturrohschung) konnten 12 Konsortien unter Mitfinanzierung der ASFINAG die Arbeit an ihren Forschungsfragestellungen aufnehmen.

Dank des Engagements der Mitarbeitenden konnten 2017 auch wieder wichtige praktische Erkenntnisse aus laufenden und abgeschlossenen F&E Projekten gewonnen werden und zur stetigen Verbesserung des Angebots für unsere Kundinnen und Kunden beitragen. Highlights dabei sind beispielsweise die Reduktion der Lärmbelastung durch innovative Oberflächengestaltung der Fahrbahn („Grinding and Grooving“), der unterstützende Einsatz von Drohnen im Bereich der Bauwerksinspektion, die Optimierung der Tunnelüberwachung durch gezielte Sensorfusion oder die Pilotierung zur Auswertung einer „Estimated Time of Arrival“ für Gütertransporte auf unserem Netz.

5. Berichterstattung über wesentliche Merkmale des internen Kontroll- und des Risikomanagementsystems im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess

Gem. § 82 AktG ist das Management dafür verantwortlich, dass ein Rechnungswesen und ein Internes Kontrollsystem (IKS) geführt werden, die den Anforderungen des Unternehmens entsprechen. Im Berichtszeitraum wurde auf Basis eines etablierten umfassenden Risikomanagementsystems dieser Risikomanagementansatz verfolgt und der systematische Umgang mit Risiken gewährleistet.

Sowohl Risikomanagement als auch das Interne Kontrollsystem umfassen alle Tochtergesellschaften.

Die Beschreibung der wesentlichen Merkmale der Überwachung und Kontrolle des Internen Kontrollsystems (IKS) und Risikomanagementsystems (RMS) erfolgt in Anlehnung an die 5 Komponenten des COSO-Rahmenwerks¹. Diese Komponenten sind:

- Kontrollumfeld
- Risikobeurteilung
- Kontrollmaßnahmen
- Information und Kommunikation
- Überwachung

5.1. Kontrollumfeld

Im Berichtszeitraum dienten die Abteilung Rechnungswesen und Finanzierung sowie die Abteilung Controlling, Kosten- und Mauttarifrechnung sowie die Controlling-Einheiten in den Gesellschaften als betriebswirtschaftliches Kompetenzzentrum in der Unternehmensgruppe und gingen dabei nach den wirtschaftlichen Grundsätzen Wertorientierung und Ergebnissteuerung vor.

Den genannten Abteilungen oblag auch 2017 eine Regelungskompetenz zu allen Fragen des Controllings, Rechnungswesens und Risikomanagements zur Sicherstellung der Anwendung konzerneinheitlicher methodischer Standards. Zur Unterstützung der operativen Umsetzung wurden Konzernrichtlinien, Handbücher, Leitfäden, Arbeitsanweisungen und Checklisten erstellt.

Die ASFINAG-Gruppe wird über das Konzernergebnis und daraus abgeleitete Kennzahlen gesteuert. Sie verfügt über eine detaillierte Kurz- und Mittelfristplanung, sowie eine aggregierte Langfristplanung. Ablauf, Prämissen, Detaillierung, Verantwortlichkeiten und Instrumente für die Planung werden jährlich mittels Planungshandbuch kommuniziert und mittels Planungskalender verfolgt.

Die Planung des laufenden Jahres (Erwartungsplan) wird quartalsweise aktualisiert und konsolidiert. In der Regel wird diesbezüglich nur die Gewinn- und Verlustrechnung im Aufsichtsrat präsentiert. Die Budgetierung des Folgegeschäftsjahres beginnt im März mit der Aussendung der Prämissen und endet im August. Im Rahmen der Budgetierung wird gleichzeitig eine Mittelfristplanung erstellt. Diese Planung ist gem. Artikel II § 10 ASFINAG Gesetz iVm § 10 ASFINAG Ermächtigungsgesetz 1997 und gem. Punkt IV Abs. 2 Fruchtgenussvertrag vom

¹ Das Committee of Sponsored Organisations (COSO) hat einen von der SEC (U.S. Securities and Exchange Commission) anerkannten Standard für interne Kontrollen, das COSO-Modell erstellt, das zur Beschreibung des Internen Kontrollsystems (IKS) im Lagebericht von Austrian Financial Reporting and Auditing Committee (AFRAC) empfohlen wird.

25. Juli 1997 in der Fassung vom 22. Mai 2014 dem Eigentümerversorger (BMVIT) zur Zustimmung vorzulegen.

Die Finanzbuchhaltung wird in SAP abgebildet. Die Bewirtschaftung des Anlagevermögens erfolgt in einem weitestgehend automatisierten Ablauf. Die Zugänge im Anlagevermögen erfolgen im Wesentlichen über SAP „Investitionsmaßnahmen“ (PSP-Elemente). Die Anlageninventarisierung und Abgangsmeldungen obliegen dezentral den Fachbereichen bzw. Inventarverantwortlichen, deren Aufgaben in einer entsprechenden Arbeitsanweisung festgelegt sind.

Die Verbuchung der Kontobewegungen erfolgt grundsätzlich tagesaktuell. Kreditoren-Zahlungslisten aller in SAP geführten Gesellschaften werden zweimal wöchentlich erstellt, geprüft und mittels Telebanking überwiesen. Zur Optimierung des Liquiditätsmanagements sind Cash-Pooling und das Handbuch für den Zahlungsverkehr wirksame Instrumente.

Das Rechnungswesen ist für die Prüfung, Erfassung und Zahlungsvorbereitung aller Eingangsbuchungen zuständig. In der Kreditorenbuchhaltung werden Rechnungen, Zahlungsaufträge diverser Bereiche und Anzahlungsanforderungen erfasst. Auf die Kontrolle der gesetzlichen Erfordernisse, der umsatz- und körperschaftsteuerlichen Tatbestände und der internen Unterschriftenregelung wird in diesem Arbeitsbereich besonderer Wert gelegt. Ein elektronischer Rechnungsworkflow ist für alle ASFINAG-Gesellschaften im Einsatz, der diese Intention noch besser unterstützt.

Die Kundenabrechnung erfolgt über ein eigenes SAP-Mautsystem bzw. im Bereich der Liegenschaften über das Modul SAP-RE (Real Estate) mit einer Schnittstelle zum Core-SAP. Hier werden automatisiert die relevanten Buchungen bewerkstelligt bzw. die Salden in das Core-SAP übernommen. In kleiner Anzahl werden im SAP-SD (Sales & Distribution) auch weitere Geschäftsfälle (z.B. Verrechnung von Versicherungsschäden und Verrechnung von Kostenbeteiligungen) fakturiert. Die Abbildung der finanziellen Schulden ebenso wie die Berechnung der finanziellen Risikokennziffern erfolgt über ein eigenes SAP Treasury Modul.

Die Bilanzierung der Konzerngesellschaft nach UGB und IFRS wird im Rechnungswesen in Abstimmung mit dem Konzerncontrolling ausgeführt.

Die Archivierung der Originalbelege erfolgt in einem Dokumentenmanagementsystem (DMS) mit einer Schnittstelle ins SAP. Weiters ist ein allgemeines Dokumentenmanagementsystem für Verträge und sonstige wichtige Unterlagen eingerichtet.

Im Bereich der Finanzierung ist die Einhaltung einer Treasury-Richtlinie maßgeblich, was laufend auch von einem Treasury-Gremium überwacht wird. In der Richtlinie sind Grundsätze und Ziele des Risikomanagements im Finanzierungsbereich erfasst. Es wird die Risikopolitik betreffend Umgang mit Marktrisiken (Zinsen, Preise, Wechselkurse), Liquiditätsrisiko und Kontrahentenrisiko sowie das diesbezügliche Limitwesen und die Erfolgsbewertung geregelt. Darüber hinaus sind Berichts- und Zustimmungspflichten in Richtung des Aufsichtsrates hinsichtlich der Finanzierungstätigkeit auch in den Geschäftsordnungen definiert. Die Sicherstellung der Ordnungsmäßigkeit des operativen Liquiditätsmanagements ist auch durch ein Handbuch betreffend Zahlungsverkehr abgebildet.

Die ordnungsgemäße Abwicklung der durch die ASFINAG bezogenen Leistungen ist durch eine Vielzahl von Prozessen und Prozessschritten mit hinterlegten Kontrollen definiert. Dies reicht von klar geregelten Beschaffungsprozessen (insbesondere öffentliches Vergaberecht) über ein laufendes Management mit Hilfe von Controlling-/Projektcontrolling, örtlicher Bauaufsicht, begleitender Kontrolle bei größeren Projekten, institutionalisierten Lenkungsausschüssen, definierten Anti-Claiming-Prozessen usw. bis hin zu Berechtigungen, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten hinsichtlich der Rechnungsprüfung, die in einer für alle verbindlichen Unterschriftenregelung münden. Ein hohes Augenmerk liegt hier naturgemäß auf den Bauleistungen, da diese betreffend ihrer Dimension und somit auch hinsichtlich des Risikos am wichtigsten sind. Dem wird mit klar geregelten Genehmigungskompetenzen des Aufsichtsrates im Baubereich Rechnung getragen.

Insgesamt liegt in der ASFINAG ein ausgeprägtes Regelungssystem vor, um Strukturen, Rollen, Funktionen und Prozesse klar festzulegen. Bestandteile sind im Wesentlichen Richtlinien, Handbücher, Leitfäden und Arbeitsanweisungen. Sämtliche Abteilungen sorgen mit Unterstützung des Qualitätsmanagements dafür, dass die Regelungen durch einen kontinuierlichen Verbesserungsprozess aktuell sind und auf das notwendige Ausmaß beschränkt bleiben.

Als anzuwendende Regelungen den Rechnungslegungsprozess betreffend können auszugsweise angeführt werden: Unterschriftenregelung, Beschaffungsprozess, Treasury Richtlinie, Handbuch zur Unternehmensplanung, Bilanzierungshandbuch, Organisationshandbuch, Regelungen zur Kassaführung, Regelungen zum Zahlungsverkehr, Risikomanagement-Handbuch, Regelungen zur Standortverrechnung (ILV), Regelungen zu Stammdaten, Wirtschaftlichkeits- bzw. Nutzenbeurteilungen und Kostenarten des Infrastrukturinvestitionsprogramms, Arbeitsanweisungen zum Personalaufwand und sonstigen betriebliche Aufwänden, zur Inventarisierung des ASFINAG Anlagevermögens und der Vorräte, zur Korrektur von Kundenrechnungen, zur Nutzungsdauer des ASFINAG Anlagevermögens, zur Informationsweitergabe bei Insolvenzen, zur Anlage und Änderung von Debitorenstammdaten, zu Forderungsausfällen und Forderungsbewertungen sowie zu Mahnprozessen.

5.2. Risikobeurteilung

Die wesentliche Aufgabe eines Risikomanagementsystems liegt in der frühzeitigen Erkennung möglicher Risiken und der Planung bzw. Veranlassung jener Maßnahmen, die negative Entwicklungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens hintanhaltend oder zumindest begrenzen. Zentraler Bestandteil des Risikomanagementsystems ist ein Berichtssystem, mit dem die gesamtwirtschaftliche Entwicklung analysiert und deren voraussichtliche Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens bestimmt wird.

Das Berichtswesen der ASFINAG gliedert sich in zwei wesentliche Teile: eine Risikobewertung auf Unternehmens- bzw. Abteilungsebene und eine fokussierte Managementinformation. In halbjährlich stattfindenden Gesprächen wird mit jedem/r Geschäftsführer/in bzw. Abteilungsleiter/in das Risikopotenzial der jeweiligen Organisationseinheit behandelt und gegebenenfalls grafisch, in Form einer Risk Map, festgehalten.

Die Abstimmung der jeweiligen prioritären TOP-Risiken für das Gesamtunternehmen erfolgt im Rahmen eines Risiko-Komitees. Teilnehmende sind Vorstand, Geschäftsführer/innen sowie die mit Compliance und Risikomanagement beauftragten Mitarbeitenden. Die Basis für die Abstimmung in diesem Komitee bildet ein ausführlicher Risiko-Bericht, in dem die identifizierten TOP Risiken und TOP Themen des Gesamtunternehmens im Detail dargestellt sind. Eine zusammenfassende Übersicht darüber wird dem Aufsichtsrat im Rahmen des Prüfungsausschusses berichtet.

Weiters finden auf Unternehmens- bzw. Abteilungsebene eine Vielzahl an Risikomanagementaktivitäten statt. Beispielsweise verfügt das Treasury über IT-gestützte Risikomanagementtools und eine standardisierte Berichterstattung an Vorstand und Aufsichtsgremien, eine explizite Risikoanalyse findet für alle großen Bauprojekte statt und eine Risikobewertung ist auch Bestandteil jedes Revisionsberichtes.

Folgende Top-Risiken wurden unter Berücksichtigung von Schadenspotential und Eintrittswahrscheinlichkeit im Risiko-Komitee vom Oktober 2017 als maßgeblich – aber keinesfalls bestandsgefährdend - identifiziert:

- Keine Kontinuität des Mautsystems nach Vertragsablauf des bestehenden Mautsystems

Die Einhebung der LKW-Maut erfolgt mittels eines hochtechnisierten Erfassungssystems. Sollte es zu technischen Problemen beim Umstieg auf das neue Mautsystem kommen, könnte dies Einbußen auf der Erlösseite nach sich ziehen.

- Verschlechterung der Bonität

Ein Downgrading der Republik Österreich als Garantiegeber für die ASFINAG oder ein Entfall der Staatsgarantie würde höhere Risikoaufschläge für Verbindlichkeiten der ASFINAG und damit erhebliche Mehrkosten nach sich ziehen.

- Drastische Erlösminderung

Die ASFINAG ist nutzerfinanziert, sie finanziert sich zum Großteil aus den Mauteinnahmen. Konjunkturelle Schwankungen können zu einer Veränderung der Fahrleistung und damit zu Erlöseinbußen für die ASFINAG führen.

- Verzögerungen bzw. Probleme bei Genehmigungsverfahren

Die ASFINAG wickelt Planungs- und Bauprojekte am hochrangigen Straßennetz ab. Probleme bei den Bewilligungsverfahren können zu Mehrkosten in den Projekten und zu Verzögerungen hinsichtlich der Fertigstellungstermine führen.

Zu allen Risiken liegen im Risikomanagementsystem der ASFINAG (ARIMAS) detaillierte Beschreibungen hinsichtlich möglicher Auswirkungen und Eintrittswahrscheinlichkeiten, aktueller Aktivitäten sowie Handlungsmöglichkeiten und geplanter Maßnahmen vor.

Die ASFINAG versteht sich grundsätzlich als ein risikoaverses Unternehmen, wobei ein aktiver Umgang mit den identifizierten Risiken gepflegt wird. Risikoinformationen stellen im Unternehmen eine wesentliche Entscheidungsgrundlage für das Management dar. Die Risikobeurteilung ist auch eine der Grundlagen für das Interne Kontrollsystem, dessen operativer Fokus auf organisatorischen Richtlinien und Regelungen, Kontrollmechanismen und einer definierten Prozessverantwortung liegt.

Im Zusammenhang damit werden daher unterstützt und gesichert:

- die ordnungsgemäße Geschäftsführung
- die Einhaltung der Geschäftspolitik
- die Einhaltung gesetzlicher und sonstiger rechtlicher Grundlagen (Compliance)
- die Einhaltung vorgegebener Ziele
- die Vermögenswerte der Organisation

Die ASFINAG versteht einen offenen Umgang mit Risiken als wesentlichen Erfolgsfaktor. Die Dokumentation der Risiken sowie der ergriffenen Maßnahmen sind Grundlage für ein weiterführendes Wissensmanagement. Auf eine Verzahnung mit Revision, Compliance und Qualitätsmanagement wird über gegenseitig abgestimmte Auditpläne und den Austausch risikorelevanter Ergebnisse großer Wert gelegt.

5.3. Kontrollmaßnahmen

Unterstützt wird das Risikomanagementsystem durch ein System der internen Kontrolle, das durch die allgemeinen Grundsätze des Vier-Augen-Prinzips, der Funktionstrennung und der Vorgabe von Richtlinien für bestimmte Maßnahmen gekennzeichnet ist.

Der Vorstand nimmt hier eine wesentliche Kontrollfunktion wahr, einerseits als Auftraggeber der internen Revision aber insbesondere auch durch die Initiierung von Maßnahmen, die aus der beschriebenen regelmäßigen Berichtserstattung abgeleitet werden.

Damit das Interne Kontrollsystem (IKS) regelmäßig auf seine Angemessenheit evaluiert werden kann und damit überwachbar wird, dass regelmäßige Kontrollaktivitäten nachweislich erbracht werden, sind die Ist-Prozesse mit den Prozessablaufdiagrammen mittels der Software „Adonis“ auf einer Prozesslandkarte zur Verfügung gestellt. Weiters ist dies durch Freigabe- und Kontrollschritte angereichert.

Im Rahmen des Prozessmanagements werden regelmäßig alle Prozessverantwortlichen zur Überprüfung und Aktualisierung ihrer Prozesse aufgefordert. Die Kontrollschritte sind definiert und die Art der Dokumentation festgelegt. Es finden laufend Reviews zur Sicherstellung der Aktualität und Angemessenheit der Prozesse statt. Bei Bedarf werden die Prozesse oder die darauf basierenden Abläufe angepasst. Weiters werden die Prozesse laufend vom Qualitätsmanagement (QM) auditiert und dementsprechend auf ihre Zweckmäßigkeit bzw. Einhaltung überprüft.

Darüber hinaus sichert die interne Revision eine fortlaufende Überprüfung in Teilbereichen im Rahmen ihrer Prüfungsaufträge - das IKS ist ein wesentliches Prüfobjekt in nahezu jeder Prüfung. Es werden auch explizite IKS-Prüfungen durchgeführt. Dies geschieht – insbesondere im Bereich der rechnungslegungsrelevanten Prozesse – regelmäßig durch Hinzuziehung externer Fachleute, um hier ein höchstmögliches Maß an Qualität zu erreichen. Auf Basis der Ergebnisse werden Maßnahmen vereinbart, deren Umsetzung von der internen Revision entsprechend überwacht und damit letztendlich sichergestellt werden.

Wesentliche Elemente zur Risikosteuerung und Kontrolle in der Rechnungslegung sind die klare Zuordnung von Verantwortlichkeiten und Kontrollen bei der Abschlusserstellung, transparente Vorgaben mittels Richtlinien, Handbüchern, Leitfäden, Arbeitsanweisungen und Checklisten zur Bilanzierung und Abschlusserstellung und angemessene Zugriffsregelungen in den abschlussrelevanten EDV-Systemen. Das Vier-Augen-Prinzip und die Funktionstrennung sind auch bei den Rechnungslegungsprozessen wichtige Kontrollprinzipien.

5.4. Information und Kommunikation

Seitens des Controllings ergehen Monats- und Quartalsberichte an die Geschäftsführung der Gesellschaften, sowie konsolidiert an den Konzernvorstand. Die Berichte enthalten die Gewinn- und Verlustrechnung nach IFRS auf Basis Year to Date (YtD) im Vergleich zum Plan. Zusätzlich erfolgt ein Vergleich auf Jahressicht zwischen dem genehmigten Plan und dem Vorjahr zur quartalsweise erstellten Erwartungsplanung, ergänzt um Kennzahlen und ein Management Summary.

Jede finalisierte Erwartungsplanung wird im Rahmen von eigenen Terminen zwischen der Geschäftsführung der Gesellschaften, dem Vorstand und Controlling besprochen. Aufgrund der hohen Bedeutung des Infrastruktur-Investitionsprogramms werden die Ergebnisse der Erwartungsplanung darüber hinaus noch gesondert zwischen der Geschäftsführung der betroffenen Gesellschaften, Bereichsverantwortlichen, dem Vorstand sowie Controlling und der Holding-Abteilung Technische Koordination abgestimmt.

Die jeweilige Erwartungsplanung wird dem Aufsichtsrat jeweils in der nächstfolgenden Sitzung zur Kenntnis gebracht. Im Berichtswesen an den Aufsichtsrat sind neben dem kaufmännischen Standardberichtswesen Statusberichte aller wesentlichen Unternehmensbereiche enthalten. Die finanziell gewichtigen Themen wie Finanzierung und Infrastruktur-Investitionsprogramm sind in einer standardisierten Form einem Monitoring durch den Aufsichtsrat unterzogen. Zusätzlich sind durch die Geschäftsordnungen insbesondere in diesen Bereichen Zustimmungs- und Berichtspflichten definiert.

Das Finanzmanagement berichtet über Liquidität und Finanzverbindlichkeiten, über die Rahmenbedingungen auf den Kapitalmärkten, über Veranlagungsperformance sowie über die finanziellen Risiko-Kennziffern.

5.5. Überwachung

Die interne Revision, organisatorisch als Abteilung direkt dem Vorstand unterstellt, überwacht die Betriebs- und Geschäftsprozesse sowie das Interne Kontrollsystem. Die Prüfungen erfolgen nach einem vom Vorstand verabschiedeten Revisionsprogramm, ergänzt um Kurz- und Sonderprüfungen. In den Revisionsberichten werden Maßnahmen formuliert, die nach Umsetzungsbeauftragung durch den Konzernvorstand einem Follow-Up unterzogen werden.

Besonderer Fokus der internen Revision ist die Sicherstellung aller betrieblicher Abläufe im Einklang mit den konzernweiten Richtlinien und Regelungen, aber auch mit den Satzungen oder den Gesellschaftsverträgen der einzelnen Gesellschaften sowie mit den geltenden Gesetzen. Darüber hinaus werden die Thematiken der Aufgaben- und der Funktionstrennung sowie die Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips fokussiert. Die interne Revision überprüft speziell auch beim Einsatz von Informationstechnologien, ob entsprechende Berechtigungssysteme oder zusätzliche Kontrollen in dokumentierter Form vorliegen.

Mit Abschluss des Berichtsjahres waren die wesentlichen rechnungslegungsbezogenen Prozesse geprüft und es wurden keine Risiken festgestellt, denen nicht in adäquater Art und Weise begegnet wird. Bei festgestelltem Änderungsbedarf wurden die vereinbarten Maßnahmen umgesetzt bzw. ist die Umsetzung definiert und in Planung.

Die Prüfungstätigkeit der internen Revision erfolgt unabhängig nach internationalen Standards für die berufliche Praxis und unter Wahrung der Rechtschaffenheit, Objektivität, Vertraulichkeit und Fachkompetenz.

Wien, am 03. April 2018

Der Vorstand



Dr. Klaus Schierhackl



Mag.^a Karin Zipperer, MBA

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhänderberufe (AAB 2011)

Festgestellt vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen bei der Kammer der Wirtschaftstreuhänder und zur Anwendung empfohlen vom Vorstand der Kammer der Wirtschaftstreuhänder mit Beschluss vom 8.3.2000, adaptiert vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen am 23.5.2002, am 21.10.2004, am 18.12.2006, am 31.8.2007, am 26.2.2008, am 30.6.2009, am 22.3.2010 sowie am 21.02.2011.

Präambel und Allgemeines

(1) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhänderberufe gliedern sich in vier Teile: Der I. Teil betrifft Verträge, die als Werkverträge anzusehen sind, mit Ausnahme von Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der II. Teil betrifft Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der III. Teil hat Verträge, die nicht Werkverträge darstellen und der IV. Teil hat Verbrauchergeschäfte zum Gegenstand.

(2) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt, dass, falls einzelne Bestimmungen unwirksam sein sollten, dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

(3) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt weiters, dass der zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhänderberufes Berechtigte verpflichtet ist, bei der Erfüllung der vereinbarten Leistung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung vorzugehen. Er ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages hierfür geeigneter Mitarbeiter zu bedienen.

(4) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt schließlich, dass ausländisches Recht vom Berufsberechtigten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen ist.

(5) Die in der Kanzlei des Berufsberechtigten erstellten Arbeiten können nach Wahl des Berufsberechtigten entweder mit oder ohne elektronische Datenverarbeitung erstellt werden. Für den Fall des Einsatzes von elektronischer Datenverarbeitung ist der Auftraggeber, nicht der Berufsberechtigte, verpflichtet, die nach den DSGVO notwendigen Registrierungen oder Verständigungen vorzunehmen.

(6) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Mitarbeiter des Berufsberechtigten während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Berufsberechtigten verpflichtet.

I. TEIL

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Verträge über (gesetzliche und freiwillige) Prüfungen mit und ohne Bestätigungsvermerk, Gutachten, gerichtliche Sachverständigentätigkeit, Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, Steuerberatungstätigkeit und über andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten mit Ausnahme der Führung der Bücher, der Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung.

(2) Die Auftragsbedingungen gelten, wenn ihre Anwendung ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart ist. Darüber hinaus sind sie mangels anderer Vereinbarung Auslegungsbehef.

(3) Punkt 8 gilt auch gegenüber Dritten, die vom Beauftragten zur Erfüllung des Auftrages im Einzelfall herangezogen werden.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen schriftlichen als auch mündlichen Äußerung, so ist der Berufsberechtigte nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen. Dies gilt auch für abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(3) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als

nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Berufsberechtigten bekannt werden.

(2) Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen. Diese Vollständigkeitserklärung kann auf den berufsüblichen Formularen abgegeben werden.

(3) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit keinerlei Ersatzpflichten.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Berufsberechtigten gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber stimmt zu, dass seine persönlichen Daten, nämlich sein Name sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Berufsberechtigten und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen iSd §§ 271 ff UGB im Informationsverbund (Netzwerk), dem der Berufsberechtigte angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder des Informationsverbundes (Netzwerkes) auch ins Ausland übermittelt werden (eine Liste aller Übermittlungsempfänger wird dem Auftraggeber auf dessen Wunsch vom beauftragten Berufsberechtigten zugesandt). Hierfür entbindet der Auftraggeber den Berufsberechtigten nach dem Datenschutzgesetz und gem § 91 Abs 4 Z 2 WTBG ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber nimmt in diesem Zusammenhang des Weiteren zu Kenntnis, dass in Staaten, die nicht Mitglieder der EU sind, ein niedrigeres Datenschutzniveau als in der EU herrschen kann. Der Auftraggeber kann diese Zustimmung jederzeit schriftlich an den Berufsberechtigten widerrufen.

5. Berichterstattung und Kommunikation

- (1) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.
- (2) Alle Auskünfte und Stellungnahmen vom Berufsberechtigten und seinen Mitarbeitern sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen oder schriftlich bestätigt werden. Als schriftliche Stellungnahmen gelten nur solche, bei denen eine firmenmäßige Unterfertigung erfolgt. Als schriftliche Stellungnahmen gelten keinesfalls Auskünfte auf elektronischem Wege, insbesondere auch nicht per E-Mail.
- (3) Bei elektronischer Übermittlung von Informationen und Daten können Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen werden. Der Berufsberechtigte und seine Mitarbeiter haften nicht für Schäden, die durch die elektronische Übermittlung verursacht werden. Die elektronische Übermittlung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Auftraggebers. Dem Auftraggeber ist es bewusst, dass bei Benutzung des Internet die Geheimhaltung nicht gesichert ist. Weiters sind Änderungen oder Ergänzungen zu Dokumenten, die übersandt werden, nur mit ausdrücklicher Zustimmung zulässig.
- (4) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Berufsberechtigten und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung von automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen elektronischen Kommunikationsmittel – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Berufsberechtigten nur dann als zugegangen, wenn sie auch schriftlich zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Berufsberechtigten gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.
- (5) Der Auftraggeber stimmt zu, dass er vom Berufsberechtigten wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch übermittelt bekommt. Es handelt sich dabei nicht um unerbetene Nachrichten gemäß § 107 TKG.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Berufsberechtigten

- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Berufsberechtigten erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe beruflicher schriftlicher als auch mündlicher Äußerungen des Berufsberechtigten an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten.
- (2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Berufsberechtigten zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Berufsberechtigten zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.
- (3) Dem Berufsberechtigten verleiht an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten vorbehalten.

7. Mängelbeseitigung

- (1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner beruflichen schriftlicher als auch mündlicher Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.
- (2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Berufsberechtigten bzw. – falls eine schriftliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Berufsberechtigten.
- (3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 8.

8. Haftung

- (1) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.
- (2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz (WTBG) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.
- (4) Gilt für Tätigkeiten § 275 UGB kraft zwingenden Rechtes, so gelten die Haftungsnormen des § 275 UGB insoweit sie zwingenden Rechtes sind und zwar auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtete Handlungen begangen worden sind, und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.
- (5) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.
- (6) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt und der Auftraggeber hievon benachrichtigt, so gelten nach Gesetz und den Bedingungen des Dritten entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Berufsberechtigte haftet nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.
- (7) Eine Haftung des Berufsberechtigten einem Dritten gegenüber wird bei Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen durch den Auftraggeber ohne Zustimmung oder Kenntnis des Berufsberechtigten nicht begründet.

(8) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht nur im Verhältnis zum Auftraggeber, sondern auch gegenüber Dritten, soweit ihnen der Berufsberechtigte ausnahmsweise doch für seine Tätigkeit haften sollte. Ein Dritter kann jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zutvorkommen befriedigt.

9. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

- (1) Der Berufsberechtigte ist gemäß § 91 WTBG verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.
- (2) Der Berufsberechtigte darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hiezu besteht.
- (3) Der Berufsberechtigte ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrages zu verarbeiten oder durch Dritte gemäß Punkt 8 Abs 6 verarbeiten zu lassen. Der Berufsberechtigte gewährleistet gemäß § 15 Datenschutzgesetz die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses. Dem Berufsberechtigten überlassenes Material (Datenträger, Daten, Kontrollzahlen, Analysen und Programme) sowie alle Ergebnisse aus der Durchführung der Arbeiten werden grundsätzlich dem Auftraggeber gemäß § 11 Datenschutzgesetz zurückgegeben, es sei denn, dass ein schriftlicher Auftrag seitens des Auftraggebers vorliegt, Material bzw. Ergebnis an Dritte weiterzugeben. Der Berufsberechtigte verpflichtet sich, Vorsorge zu treffen, dass der Auftraggeber seiner Auskunftspflicht laut § 26 Datenschutzgesetz nachkommen kann. Die dazu notwendigen Aufträge des Auftraggebers sind schriftlich an den Berufsberechtigten weiterzugeben. Sofern für solche Auskunftsarbeiten kein Honorar vereinbart wurde, ist nach tatsächlichem Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Der Verpflichtung zur Information der Betroffenen bzw. Registrierung im Datenverarbeitungsregister hat der Auftraggeber nachzukommen, sofern nichts Anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

10. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 12.

(2) Ein – im Zweifel stets anzunehmender – Dauerauftrag (auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes (vergleiche § 88 Abs 4 WTBG) nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(3) Bei einem gekündigten Dauerauftragsverhältnis zählen - außer in Fällen des Abs 5 - nur jene einzelnen Werke zum verbleibenden Auftragsstand, deren vollständige oder überwiegende Ausführung innerhalb der Kündigungsfrist möglich ist, wobei Jahresabschlüsse und Jahressteuererklärungen innerhalb von 2 Monaten nach Bilanzstichtag als überwiegend ausführbar anzusehen sind. Diesfalls sind sie auch tatsächlich innerhalb berufsüblicher Frist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen Unterlagen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund iSd § 88 Abs 4 WTBG vorliegt.

(4) Im Falle der Kündigung gemäß Abs 2 ist dem Auftraggeber innerhalb Monatsfrist schriftlich bekannt zu geben, welche Werke im Zeitpunkt der Kündigung des Auftragsverhältnisses noch zum fertig zu stellenden Auftragsstand zählen.

(5) Unterbleibt die Bekanntgabe von noch auszuführenden Werken innerhalb dieser Frist, so gilt der Dauerauftrag mit Fertigstellung der zum Zeitpunkt des Einlangens der Kündigungserklärung begonnenen Werke als beendet.

(6) Wären bei einem Dauerauftragsverhältnis im Sinne der Abs 2 und 3 - gleichgültig aus welchem Grunde - mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die darüber hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Mitteilung gemäß Abs 4 gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

11. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Berufsberechtigten angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Berufsberechtigte zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 12. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Berufsberechtigten auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Berufsberechtigte von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

12. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Kündigung), so gebührt dem Berufsberechtigten gleichwohl das vereinbarte Entgelt, wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Bestellers liegen, daran verhindert worden ist (§ 1168 ABGB); der Berufsberechtigte braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Berufsberechtigte auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Abs 1.

(3) Kündigt der Berufsberechtigte ohne wichtigen Grund zur Unzeit, so hat er dem Auftraggeber den daraus entstandenen Schaden nach Maßgabe des Punktes 8 zu ersetzen.

(4) Ist der Auftraggeber – auf die Rechtslage hingewiesen – damit einverstanden, dass sein bisheriger Vertreter den Auftrag ordnungsgemäß zu Ende führt, so ist der Auftrag auch auszuführen.

13. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung.

(2) Das gute Einvernehmen zwischen den zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten und ihren Auftraggebern wird vor allem durch möglichst klare Entgeltvereinbarungen bewirkt.

(3) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine viertel Stunde.

(4) Auch die Wegzeit wird üblicherweise im notwendigen Umfang verrechnet.

(5) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Berufsberechtigten notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(6) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder besondere Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so sind Nachverhandlungen mit dem Ziel, ein angemessenes Entgelt nachträglich zu vereinbaren, üblich. Dies ist auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren üblich.

(7) Die Berufsberechtigten verrechnen die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich.

(8) Zu den Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse, gegebenenfalls Schlafwagen), Diäten, Kilometergeld, Fotokopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(9) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien zu den Nebenkosten.

(10) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(11) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Berufsberechtigten übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(12) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmengeschäften gelten Verzugszinsen in der Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz als vereinbart (siehe § 352 UGB).

(13) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(14) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Berufsberechtigten Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(15) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

14. Sonstiges

(1) Der Berufsberechtigte hat neben der angemessenen Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen. Er kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte)-Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Er kann auch die Auslieferung des Leistungsergebnisses von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Berufsberechtigte nur bei krass grober Fahrlässigkeit bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung. Bei Dauerverträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(2) Nach Übergabe sämtlicher, vom Wirtschaftstreuhänder erstellten aufbewahrungspflichtigen Daten an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder ist der Berufsberechtigte berechtigt, die Daten zu löschen.

(3) Eine Beanstandung der Arbeiten des Berufsberechtigten berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur Zurückhaltung der ihm nach Abs 1 zustehenden Vergütungen.

(4) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Berufsberechtigten auf Vergütungen nach Abs 1 ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

(5) Der Berufsberechtigte hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Berufsberechtigten und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach der Geldwäscherichtlinie unterliegen. Der Berufsberechtigte kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Der Auftraggeber hat hierfür die Kosten insoweit zu tragen als diese Abschriften oder Fotokopien zum nachträglichen Nachweis der ordnungsgemäßen Erfüllung der Berufspflichten des Berufsberechtigten erforderlich sein könnten.

(6) Der Auftragnehmer ist berechtigt, im Falle der Auftragsbeendigung für weiterführende Fragen nach Auftragsbeendigung und die Gewährung des Zugangs zu den relevanten Informationen über das geprüfte Unternehmen ein angemessenes Entgelt zu verrechnen.

(7) Der Auftraggeber hat die dem Berufsberechtigten übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Berufsberechtigte nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder Depotgebühren in Rechnung stellen.

(8) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrnehmung zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Berufsberechtigten rechnen musste.

(9) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Berufsberechtigte berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Aderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

15. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur österreichisches Recht.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Berufsberechtigten.

(3) Für Streitigkeiten ist das Gericht des Erfüllungsortes zuständig.

16. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungen

(1) Bei Abschlussprüfungen, die mit dem Ziel der Erteilung eines förmlichen Bestätigungsvermerkes durchgeführt werden (wie z.B. §§ 268ff UGB) erstreckt sich der Auftrag, soweit nicht anderweitige schriftliche Vereinbarungen getroffen worden sind, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Devisenrechts, eingehalten sind. Die Abschlussprüfung erstreckt sich auch nicht auf die Prüfung der Führung der Geschäfte hinsichtlich Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Im Rahmen der Abschlussprüfung besteht auch keine Verpflichtung zur Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten.

(2) Bei Abschlussprüfungen ist der Jahresabschluss, wenn ihm der uneingeschränkte oder eingeschränkte Bestätigungsvermerk beigesetzt werden kann, mit jenem Bestätigungsvermerk zu versehen, der der betreffenden Unternehmensform entspricht.

(3) Wird ein Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk des Prüfers veröffentlicht, so darf dies nur in der vom Prüfer bestätigten oder in einer von ihm ausdrücklich zugelassenen anderen Form erfolgen.

(4) Widerruft der Prüfer den Bestätigungsvermerk, so darf dieser nicht weiterverwendet werden. Wurde der Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk veröffentlicht, so ist auch der Widerruf zu veröffentlichen.

(5) Für sonstige gesetzliche und freiwillige Abschlussprüfungen sowie für andere Prüfungen gelten die obigen Grundsätze sinngemäß.

17. Ergänzende Bestimmungen für die Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, für Beratungstätigkeit und andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten

(1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, bei obgenannten Tätigkeiten die Angaben des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig anzunehmen. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen. Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Berufsberechtigten eine angemessene Bearbeitungszeit, mindestens jedoch eine Woche, zur Verfügung steht.

(2) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern. Erhält der Berufsberechtigte für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer und sonstiger Steuern und Abgaben erfolgt nur auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- die Verteidigung und die Beziehung zu dieser im Finanzstrafverfahren,
- die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Gründung, Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerungen, Liquidation, betriebswirtschaftliche Beratung und andere Tätigkeiten gemäß §§ 3 bis 5 WTBG,
- die Verfassung der Eingaben zum Firmenbuch im Zusammenhang mit Jahresabschlüssen einschließlich der erforderlichen Evidenzführungen.

(4) Soweit die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

II. TEIL

18. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des II. Teiles gelten für Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung.

19. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und der Buchführung zu Grunde zu legen. Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

(3) Falls für die im Punkt 18 genannten Tätigkeiten ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabebemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä gesondert zu honorieren.

(4) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 18 genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages und ist nach dem I. oder III. Teil der vorliegenden Auftragsbedingungen zu beurteilen.

(5) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

20. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung notwendigen Auskünfte und Unterlagen zum vereinbarten Termin zur Verfügung stehen.

21. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart ist, kann der Vertrag ohne Angabe von Gründen von jedem der Vertragspartner unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(2) Kommt der Auftraggeber seiner Verpflichtung gemäß Punkt 20 wiederholt nicht nach, berechtigt dies den Berufsberechtigten zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(3) Kommt der Berufsberechtigte mit der Leistungserstellung aus Gründen in Verzug, die er allein zu vertreten hat, so berechtigt dies den Auftraggeber zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(4) Im Falle der Kündigung des Auftragsverhältnisses zählen nur jene Werke zum Auftragsstand, an denen der Auftragnehmer bereits arbeitet oder die überwiegend in der Kündigungsfrist fertig gestellt werden können und die er binnen eines Monats nach der Kündigung bekannt gibt.

22. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(2) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 2 behält der Berufsberechtigte den vollen Honoraranspruch für drei Monate. Dies gilt auch bei Nichteinhaltung der Kündigungsfrist durch den Auftraggeber.

(3) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 3 hat der Berufsberechtigte nur Anspruch auf Honorar für seine bisherigen Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind.

(4) Ist kein Pauschalhonorar vereinbart, richtet sich die Höhe des Honorars gemäß Abs 2 nach dem Monatsdurchschnitt des laufenden Auftragsjahres bis zur Vertragsauflösung.

(5) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

(6) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

23. Sonstiges

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen sinngemäß.

III. TEIL

24. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des III. Teiles gelten für alle in den vorhergehenden Teilen nicht erwähnten Verträge, die nicht als Werkverträge anzusehen sind und nicht mit in den vorhergehenden Teilen erwähnten Verträgen in Zusammenhang stehen.

(2) Insbesondere gilt der III. Teil der Auftragsbedingungen für Verträge über einmalige Teilnahme an Verhandlungen, für Tätigkeiten als Organ im Insolvenzverfahren, für Verträge über einmaliges Einschreiten und über Bearbeitung der in Punkt 17 Abs 3 erwähnten Einzelfragen ohne Vorliegen eines Dauervertrages.

25. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

26. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle notwendigen Auskünfte und Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung stehen.

27. Kündigung

Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen (§ 1020 ABGB).

28. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

(2) Im Falle der Kündigung ist der Honoraranspruch nach den bereits erbrachten Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind, zu aliquotieren.

(3) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

29. Sonstiges

Die Verweisungen des Punktes 23 auf Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen gelten sinngemäß.

IV. TEIL

30. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des IV. Teiles gelten ausschließlich für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBI Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung).

31. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Berufsberechtigten und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutz-gesetzes.

(2) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 8 Abs 2 AAB normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten nicht begrenzt.

(4) Punkt 8 Abs 3 AAB (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Berufsberechtigten dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Berufsberechtigten sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Berufsberechtigten oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Berufsberechtigten außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Berufsberechtigten enthält, dem Berufsberechtigten mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Berufsberechtigte alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Berufsberechtigten den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvorschläge gemäß § 5 KSchG

Für die Erstellung eines Kostenvorschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Berufsberechtigten hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvorschlag des Berufsberechtigten zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 7 wird ergänzt

Ist der Berufsberechtigte nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Berufsberechtigten gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 15 Abs 3:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen

(a) Verträge, durch die sich der Berufsberechtigte zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichtet und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des

zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit.a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Berufsberechtigten und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit.a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.

BERICHT
über die
PRÜFUNG DES KONZERNABSCHLUSSES
zum 31. Dezember 2017
der
**Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-
Aktiengesellschaft**

1011 Wien
Rotenturmstraße 5-9

Wien, 4. April 2018

<i>INHALTSVERZEICHNIS</i>	Seite
1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung	1
2. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses	2
Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Konzernabschluss und Konzernlagebericht sowie zum konsolidierten nichtfinanziellen Bericht und zum konsolidierten Corporate Governance-Bericht	2
Erteilte Auskünfte	2
Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs. 2 UGB (Ausübung der Redepflicht)	2
3. Bestätigungsvermerk	3
Bericht zum Konzernabschluss	3
Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen	9
Auftragsverantwortlicher Wirtschaftsprüfer	9

<i>BEILAGENVERZEICHNIS</i>	Beilage
Konzernabschluss und Konzernlagebericht	
Konzernabschluss zum 31. Dezember 2017	
Konzernbilanz zum 31. Dezember 2017	I
Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung und Konzern-Gesamtergebnisrechnung für das Geschäftsjahr 2017	II
Entwicklung des Konzern-Eigenkapitals für das Geschäftsjahr 2017	III
Konzerngeldflussrechnung für das Geschäftsjahr 2017	IV
Konzernanhang für das Geschäftsjahr 2017	V
Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr 2017	VI
Andere Beilagen	
Allgemeine Auftragsbedingungen	VII

RUNDUNGSHINWEIS

Bei der Summierung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben können durch Verwendung automatischer Rechenhilfen rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

An die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrats der
Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft,
Wien

Wir haben die Prüfung des Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2017 der

**Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft,
Wien,**
(im Folgenden auch kurz "Gesellschaft" genannt)

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden Bericht:

1. PRÜFUNGSVERTRAG UND AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG

In der ordentlichen Hauptversammlung vom 22. Mai 2017 der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft, Wien, wurden wir zum Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2017 gewählt. Die Gesellschaft, vertreten durch den Aufsichtsrat, schloss mit uns einen Prüfungsvertrag, den Konzernabschluss zum 31. Dezember 2017 und den Konzernlagebericht gemäß §§ 269ff UGB zu prüfen.¹

Bei der geprüften Muttergesellschaft handelt es sich um ein Unternehmen von öffentlichen Interesse gemäß § 189a UGB; dieses gilt daher als große Kapitalgesellschaft im Sinn des § 221 UGB. Sie unterliegt der Verpflichtung zur Einrichtung eines Aufsichtsrates.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine Pflichtprüfung.

Diese Prüfung erstreckt sich darauf, ob bei der Erstellung des Konzernabschlusses die gesetzlichen Vorschriften und die ergänzenden Bestimmungen der Satzung beachtet wurden. Der Konzernlagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Konzernabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Es ist auch festzustellen, ob als Bestandteil des Konzernlageberichtes eine konsolidierte nichtfinanzielle Erklärung oder ein konsolidierter nichtfinanzieller Bericht (§ 267a UGB) erstellt worden ist.

Weiters ist festzustellen, ob ein konsolidierter Corporate Governance-Bericht (§ 267 b UGB) aufgestellt wurde.

Für die Berichterstattung zu Artikel 11 der Verordnung (EU) 537/2014 (EU-VO) wird auf den gesonderten Bericht an den Prüfungsausschuss verwiesen; die Berichterstattung zu Artikel 11 der genannten Verordnung ist nicht Gegenstand dieses Berichts.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und berufssüblichen Grundsätze ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing). Wir weisen darauf hin, dass die Konzernabschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit die Richtigkeit des Konzernabschlusses gewährleisten soll. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Konzernabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Im Rahmen der Prüfung wurden die im Konzernabschluss zusammengefassten Jahresabschlüsse daraufhin geprüft, ob sie den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechen und ob die für die

¹ Über die ebenfalls vereinbarte Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2017 berichten wir mittels gesonderten Berichtes.

Übernahme in den Konzernabschluss maßgeblichen Vorschriften beachtet worden sind.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im Zeitraum von Oktober bis November 2017 (Vorprüfung) sowie von März bis April 2018 (Hauptprüfung) überwiegend in den Räumen der Gesellschaft in Wien durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr Mag. Gerhard Posautz, Wirtschaftsprüfer, verantwortlich.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Gesellschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer herausgegebenen "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe" (Beilage VII) einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Gesellschaft und dem Konzernabschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Konzernabschlussprüfer gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

2. ZUSAMMENFASSUNG DES PRÜFUNGSERGEBNISSES

FESTSTELLUNGEN ZUR GESETZMÄßIGKEIT VON KONZERNABSCHLUSS UND KONZERNLAGEBERICHT SOWIE ZUM KONSOLIDIERTEN NICHT-FINANZIELLEN BERICHT UND ZUM KONSOLIDIERTEN CORPORATE GOVERNANCE-BERICHT

Bei der Prüfung der Konsolidierung sowie der einbezogenen Jahresabschlüsse wurde die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, der ergänzenden Bestimmungen der Satzung und der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung festgestellt. Die in den Konzernabschluss einbezogenen Abschlüsse berücksichtigen im Wesentlichen die vom Mutterunternehmen für den Konzernabschluss vorgegebenen einheitlichen Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinien und stellen eine geeignete Grundlage für die Einbeziehung in den Konzernabschluss dar. Die für die Übernahme in den Konzernabschluss maßgeblichen Vorschriften wurden beachtet.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir – soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten – die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichtes verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

Die Gesellschaft hat einen konsolidierten nichtfinanziellen Bericht gemäß § 267a UGB aufgestellt. Eine materielle Prüfung des konsolidierten nichtfinanziellen Berichts war nicht Gegenstand der Abschlussprüfung.

Die Gesellschaft hat einen konsolidierten Corporate Governance-Bericht gemäß § 267b UGB aufgestellt. Eine materielle Prüfung dieses nach den Regelungen des Bundes Public Corporate Governance Kodex aufgestellten Berichtes war nicht Gegenstand der Konzernabschlussprüfung.

ERTEILTE AUSKÜNFTE

Die gesetzlichen Vertreter erteilten die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise. Eine von den gesetzlichen Vertretern unterfertigte Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.

STELLUNGNAHME ZU TATSACHEN NACH § 273 ABS. 2 UGB (AUSÜBUNG DER REDEPFLICHT)

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Konzernabschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand des geprüften Konzerns gefährden oder seine Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Satzung erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei den internen Kontrollen des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt.

3. BESTÄTIGUNGSVERMERK

BERICHT ZUM KONZERNABSCHLUSS

PRÜFUNGSURTEIL

Wir haben den Konzernabschluss der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft, Wien, und ihrer Tochtergesellschaften (der Konzern) bestehend aus der Konzernbilanz zum 31. Dezember 2017, der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung, der Konzerngesamtergebnisrechnung, der Konzerneigenkapitalveränderungsrechnung und der Konzerngeldflussrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Konzernanhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Konzernabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage des Konzerns zum 31. Dezember 2017 sowie der Ertragslage des Konzerns für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den International Financial Reporting Standards, wie sie in der EU anzuwenden sind (IFRS), und den zusätzlichen Anforderungen des § 245a UGB.

GRUNDLAGE FÜR DAS PRÜFUNGSURTEIL

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit der EU-Verordnung Nr. 537/2014 (im Folgenden EU-VO) und den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Konzernab-

schlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind vom Konzern unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

BESONDERS WICHTIGE PRÜFUNGSACHVERHALTE

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte sind solche Sachverhalte, die nach unserem pflichtgemäßen Ermessen am bedeutsamsten für unsere Prüfung des Konzernabschlusses des Geschäftsjahres waren. Diese Sachverhalte wurden im Zusammenhang mit unserer Prüfung des Konzernabschlusses und bei der Bildung unseres Prüfungsurteils hierzu berücksichtigt, und wir geben kein gesondertes Prüfungsurteil zu diesen Sachverhalten ab.

Nachfolgend stellen wir die aus unserer Sicht besonders wichtigen Prüfungssachverhalte dar:

- ▶ Werthaltigkeit des Firmenwertes
- ▶ Rückstellung für zukünftige Erhaltungsverpflichtungen
- ▶ Abgrenzung fruchtgenussrechterhöhende Maßnahmen, aktivierungspflichtige Investitionen und sofort aufwandswirksame Instandhaltungsmaßnahmen

1. Werthaltigkeit des Firmenwertes

Sachverhalt und Verweis auf weitergehende Informationen

Prüferisches Vorgehen

Sachverhalt und Risiko:

Aus einem im Jahr 2005 stattgefundenen Erwerb der EUROPASS LKW-Mautsystem GmbH resultiert ein Firmenwert in Höhe von rund 153,0 Mio. EUR. Aufgrund des spezifischen Geschäftsmodells wird der ASFINAG-Konzern als einheitliche zahlungsmittelgenerierende Einheit behandelt, welcher der Firmenwert zugeordnet wurde. Die ASFINAG führt mindestens einmal jährlich einen Werthaltigkeitstest (Impairment Test) durch. Die Überprüfung der Werthaltigkeit des Firmenwertes erfordert wesentliche Schätzungen über die zukünftige Entwicklung der Erlöse und Aufwendungen und den daraus resultierenden Zahlungsmittelüberschüssen sowie Annahmen zur Festlegung des verwendeten Diskontierungszinssatzes. Die Bewertung ist daher mit Unsicherheiten behaftet. Für den Abschluss besteht das Risiko einer Überbewertung des Firmenwertes.

Wir haben die Angemessenheit der zukunftsbezogenen Schätzungen und wesentlichen Annahmen sowie der herangezogenen Berechnungsmethoden unter Einbeziehung von Bewertungsspezialisten beurteilt.

Dabei haben wir uns mit den in der von der Unternehmensleitung freigegebenen Planungsrechnung angesetzten Prämissen und wesentlichen Werttreibern befasst, um die Angemessenheit dieser Planungen zu verifizieren. Als Indikator für die Planungstreue haben wir einen Vergleich der in den Vorperioden erfolgten Planungen mit den tatsächlichen eingetretenen Werten vorgenommen. Hinsichtlich der im Werthaltigkeitstest berücksichtigten Investitionen haben wir die Überleitung vom Infrastruktur-Investitionsprogramm 2018 bis 2023 zum Bewertungsmodell nachvollzogen.

Die zur Festlegung des Diskontierungszinssatzes herangezogenen Annahmen haben wir unter Einbeziehung von Bewertungsspezialisten durch Vergleich mit branchenspezifischen Richtwerten und Ermittlungsmethoden auf ihre Angemessenheit geprüft und das Berechnungsschema nachvollzogen.

Verweis auf weitergehende Informationen:

Die Angaben zu den Erläuterungen des Firmenwertes und dessen Werthaltigkeitsüberprüfung sind im Konzernanhang unter Punkt 4.1.1.2. enthalten.

2. Rückstellung für zukünftige Erhaltungsverpflichtungen

Sachverhalt und Verweis auf weitergehende Informationen

Prüferisches Vorgehen

Sachverhalt und Risiko:

Für den zwischen der Republik Österreich und der ASFINAG abgeschlossenen Fruchtgenussrechtsvertrag werden die Regelungen des IFRIC 12 (Dienstleistungskonzessionsvereinbarungen) angewendet. Der Fruchtgenussrechtsvertrag regelt u.a. die Verpflichtung der ASFINAG, das von der Vereinbarung umfasste Straßennetz zu erhalten. Gemäß IFRIC 12.21 sind vertragliche Verpflichtungen einen gewissen Grad der Gebrauchstauglichkeit der Infrastruktureinrichtung aufrecht zu erhalten, entsprechend IAS 37 anzusetzen und zu bewerten. Für jene bereits entstandenen Schäden, die bis zum nächstmöglichen Kündigungszeitpunkt (Zeitpunkt der ehestmöglichen Vertragsbeendigung zum 30.6.2018) behoben werden müssen, bildet die ASFINAG eine aufwandswirksame Rückstellung in Höhe von rd. 217,0 Mio. EUR. Die Höhe der Rückstellung basiert auf Annahmen und Schätzungen bezüglich der erforderlichen Kosten sowie des zeitlichen Anfalls der Erhaltungsarbeiten. Für den Abschluss besteht einerseits das Risiko fehlender oder nicht ausreichend angesetzter Rückstellungen andererseits können die zugrunde gelegten Kostenschätzungen auch zu hoch ausfallen und somit insgesamt zu einer unangemessenen Bewertung führen.

Im Zuge unserer Prüfung haben wir ein Verständnis über die relevanten Prozesse und internen Kontrollen zur Ermittlung und Bewertung anstehender Sanierungsprojekte erlangt und die Wirksamkeit ausgewählter interner Kontrollen überprüft. Dies betrifft vor allem interne Kontrollen im Zusammenhang mit der Projektkalkulation sowie der Projektplanung und zeitliche Projektumsetzung. Darauf aufbauend haben wir weitere Prüfungshandlungen festgelegt.

Diese Prüfungshandlungen haben wir auf eine ausgewählte Stichprobe von Projekten angewendet. Die Auswahl erfolgte nach risikoorientierten Kriterien unter Berücksichtigung der Projektgröße und des Zeitraumes der geplanten Umsetzung. Neben einer kritischen Würdigung der aktuellen Projektinformationen haben wir dabei auch die zuständigen Projektverantwortlichen bzw. Projektcontroller zur Plausibilität der getroffenen Schätzungen und Annahmen befragt. Bei der Beurteilung der Schätzungsgenauigkeit haben wir einen Vergleich der in den Vorperioden herangezogenen Ansätzen mit den tatsächlichen eingetretenen Werten vorgenommen. Soweit die Kostenschätzungen auf bereits erteilten Sanierungsaufträgen beruhen, haben wir diese anhand der Vertragsdokumente und anderen relevanten Unterlagen nachvollzogen.

Verweis auf weitergehende Informationen:

Die Angaben zu den Erläuterungen der Rückstellung für zukünftige Erhaltungsverpflichtungen sind im Konzernanhang unter Punkt 3.1.13.14.1 sowie unter Punkt 4.20. enthalten.

3. Abgrenzung fruchtgenussrechterhöhende Maßnahmen, aktivierungspflichtige Investitionen und sofort aufwandswirksame Instandhaltungsmaßnahmen

Sachverhalt und Verweis auf weitergehende Informationen

Prüferisches Vorgehen

Sachverhalt und Risiko:

Im Konzernabschluss der ASFINAG wird ein Fruchtgenussrecht in Höhe von rund 14,2 Mrd. Euro sowie Anzahlungen für das Fruchtgenussrecht in Höhe von rund 1 Mrd. Euro ausgewiesen. Die ASFINAG tätigt für den Ausbau und Erhalt des Straßennetzes und damit zusammenhängender Anlagen jährlich Ausgaben in Höhe von rund 1 Mrd. Euro. Maßnahmen im Zusammenhang mit den unter das Fruchtgenussrecht fallenden Straßen, die zu einer Vermehrung der Verkehrsfläche führen, werden ebenso wie Maßnahmen, die aufgrund von Richtlinien und/oder gesetzlicher Vorschriften getätigt werden, als wertmäßige Erhöhung des Fruchtgenussrechtes erfasst (im Geschäftsjahr 2017 rund 0,5 Mrd. Euro). Aufgrund des seitens der Republik Österreich abgegebenen Kündigungsverzicht geht die ASFINAG von einer unbestimmten Nutzungsdauer für das Fruchtgenussrecht aus und nimmt folglich keine planmäßigen Abschreibungen vor. Aktivierungspflichtige Maßnahmen in im Eigentum der ASFINAG befindliche Anlagen werden hingegen über die planmäßige Nutzungsdauer abgeschrieben und damit über mehrere Jahre verteilt aufwandswirksam. Demgegenüber stehen laufende Instandhaltungsmaßnahmen, die sofort als Aufwand der Berichtsperiode erfasst werden. Wie bei allen großen Infrastrukturunternehmen kommt der Abgrenzung zwischen Investitions- und Instandhaltungsmaßnahmen und deren richtiger Abbildung im Jahresabschluss besondere Bedeutung zu. Gerade bei größeren Bau- und Sanierungsprojekten (insbesondere wenn sowohl Instandhaltungsaufwendungen als auch Erweiterungsmaßnahmen anfallen) kann es zu Abgrenzungs- bzw. Klassifizierungsproblemen kommen. Dies betrifft vor allem Abgrenzungen zwischen fruchtgenusserhöhenden Maßnahmen und Sanierungsmaßnahmen und deren Auswirkungen auf das Jahresergebnis der Berichtsperiode sowie zukünftiger Abschlüsse, da erstere aufgrund der Nichtabschreibbarkeit des Fruchtgenussrechtes grundsätzlich auch in späteren Perioden nicht aufwandswirksam werden. Das Risiko für den Abschluss besteht somit in einer unzutreffenden Klassifizierung von Bau- und Sanierungsprojekten sowie der damit verbundenen Auswirkung auf das Jahresergebnis.

Im Rahmen unserer Prüfungstätigkeit haben wir ein Verständnis über die relevanten Prozesse und internen Kontrollen zur bilanziellen Kategorisierung von Bau- und Sanierungsprojekten erlangt und die Wirksamkeit ausgewählter interner Kontrollen überprüft. Davon betroffen sind insbesondere interne Kontrollen anlässlich der Erstellung des Infrastruktur-Investitions-Plans (Einteilung der Maßnahmen in Fruchtgenuss-, Investitions-, Sanierungs- und Aufwandsprojekte) sowie in weiterer Folge Kontrollen anlässlich der Eröffnung von Aufträgen im SAP-System in Übereinstimmung mit den internen Bilanzierungsrichtlinien. Darauf aufbauend haben wir weitere Prüfungshandlungen festgelegt.

Diese Prüfungshandlungen haben wir auf eine ausgewählte Stichprobe von Projekten angewendet. Die Auswahl erfolgte nach risikoorientierten Kriterien unter Berücksichtigung von Projektgröße, Projektbezeichnung und Projektdauer. Die Prüfungshandlungen umfassten insbesondere die Durchsicht von Projektbeschreibungen, die Diskussion von Projektinhalten mit den Projektverantwortlichen und Projektcontrollern und daraus abgeleitet die Würdigung der getroffenen Bilanzierungsentscheidungen. Soweit erforderlich haben wir bei den in der Stichprobe enthaltenen Projekten auch in Abrechnungs- und Vertragsunterlagen Einsicht genommen.

Verweis auf weitergehende Informationen:

Die Angaben zu den Bilanzierungsgrundsätzen sind im Konzernanhang unter Punkt 3.1.3.2. „Fruchtgenussrecht“ sowie unter Punkt 3.1.3.5. „Sachanlagen“ enthalten. Informationen zu den in der Berichtsperiode fruchtgenusserhöhend aktivierten Beträgen sowie zu den Investitionen in das Anlagevermögen finden sich im Konzernanhang unter Punkt 4.1.1. „Immaterielle Vermögenswerte“ bzw. 4.2. „Sachanlagen“. Die in der Berichtsperiode im Zusammenhang mit Instandhaltungsmaßnahmen bezogenen Fremdleistungen werden unter Punkt 5.3. „Aufwendungen für Material und bezogene Leistungen“ dargestellt.

VERANTWORTLICHKEITEN DER GESETZLICHEN VERTRETER FÜR DEN KONZERNABSCHLUSS

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Konzernabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den IFRS, wie sie in der EU anzuwenden sind, und den zusätzlichen Anforderungen des § 245a UGB ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Konzernabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Konzernabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit – sofern einschlägig – anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigten, entweder den Konzern zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen, oder haben keine realistische Alternative dazu.

Der Prüfungsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Konzerns.

VERANTWORTLICHKEITEN DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES KONZERNABSCHLUSSES

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Konzernabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit der EU-VO und den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Konzernabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit der EU-VO und den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- ▶ Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- ▶ Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems des Konzerns abzugeben.
- ▶ Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- ▶ Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes, der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Konzernabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr des

Konzerns von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.

- ▶ Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Konzernabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Konzernabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.
- ▶ Wir erlangen ausreichende geeignete Prüfungsnachweise zu den Finanzinformationen der Einheiten oder Geschäftstätigkeiten innerhalb des Konzerns, um ein Prüfungsurteil zum Konzernabschluss abzugeben. Wir sind verantwortlich für die Anleitung, Überwachung und Durchführung der Konzernabschlussprüfung. Wir tragen die Alleinverantwortung für unser Prüfungsurteil.

Wir tauschen uns mit dem Prüfungsausschuss unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Abschlussprüfung erkennen, aus.

Wir geben dem Prüfungsausschuss auch eine Erklärung ab, dass wir die relevanten beruflichen Verhaltensanforderungen zur Unabhängigkeit eingehalten haben, und tauschen uns mit ihm über alle Beziehungen und sonstigen Sachverhalte aus, von denen vernünftigerweise angenommen werden kann, dass sie sich auf unsere Unabhängigkeit und - sofern einschlägig - damit zusammenhängende Schutzmaßnahmen auswirken.

Wir bestimmen von den Sachverhalten, über die wir uns mit dem Prüfungsausschuss ausgetauscht haben, diejenigen Sachverhalte, die am bedeutsamsten für die Prüfung des Konzernabschlusses des Geschäftsjahres waren und daher die besonders wichtigen Prüfungssachverhalte sind. Wir beschreiben diese Sachverhalte in unserem Bestätigungsvermerk, es sei denn, Gesetze oder andere Rechtsvorschriften schließen die öffentliche Angabe des Sachverhalts aus oder wir bestimmen in äußerst seltenen Fällen, dass ein Sachverhalt nicht in unserem Bestätigungsvermerk mitgeteilt werden sollte, weil vernünftigerweise erwartet wird, dass die negativen Folgen einer solchen Mitteilung deren Vorteile für das öffentliche Interesse übersteigen würden.

SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN

BERICHT ZUM KONZERNLAGEBERICHT

Der Konzernlagebericht ist auf Grund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Konzernabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Konzernlageberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Konzernlageberichts durchgeführt.

Urteil

Nach unserer Beurteilung ist der Konzernlagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden, enthält zutreffende Angaben nach § 243a UGB und steht in Einklang mit dem Konzernabschluss.

Erklärung

Angesichts der bei der Prüfung des Konzernabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über den Konzern und sein Umfeld wurden wesentliche fehlerhafte Angaben im Konzernlagebericht nicht festgestellt.

AUFTRAGSVERANTWORTLICHER WIRTSCHAFTSPRÜFER

Der für die Abschlussprüfung auftragsverantwortliche Wirtschaftsprüfer ist Herr Mag. Gerhard Posautz.

Wien, am 4. April 2018

Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft
BDO Austria GmbH
BDO Austria GmbH



Mag. Gerhard Posautz
Wirtschaftsprüfer

Dr. Christoph Pramböck
Wirtschaftsprüfer

ZUSÄTZLICHE ANGABEN NACH ARTIKEL 10 DER EU-VO

Wir wurden von der Hauptversammlung am 22. Mai 2017 als Abschlussprüfer gewählt. Wir wurden am 7. November 2017 vom Aufsichtsrat beauftragt. Wir sind ununterbrochen seit dem Geschäftsjahr 2014 Abschlussprüfer.

Wir erklären, dass das Prüfungsurteil im Abschnitt „Bericht zum Konzernabschluss“ mit dem zusätzlichen Bericht an den Prüfungsausschuss nach Artikel 11 der EU-VO in Einklang steht.

Wir erklären, dass wir keine verbotenen Nichtprüfungsleistungen erbracht haben und dass wir bei der Durchführung der Abschlussprüfung unsere Unabhängigkeit von der geprüften Gesellschaft gewahrt haben.

Wir haben zusätzlich zur Konzernabschlussprüfung für die geprüfte Gesellschaft und für von dieser beherrschte Unternehmen keine Leistungen erbracht, die nicht im Konzernabschluss oder im Konzernlagebericht angegeben worden sind.

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Konzernabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Konzernabschluss samt Konzernlagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs. 2 UGB zu beachten.

KONZERNBILANZ

Für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2017 (in EUR)

VERMÖGENSWERTE	Erläuterungen	31.12.2017	31.12.2016
LANGFRISTIGE VERMÖGENSWERTE		16.161.688.480,37	15.697.055.967,47
<i>Immaterielle Vermögenswerte</i>	4.1.	15.405.690.988,97	14.966.574.166,91
<i>Sachanlagen</i>	4.2.	543.922.207,79	519.467.696,36
<i>Als Finanzinvestitionen gehaltene Immobilien</i>	4.4.	19.515.227,07	18.206.179,35
<i>Nach der Equity-Methode bilanzierte Unternehmen</i>	4.5.	469.337,37	379.382,70
<i>Übrige Vermögenswerte</i>	4.6.	139.062.382,02	143.975.592,22
<i>Künftige Steueransprüche</i>	4.7.	53.028.337,15	48.452.949,93
KURZFRISTIGE VERMÖGENSWERTE		348.422.976,50	499.748.521,65
<i>Vorräte</i>	4.8.	11.282.520,83	9.982.522,46
<i>Forderungen aus Lieferungen und Leistungen</i>	4.9.	238.038.744,53	230.345.824,57
<i>Übrige Vermögenswerte</i>	4.10.	87.195.400,06	80.768.672,87
<i>Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente</i>	4.11.	11.906.311,08	178.651.501,75
ZUR VERÄUSSERUNG GEHALTENE VERMÖGENSWERTE	4.12.	35.407,92	641.936,85
SUMME VERMÖGENSWERTE		16.510.146.864,79	16.197.446.425,97

EIGENKAPITAL + SCHULDEN

EIGENKAPITAL	4.13.	5.184.537.145,62	4.575.111.227,60
<i>Grundkapital</i>		392.433.304,51	392.433.304,51
<i>Kapitalrücklagen</i>		69.915.790,07	69.915.790,07
<i>Gewinnrücklage</i>		6.318.012,97	6.318.012,97
<i>Kumulierte Konzernergebnisse</i>		4.711.170.038,07	4.101.744.120,05
<i>Auf die Anteilseigner des Mutterunternehmens entfallendes Eigenkapital</i>		5.179.837.145,62	4.570.411.227,60
<i>Nicht beherrschende Anteile</i>		4.700.000,00	4.700.000,00
LANGFRISTIGE SCHULDEN		10.139.162.045,50	9.398.376.887,14
<i>Finanzielle Schulden</i>	4.21.	10.030.759.746,92	9.310.046.466,84
<i>Verpflichtungen gegenüber Beschäftigten</i>	4.14.	41.940.708,00	43.466.226,00
<i>Rückstellungen</i>	4.15.	32.901.609,22	18.566.839,34
<i>Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen</i>	4.16.	21.387.456,44	17.631.449,93
<i>Übrige Schulden</i>	4.17.	12.172.524,92	8.665.905,03
KURZFRISTIGE SCHULDEN		1.186.447.673,67	2.223.958.311,23
<i>Finanzielle Schulden</i>	4.21.	210.272.984,69	1.430.118.257,62
<i>Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen</i>	4.18.	343.893.507,60	322.446.284,48
<i>Übrige Schulden</i>	4.19.	358.567.520,26	243.950.724,47
<i>Ertragssteuerschulden</i>	4.7.	45.258.504,53	22.314.097,61
<i>Rückstellungen</i>	4.20.	228.455.156,59	205.128.947,05
SUMME EIGENKAPITAL + SCHULDEN		16.510.146.864,79	16.197.446.425,97

KONZERN GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

Für den Zeitraum vom 01. Jänner bis zum 31. Dezember 2017 (in EUR)

	Erläuterungen	2017	2016
<i>Umsatzerlöse</i>	5.1.	2.532.024.267,80	2.384.553.880,37
<i>Sonstige Erträge</i>	5.2.	109.728.891,25	104.727.216,69
<i>Aktiviert Eigenleistungen</i>		6.093.040,83	5.075.844,07
<i>Aufwendungen für Material und bezogene Leistungen</i>	5.3.	-953.144.938,16	-917.948.785,05
<i>Personalaufwand</i>	5.4.	-188.718.962,67	-187.701.372,60
<i>Sonstige Aufwendungen</i>	5.5.	-181.847.556,47	-174.498.623,12
ERGEBNIS VOR ZINSEN, AB- U.ZUSCHREIBUNGEN, ERTRAGSSTEUERN, SONSTIGEM FINANZERGEBNIS UND ERGEBNIS AUS NACH DER EQUITY-METHODE BILANZierter UNTERNEHMEN (EBITDA)		1.324.134.742,58	1.214.208.160,36
<i>Ab- und Zuschreibungen und Wertminderungen auf immaterielle Vermögenswerte, Sachanlagen und als Finanzinvestitionen gehaltene Immobilien</i>	4.1., 4.2., 4.4.	-70.909.292,80	-70.215.450,92
ERGEBNIS VOR ZINSEN, ERTRAGSSTEUERN, WERTPAPIERERTRÄGEN UND ERGEBNIS AUS NACH DER EQUITY-METHODE BILANZierter UNTERNEHMEN (EBIT)		1.253.225.449,78	1.143.992.709,44
<i>Zinsaufwand</i>	5.6.1.1.	-318.109.093,21	-330.389.143,89
<i>Sonstige Finanzaufwendungen</i>	5.6.2.1.	-9.352.515,56	-27.902.428,13
<i>Zinsertrag</i>	5.6.1.2.	7.219.574,73	6.957.355,06
<i>Sonstige Finanzerträge</i>	5.6.2.2.	10.368.456,79	25.182.647,33
<i>Ergebnis aus nach der Equity-Methode bilanzierter Unternehmen</i>		-202.668,49	42.074,70
FINANZERGEBNIS UND ERGEBNIS AUS NACH DER EQUITY-METHODE BILANZierter UNTERNEHMEN ERGEBNIS VOR STEUERN (EBT)		-310.076.245,74	-326.109.494,93
<i>Steuern vom Einkommen und Ertrag</i>	4.7.	-234.081.486,99	-202.739.084,30
PERIODENERGEBNIS		709.067.717,05	615.144.130,21
Davon entfallen auf:			
Anteilseigner des Mutterunternehmens		709.067.717,05	615.144.130,21
Nicht beherrschende Anteile		0,00	0,00

KONZERN GESAMTERGEBNISRECHNUNG

Für den Zeitraum vom 01. Jänner bis zum 31. Dezember 2017 (in EUR)

	2017	2016
Periodenergebnis	709.067.717,05	615.144.130,21
Bewertung von zur Veräußerung verfügbaren Finanzinstrumenten	6.189,44	44.470,60
Umgliederung in den Gewinn bzw. Verlust in der Periode	94.239,80	0,00
darauf entfallende latente Steuern	-25.107,31	-11.117,65
Summe der Posten, die nachträglich in die Gewinn- und Verlustrechnung umgegliedert ("recycelt") werden	75.321,93	33.352,95
Neubewertung gemäß IAS 19	377.172,05	-1.542.495,41
darauf entfallende latente Steuern	-94.293,01	385.623,85
Summe der Posten, die nicht nachträglich in die Gewinn- und Verlustrechnung umgegliedert ("recycelt") werden	282.879,04	-1.156.871,56
sonstiges Ergebnis nach Ertragsteuern	358.200,97	-1.123.518,61
Gesamtergebnis	709.425.918,02	614.020.611,60
davon Anteilseigner des Mutterunternehmens	709.425.918,02	614.020.611,60
davon Nicht beherrschende Anteile	0,00	0,00

Details sind in der Erläuterung 4.7. und 4.13. zu finden.

KONZERN EIGENKAPITALVERÄNDERUNGSRECHNUNG

Für das Geschäftsjahr zum 01. Jänner bis 31. Dezember 2017 (in EUR)

	Kapital		Gewinn Rücklagen	Bewertungs- rücklage IAS 39	Neubewertung gem. IAS 19	Gewinnvortrag	kumuliertes Konzernergebnis	Anteil Anteils- eigner des Mutter- beherrschende		Summe Eigenkapital
	Grundkapital	Rücklagen						Anteile	Anteile	
Stand 01.01.2015	392.433.304,51	69.915.790,07	6.318.012,97	-291.750,32	-1.061.712,63	3.140.770.385,72	3.139.416.922,77	3.608.084.030,32	4.700.000,00	3.612.784.030,32
Periodenergebnis				-32.545,30	-700.689,36	549.039.820,34	549.039.820,34	549.039.820,34		549.039.820,34
sonstiges Ergebnis						-733.234,66	-733.234,66			-733.234,66
Gesamtergebnis	0,00	0,00	0,00	-32.545,30	-700.689,36	549.039.820,34	548.306.585,68	548.306.585,68	0,00	548.306.585,68
Dividendausschüttungen						-100.000.000,00	-100.000.000,00	-100.000.000,00		-100.000.000,00
Stand 31.12.2015	392.433.304,51	69.915.790,07	6.318.012,97	-324.295,62	-1.762.401,99	3.589.810.206,06	3.587.723.508,45	4.056.390.616,00	4.700.000,00	4.061.090.616,00
Periodenergebnis						615.144.130,21	615.144.130,21	615.144.130,21		615.144.130,21
sonstiges Ergebnis				33.352,95	-1.156.871,56		-1.123.518,61	-1.123.518,61		-1.123.518,61
Gesamtergebnis	0,00	0,00	0,00	33.352,95	-1.156.871,56	615.144.130,21	614.020.611,60	614.020.611,60	0,00	614.020.611,60
Dividendausschüttungen						-100.000.000,00	-100.000.000,00	-100.000.000,00		-100.000.000,00
Stand 31.12.2016	392.433.304,51	69.915.790,07	6.318.012,97	-290.942,67	-2.919.273,55	4.104.954.336,27	4.101.744.120,05	4.570.411.227,60	4.700.000,00	4.575.111.227,60
Periodenergebnis				75.321,93	282.879,04	709.067.717,05	709.425.918,02	709.425.918,02		709.425.918,02
sonstiges Ergebnis				0,00	0,00		0,00	0,00		0,00
Gesamtergebnis	0,00	0,00	0,00	75.321,93	282.879,04	709.067.717,05	709.425.918,02	709.425.918,02	0,00	709.425.918,02
Dividendausschüttungen						-100.000.000,00	-100.000.000,00	-100.000.000,00		-100.000.000,00
Stand 31.12.2017	392.433.304,51	69.915.790,07	6.318.012,97	-215.620,74	-2.636.394,51	4.714.022.053,32	4.711.170.038,07	5.179.837.145,62	4.700.000,00	5.184.537.145,62

Details sind in der Erläuterung 4.13. zu finden.

KONZERN GELDFLUSSRECHNUNG

Für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2017 (in EUR)

	Erläuterungen	2017	2016
ERGEBNIS VOR STEUERN (EBT)		943.149.204,04	817.883.214,51
Gewinn/Verlust aus Abgang von immateriellen Vermögenswerten, Sachanlagen und als Finanzinvestitionen gehaltenen Immobilien	4.1, 4.2, 4.4	-436.244,21	-2.618.302,31
Ab-/Zuschreibungen von immateriellen Vermögenswerten, Sachanlagen und als Finanzinvestitionen gehaltenen Immobilien	4.1, 4.2, 4.4	70.909.292,80	70.215.450,92
Ergebnis aus nach der Equity-Methode bilanzierte Unternehmen	4.5	0,00	-42.074,70
Zinsaufwand	5.6.1	318.109.093,21	330.389.143,89
Zinsertrag	5.6.1	-7.219.574,73	-6.957.355,06
gezahlte Zinsen		-317.718.107,98	-312.440.841,26
erhaltene Zinsen		7.174.894,97	7.138.859,69
sonstige unbare Finanzaufwendungen/-erträge	5.6.2	-823.901,60	2.715.411,69
sonstige bare Finanzaufwendungen/-erträge		10.628,86	4.369,11
Veränderung der Vorräte	4.8	-1.299.998,37	1.398.664,91
Veränderung der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	4.6, 4.9	-7.692.919,96	-21.397.429,49
Veränderung der kurz- und langfristigen übrigen Vermögenswerte ohne Berücksichtigung von Derivaten	4.6., 4.10	-16.641.904,03	2.697.366,67
Veränderung der Verpflichtungen gegenüber Beschäftigten	4.13	-1.148.345,95	525.962,59
Veränderung der kurz- und langfristigen Rückstellungen	4.15, 4.20	25.978.573,33	6.204.346,85
Veränderung der kurz- und langfristigen Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	4.16, 4.18	3.640.920,20	33.738.511,83
Veränderung der kurz- und langfristigen übrigen Schulden ohne Berücksichtigung von Derivaten	4.17, 4.19	88.123.415,68	13.573.665,87
Cashflow aus der laufenden Tätigkeit		1.104.115.026,26	943.028.965,71
Gezahlte Ertragssteuern		-215.831.867,61	-181.632.064,52
Cashflow aus der operativen Tätigkeit	6.	888.283.158,65	761.396.901,19
Einzahlungen aus dem Abgang von immateriellen Vermögenswerten, Sachanlagen, als Finanzinvestitionen gehaltenen Immobilien	4.1, 4.2, 4.4	5.692.883,96	6.315.788,42
erhaltene Dividenden aus Finanzinvestitionen	4.5	80.000,00	30.960,00
Einzahlungen aus dem Abgang von finanziellen Vermögenswerten		828.138,50	0,00
Auszahlungen für den Erwerb vom Fruchtgenussrecht	4.1	-413.953.094,20	-343.563.034,88
Auszahlungen für den Erwerb von immateriellen Vermögenswerten (ausgenommen Fruchtgenuss), Sachanlagen	4.1, 4.2, 4.4	-92.524.350,61	-66.500.868,69
Auszahlungen aus dem Erwerb von Anteilen, Kapitalerhöhungen von assoziierten Unternehmen und als Finanzinvestitionen gehaltenen Immobilien	4.6	-2.345.827,98	-353.346,99
Cashflow aus Investitionstätigkeit	6.	-502.222.250,33	-404.070.502,13
Einzahlungen aus der Aufnahme von finanziellen Schulden	4.21	1.806.063.604,11	429.603.923,80
gezahlte Dividenden	4.13	-70.000.000,00	-90.000.000,00
Auszahlung aus der Tilgung von finanziellen Schulden	4.21	-2.288.869.703,10	-535.240.213,04
Cashflow aus Finanzierungstätigkeit	6.	-552.806.098,99	-195.636.289,24
Anfangsbestand Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente		178.651.501,75	16.961.391,93
Cashflow aus der operativen Tätigkeit		888.283.158,65	761.396.901,19
Cashflow aus Investitionstätigkeit		-502.222.250,33	-404.070.502,13
Cashflow aus Finanzierungstätigkeit		-552.806.098,99	-195.636.289,24
Endbestand Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	4.11	11.906.311,08	178.651.501,75

Details sind in der Erläuterung 6. zu finden.

**KONZERNANHANG FÜR
DAS GESCHÄFTSJAHR 2017**

Inhaltsverzeichnis

1	ERLÄUTERUNGEN ZUM KONZERNABSCHLUSS	5
1.1	DAS UNTERNEHMEN.....	5
2	KONSOLIDIERUNGSKREIS UND KONSOLIDIERUNGSMETHODEN	6
3	GRUNDSÄTZE DER RECHNUNGSLEGUNG SOWIE BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN	8
3.1	GRUNDSÄTZE DER RECHNUNGSLEGUNG	8
3.1.1	<i>Erstmalig bzw. künftig anzuwendende Standards und Interpretationen</i>	<i>8</i>
3.1.1.1	<i>IFRS 9 und seine Auswirkungen</i>	<i>9</i>
3.1.1.2	<i>IFRS 15 und seine Auswirkungen</i>	<i>10</i>
3.1.1.3	<i>IFRS 16 und seine Auswirkungen</i>	<i>11</i>
3.1.1.4	<i>Übrige Standards und ihre Auswirkungen</i>	<i>12</i>
3.1.2	<i>Ermessensentscheidungen und Unsicherheiten aus Schätzungen</i>	<i>12</i>
3.1.2.1	<i>Wertminderungen von Firmenwerten</i>	<i>12</i>
3.1.2.2	<i>Einschätzungen der Nutzungsdauer der Sachanlagen und immateriellen Vermögenswerte.....</i>	<i>13</i>
3.1.2.3	<i>Künftige Steueransprüche</i>	<i>13</i>
3.1.2.4	<i>Verpflichtungen gegenüber Beschäftigten aus Pensionen, Abfertigungen und Jubiläumsgeld.....</i>	<i>13</i>
3.1.2.5	<i>Rückstellung für zukünftige Erhaltungsverpflichtungen gem. IFRIC 12</i>	<i>13</i>
3.1.2.6	<i>Rückstellungen für Rechtsstreitigkeiten.....</i>	<i>14</i>
3.1.3	<i>Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.....</i>	<i>14</i>
3.1.3.1	<i>Fremdwährungsumrechnung.....</i>	<i>14</i>
3.1.3.2	<i>Fruchtgenussrecht.....</i>	<i>14</i>
3.1.3.3	<i>Immaterielle Vermögenswerte</i>	<i>15</i>
3.1.3.4	<i>Unternehmenszusammenschlüsse, Firmenwerte und Unternehmensveräußerungen</i>	<i>15</i>
3.1.3.5	<i>Sachanlagen.....</i>	<i>16</i>
3.1.3.6	<i>Fremdkapitalkosten.....</i>	<i>17</i>
3.1.3.7	<i>Wertminderung von nicht-finanziellen Vermögenswerten</i>	<i>17</i>
3.1.3.8	<i>Als Finanzinvestitionen gehaltene Immobilien.....</i>	<i>18</i>
3.1.3.9	<i>Nach der Equity-Methode bilanzierte Finanzanlagen.....</i>	<i>18</i>
3.1.3.10	<i>Vorräte</i>	<i>19</i>
3.1.3.11	<i>Finanzielle Vermögenswerte</i>	<i>19</i>
3.1.3.11.1	<i>Allgemeine Regelungen.....</i>	<i>19</i>
3.1.3.11.2	<i>Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte.....</i>	<i>20</i>
3.1.3.11.3	<i>Kredite und Forderungen.....</i>	<i>20</i>
3.1.3.11.4	<i>Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte („at fair value“) / Derivate</i>	<i>21</i>
3.1.3.11.5	<i>Ausbuchung finanzieller Vermögenswerte</i>	<i>21</i>
3.1.3.11.6	<i>Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente</i>	<i>21</i>
3.1.3.12	<i>Finanzielle Schulden.....</i>	<i>22</i>
3.1.3.12.1	<i>Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, übrige finanzielle Schulden</i>	<i>22</i>
3.1.3.12.2	<i>Finanzielle Schulden zu fortgeführten Anschaffungskosten.....</i>	<i>22</i>
3.1.3.12.3	<i>Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Schulden / Derivate</i>	<i>22</i>
3.1.3.12.4	<i>Ausbuchung finanzieller Schulden.....</i>	<i>23</i>
3.1.3.13	<i>Verpflichtungen gegenüber Beschäftigten.....</i>	<i>23</i>
3.1.3.13.1	<i>Abfertigungsverpflichtungen</i>	<i>23</i>
3.1.3.13.2	<i>Pensionsverpflichtungen.....</i>	<i>23</i>
3.1.3.13.3	<i>Jubiläumsgeldverpflichtungen</i>	<i>24</i>
3.1.3.14	<i>Rückstellungen</i>	<i>24</i>
3.1.3.14.1	<i>Rückstellung für zukünftige Erhaltungsverpflichtungen.....</i>	<i>24</i>
3.1.3.15	<i>Leasingverhältnisse</i>	<i>25</i>
3.1.3.16	<i>Aufwands- und Ertragsrealisierung.....</i>	<i>25</i>
3.1.3.17	<i>Zuwendungen der öffentlichen Hand.....</i>	<i>26</i>

3.1.3.18	<i>Ertragsteuern</i>	26
4	ERLÄUTERUNGEN ZUR KONZERNBILANZ	29
4.1	IMMATERIELLE VERMÖGENSWERTE UND FIRMIENWERTE	29
4.1.1	<i>Immaterielle Vermögenswerte</i>	29
4.1.1.1	<i>Fruchtgenussrecht und Anzahlungen Fruchtgenussrecht</i>	29
4.1.1.2	<i>Firmenwert</i>	30
4.2	SACHANLAGEN	31
4.3	ZUWENDUNGEN DER ÖFFENTLICHEN HAND	31
4.4	ALS FINANZINVESTITIONEN GEHALTENE IMMOBILIEN	32
4.5	NACH DER EQUITY-METHODE BILANZIERTE UNTERNEHMEN	33
4.6	ÜBRIGE LANGFRISTIGE VERMÖGENSWERTE	34
4.7	ERTRAGSTEUERN	34
4.8	VORRÄTE	36
4.9	KURZFRISTIGE FORDERUNGEN AUS LIEFERUNGEN UND LEISTUNGEN	36
4.10	ÜBRIGE KURZFRISTIGE VERMÖGENSWERTE	37
4.11	ZAHLUNGSMITTEL UND ZAHLUNGSMITTELÄQUIVALENTE	38
4.12	ZUR VERÄUßERUNG GEHALTENE LANGFRISTIGE VERMÖGENSWERTE	38
4.13	GEZEICHNETES KAPITAL, RÜCKLAGEN UND KUMULIERTE ERGEBNISSE	38
4.14	VERPFLICHTUNGEN GEGENÜBER BESCHÄFTIGTEN	39
4.14.1	<i>Abfertigungsverpflichtungen</i>	39
4.14.2	<i>Pensionsverpflichtungen</i>	41
4.14.3	<i>Jubiläumsgeldverpflichtungen</i>	42
4.15	LANGFRISTIGE RÜCKSTELLUNGEN	42
4.16	LANGFRISTIGE VERBINDLICHKEITEN AUS LIEFERUNGEN UND LEISTUNGEN	43
4.17	ÜBRIGE LANGFRISTIGE SCHULDEN	43
4.18	KURZFRISTIGE VERBINDLICHKEITEN AUS LIEFERUNGEN UND LEISTUNGEN	43
4.19	ÜBRIGE KURZFRISTIGE SCHULDEN	44
4.20	KURZFRISTIGE RÜCKSTELLUNGEN	44
4.21	FINANZINSTRUMENTE UND FINANZIELLE SCHULDEN	45
4.21.1	<i>Anleihen ohne Derivate bewertet zu fortgeführten Anschaffungskosten</i>	48
4.21.2	<i>Darlehen ohne Derivate bewertet zu fortgeführten Anschaffungskosten</i>	48
4.21.3	<i>Darlehen mit Derivaten erfolgswirksam bewertet zum beizulegenden Zeitwert</i>	48
4.21.4	<i>Hierarchie beizulegender Zeitwerte</i>	49
4.21.5	<i>Zielsetzung und Methoden des Finanzrisikomanagements</i>	50
4.21.5.1	<i>Zinsänderungsrisiko</i>	50
4.21.5.2	<i>Währungsrisiko</i>	51
4.21.6	<i>Kreditrisiko</i>	51
4.21.7	<i>Liquiditätsrisiko</i>	51
4.21.8	<i>Kapitalsteuerung</i>	52
5	ERLÄUTERUNGEN ZUR GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG SOWIE ZUR GESAMTERGEBNISRECHNUNG	53
5.1	UMSATZERLÖSE	53
5.2	SONSTIGE ERTRÄGE	53
5.3	AUFWENDUNGEN FÜR MATERIAL UND BEZOGENE LEISTUNGEN	54
5.4	PERSONALAUFWAND	54
5.5	SONSTIGE AUFWENDUNGEN	55
5.6	FINANZERGEBNIS	56
5.6.1	<i>Zinsergebnis</i>	56
5.6.1.1	<i>Zinsaufwand</i>	56
5.6.1.2	<i>Zinsertrag</i>	56
5.6.2	<i>Sonstiges Finanzergebnis</i>	56
5.6.2.1	<i>Sonstige Finanzaufwendungen</i>	57
5.6.2.2	<i>Sonstige Finanzerträge</i>	57
5.6.2.3	<i>Nettofinanzergebnis nach Bewertungsklassen</i>	57
6	ERLÄUTERUNGEN ZUR GELDFLUSSRECHNUNG	59
7	SEGMENTBERICHTSERSTATTUNG	60

8	SONSTIGE ANGABEN	61
8.1	ERFOLGSUNSICHERHEITEN UND SONSTIGE VERPFLICHTUNGEN	61
8.1.1	<i>Anhängige Rechtsstreitigkeiten</i>	<i>61</i>
8.1.2	<i>Operatives Leasing</i>	<i>61</i>
8.2	BEZIEHUNGEN ZU NAHESTEHENDEN UNTERNEHMEN UND PERSONEN.....	61
8.2.1	<i>Transaktionen mit nahestehenden Unternehmen und Personen.....</i>	<i>61</i>
8.2.2	<i>Vergütungen von Personen in Schlüsselpositionen des Konzerns</i>	<i>63</i>
8.3	AUFWENDUNGEN FÜR DIE ABSCHLUSSPRÜFUNG GEM. § 238 ABS. 1 Z 18 UGB	64
8.4	ORGANE DER GESELLSCHAFT	64
8.4.1	<i>Vorstand.....</i>	<i>64</i>
8.4.2	<i>Aufsichtsrat</i>	<i>64</i>
8.4.3	<i>Zahl der Beschäftigten.....</i>	<i>65</i>
8.5	EREIGNISSE NACH DEM BILANZSTICHTAG.....	65

1 Erläuterungen zum Konzernabschluss

1.1 Das Unternehmen

Die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (ASFINAG) ist eine Gesellschaft nach österreichischem Recht mit Sitz in der Rotenturmstraße 5-9, A-1011 Wien. Firmenbuchgericht ist das Handelsgericht Wien, wo die Gesellschaft unter der FN 92191 a eingetragen ist. Gegründet wurde die ASFINAG 1982 und steht zu 100 % im Eigentum der Republik Österreich.

1997 erhielt das Unternehmen durch den Fruchtgenussvertrag mit dem Bund erweiterte Aufgaben:

- Die Finanzierung, die Planung, den Bau und die Erhaltung von Bundesstraßen, einschließlich der hierzu notwendigen und zweckdienlichen Infrastruktur;
- die Einhebung von zeit- und fahrleistungsabhängigen Mauten für die Nutzung dieser Straßen sowie alle hierfür erforderlichen Tätigkeiten;
- die Durchführung von Forschung und Entwicklung, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben dienen, insbesondere im Bereich des Verkehrsmanagements, der Verkehrsinformation, der Verkehrssicherheit und des Umweltschutzes;
- die Durchführung von Teilen der Betriebsagenden im System für digitale Kontrollgeräte im Straßenverkehr;
- die Verwertung und Verwaltung von unmittelbar dem Verkehr dienenden Flächen sowie von Grundstücken und Hochbauten, die in das Eigentum der Gesellschaft auf Grund des Bundesgesetzes über die Auflassung und Übertragung von Bundesstraßen übertragen wurden;
- die Vermietung und Verwertung von nicht unmittelbar für unternehmensinterne Zwecke benötigten Kapazitäten des Corporate Networks wie der Ausbau der Telekommunikations-Infrastruktur zur Steigerung ihrer Wirtschaftlichkeit;
- die Errichtung von PKW-Abstellplätzen an den Anschlussstellen der Bundesstraßen;
- die Durchführung von technischen Unterwegskontrollen im Sinn des Kraftfahrzeuggesetzes (KFG) auf Bundesstraßen und im Nahbereich von Bundesstraßen gelegenen Straßen oder sonstigen Flächen.

Die operativen Unternehmensaufgaben werden von sechs Konzerngesellschaften der ASFINAG wahrgenommen, während die Konzernholding für Corporate Service Funktionen verantwortlich ist.

Der vorliegende Konzernabschluss der ASFINAG und ihrer Tochtergesellschaften wurde am 3. April 2018 durch Beschluss der Unternehmensleitung zur Veröffentlichung freigegeben.

2 Konsolidierungskreis und Konsolidierungsmethoden

Muttergesellschaft ist die ASFINAG. In den Konzernabschluss werden alle Unternehmen („Tochtergesellschaften“), welche unter der Beherrschung („Control“) der Muttergesellschaft stehen, durch Vollkonsolidierung einbezogen. Beherrschung liegt vor, wenn die Muttergesellschaft direkt oder indirekt in der Lage ist, die Finanz- und Geschäftspolitik des Unternehmens zu bestimmen, um aus dessen Tätigkeit Nutzen zu ziehen.

Die Einbeziehung der Tochtergesellschaft beginnt ab dem Erwerbszeitpunkt, d.h. ab dem Zeitpunkt zu dem der Konzern die Beherrschung erlangt und endet bei deren Wegfall. Unternehmen auf die keine Beherrschung, jedoch ein maßgeblicher Einfluss ausgeübt wird (assoziierte Unternehmen), werden nach der Equity-Methode bilanziert.

Im Geschäftsjahr 2008 wurde die M6 Tolna Üzemeltető Korlátolt Felelősségű Társaság mit Sitz in Budapest gegründet, an der die ASFINAG einen Anteil von 16 % hält. Bis zum Jahresabschluss 2015 wurde diese Gesellschaft nach der Equity-Methode bilanziert, da die ASFINAG die operativen Agenden auf Grund eines Vertrages maßgeblich beeinflusst hat. 2016 kam es zu einer Änderung in der Eigentümerstruktur, auf Grund derer nicht mehr von einem maßgeblichen Einfluss auszugehen ist. Als Konsequenz daraus wird die Beteiligung nun als Teil der übrigen langfristigen Vermögenswerte unter dem Punkt „Wertpapiere und Finanzinvestitionen“ ausgewiesen. Aus diesem Sachverhalt haben sich nur geringfügige Auswirkungen auf den Konzernabschluss ergeben.

2013 wurde die Verkehrsauskunft Österreich in Form einer GesBR gegründet, die Beteiligung der ASFINAG an dieser Personengesellschaft betrug 24 %. 2015 wurde diese Gesellschaft liquidiert, gleichzeitig wurde die Verkehrsauskunft Österreich VAO GmbH (VAO) gegründet, an dieser Gesellschaft hält die ASFINAG einen Anteil von 26 %. Ziel der VAO ist die Schaffung und der Betrieb einer verkehrsträgerübergreifenden Informationsplattform. Diese Gesellschaft wird nach der Equity-Methode als assoziiertes Unternehmen in den Konzernabschluss einbezogen.

In den Vollkonsolidierungskreis werden neben der ASFINAG als Muttergesellschaft in 2017 (wie auch im Vorjahr) sechs Tochterunternehmen einbezogen.



Alle konzerninternen Salden, Erträge, Aufwendungen, Gewinne und Verluste aus konzerninternen Transaktionen, die im Buchwert von Vermögenswerten enthalten sind, werden in voller Höhe eliminiert. Vermögenswerte und Schulden der Unternehmen mit Anteilen anderer Gesellschafter (nicht beherrschender) werden zu 100 % in die Konzernbilanz übernommen. Die Anteile anderer Gesellschafter stellen den Anteil des Ergebnisses und des Nettovermögens dar, der nicht den Anteilseignern des Mutterunternehmens zuzurechnen ist. Anteile anderer Gesellschafter werden im Konzerneigenkapital sowie in der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung gesondert ausgewiesen.

Hinsichtlich der in Österreich ansässigen ASFINAG Service GmbH sowie der ASFINAG Alpenstraßen GmbH bestehen Anteile anderer (nicht-beherrschender) Gesellschafter. Aufgrund vertraglicher Regelungen (Ergebnisabführungsverträge) kommt bei diesen Gesellschaften das gesamte Jahresergebnis der ASFINAG zu, so dass kein den nicht-beherrschenden Gesellschaftern zuzurechnendes Ergebnis vorliegt. Hinsichtlich der vor Abschluss der Ergebnisabführungsverträge kumulierten Bilanzgewinne wurde ebenfalls vereinbart, dass diese im Falle einer Ausschüttung ausschließlich der ASFINAG zukommen, so dass der Anteil der nicht-beherrschender Gesellschafter am Nettovermögen dem anteiligen Stammkapital entspricht.

EUR	Anteile nicht beherrschender Gesellschafter			
	ASFINAG Service GmbH		ASFINAG Alpenstraßen GmbH	
	2017	2016	2017	2016
Umsatzerlöse	223.974.439,46	216.661.722,14	46.042.010,50	44.660.280,08
Gewinn	12.562.112,60	9.891.993,91	3.475.983,75	3.407.064,80
Gewinn, welcher den nicht beherrschenden Gesellschaftern zuzurechnen ist	0,00	0,00	0,00	0,00
sonstiges Ergebnis nach Ertragssteuern	262.615,02	-278.097,53	100.319,12	127.611,06
Gesamtergebnis	12.824.727,62	9.613.896,38	3.576.302,87	3.534.675,86
Ergebnis, welches den nicht beherrschenden Gesellschaftern zuzurechnen ist	0,00	0,00	0,00	0,00
langfristige Vermögenswerte	69.136.617,56	66.093.718,90	14.306.603,12	13.710.670,33
kurzfristige Vermögenswerte	12.140.340,41	9.301.305,48	2.439.592,91	1.849.998,65
langfristige Verbindlichkeiten	-13.972.483,88	-14.715.277,00	-4.158.375,61	-4.518.831,69
kurzfristige Verbindlichkeiten	-35.086.917,68	-28.399.447,60	-6.917.522,99	-5.365.531,65
Nettovermögen	32.217.556,41	32.280.299,78	5.670.297,43	5.676.305,64
Nettovermögen, welches den nicht beherrschenden Gesellschaftern zuzurechnen ist	2.250.000,00	2.250.000,00	2.450.000,00	2.450.000,00
Cashflow aus der operativen Tätigkeit	26.282.635,54	20.881.361,10	6.385.149,33	6.815.711,91
Cashflow aus Investitionstätigkeit	-13.394.170,55	-9.941.623,82	-2.824.426,66	-2.791.707,16
Cashflow aus Finanzierungstätigkeit	-12.887.470,99	-10.945.943,07	-3.557.923,16	-4.024.409,77
Veränderung liquider Mittel	994,00	-6.205,79	2.799,51	-405,02
Dividenden, welche an nicht beherrschende Gesellschafter von Tochterunternehmen bezahlt wurden	0,00	0,00	0,00	0,00

Gesellschaft	Sitz	in % Beteiligung	Kons. Methode	lok. Währung
Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft	Wien		HOLDING	EUR
ASFINAG Service GmbH	Ansfelden	85,00	VOLL	EUR
ASFINAG Alpenstraßen GmbH	Innsbruck	51,00	VOLL	EUR
ASFINAG Bau Management GmbH	Wien	100,00	VOLL	EUR
ASFINAG Maut Service GmbH	Salzburg	100,00	VOLL	EUR
ASFINAG Commercial Services GmbH	Wien	100,00	VOLL	EUR
ASFINAG European Toll Service GmbH	Wien	100,00	VOLL	EUR
Verkehrsauskunft Österreich VAO GmbH	Wien	26,00	EQUITY	EUR

3 Grundsätze der Rechnungslegung sowie Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

3.1 Grundsätze der Rechnungslegung

Der Konzernabschluss der ASFINAG-Gruppe zum 31. Dezember 2017 wurde in Übereinstimmung mit den für das Geschäftsjahr 2017 geltenden International Financial Reporting Standards (IFRS), unter Einbeziehung der Interpretationen des International Financial Reporting Committee (IFRIC), wie sie in der Europäischen Union anzuwenden sind, sowie den ergänzenden Bestimmungen des § 245a UGB erstellt.

Der vorliegende Konzernabschluss wurde unter der Prämisse der Unternehmensfortführung erstellt. Der Ausweis und die Zusammenfassung einzelner Positionen der Konzernbilanz, Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung, Konzern-Gesamtergebnisrechnung, Geldflussrechnung sowie der Entwicklung des Eigenkapitals folgen dem Prinzip der Wesentlichkeit.

Den Jahresabschlüssen der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen liegen einheitliche Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze zugrunde. Diese Rechnungslegungsmethoden wurden auf die dargestellten Perioden einheitlich angewendet. Dadurch ist die Vergleichbarkeit der Vorjahreszahlen gewährleistet. Der Bilanzstichtag sämtlicher einbezogener Unternehmen ist der 31. Dezember.

Der Konzernabschluss wird in EURO aufgestellt.

3.1.1 Erstmalig bzw. künftig anzuwendende Standards und Interpretationen

Folgende neue, überarbeitete bzw. ergänzende Standards des IASB, die erstmalig im Geschäftsjahr 2017 verpflichtend anzuwenden sind, welche für den Konzernabschluss der ASFINAG - mit Ausnahmen der Änderung zu IAS 7 - zu keinen Auswirkungen geführt haben:

Standards/Interpretationen	Verpflichtende Anwendung	Endorsement Status
Änderung zu IAS 7	1. Jänner 2017	Endorsed November 2017
Änderung zu IAS 12	1. Jänner 2017	Endorsed November 2017
Verbesserungen zu IFRS 2014-2016	1. Jänner 2017	n/a

Die Änderungen an IAS 7 sind Teil der Angabeninitiative (Disclosure Initiative) des IASB, mit der die Aussagekraft der Angaben in den Jahresabschlüssen verbessert werden soll. Danach sind Angaben über die Änderungen solcher Finanzverbindlichkeiten zu machen, deren Einzahlungen und Auszahlungen in der Kapitalflussrechnung im Cashflow aus Finanzierungstätigkeit gezeigt werden. Insbesondere wird die Darstellung der Cashflows aus der Finanzierungstätigkeit um eine Überleitungsrechnung ergänzt, die außerhalb der Kapitalflussrechnung angegeben wird. In der Überleitungsrechnung werden Beträge gesondert nach zahlungswirksamen Veränderungen, Veränderungen aus dem Erwerb oder der Veräußerung von Unternehmen, Wechselkursänderungen oder Änderungen des beizulegenden Zeitwertes angegeben. Die geänderten Angaben zu IAS 7 finden sich im Abschnitt 6 - Erläuterungen zur Geldflussrechnung.

Folgende neue, überarbeitete bzw. ergänzende Standards des IASB und Interpretationen des IFRIC mit möglicher Relevanz für die ASFINAG sind bereits veröffentlicht, aber noch nicht verpflichtend anzuwenden bzw. nicht von der Europäischen Kommission übernommen worden und werden auch nicht vorzeitig angewendet. Diese sind somit für den Konzernabschluss nicht relevant:

Standards/Interpretationen	Verpflichtende Anwendung für Geschäftsjahre beginnend ab
Verbesserungen zu IFRS 2014-2016 IFRS 1 Erstanwendung	1. Jänner 2018
Verbesserungen zu IFRS 2014-2016 IFRS 28 Anteile an assoziierten Unternehmen	1. Jänner 2018
Änderung zu IFRS 4 Anwendung von IFRS 9 mit IFRS 4 Versicherungsverträge	1. Jänner 2018
IFRS 7 und 9 Finanzinstrumente: ➤ Klassifizierung und Bewertung ➤ Hedge Accounting	1. Jänner 2018
Änderung zu IFRS 9 Klarstellung zu negativen Vorentscheidungen	1. Jänner 2018
IFRS 15 Umsatzerlöse aus Kundenverträgen	1. Jänner 2018
Änderung zu IFRS 15 Klarstellung zu Umsatzerlösen aus Kundenverträgen	1. Jänner 2018
Änderung zu IFRS 2 Anteilsbasierte Vergütungen	1. Jänner 2018
IFRIC 22 Währungsumrechnung bei Anzahlungen	1. Jänner 2018
Änderung zu IAS 40 Klassifizierung noch nicht fertig gestellter Immobilien	1. Jänner 2018
IFRS 16 Leasing	1. Jänner 2019
Änderung zu IAS 28 Langfristige Anteile an assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen	1. Jänner 2019
IFRIC 23 Unsicherheit bezüglich der ertragsteuerlichen Behandlung	1. Jänner 2019
IFRS 17 Versicherungsverträge	1. Jänner 2021

Die ASFINAG beabsichtigt, diese neuen oder geänderten Standards ab dem Zeitpunkt des angegebenen verpflichtenden Inkrafttretens anzuwenden.

Auf Grund der Finanzierungsstruktur der ASFINAG wurden die Auswirkungen zu den Neuerungen von Finanzinstrumenten eingehend untersucht.

3.1.1.1 IFRS 9 und seine Auswirkungen

IFRS 9 sieht Änderungen hinsichtlich der Kategorisierung und Bewertung von Finanzinstrumenten, Impairment von finanziellen Vermögenswerten und Regelungen zum Hedge Accounting vor. IFRS 9 gilt für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Jänner 2018 beginnen. ASFINAG wird den neuen Standard zum 1. Jänner 2018 erstmalig anwenden.

IFRS 9 enthält einen neuen Klassifizierungs- und Bewertungsansatz für finanzielle Vermögenswerte, der das Geschäftsmodell widerspiegelt, in dem die Vermögenswerte gehalten werden, sowie deren Cashflow-Charakteristiken. IFRS 9 enthält drei Hauptkategorien für finanzielle Vermögenswerte:

- zu fortgeführten Anschaffungskosten
- zum beizulegenden Zeitwert (FVTPL)
- zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis (FVOCI)

ASFINAG ist der Auffassung, dass die neue Klassifizierung derzeit keine wesentlichen Auswirkungen auf die Bilanzierung von Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, sonstigen finanziellen Vermögenswerten, Anleihen und Darlehen hat.

Zum 31. Dezember 2017 hält ASFINAG Eigenkapitalinstrumente, die als Available-for-Sale klassifiziert sind und langfristig gehalten werden, in der Höhe von EUR 2.604.456,37. ASFINAG wird vom Wahlrecht Aufwendungen und Erträge vollständig im Periodenergebnis (FVTPL) Gebrauch machen. Die zum 1. Jänner 2018 in der Neubewertungsrücklage erfassten Kursveränderungen in Höhe von EUR 287.494,32 werden unter Berücksichtigung der darauf anfallenden latenten Steuern gegen die kumulierten Ergebnisse eigenkapitalerhöhend erfasst werden.

Die Klassifizierung für Finanzverbindlichkeiten bleibt im IFRS 9 unverändert (siehe auch Punkt 3.1.3.12). Insbesondere kann für das bestehende Fremdwährungsdarlehen die bisher schon gewährte FVTPL weiterhin angewendet werden.

IFRS 9 ersetzt das Incurred-Loss-Modell von IAS 39 durch das zukunftsbezogene Expected-Loss-Modell. Das neue Modell ist auf finanzielle Vermögenswerte, die zu fortgeführten Anschaffungskosten oder beizulegenden Zeitwerten im sonstigen Ergebnis (FVOCI) bewertet wird, anzuwenden, mit Ausnahme von Eigenkapitalinstrumenten. Nach IFRS 9 ist die Wertminderung entweder mit dem

- 12-Monats-Modell, bei dem erwartete Verluste von möglichen Ausfällen innerhalb der nächsten 12 Monate berücksichtigt werden oder
- dem Lebenszeit-Modell bei dem erwartete Verluste von möglichen Ausfällen während der gesamten Lebenszeit berücksichtigt werden

zu ermitteln. Das Lebenszeit-Modell ist jedenfalls anzuwenden, wenn sich das Kreditrisiko einen finanziellen Vermögenswert im Vergleich zum Zeitpunkt der erstmaligen Erfassung signifikant erhöht hat, und auf alle Forderungen aus Lieferungen und Leistungen ohne signifikante Finanzierungs Komponente.

Für die erwarteten Kreditausfälle bei Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und sonstigen finanziellen Vermögenswerten ist eine Wertminderungsmatrix erstellt worden. Die Gruppen unterschiedlicher Kundensegmente ergeben sich aus den verschiedenen Erlösarten bzw. den dazugehörigen Zahlungsmethoden. Aufgrund der umfangreichen erhaltenen Garantien durch Banken, einer bestehenden Kreditausfallsversicherung, dem Anteil an Barzahlungen sowie div. Zahlungsmittel (Kredit- und Tankkarten) würde die Risikovorsorge zum 31. Dezember 2017 bei der Anwendung des vereinfachten Modells nach IFRS 9.5.5.15f EUR 421.029,50 betragen.

Differenzen zwischen den Buchwerten der finanziellen Vermögenswerte aufgrund der Anwendung des IFRS 9 werden in den kumulierten Ergebnissen zum 1. Jänner 2018 erfasst.

3.1.1.2 IFRS 15 und seine Auswirkungen

IFRS 15 regelt die Erlösrealisierung und ersetzt somit IAS 11 Fertigungsaufträge, IAS 18 Erträge und IFRIC 13 Kundenbindungsprogramme. IFRS 15 legt einen umfassenden Rahmen fest, um festzustellen, ob, wie viel und wann Erlöse erfasst werden. IFRS 15 ist für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Jänner 2018 beginnen, anzuwenden. ASFINAG wird den neuen Standard im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 erstmalig anwenden.

ASFINAG plant die Anwendung des modifizierten retrospektiven Ansatzes und wenden IFRS 15 somit nur ab dem Geschäftsjahr 2018 an. Der kumulierte Effekt der erstmaligen Anwendung wird per 1. Jänner 2018 als Anpassung des Eröffnungsbilanzwerts der kumulierten Ergebnisse erfasst. Bei diesem Ansatz wird IFRS 15 auf Verträge angewendet, die zum 1. Jänner 2018 noch nicht erfüllt sind.

Für die wesentlichen Erlöskategorien wurde eine Analyse vorgenommen. Diese betreffen Erlöse aus LKW-Mauten, PKW-Vignetten, Sondermauten, Enforcement sowie Erlöse aus der Weiterverrechnung an den Bund. Diese Kategorien umfassen 2017 98,74 % der im Konzernabschluss ausgewiesenen Umsatzerlöse.

Die Ergebnisse lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- **LKW-Mauterlöse:** Es wird zu keiner Änderung kommen, die Erlöse werden weiterhin zum Zeitpunkt der Autobahnnutzung erfasst
- **PKW-Vignette:** Die Erlösrealisierung, dieser für einen bestimmten Zeitraum gültigen Vignette (Jahresvignette, 10 Tage oder 2 Monate gültigen Vignetten) erfolgt zeitraumbezogen, zumal der Kunde kontinuierlich einen Nutzen zieht (d.h. er erhält und konsumiert gleichzeitig die Vorteile aus der Leistungserbringung). Die mit dem Vignettenverkauf im Zusammenhang stehenden Provisionsaufwendungen werden künftig als aktiver Vertragsposten (Contract asset) abgegrenzt, wenn der Verkauf und damit die Provisionszahlung vor dem Zeitpunkt der Erlösrealisierung aus dem Vignettenverkauf liegen. Die mit dem Vignettenverkauf im Zusammenhang stehenden Provisionen werden dann erst im Jahr der Erlösrealisierung aufwandswirksam erfasst. Der zum 1. Jänner 2018 zu erfassende aktive Vertragsposten in Höhe von EUR 1.740.526,94 wird unter Berücksichtigung der darauf anfallenden latenten Steuern gegen die kumulierten Ergebnisse eigenkapitalerhöhend erfasst werden.
- **Sondermauterlöse:** Die Erlösrealisierung, dieser für einen bestimmten Zeitraum gültigen Streckenmautkarten (Jahreskarte, Einzelfahrt, Monatskarten) erfolgt zeitraumbezogen, zumal der Kunde kontinuierlich einen Nutzen zieht (d.h. er erhält und konsumiert gleichzeitig die Vorteile aus der Leistungserbringung).
- **Enforcement:** Es kommt zu keiner Änderung kommen. Die Erlösrealisierung erfolgt zu jenem Zeitpunkt, zu dem die nicht erfolgte Entrichtung der PKW- oder LKW-Maut festgestellt wurde
- **Erlöse aus der Weiterverrechnung an den Bund:** Es wird zu keiner Änderung kommen. Die Leistungsverpflichtung wird über einen bestimmten Zeitraum erfüllt, der Bund erlangt die Verfügungsgewalt über den Vermögenswert, während dieser erstellt oder verbessert wird. Die Erlösrealisierung erfolgt somit weiterhin zeitraumbezogen.

Die erstmalige Anwendung von IFRS 15 wird somit zu keinen relevanten Anpassungen interner Prozesse führen, wesentliche Auswirkungen auf den Konzernabschluss sind nicht zu erwarten.

3.1.1.3 IFRS 16 und seine Auswirkungen

Nach dem im Jänner 2016 verabschiedeten IFRS 16, der IAS 17 ersetzt, wird die Bilanzierung von Leasingverhältnissen neu geregelt. Zukünftig werden leasingnehmende Gesellschaften Vermögenswerte (Nutzungsrechte an den Leasinggegenständen) und Verbindlichkeiten für die meisten Leasingverhältnisse, unabhängig ob es sich dabei nach Kriterien des bisherigen IAS 17 um Operating- oder Finanzierungsleasingverhältnisse handelt, in der Bilanz ansetzen müssen. Darüber hinaus ändert sich auch die Definition von Leasingverhältnissen. Für leasinggebende Gesellschaften werden sich nur geringfügige Änderungen im Vergleich zur Bilanzierung nach IAS 17 ergeben. IFRS 16 ist für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Jänner 2019 beginnen, anzuwenden. Hinsichtlich der operativen Leasingverhältnisse wird auf die Angaben unter Punkt 8.1.2 verwiesen.

ASFINAG hat begonnen, eine erste Einschätzung der möglichen Auswirkungen auf den Konzernabschluss vorzunehmen. Bisher hat sich gezeigt, dass der wesentlichste Effekt auf den Konzernabschluss die neue Aktivierung der Vermögenswerte und Schulden für die Operating-Leasing- (geringe Auswirkung) und Mietverhältnisse von Bürogebäuden, die zu einer Erhöhung der Bilanzsumme zum Erstanwendungszeitpunkt führt, sein wird. Auch die Art der Aufwendungen im Zusammenhang mit diesen Leasing- und Mietverhältnissen wird sich ändern, da IFRS 16 die lineare Erfassung des Leasing- und Mietaufwandes durch Abschreibung der Nutzungsrechte und Zinsaufwand für die Leasingverbindlichkeit ersetzt.

Durch diese Verschiebung der Aufwendungen verbessern sich in der Gewinn- und Verlustrechnung die Positionen EBITDA und EBIT. Gleichzeitig wird sich auch der operative Cashflow verbessern, da die Miet- und Leasingzahlungen künftig in Tilgungszahlungen und Zinsen aufgeteilt werden, wobei erstere im Cashflow aus Finanzierungstätigkeit erfasst werden.

Die künftigen Verpflichtungen aus Operating-Leasingverträgen sind in den Erläuterungen unter dem Punkt 8.1.2 ersichtlich. Da diese Angabe jedoch nur die Verpflichtungen aus unkündbaren Zeiträumen von Operating-Leasingverhältnissen enthält, wird der Effekt aus der Erstanwendung von IFRS 16 voraussichtlich höher sein.

ASF|INA|G beabsichtigt derzeit, IFRS 16 ab 1. Jänner 2019 anzuwenden. Voraussichtlich wird der modifizierte Ansatz für die Erstanwendung gewählt werden. Demnach ist der kumulierte Effekt aus der Umstellung als Korrektur der Eröffnungsbilanz der Berichtsperiode darzustellen, ohne die Vergleichsperiode anzupassen. Die Leasingverbindlichkeiten werden mit dem Barwert der verbleibenden Leasingzahlungen und die Nutzungsrechte wahlweise mit dem Wert, der sich bei retrospektiver Bilanzierung ergeben hätte, oder in Höhe der erfassten Leasingverbindlichkeiten angesetzt. In diesem Fall ergeben sich zusätzliche Erfordernisse für Angaben im Anhang.

3.1.1.4 *Übrige Standards und ihre Auswirkungen*

Vom Unternehmen werden aus den übrigen, überarbeiteten bzw. ergänzten Standards keine wesentlichen Auswirkungen auf den Konzernabschluss erwartet.

3.1.2 *Ermessensentscheidungen und Unsicherheiten aus Schätzungen*

Im Konzernabschluss müssen zu einem gewissen Grad Schätzungen vorgenommen sowie Annahmen und Ermessensentscheidungen getroffen werden, die die bilanzierten Vermögenswerte und Schulden, die Angabe von sonstigen Verpflichtungen am Bilanzstichtag und den Ausweis von Erträgen und Aufwendungen während der Berichtsperiode beeinflussen. Die tatsächlichen Ergebnisse können von diesen Annahmen und Schätzungen abweichen. Die wichtigsten zukunftsbezogenen Annahmen sowie sonstige am Stichtag bestehende wesentliche Quellen von Schätzungsunsicherheiten, aufgrund derer ein Risiko besteht, dass innerhalb des nächsten Geschäftsjahres eine Anpassung der Buchwerte von Vermögenswerten und Schulden erforderlich sein könnte, werden nachstehend erläutert. Der Vorstand ist aufgrund des aktuellen Wissensstandes jedoch der Ansicht, dass sich daraus keine wesentlichen negativen Abweichungen in den Konzernabschlüssen der nächsten Zukunft ergeben werden. Schätzungen von Beträgen im Bereich von Mehrkostenforderungen werden in größeren internen Sitzungen sowie Partnerschaftssitzungen, u. a. mit Hilfe von Gutachten, welche mit den Ausschreibungsunterlagen abgestimmt werden, ermittelt.

3.1.2.1 *Wertminderungen von Firmenwerten*

Der Konzern überprüft mindestens einmal jährlich, ob der Geschäfts- oder Firmenwert wertgemindert ist. Dies erfordert eine Schätzung der Nutzungswerte der zahlungsmittelgenerierenden Einheiten, denen der Geschäfts- oder Firmenwert zugeordnet ist. Zur Schätzung des Nutzungswerts muss die Unternehmensleitung die voraussichtlichen künftigen Cashflows der zahlungsmittelgenerierenden Einheit schätzen und darüber hinaus einen angemessenen Abzinsungssatz wählen, um den Barwert dieser Cashflows zu ermitteln. Die in der Berichtsperiode zur Ermittlung des Nutzungswertes verwendeten Parameter sowie die Buchwerte der angesetzten Firmenwerte werden in Punkt 4.1.1.2 erläutert.

3.1.2.2 *Einschätzungen der Nutzungsdauer der Sachanlagen und immateriellen Vermögenswerte*

Die Nutzungsdauern werden nach den Gegebenheiten des Unternehmens bei üblicher Instandhaltung festgelegt. Die tatsächliche Nutzung kann von diesen Einschätzungen abweichen. Bei der Durchsicht der angesetzten Nutzungsdauern für die bestehenden Sachanlagen und immateriellen Vermögenswerte im aktuellen Geschäftsjahr wurde kein Änderungsbedarf festgestellt. Detaillierte Informationen zu den Nutzungsdauern sind im Punkt 4.1.1.1 sowie im Punkt 4.2 näher beschrieben.

3.1.2.3 *Künftige Steueransprüche*

Künftige Steueransprüche werden für alle abzugsfähigen temporären Differenzen, noch nicht genutzte steuerliche Verlustvorträge sowie nicht genutzte Steuergutschriften in dem Maße erfasst, in dem es wahrscheinlich ist, dass genügend steuerbare Gewinne vorhanden sein werden, gegen die die abzugsfähigen temporären Differenzen und die noch nicht genutzten steuerlichen Verlustvorträge und Steuergutschriften verwendet werden können. Für die Ermittlung der Höhe der zu aktivierenden zukünftigen Steueransprüche ist eine wesentliche Ermessensausübung der Unternehmensleitung auf der Grundlage des erwarteten Eintrittszeitpunkts und der Höhe des künftig zu versteuernden Einkommens sowie der zukünftigen Steuerplanungsstrategien erforderlich. Die aktivierten künftigen Steueransprüche sind aus Punkt 4.7 ersichtlich.

3.1.2.4 *Verpflichtungen gegenüber Beschäftigten aus Pensionen, Abfertigungen und Jubiläumsgeld*

Die Verpflichtungen gegenüber Arbeitnehmenden aus Pensionen, Abfertigungen und Jubiläumsgeld sowie der Aufwand aus diesen leistungsorientierten Plänen werden anhand von versicherungsmathematischen Berechnungen ermittelt. Dieser versicherungsmathematischen Bewertung liegen Annahmen über den Abzinsungssatz, Lohn- und Gehaltssteigerungen, das Pensionsantrittsalter, die Fluktuation, die Sterblichkeit und die künftigen Rentensteigerungen zugrunde. Alle Annahmen werden zu jedem Abschlussstichtag überprüft. Bei der Ermittlung des angemessenen Diskontierungszinssatzes orientiert sich das Management an langfristigen Marktzinssätzen. Diese Annahmen sind aufgrund der langfristigen Ausrichtung dieser Pläne mit entsprechenden Unsicherheiten verbunden. Die in der Berichtsperiode angewendeten Parameter, die ausgewiesenen Buchwerte der Verpflichtungen gegenüber Beschäftigten aus Pensionen, Abfertigungen und Jubiläumsgeld sowie die jeweils in der Berichtsperiode erfolgswirksam erfassten Beträge sind in Punkt 3.1.3.13 Verpflichtungen gegenüber Beschäftigten ersichtlich.

3.1.2.5 *Rückstellung für zukünftige Erhaltungsverpflichtungen gem. IFRIC 12*

Zur vertraglichen Verpflichtung der ASFINAG zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Infrastruktur und den am Bilanzstichtag erfassten Buchwert siehe Punkt 4.20.

Bei der Ermittlung der Höhe dieser Rückstellung sind Annahmen und Schätzungen bezüglich der erwarteten Kosten und des zeitlichen Anfalles der Erhaltungsarbeiten erforderlich. Zum Stichtag wurde die Rückstellung nach der bestmöglichen Schätzung basierend auf dem aktuellen Plan der baulichen Erhaltung bewertet.

3.1.2.6 Rückstellungen für Rechtsstreitigkeiten

Im Rahmen der operativen Tätigkeit (vor allem Baubereich) kommt es zu Rechtsstreitigkeiten sowohl mit Lieferfirmen als auch mit Dritten. Diese Rechtsstreitigkeiten betreffen im Wesentlichen Mehrkostenforderungen sowie Rückzahlungsansprüche im Mautbereich. (Punkt 4.15, Punkt 4.20).

3.1.3 Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

3.1.3.1 Fremdwährungsumrechnung

Der Konzernabschluss wird in Euro, der funktionalen Währung und der Darstellungswährung des Konzerns aufgestellt.

Fremdwährungstransaktionen werden zunächst zu dem am Tag des Geschäftsvorfalles gültigen Kassakurs in die funktionale Währung umgerechnet. Monetäre Vermögenswerte und Schulden in einer Fremdwährung werden zu jedem Stichtag unter Verwendung des Stichtagskurses in die funktionale Währung umgerechnet. Alle Währungsdifferenzen werden erfolgswirksam erfasst. Nicht-monetäre Posten, die zu historischen Anschaffungs- oder Herstellungskosten in einer Fremdwährung bewertet wurden, werden mit dem Kurs am Tag des Geschäftsvorfalles umgerechnet. Da die Darstellungswährung der einbezogenen Unternehmen ausschließlich in Euro erfolgt, ergeben sich keine (erfolgsneutralen) Fremdwährungsumrechnungsdifferenzen.

3.1.3.2 Fruchtgenussrecht

Im am 23. Juni / 25. Juli 1997 mit der Republik Österreich abgeschlossenen Fruchtgenussrechtsvertrag wurde der ASFINAG das Recht eingeräumt, die österreichischen Autobahnen und Schnellstraßen zu betreiben und für deren Benutzung Maut einzuheben. Darüber hinaus steht der ASFINAG ein fixer Anspruch aus der Verpflichtung des Bundes zu, im Falle einer Vertragsauflösung den Restbuchwert des dem Fruchtgenussrecht entsprechenden Vermögens zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung in Höhe der Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu leisten. Im Gegenzug übernahm die ASFINAG die Verpflichtung, die Autobahnen und Schnellstraßen zu erhalten und auszubauen. Hinsichtlich der Bilanzierung des Fruchtgenussrechtes wurde IFRIC 12 angewendet.

Entsprechend wird das Fruchtgenussrecht als immaterieller Vermögenswert gemäß IAS 38 bilanziert. Der Bund verzichtet auf eine Kündigung des Vertrages, solange die ASFINAG ihren vertraglichen Verpflichtungen zur Erhaltung des Autobahnen- und Schnellstraßennetzes nachkommt. Da auch die ASFINAG keine Kündigung des Fruchtgenussvertrages beabsichtigt, handelt es sich um einen immateriellen Vermögenswert mit unbegrenzter Nutzungsdauer, der somit keiner planmäßigen Abschreibung unterliegt, sondern grundsätzlich einem jährlichen Werthaltigkeitstest zu unterziehen ist. Da der Restbuchwert des Fruchtgenussrechtes vom Bund garantiert wird, ist die Erfassung einer Wertminderung nicht erforderlich (gem. Zusatz zum Fruchtgenussrechtsvertrags des Jahres 2007 bezieht sich diese Restbuchwertgarantie auf die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten nach IFRS).

Zum Fruchtgenuss werden jene Maßnahmen (Neubau, Zubau und Erweiterung) gerechnet, die zu einer Vermehrung der Verkehrsfläche und dadurch zu höheren Mauteinnahmen führen. Ebenso fruchtgenusserhöhend sind bauliche Maßnahmen, die erstmalig getätigt werden oder gem. gesetzlicher Vorschriften durchzuführen sind – auch wenn sie nicht zu einer Vermehrung der Verkehrsfläche führen – wie z.B. die Neuerrichtung von Pannenbuchten, Verkehrskontrollplätzen, Tunnelbetriebsgebäuden und Investitionen gem. Straßentunnelsicherheitsgesetz (STSG).

3.1.3.3 Immaterielle Vermögenswerte

Einzel erworbene immaterielle Vermögenswerte werden bei der erstmaligen Erfassung mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten aktiviert. Die Anschaffungskosten von immateriellen Vermögenswerten, die im Rahmen eines Unternehmenszusammenschlusses erworben wurden, entsprechen ihrem beizulegenden Zeitwert zum Erwerbszeitpunkt.

Nach ihrer erstmaligen Aktivierung werden immaterielle Vermögenswerte mit ihren Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich kumulierter Abschreibungen und kumulierter Wertminderungsaufwendungen angesetzt. Für die Folgebewertung wird zwischen immateriellen Vermögenswerten mit begrenzter und solchen mit unbestimmter Nutzungsdauer unterschieden.

Immaterielle Vermögenswerte mit begrenzter Nutzungsdauer werden entsprechend ihrer jeweiligen wirtschaftlichen Nutzungsdauer planmäßig abgeschrieben. Die Abschreibung erfolgt linear über einen Zeitraum von 4 bis zu 10 Jahren für Software und Rechte und wird in der Gewinn- und Verlustrechnung im Abschreibungsaufwand erfasst. Die Nutzungsdauer und die Abschreibungsmethode werden jährlich auf ihre Gültigkeit hin überprüft, erforderliche Änderungen werden als Änderungen von Schätzungen behandelt. Zusätzlich zur planmäßigen Abschreibung erfolgt eine Überprüfung auf mögliche Wertminderungen, sofern ein Anhaltspunkt dafür vorliegt.

Immaterielle Vermögenswerte mit unbestimmbarer Nutzungsdauer werden jährlich auf eine mögliche Wertminderung überprüft. Falls sich Ereignisse oder veränderte Umstände ergeben, die auf eine mögliche Wertminderung hindeuten, werden die Wertminderungsprüfungen häufiger durchgeführt. Die Überprüfung wird in Abhängigkeit des Einzelfalls für den einzelnen Vermögenswert oder auf der Ebene der zahlungsmittelgenerierenden Einheit durchgeführt. Immaterielle Vermögenswerte mit unbestimmbarer Nutzungsdauer werden nicht planmäßig abgeschrieben. Es erfolgt eine jährliche Überprüfung, ob die Einschätzung einer unbestimmten Nutzungsdauer weiterhin gerechtfertigt ist. Ist dies nicht der Fall, wird die Änderung der Einschätzung von einer unbestimmten Nutzungsdauer zur begrenzten Nutzungsdauer auf prospektiver Basis vorgenommen.

Gewinne oder Verluste aus der Ausbuchung immaterieller Vermögenswerte ergeben sich aus der Differenz zwischen dem Nettoveräußerungserlös und dem Buchwert des Vermögenswertes. Sie werden in der Periode erfolgswirksam erfasst, in der der Posten ausgebucht wird.

3.1.3.4 Unternehmenszusammenschlüsse, Firmenwerte und Unternehmensveräußerungen

Unternehmenszusammenschlüsse werden unter Anwendung der Erwerbsmethode bilanziert. Dabei werden sämtliche identifizierbaren Vermögenswerte einschließlich von zuvor nicht erfassten immateriellen Vermögenswerten und sämtliche Schulden einschließlich der Eventualschulden, jedoch unbeachtlich künftiger Restrukturierungen, des erworbenen Geschäftsbetriebs zum beizulegenden Zeitwert erfasst. Die verbleibende Differenz wird als Firmenwert ausgewiesen. Verbleibende passive Unterschiedsbeträge werden erfolgswirksam erfasst.

Firmenwerte aus einem Unternehmenszusammenschluss werden bei erstmaligem Ansatz zu Anschaffungskosten bewertet, die sich als Überschuss der Anschaffungskosten des Unternehmenszusammenschlusses über den Anteil des Konzerns an den beizulegenden Zeitwerten der erworbenen identifizierbaren Vermögenswerte, Schulden und Eventualschulden bemessen.

Nach dem erstmaligen Ansatz wird der Firmenwert zu Anschaffungskosten abzüglich kumulierter Wertminderungsaufwendungen bewertet. Zum Zweck des Wertminderungstests wird

der im Rahmen eines Unternehmenszusammenschlusses erworbene Firmenwert ab dem Erwerbszeitpunkt den zahlungsmittelgenerierenden Einheiten bzw. Gruppen von zahlungsmittelgenerierenden Einheiten zugeordnet, die von den Synergieeffekten aus dem Unternehmenszusammenschluss profitieren. Dies gilt unabhängig davon, ob andere Vermögenswerte oder Schulden des erwerbenden Unternehmens diesen zahlungsmittelgenerierenden Einheiten oder Gruppen von zahlungsmittelgenerierenden Einheiten zugeordnet werden. Der Firmenwert aus dem im Jahr 2005 erfolgten Erwerb der EUROPPASS LKW-Mautsystem GmbH wurde dem ASFINAG Konzern als Ganzes zugeordnet.

Ein sich ergebender Firmenwert wird nicht planmäßig abgeschrieben, sondern mindestens einmal jährlich oder dann auf Wertminderung geprüft, wenn Sachverhalte oder Umstände darauf hindeuten, dass der Buchwert wertgemindert sein könnte. Eine mögliche Wertminderung wird durch den Vergleich des erzielbaren Betrages der jeweiligen zahlungsmittelgenerierenden Einheit oder Gruppe von zahlungsmittelgenerierenden Einheiten mit dem Buchwert des Firmenwertes ermittelt. Unterschreitet der erzielbare Betrag den Buchwert des Firmenwertes, wird ein Wertminderungsaufwand erfasst. Ein für den Firmenwert erfasster Wertminderungsaufwand darf auch in Folgeperioden nicht mehr aufgeholt werden.

Beim Verkauf eines Tochterunternehmens wird die Differenz zwischen dem Verkaufspreis und dem Nettovermögen zuzüglich der kumulierten Fremdwährungsdifferenzen und des nicht amortisierten Geschäfts- oder Firmenwerts erfolgswirksam erfasst.

3.1.3.5 Sachanlagen

Sachanlagen werden mit ihren Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um planmäßige lineare Abschreibungen sowie Wertminderungen, bilanziert. Die Anschaffungskosten von Sachanlagen umfassen den Kaufpreis, einschließlich Importzölle und nicht refundierbarer Steuern und all jene direkt zurechenbaren Kosten, die entstehen, um den Vermögenswert an den zur Nutzung vorgesehenen Ort zu bringen und in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen.

Im Falle von Tauschgeschäften erfolgt die Bewertung mit dem beizulegenden Zeitwert, es sei denn, dem Tauschgeschäft fehlt es an wirtschaftlicher Substanz oder weder der beizulegende Zeitwert des erhaltenen Vermögenswertes noch des abgegebenen Vermögenswertes ist verlässlich messbar.

Vermögenswerte werden ab dem Zeitpunkt ihrer Betriebsbereitschaft abgeschrieben. Die Abschreibungen erfolgen linear über die voraussichtliche Nutzungsdauer der jeweiligen Anlagen bzw. deren Komponenten. Bei der Bestimmung der voraussichtlichen Nutzungsdauer von Sachanlagen wird die erwartete wirtschaftliche bzw. technische Nutzungsdauer berücksichtigt. Die Restwerte, Nutzungsdauern und Abschreibungsmethoden werden am Ende eines jeden Geschäftsjahres überprüft und gegebenenfalls angepasst. Die nachstehend angeführten Nutzungsdauern wurden sowohl in 2017 als auch im Vorjahr herangezogen.

Erwartete Nutzungsdauer von Sachanlagen	Jahre
Bauten	5-33
Technische Anlagen und Maschinen	5-25
Betriebs- und Geschäftsausstattung	3-10
Fahrzeuge und Mobilien zur Betriebsführung	3-15

2016 wurde die Restnutzungsdauer einzelner Vermögenswerte wurde auf Grund veränderter vertraglicher Verhältnisse von 30. Juni 2017 auf 30. Juni 2018 verlängert.

Instandhaltungen und Reparaturen werden, sofern die Wesensart des betreffenden Vermögenswertes dadurch nicht verändert wird und kein zusätzlicher künftiger Nutzen entsteht, im Jahr des Anfalls als laufender Aufwand gebucht. Ersatz- sowie wertsteigernde Investitionen werden aktiviert.

Werden Sachanlagen zum Verkauf bestimmt, wird bei Beschlussfassung und Vorliegen der Voraussetzungen gem. IFRS 5 der Vermögenswert soweit erforderlich auf den Veräußerungswert abzüglich noch anfallender Veräußerungskosten abgewertet und in der Folge bis zum Verkaufszeitpunkt nicht weiter planmäßig abgeschrieben. Es erfolgt eine laufende Überprüfung der Werthaltigkeit. Der Ausweis erfolgt gesondert unter der Position „zur Veräußerung gehalten“.

Eine Sachanlage wird entweder bei Abgang ausgebucht oder dann, wenn aus der weiteren Nutzung oder Veräußerung des Vermögenswerts kein wirtschaftlicher Nutzen mehr erwartet wird. Die aus dem Abgang des Vermögenswerts resultierenden Gewinne oder Verluste werden als Differenz aus Nettoveräußerungserlösen und Buchwert des Vermögenswerts ermittelt und in der Periode, in der der Vermögenswert ausgebucht wird, erfolgswirksam in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst.

3.1.3.6 Fremdkapitalkosten

Fremdkapitalkosten, die direkt dem Erwerb, dem Bau oder der Herstellung eines Vermögenswertes zugeordnet werden können, für den ein Zeitraum länger als ein Jahr erforderlich ist, um ihn in seinen beabsichtigten gebrauchsfähigen Zustand zu versetzen, werden als Teil der Anschaffungs- oder Herstellungskosten des entsprechenden Vermögenswerts aktiviert. Alle sonstigen Fremdkapitalkosten werden in der Periode als Aufwand erfasst, in der sie angefallen sind. Fremdkapitalkosten sind Zinsen und sonstige Kosten, die einem Unternehmen im Zusammenhang mit der Aufnahme von Fremdkapital entstehen.

Der Konzern aktiviert Fremdkapitalkosten für sämtliche qualifizierte Vermögenswerte, bei denen die ersten Planungskosten am oder nach dem 1. Jänner 2009 angefallen sind. Fremdkapitalkosten im Zusammenhang mit Bauprojekten, die vor dem 1. Jänner 2009 begonnen haben, erfasst der Konzern weiterhin als Aufwand.

3.1.3.7 Wertminderung von nicht-finanziellen Vermögenswerten

Bei Sachanlagevermögen und immateriellen Vermögenswerten einschließlich Firmenwerten wird jeweils zum Bilanzstichtag überprüft, ob Anhaltspunkte für eine Wertminderung vorliegen. Bei Firmenwerten und immateriellen Vermögenswerten mit unbestimmbarer Nutzungsdauer erfolgt eine Überprüfung auf Wertminderungen auch ohne Anhaltspunkte zu jedem Bilanzstichtag.

Als Basis der Überprüfung wird vom Konzern der erzielbare Betrag eines Vermögenswertes ermittelt. Dieser entspricht dem höheren Betrag aus Nutzungswert oder beizulegendem Zeitwert abzüglich der Veräußerungskosten.

Der Nutzungswert des Vermögenswertes entspricht dem Barwert der geschätzten künftigen Cashflows aus seiner fortgesetzten Nutzung auf Basis der 6-Jahres-Planung und seiner Veräußerung am Ende der Nutzungsdauer unter Zugrundelegung eines marktüblichen und an die spezifischen Risiken des Vermögenswertes angepassten Zinssatzes vor Steuern. Kann für einen einzelnen Vermögenswert kein eigenständiger Cashflow festgestellt werden, erfolgt die Ermittlung des Nutzungswertes auf Basis der jeweiligen zahlungsmittelgenerierenden Einheit.

Der beizulegende Zeitwert abzüglich der Veräußerungskosten ist der Betrag, der durch den Verkauf eines Vermögenswertes oder einer zahlungsmittelgenerierenden Einheit in einer

Transaktion zu Marktbedingungen zwischen sachverständigen, vertragswilligen Parteien nach Abzug der Veräußerungskosten erzielt werden könnte.

Liegt der erzielbare Betrag unter dem Buchwert des Vermögenswertes bzw. der zahlungsmittelgenerierenden Einheit, erfolgt die ergebniswirksame Erfassung eines Wertminderungsaufwandes in Höhe des Unterschiedsbetrages. Wertminderungsaufwendungen werden in der Gewinn- und Verlustrechnung in der Position „Abschreibungen auf immaterielle Vermögenswerte und Sachanlagen“ erfasst.

Der spätere Wegfall der Wertminderung führt – außer bei Firmenwerten (siehe Punkt 4.1.1.2.) – zu einer erfolgswirksamen Wertaufholung bis zum geringeren Wert aus fortgeschriebenen ursprünglichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten und erzielbarem Betrag. Nachdem eine Wertaufholung vorgenommen wurde, ist der Abschreibungsaufwand in künftigen Berichtsperioden anzupassen, um den berichtigten Buchwert des Vermögenswertes, abzüglich eines etwaigen Restbuchwertes, systematisch auf seine Restnutzungsdauer zu verteilen.

3.1.3.8 Als Finanzinvestitionen gehaltene Immobilien

Immobilien, die nicht von Konzernunternehmen betrieblich genutzt werden und ausschließlich zur Erzielung von Mieteinnahmen und Gewinnen aus Wertsteigerungen dienen, stellen als Finanzinvestitionen gehaltene Immobilien dar. Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien werden bei der erstmaligen Erfassung zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten einschließlich Nebenkosten bewertet. In den Folgeperioden werden als Finanzinvestitionen gehaltene Immobilien zu fortgeführten Anschaffungskosten bilanziert.

Die bei der ASFINAG als Finanzinvestitionen gehaltenen Immobilien bestehen zur Gänze aus Grundstücken, die eine unbestimmte Nutzungsdauer aufweisen und somit nicht planmäßig abgeschrieben werden. Falls sich Ereignisse oder veränderte Umstände ergeben, die auf eine mögliche Wertminderung hindeuten, werden Wertminderungsprüfungen durchgeführt.

Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien werden ausgebucht, wenn sie abgehen oder wenn sie dauerhaft nicht mehr genutzt werden und kein künftiger wirtschaftlicher Nutzen aus ihrem Abgang mehr erwartet wird. Gewinne oder Verluste aus der Stilllegung oder dem Abgang einer als Finanzinvestition gehaltenen Immobilie werden erfolgswirksam im Jahr der Stilllegung oder Veräußerung erfasst.

3.1.3.9 Nach der Equity-Methode bilanzierte Unternehmen

Die Anteile an einem assoziierten Unternehmen werden nach der Equity-Methode bilanziert. Ein assoziiertes Unternehmen ist ein Unternehmen, bei welchem der Konzern über maßgeblichen Einfluss verfügt und das weder ein Tochterunternehmen noch ein Joint Venture ist.

Nach der Equity-Methode werden die Anteile an einem assoziierten Unternehmen in der Bilanz zu Anschaffungskosten zuzüglich nach dem Erwerb eingetretener Änderungen des Anteils des Konzerns am Reinvermögen des assoziierten Unternehmens erfasst. Der mit einem assoziierten Unternehmen verbundene Geschäfts- oder Firmenwert ist im Buchwert des Anteils enthalten und wird nicht planmäßig abgeschrieben. Bei der Anwendung der Equity-Methode stellt der Konzern fest, ob hinsichtlich der Nettoinvestition des Konzerns beim assoziierten Unternehmen die Berücksichtigung eines zusätzlichen Wertminderungsaufwands erforderlich ist.

Die Gewinn- und Verlustrechnung enthält den Anteil des Konzerns am Erfolg des assoziierten Unternehmens. Unmittelbar im Eigenkapital des assoziierten Unternehmens erfasste Änderungen werden bei Wesentlichkeit vom Konzern in Höhe seines Anteils ebenfalls unmittelbar im Eigenkapital erfasst und - sofern erforderlich - in die Aufstellung über Veränderungen des Eigenkapitals aufgenommen. Gewinne und Verluste aus Transaktionen

zwischen dem Konzern und dem assoziierten Unternehmen werden entsprechend dem Anteil am assoziierten Unternehmen eliminiert.

Der Bilanzstichtag und die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden für ähnliche Geschäftsvorfälle und Ereignisse unter vergleichbaren Umständen des assoziierten Unternehmens und des Konzerns stimmen überein.

3.1.3.10 Vorräte

Vorräte sind Vermögenswerte, die zum Verkauf im normalen Geschäftsbetrieb gehalten werden oder die im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen verbraucht werden.

Bei der ASFINAG umfasst das Vorratsvermögen im Wesentlichen Betriebsstoffe, die für die Straßenerhaltung eingesetzt werden. Die Bewertung der Betriebsstoffe erfolgt mit dem niedrigeren Wert aus Anschaffungskosten und Nettoveräußerungswert, die Ermittlung des Einsatzes erfolgt nach dem gleitenden Durchschnittspreisverfahren. Wertberichtigungen für veraltete Betriebsstoffe werden über ein Wertberichtigungskonto erfasst. Wertminderungen von Vorräten werden in der Gewinn- und Verlustrechnung im Materialaufwand ausgewiesen.

3.1.3.11 Finanzielle Vermögenswerte

3.1.3.11.1 Allgemeine Regelungen

Finanzielle Vermögenswerte im Sinne von IAS 39 werden in Abhängigkeit des Einzelfalles entweder als zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte („available for sale“), als Kredite und Forderungen oder als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert („at fair value“) bewertete finanzielle Vermögenswerte eingeteilt. Bis zur Endfälligkeit gehaltene Finanzinvestitionen bestehen derzeit nicht.

Die Erfassung der Finanzinstrumente und sonstigen finanziellen Vermögenswerte erfolgt jeweils zum Erfüllungstag. Die finanziellen Vermögenswerte werden bei der erstmaligen Erfassung zum beizulegenden Zeitwert bewertet. Im Falle von anderen Finanzinvestitionen als solchen, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden, werden darüber hinaus bei der erstmaligen Erfassung Transaktionskosten aktiviert, die direkt dem Erwerb des Vermögenswertes zuzurechnen sind.

Die Beurteilung, ob ein Vertrag ein eingebettetes Derivat enthält, wird zum Zeitpunkt vorgenommen, zu dem das Unternehmen erstmals Vertragspartei wird. Eine Trennung eingebetteter Derivate vom Basisvertrag ist grundsätzlich nicht erforderlich, da im Falle eingebetteter Derivate der Basisvertrag zum beizulegenden Zeitwert erfolgswirksam erfasst wird.

Die Designation der finanziellen Vermögenswerte in die Bewertungskategorien erfolgt nach ihrem erstmaligen Ansatz. Umwidmungen werden, sofern diese zulässig sind und erforderlich erscheinen, zum Ende eines Geschäftsjahres vorgenommen.

Der beizulegende Zeitwert von Finanzinvestitionen, die auf organisierten Märkten gehandelt werden, wird durch den am Bilanzstichtag notierten Marktpreis (Geldkurs) bestimmt. Der beizulegende Zeitwert von Investitionen in Eigenkapitalinstrumente (z.B. GmbH-Anteile) wird auf Basis eines Börsenkurses oder aufgrund anerkannter Bewertungsmodelle ermittelt. Sofern diese Vermögenswerte für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns insgesamt von untergeordneter Bedeutung sind, werden sie zu Anschaffungskosten („at cost“) bewertet. Außerplanmäßige Abschreibungen aufgrund von Wertminderungen (Impairment) werden erfolgswirksam in der GuV-Position „sonstige Finanzaufwendungen“ berücksichtigt.

Der Konzern ermittelt an jedem Bilanzstichtag, ob eine Wertminderung eines finanziellen Vermögenswerts oder einer Gruppe von finanziellen Vermögenswerten vorliegt.

3.1.3.11.2 Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte

Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte sind alle nicht-derivativen finanziellen Vermögenswerte, die nicht zwingend einer anderen Kategorie nach IAS 39 angehören. Bei der ASFINAG wurden vor allem die nach nationalen gesetzlichen Vorschriften verpflichtend zu haltenden Wertpapiere zur Deckung der Verpflichtungen gegenüber Beschäftigten dieser Kategorie zugeordnet, die in der Bilanzposition „Übrige langfristige Vermögenswerte“ ausgewiesen werden. Nach der erstmaligen Erfassung werden zur Veräußerung gehaltene finanzielle Vermögenswerte zum beizulegenden Zeitwert bewertet, der auf Basis von Börsenkursen bzw. von der depotführenden Bank bekannt gegebenen Kurswerten zum Bilanzstichtag ermittelt wird. Die nicht realisierten Gewinne oder Verluste werden direkt im Eigenkapital, in der Bewertungsrücklage gemäß IAS 39, erfasst.

Dividenden aus Finanzinvestitionen werden mit Entstehung des Rechtsanspruchs auf die Zahlung erfolgswirksam als „erhaltene Dividenden“ erfasst.

Zu dem Zeitpunkt, an dem der finanzielle Vermögenswert ausgebucht wird oder an dem eine Wertminderung festgestellt wird, wird der zuvor im Eigenkapital erfasste kumulierte Gewinn oder Verlust erfolgswirksam in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst. Der Betrag der Wertminderung ergibt sich aus der Differenz zwischen den fortgeführten Anschaffungskosten und dem aktuellen beizulegenden Zeitwert, abzüglich etwaiger, bereits früher ergebniswirksam erfasster Wertberichtigungen. Wertaufholungen bei Eigenkapitalinstrumenten, die als zur Veräußerung verfügbar eingestuft sind, werden nicht im Periodenergebnis erfasst. Wertaufholungen bei Schuldinstrumenten werden ergebniswirksam erfasst, wenn sich der Anstieg des beizulegenden Zeitwerts des Instruments objektiv auf ein Ereignis zurückführen lässt, das nach der ergebniswirksamen Erfassung der Wertminderung aufgetreten ist.

3.1.3.11.3 Kredite und Forderungen

Kredite und Forderungen sind nicht-derivative finanzielle Vermögenswerte mit festen oder bestimmbareren Zahlungen, die nicht an einem aktiven Markt notiert sind. Diese Vermögenswerte werden zu fortgeführten Anschaffungskosten abzüglich Wertberichtigungen für Wertminderungen bewertet. Fortgeführte Anschaffungskosten werden unter Berücksichtigung sämtlicher Disagi und Agi beim Erwerb berechnet und beinhalten sämtliche Gebühren, die ein integraler Teil der Transaktionskosten sind. Gewinne und Verluste werden im Periodenergebnis erfasst, wenn die Kredite und Forderungen ausgebucht oder wertgemindert sind.

Bei objektiven Hinweisen, dass eine Wertminderung bei mit fortgeführten Anschaffungskosten bilanzierten Krediten und Forderungen eingetreten ist, ergibt sich die Höhe des Verlusts als Differenz zwischen dem Buchwert des Vermögenswerts und dem Barwert der erwarteten künftigen Cashflows (mit Ausnahme künftiger, noch nicht eingetretener Kreditausfälle). Finanzielle Vermögenswerte werden individuell auf Wertminderung untersucht. Bei Forderungen aus Lieferungen und Leistungen werden Wertberichtigungen vorgenommen, wenn objektive Hinweise (wie z. B. die Wahrscheinlichkeit einer Insolvenz oder signifikante finanzielle Schwierigkeiten des schuldenden Unternehmens) dafür vorliegen, dass nicht alle fälligen Beträge gemäß den ursprünglich vereinbarten Rechnerkonditionen eingehen werden.

Der Buchwert des Vermögenswertes wird unter Verwendung eines Wertberichtigungskontos reduziert. Der Wertminderungsverlust wird ergebniswirksam erfasst. Eine Ausbuchung der Forderung erfolgt, wenn sie als uneinbringlich eingestuft wird.

Verringert sich die Höhe der Wertberichtigung in einer der folgenden Berichtsperioden und kann diese Verringerung objektiv auf einen nach der Erfassung der Wertminderung aufgetretenen Sachverhalt zurückgeführt werden, wird die früher erfasste Wertberichtigung rückgängig gemacht. Die Wertaufholung ist der Höhe nach auf die fortgeführten Anschaffungskosten zum Zeitpunkt der Wertaufholung beschränkt. Die Wertaufholung wird ergebniswirksam erfasst.

3.1.3.11.4 Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte („at fair value“) / Derivate

Die erfolgswirksam, zum beizulegenden Zeitwert, bewerteten finanziellen Vermögenswerte enthalten derzeit lediglich Derivate, die als zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte gelten. Sonstige Finanzinvestitionen, die als zu Handelszwecken gehalten klassifiziert wurden, bestehen zurzeit nicht. Vom Wahlrecht der ergebniswirksamen Bewertung des Finanzvermögens zum beizulegenden Zeitwert wird kein Gebrauch gemacht.

Enthält ein Vertrag ein oder mehrere eingebettete(s) Derivat(e), wird der gesamte strukturierte Vertrag als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteter finanzieller Vermögenswert eingestuft, es sei denn, das(die) eingebettete(n) Derivat(e) verändert/verändern die ansonsten anfallenden Zahlungsströme aus dem Vertrag nur unerheblich oder eine Abspaltung des eingebetteten Derivats ist unzulässig.

Gewinne oder Verluste aus diesen finanziellen Vermögenswerten werden erfolgswirksam erfasst.

3.1.3.11.5 Ausbuchung finanzieller Vermögenswerte

Ein finanzieller Vermögenswert (bzw. ein Teil eines finanziellen Vermögenswerts oder ein Teil einer Gruppe ähnlicher finanzieller Vermögenswerte) wird ausgebucht, wenn eine der drei folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- Die vertraglichen Rechte auf Cashflows aus einem finanziellen Vermögenswert sind ausgelaufen.
- Der Konzern behält die vertraglichen Rechte auf den Bezug von Cashflows aus finanziellen Vermögenswerten zurück, übernimmt jedoch eine vertragliche Verpflichtung zur Zahlung der Cashflows ohne wesentliche Verzögerungen an eine dritte Partei im Rahmen einer Vereinbarung, die die Bedingungen in IAS 39.19 erfüllt („pass-through arrangement“).
- Der Konzern hat seine vertraglichen Rechte auf Cashflows aus einem finanziellen Vermögenswert übertragen und hat
 - im Wesentlichen alle Risiken und Chancen, die mit dem Eigentum am finanziellen Vermögenswert verbunden sind, übertragen oder hat
 - im Wesentlichen alle Risiken und Chancen, die mit dem Eigentum am finanziellen Vermögenswert verbunden sind, weder übertragen noch zurückbehalten, jedoch die Verfügungsmacht über den Vermögenswert übertragen.

Wenn der Konzern seine vertraglichen Rechte auf Cashflows aus einem Vermögenswert überträgt und im Wesentlichen alle Risiken und Chancen, die mit dem Eigentum an diesem Vermögenswert verbunden sind, weder überträgt noch zurückbehält und auch die Verfügungsmacht an dem übertragenen Vermögenswert zurückbehält, erfasst der Konzern den übertragenen Vermögenswert weiter im Umfang seines anhaltenden Engagements.

3.1.3.11.6 Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente

Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente in der Bilanz umfassen den Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten und kurzfristige Einlagen mit einer ursprünglichen Fälligkeit von weniger als drei Monaten. Für Zwecke der Konzerngeldflussrechnung umfassen Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente die oben definierten Zahlungsmittel und kurzfristigen Einlagen.

3.1.3.12 *Finanzielle Schulden*

3.1.3.12.1 *Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, übrige finanzielle Schulden*

Die Bewertung der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen erfolgt bei Entstehen der Verbindlichkeit in Höhe des beizulegenden Zeitwertes der erhaltenen Leistungen. In der Folge werden diese Verbindlichkeiten zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet. Sonstige, nicht aus Leistungsbeziehungen resultierende Verbindlichkeiten werden mit ihrem Zahlungsbetrag angesetzt. Langfristige sonstige Verbindlichkeiten werden entsprechend ihrer Laufzeit abgezinst und mit dem Barwert angesetzt.

3.1.3.12.2 *Finanzielle Schulden zu fortgeführten Anschaffungskosten*

Darlehen und Anleihen werden bei der erstmaligen Erfassung mit dem beizulegenden Zeitwert der erhaltenen Gegenleistung abzüglich der mit der Kreditaufnahme verbundenen Transaktionskosten bewertet. Ein Agio, Disagio oder sonstiger Unterschied zwischen dem erhaltenen Betrag und dem Rückzahlungsbetrag wird nach der Effektivzinsmethode über die Laufzeit der Finanzierung verteilt realisiert und im Finanzergebnis ausgewiesen. Die Folgebewertung erfolgt somit zu fortgeführten Anschaffungskosten. Gewinne und Verluste werden erfolgswirksam erfasst, wenn die Schulden ausgebucht werden sowie im Rahmen von Amortisationen.

3.1.3.12.3 *Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Schulden / Derivate*

In der ASFINAG Gruppe wurden zur Vermeidung einer asymmetrischen Bilanzierung und Bewertung Anleihen und Darlehen, für die Derivate abgeschlossen wurden, als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Schulden kategorisiert und entsprechend erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfasst. Ebenso wurde ein Darlehen, das ein derivatives Element (Zinszahlung in abweichender Währung) enthält, zur Vermeidung einer gesonderten Bilanzierung des derivativen Elements als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfasst (Fair Value Option).

Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Schulden umfassen die zu Handelszwecken gehaltenen finanziellen Schulden sowie andere finanzielle Schulden, die bei ihrem erstmaligen Ansatz als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Schulden klassifiziert werden. Unter die zu Handelszwecken gehaltenen finanziellen Schulden fallen vor allem Finanzderivate mit negativem Marktwert.

Die ASFINAG Gruppe verwendet derivative Finanzinstrumente wie beispielsweise Fremdwährungs- und Zinsswaps, um sich gegen Zins- und Währungsrisiken abzusichern. Finanzderivate werden als Vermögenswerte angesetzt, wenn ihr beizulegender Zeitwert positiv ist, und als Schulden, wenn ihr beizulegender Zeitwert negativ ist.

Die ASFINAG zahlt ihre finanziellen Schulden zum vertraglichen Tilgungskurs bei Fälligkeit zurück; zur Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts vor Fälligkeit analysiert die ASFINAG die diskontierten Cashflows unter Zugrundelegung stichtagsbezogener Zinskurven und stichtagsbezogener Fremdwährungs-Wechselkurse. Die Inputparameter beruhen auf am Markt direkt oder indirekt beobachtbaren Daten.

Der beizulegende Zeitwert von Finanzderivaten wird folgendermaßen ermittelt: Die einzelnen Cashflows (Zins- und Tilgungszahlungen) jeder Swapposition werden mit dem laufzeitkonformen Zero-Kupon-Zinssatz (aus Reuters) der entsprechenden Währung (EUR, GBP) abgezinst und pro Swapposition aufsummiert.

Gewinne oder Verluste aus Änderungen des beizulegenden Zeitwerts von erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten Schulden werden sofort erfolgswirksam im sonstigen Finanzergebnis (siehe Punkt 5.6.2) erfasst.

Die ASFINAG Gruppe hat keine Finanzderivate als Sicherungsinstrumente designiert und wendet somit die Regeln zur Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen nach IAS 39 (Hedge Accounting) nicht an.

3.1.3.12.4 Ausbuchung finanzieller Schulden

Eine finanzielle Schuld wird ausgebucht, wenn die dieser Schuld zugrunde liegende Verpflichtung erfüllt oder gekündigt oder erloschen ist.

Wird eine bestehende finanzielle Schuld durch eine andere finanzielle Schuld desselben Kreditgebers mit substantiell verschiedenen Vertragsbedingungen ausgetauscht oder werden die Bedingungen einer bestehenden Schuld wesentlich geändert, wird ein solcher Austausch oder eine solche Änderung als Ausbuchung der ursprünglichen Schuld und Ansatz einer neuen Schuld behandelt. Die Differenz zwischen den jeweiligen Buchwerten wird erfolgswirksam erfasst.

3.1.3.13 Verpflichtungen gegenüber Beschäftigten

3.1.3.13.1 Abfertigungsverpflichtungen

Aufgrund gesetzlicher Vorschriften ist der Konzern verpflichtet, an alle Beschäftigten in Österreich, deren Arbeitsverhältnis vor dem 1. Jänner 2003 begann, bei Kündigung durch das Unternehmen oder zum Pensionsantrittszeitpunkt eine Abfertigungszahlung zu leisten. Diese ist von der Anzahl der Dienstjahre und von dem bei Abfertigungsanfall maßgeblichen Bezug abhängig und beträgt zwischen zwei und zwölf Monatsbezügen. Für diese Verpflichtung wird eine Rückstellung gebildet.

Die Ermittlung der Verpflichtung erfolgt nach der Methode der laufenden Einmalprämien (Projected unit credit method). Dabei wird der Barwert der künftigen Zahlungen bis zu jenem Zeitpunkt angesammelt, in dem die Ansprüche bis zu ihrem Höchstbetrag entstehen (25 Jahre).

Neubewertungen werden gemäß IAS 19 bei Abfertigungsverpflichtungen im sonstigen Ergebnis erfasst.

Für alle nach dem 31. Dezember 2002 begründeten Dienstverhältnisse in Österreich zahlt der Konzern monatlich 1,53 % des Entgelts in eine betriebliche Vorsorgekasse ein, in der die Beiträge auf einem Konto des Mitarbeitenden veranlagt und diesem bei Beendigung des Dienstverhältnisses ausbezahlt oder als Anspruch weitergegeben werden. Der Konzern ist ausschließlich zur Leistung der Beiträge verpflichtet, welche in jenem Geschäftsjahr im Personalaufwand erfasst werden, für das sie entrichtet wurden.

3.1.3.13.2 Pensionsverpflichtungen

Aufgrund von Einzelzusagen ist die ASFINAG Gruppe verpflichtet, in 2017 an insgesamt 11 (2016 11) Pensionsbeziehende nach deren Eintreten in den Ruhestand Pensionszahlungen zu leisten. Diesen leistungsorientierten Verpflichtungen steht kein für diesen Zweck gebundenes Planvermögen gegenüber. Die Verpflichtungen werden jedes Jahr durch unabhängige Versicherungsmathematiker bewertet.

Die Ermittlung der leistungsorientierten Verpflichtung erfolgt nach dem Verfahren der laufenden Einmalprämien (Projected unit credit method) nach IAS 19. Bei diesem Verfahren werden die auf Basis realistischer Annahmen ermittelten künftigen Zahlungen über jenen

Zeitraum angesammelt, in dem die jeweiligen Anspruchsberechtigten diese Ansprüche erwerben.

Sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit diesen Verpflichtungen werden als Personalaufwand erfasst, Neubewertungen hingegen gemäß IAS 19 im sonstigen Ergebnis erfasst.

3.1.3.13.3 Jubiläumsgeldverpflichtungen

Aufgrund kollektivvertraglicher Vereinbarungen in Österreich ist der Konzern verpflichtet, an Beschäftigte Jubiläumsgelder nach Maßgabe der Erreichung bestimmter Dienstjahre (ab 15 Dienstjahren) zu leisten. Darüber hinaus sind lt. Steuerreformgesetz 2015/2016 Jubiläumsgeldzahlungen ab 1. Jänner 2016 sozialversicherungspflichtig. Jubiläumsgeldzahlungen werden als "wiederkehrende Sonderzahlungen" interpretiert, in der Folge werden somit die Sozialversicherungsabgaben bzw. Lohnnebenkosten personenbezogen jeweils für den Anteil der Jubiläumsgeldleistung, der gemeinsam mit zwei Jubiläumsgeld-Bemessungsgrundlagen die doppelte Höchstbeitragsgrundlage nicht übersteigt, in Höhe von 22 % berücksichtigt. Die Bewertung dieser sonstigen langfristigen Verpflichtungen gegenüber Mitarbeitenden erfolgt nach der für leistungsorientierte Abfertigungsverpflichtungen angewendeten Methode (Methode der laufenden Einmalprämien – siehe Punkt 3.1.3.13.1 - Abfertigungsverpflichtungen). Versicherungsmathematische Gewinne oder Verluste werden sofort ergebniswirksam erfasst.

3.1.3.14 Rückstellungen

Eine Rückstellung wird dann angesetzt, wenn der Konzern eine gegenwärtige (gesetzliche oder faktische) Verpflichtung aufgrund eines vergangenen Ereignisses besitzt, der Abfluss von Ressourcen mit wirtschaftlichem Nutzen zur Erfüllung der Verpflichtung wahrscheinlich und eine verlässliche Schätzung der Höhe der Verpflichtung möglich ist. Sofern der Konzern für eine passivierte Rückstellung zumindest teilweise eine Rückerstattung erwartet (wie z. B. bei einem Versicherungsvertrag), wird die Erstattung als gesonderter Vermögenswert erfasst, sofern der Zufluss der Erstattung so gut wie sicher ist. Der Aufwand zur Bildung der Rückstellung wird in der Gewinn- und Verlustrechnung abzüglich der Erstattung ausgewiesen. Ist der aus der Diskontierung resultierende Zinseffekt wesentlich, werden Rückstellungen zu einem Zinssatz vor Steuern abgezinst, der, sofern im Einzelfall erforderlich, die für die Schuld spezifischen Risiken widerspiegelt. Im Falle einer Abzinsung wird die durch Zeitablauf bedingte Erhöhung der Rückstellungen als Finanzaufwendungen erfasst.

3.1.3.14.1 Rückstellung für zukünftige Erhaltungsverpflichtungen

Gemäß Abschnitt III (6) des Fruchtgenussrechtsvertrages ist die Verpflichtung des Bundes, die im Bundesstraßengesetz 1971 bezeichneten Strecken zu planen, zu bauen und zu erhalten, mit Wirkung vom 1. Jänner 1997 auf die ASFINAG übergegangen.

Es besteht dabei eine gegenwärtige, von der zukünftigen Geschäftstätigkeit unabhängige Verpflichtung zur Durchführung von Erhaltungsmaßnahmen für die bereits entstandenen Schäden bis zum nächstmöglichen Kündigungszeitpunkt bzw. für die Kündigungsfrist somit rollierend für die nächsten sechs Monate in Höhe der über diesen Zeitraum unvermeidbaren Kosten.

Für zukünftige Erhaltungsverpflichtungen wird in Form einer Rückstellung gemäß IFRIC 12 vorgesorgt, die verteilt über den Zeitraum bis zum frühestmöglichen Kündigungszeitpunkt aufgebaut wird.

Die Bewertung der Rückstellung erfolgt unter Berücksichtigung jener zum Bilanzstichtag verfügbaren Informationen zum aktuellen Plan der baulichen Erhaltung. Soweit bereits erfolgte Beauftragungen vorliegen, werden diese den Kostenschätzungen zugrunde gelegt. Sollte dies noch nicht der Fall sein, wird eine bestmögliche Schätzung durch interne Fachkräfte vorgenommen.

3.1.3.15 Leasingverhältnisse

Bis zum Inkrafttreten des IFRS 16 erfolgt die Feststellung, ob eine Vereinbarung ein Leasingverhältnis enthält, auf Basis des wirtschaftlichen Gehalts zum Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung. Es wird eingeschätzt, ob die Erfüllung der vertraglichen Vereinbarung von der Nutzung eines bestimmten Vermögenswerts oder bestimmter Vermögenswerte abhängig ist und ob die Vereinbarung ein Recht auf die Nutzung des Vermögenswerts einräumt. Bei einer wesentlichen Änderung der Charakteristika und Modalitäten des Leasingverhältnisses, kann eine Neubeurteilung des Leasingverhältnisses nach dessen Beginn erforderlich werden.

Die ASFINAG Gruppe ist Leasingnehmerin in Operating-Leasingverhältnissen, bei denen nicht im Wesentlichen alle mit dem Eigentum verbundenen Chancen und Risiken übertragen werden. Leasingzahlungen für Operating-Leasingverhältnisse werden linear über die Laufzeit des Leasingverhältnisses als Aufwand in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst.

Die Leasingverhältnisse in der ASFINAG beschränken sich auf Immobilien, Kopiermaschinen, Faxgeräte etc. und sind als nicht wesentlich einzustufen.

3.1.3.16 Aufwands- und Ertragsrealisierung

Erträge werden erfasst, wenn es wahrscheinlich ist, dass der wirtschaftliche Nutzen an den Konzern fließen wird und die Höhe der Erträge verlässlich bestimmt werden kann. Erträge sind zum beizulegenden Zeitwert der erhaltenen Gegenleistung zu bemessen. Skonti, Rabatte sowie Umsatzsteuer oder andere Abgaben bleiben unberücksichtigt.

Die Benutzung der österreichischen Autobahnen und Schnellstraßen ist gemäß § 1 BStMG (Bundesstraßen-Mautgesetz) für alle Kraftfahrzeuge mautpflichtig. Im am 23. Juni / 25. Juli 1997 mit der Republik Österreich abgeschlossenen Fruchtgenussrechtsvertrag wurde der ASFINAG das Recht eingeräumt, die österreichischen Autobahnen und Schnellstraßen zu betreiben und für deren Benutzung Maut einzuheben. Die Art der Mauteinhebung richtet sich nach dem höchstzulässigen Gesamtgewicht des Fahrzeuges.

Für Kraftfahrzeuge mit bis zu 3,5 Tonnen höchstzulässigem Gesamtgewicht (Pkw, Motorräder, Wohnmobile) besteht Vignettenpflicht. Vignetten können für einen Zeitraum von einem Jahr, zwei Monaten oder zehn Tagen erworben werden. Die Erlöse aus dem Verkauf von Jahres-Vignetten werden entsprechend periodengerecht erfasst. Der Vertrieb der Vignetten erfolgt über Vertriebsorganisationen (z.B. Autofahrerklubs, Tobaccoland) sowie Direktvertragspartner (z.B. Tankstellen), die für die getätigten Umsätze eine Provision erhalten. Mit der Einführung der Digitalen Vignette, als Zusatzprodukt zur Klebevignette, mit November 2017 erfolgt der Vertrieb des digitalen Produktes über den Webshop der ASFINAG (www.shop.asfing.at) bzw. über die ASFINAG-App.

LKW, Busse und Wohnmobile mit mehr als 3,5 Tonnen höchstzulässigem Gesamtgewicht unterliegen der fahrleistungsabhängigen Maut. Diese wird über ein elektronisches Mautsystem eingehoben d. h. beim Durchfahren des jeweiligen Mautabschnittes wird der entsprechende Tarif automatisch anhand der im Fahrzeug angebrachten GO-Box belastet. Die Anzahl der Achsen, die EURO-Emissionsklasse des Fahrzeuges, die genutzte Strecke (Sondermaut) sowie die gefahrenen Kilometer bestimmen die Höhe der Maut. Die Mauterlöse werden gemäß

der erbrachten Fahrleistung erfasst und bei Pre-Pay Aufladung der GO-Box somit entsprechend abgegrenzt.

Die in der Mauttarifverordnung angeführten Tarife unterliegen der gesetzlich geregelten, jährlichen Anpassung an den harmonisierten Verbraucherpreisindex (HVPI). Gesetzlich festgelegt ist, dass die ASFINAG die Tarife für die EURO-Emissionsklassen einkommensneutral zu gestalten hat. Die für das aktuelle Geschäftsjahr gültigen Mauttarife wurden letztmalig am 1. Jänner 2017 angepasst.

Von der allgemeinen Vignettenpflicht ausgenommen sind sechs Sondermautstrecken, auf denen für alle Fahrzeuge direkt bei den jeweiligen Mautstellen eine erhöhte fahrleistungs- und streckenabhängige Maut eingehoben wird.

Neben dem Recht zur Mauteinhebung hat sich die ASFINAG im Fruchtgenussrechtsvertrag auch verpflichtet, das österreichische Autobahnen- und Schnellstraßennetz zu erweitern. Die ASFINAG erbringt somit Errichtungsleistungen für neue Autobahnen und Schnellstraßen im Austausch gegen eine Erhöhung des immateriellen Vermögenswertes Fruchtgenussrecht, d.h. des Rechts, auf den neu errichteten Autobahn- und Schnellstraßenstrecken Maut einzuheben. Die Errichtungserlöse und -kosten werden dabei nach Maßgabe des Fertigstellungsgrades erfasst. Der Fertigstellungsgrad wird ermittelt, indem die bis zum Bilanzstichtag bereits angefallenen Errichtungsaufwendungen zu den insgesamt erwarteten Errichtungsaufwendungen bis zur Projektfertigstellung ins Verhältnis gesetzt werden. Grundsätzlich werden die tatsächlich entstandenen Kosten ohne Gewinnaufschlag an den Bund weiterverrechnet.

Der Zinsaufwand umfasst die für aufgenommene Fremdfinanzierungen anfallenden Zinsen, zinsenähnliche Aufwendungen und Spesen. Der Zinsertrag und die sonstigen Finanzerträge beinhalten die aus der Veranlagung von Finanzmitteln und der Investition in Finanzvermögen realisierten Zinsen, Dividenden und ähnliche Erträge, Gewinne aus der Veräußerung von Finanzvermögen sowie Wertaufholungserträge. Weiters werden im sonstigen Finanzergebnis die Wertänderungen von erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfassten finanziellen Vermögenswerten und Schulden erfasst.

Zinsen werden auf Basis des Zeitablaufes abgegrenzt. Die Realisierung von Dividenden erfolgt zum Zeitpunkt des Beschlusses der Dividendenausschüttung.

Erträge aus Operating-Leasingverhältnissen bei als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien werden linear über die Laufzeit der Leasingverhältnisse erfasst.

3.1.3.17 Zuwendungen der öffentlichen Hand

Zuwendungen der öffentlichen Hand werden erfasst, wenn eine hinreichende Sicherheit dafür besteht, dass die Zuwendungen gewährt werden und das Unternehmen die damit verbundenen Bedingungen erfüllt. Im Falle von aufwandsbezogenen Zuwendungen werden diese planmäßig als Ertrag über den Zeitraum erfasst, der erforderlich ist, um sie mit den entsprechenden Aufwendungen, die sie kompensieren sollen, zu verrechnen. Bezieht sich die Zuwendung auf einen Vermögenswert, wird diese anschaffungs- oder herstellungskostenmindernd erfasst und als Kürzung der Abschreibung über die erwartete Nutzungsdauer des betreffenden Vermögenswerts linear erfolgswirksam aufgelöst.

3.1.3.18 Ertragsteuern

Die Ertragssteuerbelastung basiert auf dem Jahresgewinn und berücksichtigt künftige Steueransprüche und -schulden. Die tatsächlichen Steuererstattungsansprüche und Steuer-schulden für die laufende und die früheren Perioden werden mit dem Betrag bemessen, in dessen Höhe eine Erstattung von der Steuerbehörde bzw. eine Zahlung an die Steuerbehörde

erwartet wird. Der Berechnung des Betrages werden die Steuersätze und Steuergesetze zugrunde gelegt, die zum Bilanzstichtag gelten.

Tatsächliche Steuern, die sich auf Posten beziehen, die direkt im sonstigen Ergebnis erfasst werden, werden nicht in der Gewinn- und Verlustrechnung, sondern im Eigenkapital erfasst.

Künftige Steueransprüche und -schulden werden unter Anwendung der Verbindlichkeitsmethode errechnet. Künftige Steueransprüche und -schulden spiegeln die Steuereffekte der zum Bilanzstichtag bestehenden temporären Differenzen zwischen dem Wertansatz der Vermögenswerte und Schulden laut IFRS-Konzernbilanz und dem steuerlichen Wertansatz wider.

Künftige Steueransprüche und -schulden werden unter Verwendung der erwarteten Steuersätze für das steuerbare Einkommen ermittelt, die im Zeitpunkt des Ausgleichs der temporären Differenzen anwendbar sein werden. Dabei werden die Steuersätze und Steuervorschriften verwendet, die zum Bilanzstichtag gültig oder angekündigt sind. Das Ausmaß der künftigen Steueransprüche und -schulden spiegelt die Steuerauswirkungen wider, die sich nach Einschätzung des Unternehmens zum Bilanzstichtag ergeben würden, wenn die Buchwerte des Vermögens realisiert und die Schulden beglichen würden. Künftige Steueransprüche und -schulden werden für alle temporären Differenzen ohne Rücksicht darauf, wann wahrscheinlich ein Umkehreffekt eintreten wird, berücksichtigt.

Künftige Steuerschulden werden für alle zu versteuernden temporären Differenzen erfasst, mit Ausnahme der:

- künftigen Steuerschulden aus dem erstmaligen Ansatz eines Geschäfts- oder Firmenwerts oder eines Vermögenswerts oder einer Schuld bei einem Geschäftsvorfall, der kein Unternehmenszusammenschluss ist und der zum Zeitpunkt des Geschäftsvorfalles weder das unternehmensrechtliche Jahresergebnis noch das zu versteuernde Ergebnis beeinflusst, und
- künftigen Steuerschulden aus zu versteuernden temporären Differenzen, die im Zusammenhang mit Beteiligungen an Tochterunternehmen, assoziierten Unternehmen und Anteilen an Joint Ventures stehen, wenn der zeitliche Verlauf der Umkehrung der temporären Differenzen gesteuert werden kann und es wahrscheinlich ist, dass sich die temporären Unterschiede in absehbarer Zeit nicht umkehren werden.

Künftige Steueransprüche werden für alle abzugsfähigen temporären Differenzen, noch nicht genutzte steuerliche Verlustvorträge sowie nicht genutzte Steuergutschriften in dem Maße erfasst, in dem es wahrscheinlich ist, dass genügend steuerbare Gewinne vorhanden sein werden, gegen die die abzugsfähigen temporären Differenzen und die noch nicht genutzten steuerlichen Verlustvorträge und Steuergutschriften verwendet werden können, mit Ausnahme von:

- künftigen Steueransprüchen aus abzugsfähigen temporären Differenzen, die aus dem erstmaligen Ansatz eines Vermögenswertes oder einer Schuld bei einem Geschäftsvorfall entstehen, der kein Unternehmenszusammenschluss ist und der zum Zeitpunkt des Geschäftsvorfalles weder das unternehmensrechtliche Jahresergebnis noch das zu versteuernde Ergebnis beeinflusst, und
- künftigen Steueransprüchen aus zu versteuernden temporären Differenzen, die im Zusammenhang mit Beteiligungen an Tochterunternehmen, assoziierten Unternehmen und Anteilen an Joint Ventures stehen, wenn es wahrscheinlich ist, dass sich die temporären Unterschiede in absehbarer Zeit nicht umkehren werden und kein ausreichendes zu versteuerndes Ergebnis zur Verfügung stehen wird, gegen das die temporären Differenzen verwendet werden können.

Zu jedem Bilanzstichtag werden die bisher unberücksichtigten sowie der Buchwert der gebildeten künftigen Steueransprüche neu eingeschätzt. Jene bisher nicht aktivierten künftigen Steueransprüche werden in dem Ausmaß berücksichtigt, in dem es wahrscheinlich geworden

ist, dass der zukünftige steuerbare Gewinn die Verwendung der künftigen Steueransprüche zulässt. Im Gegensatz dazu wird der Buchwert der aktivierten künftigen Steueransprüche in jenem Ausmaß wertberichtigt, in dem es nicht länger wahrscheinlich ist, dass in Zukunft genügend steuerbare Gewinne zur Verwendung der aktivierten künftigen Steueransprüche vorhanden sein werden.

Künftige Steueransprüche und -schulden werden direkt mit dem sonstigen Ergebnis verrechnet oder diesem gutgeschrieben, wenn sie sich auf Posten beziehen, die in derselben oder in einer anderen Periode mit dem sonstigen Ergebnis verrechnet oder diesem gutgeschrieben werden.

Künftige Steueransprüche und -schulden werden miteinander verrechnet, wenn der Konzern einen einklagbaren Anspruch auf Aufrechnung der tatsächlichen Steuererstattungsansprüche gegen tatsächliche Steuerschulden hat und diese sich auf Ertragsteuern des gleichen Steuersubjektes beziehen, die von derselben Steuerbehörde erhoben werden.

4 Erläuterungen zur Konzernbilanz

4.1 Immaterielle Vermögenswerte und Firmenwerte

4.1.1 Immaterielle Vermögenswerte

Immaterielle Vermögenswerte	Fruchtgenussrecht	Anzahlung Fruchtgenussrecht	Rechte und Lizenzen	Firmenwert	Anzahlung auf immaterielles Vermögen	Summe
Anschaffungskosten						
Stand am 01.01.2017	13.783.016.395,89	998.827.546,88	108.873.694,55	153.032.137,39	10.760.966,28	15.054.510.740,99
Zugänge	95.200.684,02	346.656.098,65	10.527.419,60	0,00	1.163.694,70	453.547.896,97
Umbuchungen	371.807.136,27	-372.622.879,30	2.896.809,18	0,00	-4.502.542,44	-2.421.476,29
Abgänge	-60.606,70	0,00	-8.747.795,06	0,00	-401.040,14	-9.209.441,90
Stand am 31.12.2017	14.249.963.609,48	972.860.766,23	113.550.128,27	153.032.137,39	7.021.078,40	15.496.427.719,77
Abschreibungen						
Stand am 01.01.2017	0,00	0,00	87.936.574,08	0,00	0,00	87.936.574,08
Abschreibung	0,00	0,00	11.305.217,37	0,00	0,00	11.305.217,37
Abgänge	0,00	0,00	-8.510.975,54	0,00	0,00	-8.510.975,54
AfA Umbuchungen	0,00	0,00	5.914,89	0,00	0,00	5.914,89
Stand am 31.12.2017	0,00	0,00	90.736.730,80	0,00	0,00	90.736.730,80
Buchwert 31.12.2017	14.249.963.609,48	972.860.766,23	22.813.397,47	153.032.137,39	7.021.078,40	15.405.690.988,97
Buchwert 31.12.2016	13.783.016.395,89	998.827.546,88	20.937.120,47	153.032.137,39	10.760.966,28	14.966.574.166,91

Immaterielle Vermögenswerte	Fruchtgenussrecht	Anzahlung Fruchtgenussrecht	Rechte und Lizenzen	Firmenwert	Anzahlung auf immaterielles Vermögen	Summe
Anschaffungskosten						
Stand am 01.01.2016	13.606.592.158,13	770.340.820,99	99.980.237,92	153.032.137,39	4.001.325,71	14.633.946.680,14
Zugänge	131.995.562,66	272.921.827,43	5.159.701,77	0,00	7.553.137,63	417.630.229,49
Umbuchungen	44.428.675,10	-44.435.101,54	3.858.142,11	0,00	-756.098,95	3.095.616,72
Abgänge	0,00	0,00	-124.387,25	0,00	-37.398,11	-161.785,36
Stand am 31.12.2016	13.783.016.395,89	998.827.546,88	108.873.694,55	153.032.137,39	10.760.966,28	15.054.510.740,99
Abschreibungen						
Stand am 01.01.2016	0,00	0,00	77.186.571,45	0,00	0,00	77.186.571,45
Abschreibung	0,00	0,00	10.874.389,88	0,00	0,00	10.874.389,88
Abgänge	0,00	0,00	-124.387,25	0,00	0,00	-124.387,25
Stand am 31.12.2016	0,00	0,00	87.936.574,08	0,00	0,00	87.936.574,08
Buchwert 31.12.2016	13.783.016.395,89	998.827.546,88	20.937.120,47	153.032.137,39	10.760.966,28	14.966.574.166,91
Buchwert 31.12.2015	13.606.592.158,13	770.340.820,99	22.793.666,47	153.032.137,39	4.001.325,71	14.556.760.108,69

4.1.1.1 Fruchtgenussrecht und Anzahlungen Fruchtgenussrecht

Gesetzliche Grundlagen für die Definition des Fruchtgenussrechts finden sich im Fruchtgenussvertrag (1997), im ASFINAG Ermächtigungsgesetz (1997) und im Bundesstraßenübertragungsgesetz (2001).

Lt. Fruchtgenussvertrag vom 23. Juni / 25. Juli 1997 wurde der ASFINAG das Recht der Fruchtnießung (§§ 509 ABGB) an den im Bundesstraßengesetz (BStG) definierten Straßenzügen (Bundesstraßen A = Bundesautobahnen, mehrspurige Bundesstraßen S = Schnellstraßen und Bundesstraßen B) einschließlich der Brücken, Tunnels und Gebirgspässe, rückwirkend per 1. Jänner 1997 von der Republik Österreich eingeräumt. In räumlicher Hinsicht bezieht sich das Recht der Fruchtnießung auf alle Grundflächen und baulichen Anlagen samt Zubehör und Einrichtungen, die gem. § 3 BStG 1971 Bestandteil dieser Bundesstraßen sind.

Der Bund räumt der ASFINAG insbesondere das Recht ein, im eigenen Namen und auf eigene Rechnung die Einhebung von Benützungsgebühren und Mauten für die Nutzung der übertragenen Straßen vorzunehmen.

Zum Fruchtgenuss werden jene Investitionen (Neubau, Zubau und Erweiterung) gerechnet, die zu einer Vermehrung der Verkehrsfläche und dadurch zu Mehrverkehr und höheren

Mauteinnahmen führen. Ebenso fruchtgenusserhöhend sind Maßnahmen, die aufgrund von Richtlinien und/oder gesetzlicher Vorschriften getätigt werden müssen.

Die während des Geschäftsjahres zum 31. Dezember 2017 aktivierten Fremdkapitalkosten beliefen sich auf EUR 3.718.528,30 (2016 EUR 2.768.992,55). Der Satz, der bei der Bestimmung der aktivierbaren Fremdkapitalkosten zugrunde gelegt wurde, belief sich im Durchschnitt auf 2,85 % (2016 2,96 %); dabei handelt es sich um den Effektivzins der finanziellen Schulden der ASFINAG.

Zum Bilanzstichtag bestehen Verpflichtungen aus Beauftragungen im Rahmen des Infrastruktur-Investitionsprogrammes von rd. Mio. EUR 778 (2016 Mio. EUR 825).

Da der Buchwert des Fruchtgenussrechtes vom Bund garantiert wird, ist die Erfassung einer Wertminderung nicht erforderlich.

4.1.1.2 Firmenwert

Der ausgewiesene Firmenwert in der Höhe von EUR 153.032.137,39 resultiert zur Gänze aus dem Erwerb der EUROPPASS LKW-Mautsystem GmbH in 2005.

Der Firmenwert wurde zur Überprüfung der Werthaltigkeit dem ASFINAG Konzern als Ganzes zugeordnet. Aufgrund des einheitlichen Geschäftsfeldes der ASFINAG und der engen Zusammenarbeit der einzelnen Konzerngesellschaften zur Erreichung des einheitlichen Konzerngeschäftsmodells stellt der Gesamtkonzern die kleinste selbständige zahlungsmittelgenerierende Einheit dar, die von den Synergieeffekten aus dem Unternehmenszusammenschluss profitiert.

Der erzielbare Betrag wird auf Basis der Berechnung eines Nutzungswertes unter Verwendung von Cashflow-Prognosen ermittelt, die auf von der Unternehmensleitung für einen Zeitraum von sechs Jahren genehmigten Finanzplänen basieren, danach wird der Barwert einer ewigen Rente unter Berücksichtigung einer nachhaltigen Wachstumsrate von 0,60 % (2016 0,72 %) gerechnet.

Der für die Cashflow-Prognosen verwendete Abzinsungssatz (WACC) beträgt zum 31. Dezember 2017 4,79 % (2016 4,6 %). Für den Zinssatz wurden die gewogenen durchschnittlichen Kapitalkosten des Unternehmens herangezogen, die noch an die mit dem Vermögenswert verbundenen Risiken des Cash Flows angepasst wurden.

Im Folgenden werden die Grundannahmen erläutert, auf deren Basis die Unternehmensleitung ihre Cashflow-Prognosen zur Überprüfung der Werthaltigkeit des Firmenwertes erstellt hat und die unterstellte Wachstumsrate festgestellt wurde.

Das Infrastruktur-Investitionsprogramm wurde gem. Infrastruktur-Investitionsprogrammplanung bis 2023 fortgeschrieben. Die Mengensteigerungen entsprechen konservativen Ableitungen aus Verläufen der Vergangenheit. Die Preissteigerungen lehnen sich an einen angenommenen VPI an.

Für die Berechnung des Impairments wurden die Betriebsaufwendungen lt. Prognoserechnung übernommen. Lediglich die Investitionen im Fruchtgenuss (Erweiterungsinvestitionen), die nicht getätigt werden müssen, wurden nicht berücksichtigt.

Die Unternehmensleitung ist der Auffassung, dass derzeit keine nach vernünftigem Ermessen grundsätzlich mögliche Änderung einer der zur Bestimmung des Nutzungswertes der zahlungsmittelgenerierenden Einheit getroffenen Grundannahmen dazu führen könnte, dass der Buchwert der zahlungsmittelgenerierenden Einheit ihren erzielbaren Wert wesentlich übersteigt.

4.2 Sachanlagen

Sachanlagen	Grundstücke	Bauten	Technische Anlagen u. Maschinen	Betriebs- und Geschäftsausstattung	Fahrzeuge und Mobilien zur Betriebsführung	Geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	Summe
Anschaffungskosten							
Stand am 01.01.2017	19.171.311,15	232.280.101,87	652.714.004,95	29.589.474,65	147.211.258,20	31.528.604,58	1.112.494.755,40
Zugänge	0,00	1.788.804,88	42.754.481,78	3.363.857,84	16.379.564,32	20.558.217,30	84.844.926,12
Umbuchungen	0,00	1.557.636,17	12.774.566,52	238.259,48	0,00	-12.964.728,91	1.605.733,26
Abgänge	-48.887,13	-405.070,33	-55.082.015,46	-1.252.789,94	-6.767.203,18	-210.145,18	-63.766.111,22
Stand am 31.12.2017	19.122.424,02	235.221.472,59	653.161.037,79	31.938.802,03	156.823.619,34	38.911.947,79	1.135.179.303,56
Stand am 01.01.2017	0,00	130.756.731,87	362.114.509,35	20.303.535,19	79.403.017,20	449.265,43	593.027.059,04
Abschreibung	0,00	6.680.716,05	37.494.280,92	3.384.459,82	12.070.209,32	0,00	59.629.666,11
Wertminderung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Abgänge	0,00	-405.047,33	-53.593.233,19	-1.235.843,44	-6.137.069,18	-22.521,35	-61.393.714,49
Afa Umbuchung	0,00	0,00	-5.914,89	0,00	0,00	0,00	-5.914,89
Stand am 31.12.2017	0,00	137.032.400,59	346.009.642,19	22.452.151,57	85.336.157,34	426.744,08	591.257.095,77
Buchwerte 31.12.2017	19.122.424,02	98.189.072,00	307.151.395,60	9.486.650,46	71.487.462,00	38.485.203,71	543.922.207,79
Buchwerte 31.12.2016	19.171.311,15	101.523.370,00	290.599.495,60	9.285.939,46	67.808.241,00	31.079.339,15	519.467.696,36

Sachanlagen	Grundstücke	Bauten	Technische Anlagen u. Maschinen	Betriebs- und Geschäftsausstattung	Fahrzeuge und Mobilien zur Betriebsführung	Geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	Summe
Anschaffungskosten							
Stand am 01.01.2016	19.338.636,59	234.032.684,75	625.426.080,27	28.815.660,63	143.809.517,15	28.020.139,79	1.079.442.719,18
Zugänge	313.101,20	-281.630,37	17.085.693,52	2.838.508,19	13.123.828,52	20.387.751,90	53.467.252,96
Umbuchungen	18,52	597.026,37	13.062.316,76	129.234,36	-2.066.267,17	-14.824.353,48	-3.102.024,64
Abgänge	-480.445,16	-2.067.978,88	-2.860.085,60	-2.193.928,53	-7.655.820,30	-2.054.933,63	-17.313.192,10
Stand am 31.12.2016	19.171.311,15	232.280.101,87	652.714.004,95	29.589.474,65	147.211.258,20	31.528.604,58	1.112.494.755,40
Stand am 01.01.2016	0,00	125.742.123,75	325.357.110,27	19.284.953,13	75.843.458,55	2.094.770,26	548.322.415,96
Abschreibung	0,00	6.911.080,00	38.446.291,20	3.162.816,59	11.272.484,32	0,00	59.792.672,11
Wertminderung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	102.419,23	102.419,23
Abgänge	0,00	-1.896.471,88	-2.755.578,09	-2.144.234,53	-6.768.023,30	-1.626.140,46	-15.190.448,26
Afa Umbuchung	0,00	0,00	1.066.685,97	0,00	-944.902,37	-121.783,60	0,00
Stand am 31.12.2016	0,00	130.756.731,87	362.114.509,35	20.303.535,19	79.403.017,20	449.265,43	593.027.059,04
Buchwerte 31.12.2016	19.171.311,15	101.523.370,00	290.599.495,60	9.285.939,46	67.808.241,00	31.079.339,15	519.467.696,36
Buchwerte 31.12.2015	19.338.636,59	108.290.561,00	300.068.970,00	9.530.707,50	67.966.058,60	25.925.369,53	531.120.303,22

Im Berichtsjahr wurden wie im Vorjahr keine Sachanlagen verpfändet.

Die während des Geschäftsjahres zum 31. Dezember 2017 aktivierten Fremdkapitalkosten beliefen sich auf EUR 272.774,97 (2016 EUR 462.779,89). Der Satz, der bei der Bestimmung der aktivierbaren Fremdkapitalkosten zugrunde gelegt wurde, belief sich im Durchschnitt auf 2,85 % (2016 2,96 %); dabei handelt es sich um den Effektivzins der finanziellen Schulden der ASFINAG.

4.3 Zuwendungen der öffentlichen Hand

Im Geschäftsjahr 2017 wurden die Zugänge zu den Vermögenswerten um Förderungen bzw. Zuschüsse in Höhe von EUR 13.593.025,09 (2016 EUR 20.369.917,00) davon Zuschüsse zum Fruchtgenuss EUR 13.603.948,59 (2016 EUR 18.766.592,35) sowie die Zugänge zu den Sachanlagen um Zuschüsse in Höhe von EUR 1.120.387,46 (2016 EUR 1.603.324,65) vermindert. Die Zuschüsse betreffen sowohl Förderungen im Rahmen von EU-Projekten als auch Baukostenzuschüsse der einzelnen Bundesländer.

Weiters wurden in 2017 Aufwandszuschüsse in der Höhe von EUR 9.777.724,95 (2016 EUR 5.188.746,41) erfolgswirksam in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst.

4.4 Als Finanzinvestitionen gehaltene Immobilien

	2017	2016
Buchwert Stand 01.01.	18.206.179,35	19.933.882,53
Zugänge	2.057.065,56	0,00
Abgänge	-1.553.943,63	-1.646.204,55
Umbuchungen	780.335,11	-635.528,93
Umgliederungen	0,00	0,00
Wertminderungsaufwendungen	-580.571,16	-89.802,61
Wertaufholungen	606.161,84	643.832,91
Buchwert Stand 31.12.	19.515.227,07	18.206.179,35
Anschaffungskosten	31.342.535,46	30.683.762,76
Kumulierte Wertminderungen	-11.827.308,39	-12.477.583,41

Als Finanzinvestitionen gehaltene Immobilien werden mit fortgeführten Anschaffungskosten angesetzt. Unter diese Kategorie fallen 1.070 Liegenschaften (2016 1.142 Liegenschaften).

Der beizulegende Zeitwert am 31. Dezember 2017 beträgt EUR 32.190.240,02 (2016 EUR 34.252.826,19).

2014 wurden alle Grundstücke mit einem bisherigen Zeitwert von über EUR 50.000,00 durch einen externen Gutachter neu bewertet. Diese Grundstücke machen 77 % des zuvor angegebenen Zeitwertes sämtlicher als Finanzinvestitionen gehaltenen Grundstücke aus. Diese Bewertung erfolgte auf Basis einer von der ASFINAG zur Verfügung gestellten Portfolioanalyse. Weiters wurden Luftbilder zur Verfügung gestellt. Die Flächenwidmungsbestimmungen wurden seitens des beauftragten Sachverständigen für jedes Grundstück erhoben. Im Zuge der Gutachtenserstellung hat der beauftragte Sachverständige umfangreiche Erhebungen über angemessene und nachhaltig erzielbare Grundstückspreise für die einzelnen Grundstücke durchgeführt. (Grundpreiserhebungen bei den Gemeinden, Landwirtschaftskammern, Bezirkslandwirtschaftskammern, Immobilienmaklern, etc.).

Der beauftragte Sachverständige berücksichtigte beim Ratingverfahren folgende Kriterien:

- Größe bei gegebener Widmung
- Form bei gegebener Widmung
- Nutzbarkeit bei gegebener Widmung
- Anbindung
- Neigung
- benachbarte ASFINAG Liegenschaften

Der ermittelte Zeitwert versteht sich als Level 3 im Sinne der Kategorien des IFRS 13.b. Darüber hinaus werden diese Gutachtenwerte aus dem Jahr 2014 zu jedem Bilanzstichtag intern auf ihre Plausibilität überprüft.

Die Liegenschaften werden rein zum Zwecke der Wertsteigerung gehalten. Im Zusammenhang mit den Grundstücken fallen lediglich unwesentliche Erlöse aus der Vermietung und Verpachtung an, da derzeit mit dem weitaus überwiegenden Teil der Grundstücke keine Einnahmen erzielt werden. Im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung dieser Grundstücke stehende Aufwendungen sind vernachlässigbar.

4.5 Nach der Equity-Methode bilanzierte Unternehmen

Die Anteile an assoziierten Unternehmen resultieren aus der Beteiligung an der Verkehrsauskunft Österreich VAO GmbH (VAO), die "at Equity" in den Konzernabschluss einbezogen wurden. Unter Berücksichtigung der Einzahlung des Stammkapitals, Barzuschüssen und Sacheinlagen sowie des Periodenergebnisses beträgt das Eigenkapital dieser Gesellschaft zum Bilanzstichtag EUR 1.805.143,71 (2016 EUR 1.459.164,23).

Eine Änderung in der Eigentümerstruktur in 2016 bei der M6 Tolna Üzemeltető Korlátolt Felelősségű Társaság ging einher mit dem Verlust des maßgeblichen Einflusses. Aus diesem Grund erfolgte im gleichen Geschäftsjahr eine Umgliederung der Beteiligung zu den AfS-Wertpapieren (siehe auch Punkt 2).

Die Entwicklung des Beteiligungsansatzes stellt sich wie folgt dar:

	M6	VAO
Beteiligungsansatz zum 01.01.2016	145.211,96	244.819,02
+ Erhöhung Eigenkapital	0,00	373.326,23
+ anteiliges Periodenergebnis	67.040,90	0,00
- Wertminderung	0,00	-238.762,56
- Ausschüttung	-30.967,74	0,00
- Umbuchung in Kategorie AfS-Wertpapiere	-114.244,22	0,00
Beteiligungsansatz zum 31.12.2016	0,00	379.382,70
+ Erhöhung Eigenkapital	0,00	292.623,16
- Wertminderung	0,00	-202.668,49
Beteiligungsansatz zum 31.12.2017	0,00	469.337,37

Die zusammengefassten Finanzinformationen der VAO zum 31. Dezember 2017 stellen sich wie folgt dar (in EUR):

	VAO	
	31.12.2017	31.12.2016
Kurzfristige Vermögenswerte	741.317,79	1.433.881,30
Langfristige Vermögenswerte	1.407.977,41	369.020,87
Summe Vermögenswerte	2.149.295,20	1.802.902,17
Eigenkapital	1.805.143,71	1.459.164,23
Kurzfristige Schulden	344.151,49	343.737,94
Langfristige Schulden	0,00	0,00
Summe Eigenkapital und Schulden	2.149.295,20	1.802.902,17
Erträge	655.974,65	487.315,70
Aufwendungen	-1.435.468,85	-1.405.633,22
Periodenergebnis	-779.494,20	-918.317,52
Anteiliges Periodenergebnis ASFINAG AG in %	-202.668,49	-238.762,56
	26 %	26 %

Zwischen der Verkehrsauskunft Österreich VAO GmbH und der ASFINAG als Leistungserbringerin besteht ein kontrahiertes Leistungsvolumen, das im Jahr 2017 EUR 157.550,23 (2016 EUR 190.037,87) ausgemacht hat.

4.6 Übrige langfristige Vermögenswerte

	31.12.2017	31.12.2016
Übrige langfristige Abgrenzungsposten	65.981.105,47	70.742.546,08
Übrige langfristige nicht-finanzielle Vermögenswerte	65.981.105,47	70.742.546,08
Wertpapiere und Finanzinvestitionen	2.604.456,37	3.433.649,03
Finanzderivate	56.256.989,29	65.389.731,76
sonstige übrige langfristige finanzielle Forderungen	14.219.830,89	4.409.665,35
Übrige langfristige finanzielle Vermögenswerte	73.081.276,55	73.233.046,14
Übrige langfristige Vermögenswerte	139.062.382,02	143.975.592,22

Die übrigen langfristigen Abgrenzungsposten enthalten überwiegend die im Voraus an den Bund überwiesenen Haftungsentgelte für Anleihen für einen Zeitraum von bis zu 15 Jahren.

2017 wurden Teile der Wertpapiere, die zur Absicherung der Pensionsverpflichtungen dienen, verkauft. Im aktuellen Geschäftsjahr wurden EUR 6.189,44 an Wertänderungen vor Steuern für die verbleibenden Wertpapiere (2016 EUR 44.470,60) im sonstigen Ergebnis erfasst. Die in 2016 von den „Nach der Equity-Methode bilanzierte Unternehmen“ zu den „Wertpapieren und Finanzinvestitionen“ umgegliederte Beteiligung an der der M6 Tolna Üzemeltető Korfátolt Felelősségű Társaság unterlag keiner Wertminderung.

Die sonstigen übrigen langfristigen finanziellen Vermögenswerte wurden im Geschäftsjahr 2017 nicht wertberichtet.

Finanzderivate werden in Punkt 4.21 erläutert.

4.7 Ertragsteuern

Die in der Konzern Gewinn- und Verlustrechnung erfassten Ertragsteuern stellen sich wie folgt dar:

	2017	2016
Tatsächliche Ertragsteuern	238.776.274,53	205.012.711,63
Aperiodische Ertragssteuern	0,00	1.385,98
künftiger Steuerertrag/-aufwand, aus dem Entstehen und der Auflösung von temporären Differenzen	-4.694.787,54	-2.275.013,31
ausgewiesene Ertragsteuern	234.081.486,99	202.739.084,30

Die in der Bilanz ausgewiesenen Ertragssteuerschulden bzw. –forderungen (negativer Betrag) entwickeln sich wie folgt:

Stand 01.01.2016	-1.067.935,48
Zugang	22.314.097,61
Verbrauch	1.067.935,48
Stand 31.12.2016	22.314.097,61
Zugang	45.258.504,53
Verbrauch	-22.314.097,61
Stand 31.12.2017	45.258.504,53

Die im sonstigen Ergebnis erfassten Buchungen der latenten Steuern stellen sich wie folgt dar:

	2017	2016
versicherungsmathematischer + Gewinn / - Verlust Abfertigungsrückstellung	-237.100,32	300.090,91
versicherungsmathematischer + Gewinn / - Verlust Pensionsrückstellung	142.807,31	85.532,94
+ Gewinn / - Verlust aus zur Veräußerung verfügbaren finanziellen Vermögenswerten	-25.107,31	-11.117,64
ausgewiesene Ertragsteuern	-119.400,32	374.506,21

Die Überleitungsrechnung zwischen dem Ertragssteueraufwand und dem Produkt aus bilanziellem Periodenergebnis und dem anzuwendenden Steuersatz des Konzerns setzt sich für die Geschäftsjahre 2017 und 2016 wie folgt zusammen:

	31.12.2017	31.12.2016
Ergebnis vor Steuern vom Einkommen und Ertrag	943.149.204,04	817.883.214,51
Hypothetische Ertragsteuer (Gruppensteuersatz)	235.787.301,01	204.470.803,62
Steueraufwand/-ertrag für Vorjahre	0,00	1.385,97
Steuereffekt aus steuerlich nicht abzugsfähigen Betriebsausgaben	53.516,94	67.685,30
Steuereffekt aus steuerfreiem Einkommen	-24.505,96	-65.965,59
Firmenwert (§ 9 KStG)	-1.734.825,00	-1.734.825,00
Summe Steueraufwand (+) / Steuererstattung (-)	234.081.486,99	202.739.084,30
effektive Steuerquote	24,82%	24,79%

Die künftigen Steueransprüche und -schulden stellen sich zum Bilanzstichtag wie folgt dar:

	31.12.2017	31.12.2016
Künftige Ertragssteueransprüche		
Verpflichtungen gegenüber Beschäftigten (IAS 19-Berechnung)	4.703.082,50	5.023.945,75
Kurz- und langfristige Rückstellungen	54.964.655,48	49.654.788,86
Sonstige Bewertungsunterschiede	526.333,83	96.980,89
Summe künftige Ertragssteueransprüche	60.194.071,81	54.775.715,50
Künftige Ertragssteuerschulden		
Fair Value Bewertung von Finanzinstrumenten	380.070,81	384.971,52
Immaterielle Vermögenswerte	4.366.318,19	3.353.629,14
Sachanlagen	2.419.345,66	2.580.132,74
Übrige langfristige Schulden	0,00	4.032,17
Summe künftige Ertragssteuerschulden	7.165.734,66	6.322.765,57
künftige Ertragssteueransprüche / - (-schulden)	53.028.337,15	48.452.949,93

Die Buchwertdifferenzen bei den immateriellen Vermögenswerten und Sachanlagen ergeben sich zum überwiegenden Teil aus der Anwendung der Halbjahres-Regel für die steuerliche Abschreibung im Gegensatz zur Pro-Rata-Temporis-Abschreibung und IAS 23 Zinsen im IFRS und zum geringen Teil aus einer unversteuerten Rücklage für vorzeitige Abschreibung gem. § 7a EStG.

Die Differenzen zwischen den IFRS-Werten und den Steuerwerten im Bereich der langfristigen und kurzfristigen finanziellen Schulden ergeben sich aus den Bewertungsunterschieden bei den Anleihen, Darlehen und den damit im Zusammenhang stehenden Swap-Geschäften sowie der zwischen den unterschiedlichen Abschreibungsmethoden des Agios/Disagios sowie der Geldbeschaffungskosten (linear im Steuerrecht, effektiv im IFRS).

Für die vertragliche Verpflichtung, die österreichischen Autobahnen und Schnellstraßen in einem bestimmten Zustand zu erhalten, wurde eine Rückstellung nach IFRIC 12 in Höhe von EUR 217.019.269,59 (2016 EUR 196.453.196,41) gebildet, die im Steuerrecht nicht berücksichtigt wird und eine aktive Steuerlatenz darstellt.

Die Differenzen zwischen den übrigen lang- und kurzfristigen Schulden sind auf die Abzinsung langfristiger Rückstellungen und Verbindlichkeiten aus Lieferungen- und Leistungen auf den Nettobarwert zurückzuführen.

Auf temporäre Differenzen aus Anteilen an Tochterunternehmen und assoziierten Unternehmen, die von Konzerngesellschaften gehalten werden, in der Höhe von EUR 22.347.261,65 (2016 EUR 21.319.800,39) wurden keine latenten Steuerschulden angesetzt, da sich die temporären Differenzen in absehbarer Zeit wahrscheinlich nicht auflösen werden. Steuerliche Verlustvorträge liegen (wie auch schon im Vorjahr) nicht vor.

4.8 Vorräte

	31.12.2017	31.12.2016
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	11.282.520,83	9.982.522,46
Vorräte	11.282.520,83	9.982.522,46

An Vorräten waren am Bilanzstichtag die für den Winterdienst erforderlichen Streumittel, die für den Tunnelbetrieb notwendigen Ersatzteile, Treibstoffe, diverse Hilfs- und Betriebsstoffe, Heizöl sowie auf Vorrat produzierte Vignetten für 2018. Im aktuellen Geschäftsjahr wurde eine Inventarisierung betriebsnotwendiger Ersatzteile durchgeführt und

Vorräte werden mit Anschaffungskosten oder dem niedrigeren Nettoveräußerungswert zum Bilanzstichtag bewertet. Für den überwiegenden Teil der Vorräte kommt das gleitende Durchschnittspreisverfahren zur Anwendung mit Ausnahme der Lagerbestände an Heizöl, welche nach dem FiFo-Verfahren bewertet werden.

Wertminderungen auf Vorräte waren in der Berichtsperiode wie auch im Vorjahr nicht zu erfassen.

Der Aufwand aus Vorräten mit EUR 18.215.024,47 (2016 EUR 13.753.003,01) wurde in der Berichtsperiode unter der Position „Aufwendungen für Materialaufwand und bezogene Leistungen“ ausgewiesen.

Die bestehenden Vorräte wurden nicht als Sicherheit verpfändet.

4.9 Kurzfristige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

	31.12.2017	31.12.2016
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	238.002.343,43	230.301.370,31
Forderungen aus assoziierten Unternehmen	36.401,10	44.454,26
Kurzfristige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	238.038.744,53	230.345.824,57

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sind nicht verzinslich und haben im Allgemeinen eine Fälligkeit bis zu 60 Tagen. Die ausgewiesenen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen enthalten Wertberichtigungen in der Höhe von EUR 588.320,29 (2016 EUR 744.715,76). Die Wertminderungsaufwendungen der Berichtsperiode wurden in der Gewinn- und Verlustrechnung in den sonstigen betrieblichen Aufwendungen erfasst und betreffen zum überwiegenden Teil zu 100 % wertberichtigte Forderungen.

Wertminderungen werden ausschließlich auf Basis von Einzelbetrachtungen vorgenommen.

Die Entwicklung des Wertberichtigungskontos stellt sich wie folgt dar:

	Einzelwertberichtigt
Stand 01.01.2016	1.146.726,51
Aufwandswirksame Zuführungen	80.356,92
Auflösungen	-47.512,54
Inanspruchnahme	-434.855,13
Stand 31.12.2016	744.715,76
Aufwandswirksame Zuführungen	179.215,90
Auflösungen	-60.702,55
Inanspruchnahme	-274.908,82
Stand 31.12.2017	588.320,29

Zum 31. Dezember 2017 stellt sich die Altersstruktur der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen wie folgt dar:

	2017	2016
Weder überfällig, noch wertgemindert	223.859.274,29	225.675.112,80
Überfällig, aber nicht wertgemindert	14.179.470,24	4.670.711,77
< 30 Tage	9.232.191,52	4.260.289,19
30 - 60 Tage	3.647,20	37.492,92
61 - 90 Tage	19.589,43	196.933,24
91 - 120 Tage	17.870,15	2.288,35
> 120 Tage	4.906.171,94	173.708,07
Summe	238.038.744,53	230.345.824,57

Bei noch nicht überfälligen Forderungen liegen keine Hinweise auf Forderungsausfälle vor.

4.10 Übrige kurzfristige Vermögenswerte

	31.12.2017	31.12.2016
Forderungen ggü. in- und ausländischen Finanzbehörden	19.553.256,65	18.883.454,91
übrige kurzfristige Abgrenzungsposten	11.415.773,27	11.734.499,40
sonstige übrige kurzfristige nicht-finanzielle Forderungen	78.291,38	64.027,05
Übrige kurzfristige nicht-finanzielle Vermögenswerte	31.047.321,30	30.681.981,36
sonstige übrige kurzfristige finanzielle Forderungen	49.197.714,74	42.993.346,42
Finanzderivate	6.950.364,02	7.093.345,09
Übrige kurzfristige finanzielle Vermögenswerte	56.148.078,76	50.086.691,51
Übrige kurzfristige Vermögenswerte	87.195.400,06	80.768.672,87

Die übrigen kurzfristigen Abgrenzungsposten enthalten den kurzfristigen Teil der im Voraus an den Bund überwiesenen Haftungsentgelte für Anleihen.

Die Forderungen ggü. in- und ausländischen Finanzbehörden betreffen überwiegend Forderungen aus Vorsteuerguthaben.

Die ausgewiesenen sonstigen übrigen nicht-finanziellen und finanziellen Forderungen haben eine Laufzeit von bis zu einem Jahr. Zum 31. Dezember 2017 waren sonstige finanzielle Forderungen in der Höhe von EUR 34.992,05 (2016 EUR 44.873,03) wertgemindert. Wertminderungen werden ausschließlich auf Basis von Einzelbetrachtungen vorgenommen, eine Wertberichtigung auf pauschaler Basis erfolgt nicht.

Die sonstigen übrigen finanziellen Forderungen beinhalten EU-Förderungen für diverse Projekte mit EUR 6.358.884,58 (2016 EUR 3.270.506,30) sowie Kostenbeteiligungen und Entschädigungen durch die Bundesländer, den Bund und durch Dritte mit EUR 20.453.867,10 (2016 EUR 21.509.228,71).

Finanzderivate werden in Punkt 4.21 erläutert.

4.11 Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente

	31.12.2017	31.12.2016
Kassenbestände	322.091,64	309.969,64
Bankguthaben	5.407.367,61	176.279.160,94
Zahlungsmitteläquivalente	6.176.851,83	2.062.371,17
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	11.906.311,08	178.651.501,75

Zahlungsmitteläquivalente beinhalten Gelder unterwegs und andere finanzielle Vermögenswerte wie Gutschriften aus Zinsforderungen gegenüber Kreditinstituten.

Guthaben bei Kreditinstituten werden mit variablen Zinssätzen für täglich kündbare Guthaben verzinst.

Verfügungsbeschränkungen über die Zahlungsmittel bestanden weder zum aktuellen noch zum vergangenen Bilanzstichtag.

4.12 Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte

	2017	2016
Buchwert Stand 01.01.	641.936,85	0,00
Umgliederung	35.407,92	641.936,85
Abgänge	-641.936,85	0,00
Buchwert Stand 31.12.	35.407,92	641.936,85

Die 2016 als langfristiger Vermögenswert ausgewiesene Liegenschaft mit einem Buchwert von EUR 641.936,85 wurde 2017 an den Käufer übergeben. Der Ertrag aus dem Verkauf in der Höhe von EUR 1.851.480,00 ist in der Position „sonstige Erträge“ ausgewiesen.

Bei der als langfristigen Vermögenswerten erfassten Liegenschaft in der Höhe von EUR 35.407,92 wurde der Liegenschafts Kaufvertrag bereits im Geschäftsjahr 2017 von beiden Vertragsparteien unterzeichnet, der Übergang von sämtlichen Gefahren und Lasten im Zusammenhang mit dieser Liegenschaft wird jedoch erst im Geschäftsjahr 2018 erfolgen.

Diesbezüglich handelt es sich um eine gemäß IAS 40 bewertete Liegenschaft.

4.13 Gezeichnetes Kapital, Rücklagen und kumulierte Ergebnisse

Die Entwicklung des gezeichneten Kapitals und der Rücklagen findet sich im Detail in der Konzern Eigenkapitalveränderungsrechnung.

Ausgegeben und vollständig einbezahlt	in Stück	EUR
Stand 31.12.2016	1.000	392.433.304,51
Stand 31.12.2017	1.000	392.433.304,51

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 392.433.304,51 (2016 EUR 392.433.304,51) und ist zur Gänze eingezahlt. Es ist zerlegt in 1.000 Stückaktien, welche zur Gänze der Republik Österreich vorbehalten sind.

Die Kapitalrücklagen setzen sich aus der gebundenen und der nicht gebundenen Kapitalrücklage zusammen. Die gebundene Kapitalrücklage in Höhe von EUR 32.925.317,48 (2016 EUR 32.925.317,48) wurde anlässlich der mit 31. Dezember 1999 durchgeführten

vereinfachten Kapitalherabsetzung gebildet. Die nicht gebundene Kapitalrücklage in Höhe von EUR 36.990.472,59 (2016 EUR 36.990.472,59) resultiert aus der in den Vorjahren erfolgten unentgeltlichen Übertragung der bisher vom Land Salzburg, Kärnten und Steiermark an der ÖSAG gehaltenen Anteile durch die Republik Österreich.

In 2005 wurde gemäß § 130 AktG eine gebundene Gewinnrücklage aus dem Jahresüberschuss 2005 der ASFINAG in der Höhe von EUR 6.318.012,97 (2016 EUR 6.318.012,97) gebildet. Zusammen mit der gebundenen Kapitalrücklage bilden sie die gesetzliche Rücklage in Höhe von mindestens 10 % des Grundkapitals mit EUR 39.243.330,45 (2016 EUR 39.243.330,45).

In der IAS-39-Rücklage werden Änderungen des beizulegenden Zeitwertes von zur Veräußerung verfügbaren Finanzinstrumenten erfasst. Der Steuereffekt darauf beträgt 2017 EUR 25.107,31 (2016 EUR -11.117,64). Im Geschäftsjahr 2017 kam es durch Verkäufe zu Abgängen der als Finanzinvestitionen gehaltenen Wertpapieren.

Im kumulierten Konzernergebnis werden versicherungsmathematische Gewinne und Verluste sowie erfahrungsbedingte Anpassungen im Zusammenhang mit Verpflichtungen gegenüber Beschäftigten aus Pensionen und Abfertigungen erfasst. Der Steuereffekt darauf beträgt 2017 EUR 94.293,01 (2016 EUR 385.623,85).

Die Anteile anderer beteiligter Gesellschaften in der Höhe von EUR 4.700.000,00 sind betragsmäßig im Vergleich zu 2016 unverändert, da diese beteiligten Gesellschaften nicht am Ergebnis der Tochterunternehmen partizipieren.

In der ordentlichen Hauptversammlung vom 22. Mai 2017 wurde eine Dividende in der Höhe von EUR 100.000.000,00 genehmigt.

Die Entwicklung des gezeichneten Kapitals und der Rücklagen sind in der Eigenkapitalveränderungsrechnung ausgewiesen.

4.14 Verpflichtungen gegenüber Beschäftigten

Die Verpflichtungen gegenüber Beschäftigten setzen sich wie folgt zusammen:

	31.12.2017	31.12.2016
Abfertigungsverpflichtungen	22.249.212,00	24.260.318,00
Pensionsverpflichtungen	9.018.042,00	8.912.971,00
Jubiläumsgeldverpflichtungen	10.673.454,00	10.292.937,00
Verpflichtungen gegenüber Beschäftigten	41.940.708,00	43.466.226,00

Die für das nächste Geschäftsjahr für die einzelnen Verpflichtungen geschätzten Arbeitgeberbeiträge werden im Wesentlichen unverändert zu den bisherigen Geschäftsjahren erwartet. Die Verpflichtungen ergeben sich aus Zusagen gegenüber dem eigenen Personal als auch den Beschäftigten aus Personalüberlassungsverträgen mit den Bundesländern.

4.14.1 Abfertigungsverpflichtungen

Abfertigungen sind einmalige Abfindungen, die aufgrund arbeitsrechtlicher Vorschriften bei der Kündigung der Beschäftigten sowie regelmäßig bei Pensionsantritt an die Belegschaft bezahlt werden müssen. Die Höhe richtet sich nach der Anzahl der Dienstjahre und der Höhe der Bezüge. Die Rückstellungen für Abfertigungen wurden in jenem Ausmaß gebildet, das sich nach versicherungsmathematischen Grundsätzen ergibt.

In den folgenden Tabellen werden die Bestandteile der in der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung sowie der im sonstigen Ergebnis erfassten Aufwendungen für Abfertigungen und die in der Konzernbilanz für die jeweiligen Pläne angesetzten Beträge dargestellt.

	2017	2016
Nettoarwert der Verpflichtung	22.249.212,00	24.260.318,00
Erfahrungsbedingte Anpassungen der Rückstellung (Gewinne -/Verluste +)	-475.295,00	334.965,00

Die Änderungen des Barwertes der leistungsorientierten Verpflichtungen stellen sich wie folgt dar:

	2017	2016
Leistungsorientierte Verpflichtung 01.01	24.260.318,00	23.367.385,00
Dienstzeitaufwand	536.918,00	576.727,00
Zinsaufwand	319.542,00	406.492,00
Gewinne (-)/Verluste (+) aus Neubewertungen	-948.401,00	1.200.364,00
Tatsächliche Zahlungen	-1.866.381,00	-1.264.386,00
Übertragungszahlungen	-52.784,00	-26.264,00
Leistungsorientierte Verpflichtung 31.12	22.249.212,00	24.260.318,00

Gewinne (-) bzw. Verluste (+) aus Neubewertungen setzen sich wie folgt zusammen:

	2017	2016
Änderungen in demographischen Annahmen	-51.933,00	-9.469,00
Änderungen in finanziellen Annahmen	-377.471,00	874.868,00
erfahrungsbedingte Anpassungen	-518.997,00	334.965,00
Gewinne (-)/Verluste (+) aus Neubewertungen	-948.401,00	1.200.364,00

Die in der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung erfassten Netto-Aufwendungen, die aus Leistungszusagen resultieren, setzten sich wie folgt zusammen:

	2017	2016
Laufender Dienstzeitaufwand	536.918,00	576.727,00
Zinsaufwand	319.542,00	406.492,00
Netto-Aufwendungen für Abfertigungen	856.460,00	983.219,00

Die Bewertung erfolgt unter Zugrundelegung folgender Parameter:

	2017	2016
Zinssatz	1,60%	1,40 %
Bezugssteigerungsrate für eigene und Landes-Mitarbeitenden	2,36% - 2,5%	2,44 % - 2,5 %
Pensionsalter	APG 04	APG 04
Rechnungsgrundlagen	AVÖ 2008-P (Ang.)	AVÖ 2008-P (Ang.)
Fluktuation (pauschaler Abschlag)	0,00% - 3,00%	0,00 % - 1,61 %

Zum 31. Dezember 2017 beträgt die durchschnittliche Laufzeit der leistungsorientierten Verpflichtung aus Abfertigungen 7,9 Jahre (2016 8,3 Jahre).

Realistische Änderungen der folgenden, für die Berechnung des Abfertigungsaufwands und der erwarteten leistungsorientierten Ansprüche als wesentlich erachteten versicherungsmathematischen Parameter zum Berichtszeitpunkt bei gleichzeitiger Konstanz aller anderen Parameter würden zu folgenden Veränderungen des Nettoarwertes der Verpflichtung führen:

	Veränderung des Nettoarwertes der Verpflichtung	
	- 0,5 %	+ 0,5 %
Zinssatz	916.196,00	-854.811,00
Gehaltsteigerung	-841.420,00	893.917,00

4.14.2 Pensionsverpflichtungen

Aufgrund von einzelvertraglichen Regelungen besteht für ein Konzernunternehmen die Verpflichtung, Beschäftigten nach dem Eintreten in den Ruhestand Pensionszuzahlungen zu leisten. Zum Stichtag 31. Dezember 2017 bestanden 11 Anwartschaften (2016 11).

In den folgenden Tabellen werden die Bestandteile der in der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung sowie der im sonstigen Ergebnis erfassten Aufwendungen für Pensionsverpflichtungen und die in der Konzernbilanz für die jeweiligen Pläne angesetzten Beträge dargestellt.

	2017	2016
Nettobarwert der Verpflichtung	9.018.042,00	8.912.971,00
Erfahrungsbedingte Anpassungen der Rückstellung (Gewinne -/Verluste +)	-103.422,00	-108.827,00

Die Änderungen des Barwertes der leistungsorientierten Verpflichtungen stellen sich wie folgt dar:

	2017	2016
Leistungsorientierte Verpflichtung 01.01	8.912.971,00	9.059.637,00
Zinsaufwand	120.693,00	161.364,00
Gewinne (-)/Verluste (+) aus Neubewertungen	571.229,00	342.132,00
Tatsächliche Zahlungen	-586.851,00	-650.162,00
Leistungsorientierte Verpflichtung 31.12	9.018.042,00	8.912.971,00

Gewinne (-) bzw. Verluste (+) aus Neubewertungen setzen sich wie folgt zusammen:

	2017	2016
Änderungen in finanziellen Annahmen	674.651,00	450.959,00
erfahrungsbedingte Anpassungen	-103.422,00	-108.827,00
Gewinne (-)/Verluste (+) aus Neubewertungen	571.229,00	342.132,00

Die in der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung erfassten Netto-Aufwendungen, die aus Leistungszusagen resultieren, setzten sich wie folgt zusammen:

	2017	2016
Laufender Dienstzeitaufwand	0,00	0,00
Zinsaufwand	120.693,00	161.364,00
Netto-Aufwendungen für Pensionen	120.693,00	161.364,00

Die Bewertung erfolgt unter Zugrundelegung folgender Parameter:

	2017	2016
Zinssatz	1,60%	1,40%
Pensionssteigerungsrate (Anwartschaftsphase)	0,00%	0,00%
Pensionssteigerungsrate (Liquiditätsphase)	2,33%	1,30%

Zum 31. Dezember 2017 beträgt die durchschnittliche Laufzeit der leistungsorientierten Verpflichtung aus Pensionszusagen 9,8 Jahre (2016 9,7 Jahre).

Als rechnerisches Pensionsalter in Österreich wurde das frühest mögliche Anfallsalter für die Alterspension gemäß Pensionsreform 2004 (Budgetbegleitgesetz 2003) unter Berücksichtigung der Übergangsregelungen zugrunde gelegt. Bei der Berechnung wurden die Rechnungsgrundlagen für die Pensionsversicherung AVÖ-2008-P in der Ausprägung für Angestellte zugrunde gelegt.

Realistische Änderungen der folgenden, für die Berechnung des Pensionsaufwands und der erwarteten leistungsorientierten Ansprüche als wesentlich erachteten versicherungsmathematischen Parameter zum Berichtszeitpunkt bei gleichzeitiger Konstanz

aller anderen Parameter würden zu folgenden Veränderungen des Nettobarwerts der Verpflichtung führen:

	Veränderung des Nettobarwerts der Verpflichtung	
	- 0,5 %	+ 0,5 %
Zinssatz	450.902,00	-414.830,00
	- 0,25 %	+ 0,25 %
Pensionssteigerung	-207.415,00	216.433,00

4.14.3 Jubiläumsgeldverpflichtungen

Als sonstige langfristige Verpflichtungen gegenüber Beschäftigten bestehen in der ASFINAG Gruppe weiters kollektivvertragliche Jubiläumsgeldverpflichtungen.

Zum Bilanzstichtag beträgt die bilanzierte Verpflichtung EUR 10.673.454,00 (2016 EUR 10.292.937,00).

Die Änderungen des Barwertes der leistungsorientierten Verpflichtungen stellen sich wie folgt dar:

	2017	2016
Leistungsorientierte Verpflichtung 01.01	10.292.937,00	8.970.746,00
Dienstzeitaufwand	1.056.681,00	949.481,00
Zinsaufwand	176.622,00	192.114,00
Gewinne (-)/Verluste (+) aus Neubewertungen	-452.815,00	590.516,00
Tatsächliche Zahlungen	-381.106,00	-409.920,00
Übertragungszahlungen	-18.865,00	0,00
Leistungsorientierte Verpflichtung 31.12	10.673.454,00	10.292.937,00

Die Bewertung erfolgt unter Zugrundelegung folgender Parameter:

	2017	2016
Zinssatz	1,95%	1,75%
Bezugssteigerungsrate für eigene und Landes-Mitarbeitende	2,36% - 2,5%	2,44% - 2,5%
Pensionsalter	APG 04	APG 04
Rechnungsgrundlagen	AVÖ 2008-P (Ang.)	AVÖ 2008-P (Ang.)
Fluktuation (pauschaler Abschlag)	<u>ASFINAG-Beschäftigte:</u> bis 25 Jahre – 5 % 26 bis 45 Jahre – 2 % 46 bis 60 Jahre - 0,5 % <u>Landes-Mitarbeitende 1,61 %</u>	<u>ASFINAG-Beschäftigte:</u> bis 25 Jahre – 5 % 26 bis 45 Jahre – 2 % 46 bis 60 Jahre - 0,5 % <u>Landes-Mitarbeitende 1,61 %</u>

4.15 Langfristige Rückstellungen

Stand 01.01.2016	11.717.926,02
Zugang	5.212.111,34
Umbuchung (von kurzfristig auf langfristig)	4.000.427,00
Auswirkung des Zinseffekts	1.152.374,98
Verbrauch	-3.516.000,00
Stand 31.12.2016	18.566.839,34
Zugang	14.673.169,22
Umbuchung (von Rückstellung zu Verbindlichkeit)	-427,00
Auflösung	-137.972,34
Verbrauch	-200.000,00
Stand 31.12.2017	32.901.609,22

Im Geschäftsjahr 2017 wurden Rückstellungen im Zusammenhang mit Mehrkostenforderungen aus div. Bauprojekten sowie für Rückzahlungsansprüche im Mautbereich mit einer Restlaufzeit von 2 bis 3 Jahren gebildet.

4.16 Langfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

	31.12.2017	31.12.2016
Lgfr. Haftrücklässe	947.104,44	1.182.150,03
Lgfr. Verbindlichkeiten aus Grundeinlöse	11.593.354,20	10.307.302,10
Sonst. Igfr. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	8.846.997,80	6.141.997,80
Langfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	21.387.456,44	17.631.449,93

Die Verbindlichkeiten aus Haftrücklässen betreffen laufende Bau- und Erhaltungstätigkeiten, deren Erfüllung nicht innerhalb des normalen Geschäftszyklus des Unternehmens erwartet wird.

Die langfristigen Verbindlichkeiten aus Grundeinlösen betreffen, Verpflichtungen aus noch offenen Restbeträgen gegenüber Grundeigentümern. In diesem Betrag ist ebenfalls der Anspruch des Grundeigentümers auf eine Verzinsung von 4 % pro Jahr auf den noch ausstehenden Betrag enthalten. Die Summe der Verbindlichkeiten weisen eine Restlaufzeit von 2 zu 30 Jahren auf.

Die sonstigen langfristigen Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen betreffen Mehrkostenforderungen aus div. Bauprojekten und haben eine Restlaufzeit von 2 bis 5 Jahren.

4.17 Übrige langfristige Schulden

	31.12.2017	31.12.2016
Übrige langfristige Abgrenzungsposten	9.404.684,44	7.919.250,72
sonstige übrige langfristige nicht-finanzielle Schulden	734.150,98	630.791,23
Übrige langfristige nicht-finanzielle Schulden	10.138.835,42	8.550.041,95
sonstige übrige langfristige finanzielle Schulden	2.033.689,50	115.863,08
Übrige langfristige finanzielle Schulden	2.033.689,50	115.863,08
Übrige langfristige Schulden	12.172.524,92	8.665.905,03

Die sonstigen übrigen langfristigen nicht-finanziellen Schulden betreffen Verpflichtungen aus Altersteilzeit gegenüber der eigenen Belegschaft und Beschäftigten aus Personalüberlassungsverträgen mit den Bundesländern mit EUR 734.150,98 (2016 EUR 630.791,23). In der Position übrige langfristige Abgrenzungsposten sind im Wesentlichen Vorauszahlungen von Gemeinden und Privaten für Erhaltungsaufwendungen im Zusammenhang mit dem Straßennetz sowie Bestandszinsvorauszahlungen enthalten.

Die sonstigen übrigen langfristigen finanziellen Schulden beinhalten Kautionen.

4.18 Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

	31.12.2017	31.12.2016
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	343.879.695,60	322.436.884,48
Verbindlichkeiten aus L+L ggü. assoziierten Unternehmen	13.812,00	9.400,00
Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	343.893.507,60	322.446.284,48

Die kurzfristigen Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind nicht verzinst und haben im Normalfall eine Laufzeit von 30 bis 60 Tagen, ausgenommen Baurechnungen die eine Laufzeit von bis zu 90 Tagen aufweisen.

4.19 Übrige kurzfristige Schulden

	31.12.2017	31.12.2016
Übrige kurzfristige Abgrenzungsposten	139.807.283,43	112.648.566,48
sonstige übrige kurzfristige nicht-finanzielle Schulden	54.222.863,58	48.325.291,19
- davon Verbindlichkeiten ggü. in- und ausländischen Finanzbehörden und Gemeinden	33.079.642,61	28.608.353,12
- davon Verbindlichkeiten ggü. Gebietskrankenkassen	3.497.312,69	3.325.073,62
- davon für Personal (Gehälter, nicht verbrauchte Urlaube, Gleitzeitüberhänge und Altersteilzeit)	17.645.908,28	16.391.864,45
Übrige kurzfristige nicht-finanzielle Schulden	194.030.147,01	160.973.857,67
sonstige übrige kurzfristige finanzielle Schulden	164.537.373,25	82.976.866,80
Übrige kurzfristige finanzielle Schulden	164.537.373,25	82.976.866,80
Übrige kurzfristige Schulden	358.567.520,26	243.950.724,47

Die in den sonstigen übrigen kurzfristigen nicht-finanziellen Schulden enthaltenen Verbindlichkeiten für Personal bestehen gegenüber der eigenen Belegschaft sowie den Beschäftigten aus Personalüberlassungsverträgen mit den Bundesländern.

Der überwiegende Teil der übrigen kurzfristigen Abgrenzungsposten sind Verpflichtungen aus noch nicht verbrauchten Prepaywerten in der Höhe von EUR 14.996.460,82 (2016 EUR 15.275.702,76). Für Erlösabgrenzungen aus dem Vorverkauf von Vignetten und Streckenmaut-Jahreskarten für das Jahr 2018 wurden EUR 121.542.037,59 (2016 EUR 94.666.844,03) eingebucht.

In den sonstigen übrigen finanziellen Schulden ist die zum Bilanzstichtag noch offene Verbindlichkeit gegenüber dem BMVIT aus der Dividendenausschüttung des Bilanzgewinns zum 31. Dezember 2016 in der Höhe von EUR 100.000.000,00 (2016 EUR 70.000.000,00) enthalten.

Des Weiteren sind zum Bilanzstichtag Verbindlichkeiten aus der Querfinanzierung des Brennerbasistunnels sowie der externen Kosten aus der verkehrsbedingten Luftverschmutzung und Lärmbelastung in der Höhe von EUR 53.249.693,75 (2016 EUR 6.033.533,39) offen.

4.20 Kurzfristige Rückstellungen

Stand 01.01.2016	200.478.788,39
Zugang	205.033.906,04
Auflösung	-1.720.296,57
Umbuchung (von kurzfristig auf langfristig)	-4.000.427,00
Verbrauch	-194.663.023,81
Stand 31.12.2016	205.128.947,05
Zugang	228.454.729,59
Auflösung	-10.444.143,68
Umbuchung (von Rückstellung zu Verbindlichkeit)	-1.967.333,19
Verbrauch	-192.717.043,18
Stand 31.12.2017	228.455.156,59

Die kurzfristigen Rückstellungen beinhalten insbesondere die aus dem Fruchtgenussvertrag resultierenden kurzfristigen vertraglichen Verpflichtungen der ASFINAG zur Erhaltung bzw.

zur Wiederherstellung der Infrastruktur am 31. Dezember 2017 in der Höhe von EUR 217.019.269,59 (2016 EUR 196.453.196,41).

In 2007 kam es zu einer Vertragsanpassung der Kündigungsfrist. Der Vertrag kann nun seitens der ASFINAG zum Ende jedes Quartals unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist beendet werden. Da der Vertrag am 31. Dezember 2017 von der ASFINAG nicht gekündigt wurde, ist der nächste mögliche Termin der 31. März 2018 – die Rückstellung wird somit für 6 Monate gebildet.

4.21 Finanzinstrumente und finanzielle Schulden

Die Kategorien und Klassen nach IFRS 7 zum 31. Dezember 2017 stellen sich wie folgt dar:

	Klassen nach IFRS 7	Kategorien nach IAS 39	Buchwert 31.12.2017	Marktwert 31.12.2017
finanzielle Vermögenswerte	Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	Kredite und Forderungen	11.906.311,08	11.906.311,08
	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	Kredite und Forderungen	238.038.744,53	238.038.744,53
	Übrige kurz- und langfristige Vermögenswerte		129.229.355,31	129.229.355,31
	- davon übrige kurz- und langfristige Forderungen	<i>Kredite und Forderungen</i>	63.417.545,63	63.417.545,63
	- davon Wertpapiere und Finanzinvestitionen (Fondanteile)	<i>Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte</i>	2.604.456,37	2.604.456,37
	- davon Finanzderivate mit positivem Marktwert (Zins- und Währungsswaps)	<i>Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte</i>	63.207.353,31	63.207.353,31
finanzielle Schulden	Kurz- und langfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	finanzielle Schulden zu fortgeführten Anschaffungskosten	365.280.964,04	365.077.092,09
	Übrige kurz- und langfristige Schulden		166.571.062,75	166.571.062,75
	- davon übrige kurz- und langfristige Schulden	<i>finanzielle Schulden zu fortgeführten Anschaffungskosten</i>	166.571.062,75	166.571.062,75
	- davon Finanzderivate mit negativem Marktwert (Zins- und Währungsswaps)	<i>Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Schulden</i>	0,00	0,00
	Kurz- und langfristige finanzielle Schulden		10.241.032.731,61	11.653.417.447,49
	- davon sonstige kurz- und langfristige Finanzverbindlichkeiten	<i>finanzielle Schulden zu fortgeführten Anschaffungskosten</i>	812.271.093,06	1.081.356.991,77
	- davon kurz- und langfristige verzinsliche Darlehen und Anleihen ohne Derivat	<i>finanzielle Schulden zu fortgeführten Anschaffungskosten</i>	9.278.782.750,16	10.422.081.567,33
	- davon kurz- und langfristige verzinsliche Darlehen und Anleihen mit Derivat	<i>erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Schulden</i>	149.978.888,39	149.978.888,39

Die Kategorien und Klassen nach IFRS 7 zum 31. Dezember 2016 stellen sich wie folgt dar:

	Klassen nach IFRS 7	Kategorien nach IAS 39	Buchwert 31.12.2016	Marktwert 31.12.2016
finanzielle Vermögenswerte	Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	Kredite und Forderungen	178.651.501,75	178.651.501,75
	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	Kredite und Forderungen	230.345.824,57	230.345.824,57
	Übrige kurz- und langfristige Vermögenswerte		123.319.737,65	123.319.737,65
	- davon übrige kurz- und langfristige Forderungen	<i>Kredite und Forderungen</i>	47.403.011,77	47.403.011,77
	- davon Wertpapiere und Finanzinvestitionen (Fondanteile)	<i>Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte</i>	3.433.649,03	3.433.649,03
- davon Finanzderivate mit positivem Marktwert (Zins- und Währungsswaps)	<i>Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte</i>	72.483.076,85	72.483.076,85	
finanzielle Schulden	Kurz- und langfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	finanzielle Schulden zu fortgeführten Anschaffungskosten	340.077.734,41	341.509.482,33
	Übrige kurz- und langfristige Schulden		83.092.729,88	83.092.729,88
	- davon übrige kurz- und langfristige Schulden	<i>finanzielle Schulden zu fortgeführten Anschaffungskosten</i>	83.092.729,88	83.092.729,88
	- davon Finanzderivate mit negativem Marktwert (Zins- und Währungsswaps)	<i>Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Schulden</i>	0,00	0,00
	Kurz- und langfristige finanzielle Schulden		10.740.164.724,46	12.532.244.898,62
	- davon sonstige kurz- und langfristige Finanzverbindlichkeiten	<i>finanzielle Schulden zu fortgeführten Anschaffungskosten</i>	749.940.376,98	1.058.486.200,75
	- davon kurz- und langfristige verzinsliche Darlehen und Anleihen ohne Derivat	<i>finanzielle Schulden zu fortgeführten Anschaffungskosten</i>	9.829.830.245,57	11.313.364.595,96
	- davon kurz- und langfristige verzinsliche Darlehen und Anleihen mit Derivat	<i>erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Schulden</i>	160.394.101,91	160.394.101,91

Die Berechnung des Marktwertes um Clean Price der Finanzinstrumente mit der Stufe 2 erfolgt nach der Discounted-Cash-Flow-Methode. Der Marktwert für die kurz- und langfristigen verzinslichen Darlehen und Anleihen zu fortgeführten Anschaffungskosten erfolgt ebenfalls nach der Discounted-Cash-Flow-Methode. Für die Berechnung des Marktwertes der Verbindlichkeiten aus dem Konzessionsvertrag, die in der Position „davon sonstige kurz- und langfristige Finanzverbindlichkeiten“ enthalten sind, wurde genauso die Discounted-Cash-Flow-Methode herangezogen.

Die sonstigen kurz- und langfristigen finanziellen Schulden beinhalten den in 2006 zwischen der ASFINAG (als Konzessionsgebende Gesellschaft) und der Bonaventura Straßenerrichtungs-GmbH (als Konzessionsnehmende Gesellschaft) abgeschlossenen Konzessionsvertrag. Mit diesem Vertrag hat die ASFINAG die primär ihr auferlegte Verpflichtung zur Planung, Finanzierung und Errichtung der neu zu errichtenden Autobahnabschnitte der S 1 Ost, die S 1 West, der S 2 und Teilen der A 5 sowie zu deren Betrieb und Erhaltung der Streckenabschnitte an eine Projektgesellschaft übertragen. Gemäß Konzessionsvertrag hat die Konzessionsnehmende Gesellschaft nicht das Recht, die Straßenbenutzung direkt zu bemaufen, sondern erhält die ihm zustehende Vergütung von der Konzessionsgebenden Gesellschaft zum Teil in Form eines verkehrsabhängigen Nutzungsentgeltes und zum Teil in Form eines leistungsabhängigen Verfügbarkeitsentgeltes. Der Anspruch auf Vergütung besteht ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Streckenabschnitte.

Bei der ASFINAG werden die Zahlungen an die Bonaventura Straßenerrichtungs-GmbH aus dem Konzessionsvertrag anteilig als Errichtungskosten der Konzessionsstrecke, Kosten für den laufenden Betrieb und für die Erhaltung der Konzessionsstrecke sowie als Zinsaufwand dargestellt. Analog zu den Regelungen für Ratenkäufe von Anlagevermögen werden die Anschaffungs- oder Herstellungskosten für das zusätzliche Fruchtgenussrecht für die in Betrieb genommenen Streckenabschnitte mit dem lt. Tilgungsplan errechneten Barwert der erwarteten Zahlungen für die Errichtungskosten der Konzessionsstrecke dargestellt. Gleichzeitig mit der Aktivierung des Fruchtgenussrechtes in 2009 und 2010 hat die ASFINAG eine Verbindlichkeit in gleicher Höhe abzüglich allfälliger Anzahlungen erfasst. Zum 31. Dezember 2017 ergibt sich aus diesem Titel eine Verbindlichkeit in der Höhe von EUR 625.639.629,38 (2016 642.008.408,68), der kurzfristige Teil beträgt EUR 17.146.296,32 (2016 EUR 16.368.779,30).

Eine Aggregation nach Kategorien nach IAS 39 präsentiert sich wie folgt:

Kategorie nach IAS 39	Buchwert 31.12.2017	Buchwert 31.12.2016	Bewertungsmaßstab		
			Fortgeführte Anschaffungs- kosten	Beizulegen- der Zeitwert erfolgs- wirksam	Beizulegen- der Zeitwert erfolgs- neutral
Kredite und Forderungen	313.362.601,24	456.400.338,09	X		
Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte	2.604.456,37	3.433.649,03	X		X
Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte	63.207.353,31	72.483.076,85		X	
Finanzielle Schulden zu fortgeführten Anschaffungskosten Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete	10.622.905.870,01	11.002.941.086,84	X		
finanzielle Schulden	149.978.888,39	160.394.101,91		X	

Der nominelle Rückzahlungsbetrag der erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Schulden ist in den folgenden Tabellen ersichtlich. Die variablen Zinsen wurden mittels Zinskurven errechnet.

Die undiskontierten Cash Flows der finanziellen Schulden zum 31. Dezember 2017 stellen sich wie folgt dar:

Bezeichnung	undiskontierte Cashflows per 31.12.2017			
	Restlaufzeit			Gesamtergebnis
	< 1 Jahr	1 - 5 Jahre	> 5 Jahre	
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	343.879.695,60	22.567.584,31	226.536,42	366.673.816,33
übrige Schulden	164.537.373,25	2.033.689,50	0,00	166.571.062,75
<i>Anleihe ohne Derivate</i>	<i>185.937.500,00</i>	<i>4.317.187.500,00</i>	<i>5.217.500.000,00</i>	<i>9.720.625.000,00</i>
<i>Darlehen ohne Derivate</i>	<i>32.701.920,00</i>	<i>130.807.680,00</i>	<i>1.310.301.053,33</i>	<i>1.473.810.653,33</i>
Anleihen und Darlehen ohne Derivat	218.639.420,00	4.447.995.180,00	6.527.801.053,33	11.194.435.653,33
<i>Anleihe mit Derivaten</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>
<i>Darlehen mit Derivaten</i>	<i>6.537.200,05</i>	<i>26.148.800,20</i>	<i>135.928.676,90</i>	<i>168.614.677,15</i>
Anleihen und Darlehen mit Derivat	6.537.200,05	26.148.800,20	135.928.676,90	168.614.677,15
<i>Swaps aktive Derivate</i>	<i>-6.745.124,85</i>	<i>-26.853.066,28</i>	<i>-50.393.367,27</i>	<i>-83.991.558,40</i>
<i>Swaps passive Derivate</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>
Finanzderivate	-6.745.124,85	-26.853.066,28	-50.393.367,27	-83.991.558,40
<i>Verb. Konzessionsvertrag</i>	<i>45.873.834,94</i>	<i>183.495.339,76</i>	<i>764.563.915,67</i>	<i>993.933.090,37</i>
<i>sonst. kurzfristige Finanzverbindlichkeiten</i>	<i>90.501.104,11</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>	<i>90.501.104,11</i>
sonstige Finanzverbindlichkeiten	136.374.939,05	183.495.339,76	764.563.915,67	1.084.434.194,48
Gesamt	863.223.503,10	4.655.387.527,49	7.378.126.815,05	12.896.737.845,64

Die undiskontierten Cash Flows der finanziellen Schulden zum 31. Dezember 2016 stellen sich wie folgt dar:

Bezeichnung	undiskontierte Cashflows per 31.12.2016			
	Restlaufzeit			Gesamtergebnis
	< 1 Jahr	1 - 5 Jahre	> 5 Jahre	
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	322.602.129,31	15.498.505,00	3.417.836,24	341.518.470,55
übrige Schulden	68.657.156,79	100.718,73	0,00	68.757.875,52
<i>Anleihe ohne Derivate</i>	<i>1.542.562.500,00</i>	<i>3.381.250.000,00</i>	<i>5.576.250.000,00</i>	<i>10.500.062.500,00</i>
<i>Darlehen ohne Derivate</i>	<i>32.701.920,00</i>	<i>130.807.680,00</i>	<i>1.343.002.973,33</i>	<i>1.506.512.573,33</i>
Anleihen und Darlehen ohne Derivat	1.575.264.420,00	3.512.057.680,00	6.919.252.973,33	12.006.575.073,33
<i>Anleihe mit Derivaten</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>
<i>Darlehen mit Derivaten</i>	<i>6.774.276,44</i>	<i>27.097.105,76</i>	<i>147.632.507,21</i>	<i>181.503.889,41</i>
Anleihen und Darlehen mit Derivat	6.774.276,44	27.097.105,76	147.632.507,21	181.503.889,41
<i>Swaps aktive Derivate</i>	<i>-6.953.688,35</i>	<i>-27.801.371,84</i>	<i>-62.273.143,59</i>	<i>-97.028.203,78</i>
<i>Swaps passive Derivate</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>
Finanzderivate	-6.953.688,35	-27.801.371,84	-62.273.143,59	-97.028.203,78
<i>Verb. Konzessionsvertrag</i>	<i>45.873.834,94</i>	<i>183.495.339,76</i>	<i>810.437.750,61</i>	<i>1.039.806.925,31</i>
<i>übrige sonstige Finanzverbindlichkeiten</i>	<i>923,79</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>	<i>923,79</i>
sonstige Finanzverbindlichkeiten	45.874.758,73	183.495.339,76	810.437.750,61	1.039.807.849,10
Gesamt	2.012.219.052,92	3.710.447.977,41	7.818.467.923,80	13.541.134.954,13

Folgende Finanzinstrumente werden zur Finanzierung verwendet:

4.21.1 Anleihen ohne Derivate bewertet zu fortgeführten Anschaffungskosten

Bezeichnung	Zinssatz
EUR 1,3 Mrd. Anleihe 2007-2017 (getilgt im Oktober 2017)	4,5 %
EUR 1 Mrd. Anleihe 2009-2019	4,375 %
EUR 1,5 Mrd. Anleihe 2010-2025 (aufgenommen am 22.09.2010 EUR 1,25 Mrd. bzw. am 27.10.2010 EUR 0,25 Mrd.)	3,375 %
EUR 1 Mrd. Anleihe 2012-2032	2,750 %
EUR 1 Mrd. Anleihe 2013-2020	1,75%
EUR 750 Mio. Anleihe 2013-2033	2,75 %
EUR 750 Mio. Anleihe 2014-2021	1,375 %
EUR 1 Mrd. Anleihe 2015-2022	0,625 %
EUR 500 Mio. Anleihe 2015-2030	1,5 %
EUR 750 Mio. Anleihe 2017-2024	0,25 %

4.21.2 Darlehen ohne Derivate bewertet zu fortgeführten Anschaffungskosten

Bezeichnung	Zinssatz
EUR 200 Mio. Darlehen 2000-2027	6,25 %
EUR 390 Mio. Darlehen 2012-2032	3,546 %
EUR 200 Mio. Darlehen 2014-2024	1,115 %
EUR 21 Mio. Darlehen 2012-2029	2,452 %
EUR 160 Mio. Darlehen 2015-2030	1,371 %
EUR 100 Mio. Darlehen 2015-2031	1,434 %

4.21.3 Darlehen mit Derivaten erfolgswirksam bewertet zum beizulegenden Zeitwert

Bezeichnung	Zinssatz	Kategorie
	12M-Euribor flat	HFT
GPB 80 Mio. Darlehen 1999-2029*	7,250%	FLAFV
Cross Currency Swap von GBP in EUR	7,250%	HFT
	6M-Euribor - 20bp	HFT

HFT = held for trading bzw. zu Handelszwecken gehalten

FLAFV = financial liabilities at fair value through profit and loss bzw. erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Schulden

* Im Geschäftsjahr 2012 kam es bei diesem Darlehen zu einer vorzeitigen Teilrückzahlung in der Höhe von GBP 19.399.602,00, das Nominale des korrespondierenden Swaps wurde dementsprechend angepasst.

4.21.4 Hierarchie beizulegender Zeitwerte

Zum 31. Dezember 2017 hielt der Konzern folgende zum beizulegenden Zeitwert bewertete Finanzinstrumente:

	31.12.2017	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
	EUR	EUR	EUR	EUR
Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte				
- Finanzderivate mit positivem Marktwert (Zins- und Währungsswaps)	63.207.353,31	0,00	63.207.353,31	0,00
Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte				
- Wertpapiere und Finanzinvestitionen	2.587.805,92	2.587.805,92	0,00	0,00
	31.12.2016	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
	EUR	EUR	EUR	EUR
Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Verbindlichkeiten				
- verzinsliche Darlehen mit Derivat	149.978.888,39	0,00	149.978.888,39	0,00

Zum 31. Dezember 2016 hielt der Konzern folgende zum beizulegenden Zeitwert bewertete Finanzinstrumente:

	31.12.2016	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
	EUR	EUR	EUR	EUR
Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte				
- Finanzderivate mit positivem Marktwert (Zins- und Währungsswaps)	72.483.076,85	0,00	72.483.076,85	0,00
Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte				
- Wertpapiere und Finanzinvestitionen	3.416.998,58	3.416.998,58	0,00	0,00
	31.12.2016	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
	EUR	EUR	EUR	EUR
Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Verbindlichkeiten				
- verzinsliche Darlehen mit Derivat	160.394.101,91	0,00	160.394.101,91	0,00

Die ASFINAG verwendet folgende Hierarchie zur Bestimmung und zum Ausweis beizulegender Zeitwerte von Finanzinstrumenten je Bewertungsverfahren:

Stufe 1: notierte (unangepasste) Preise auf aktiven Märkten für gleichartige Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten.

Stufe 2: Verfahren, bei denen sämtliche Input-Parameter, die sich wesentlich auf den erfassten beizulegenden Zeitwert auswirken, entweder direkt oder indirekt beobachtbar sind.

Stufe 3: Verfahren, die Input-Parameter verwenden, die sich wesentlich auf den erfassten beizulegenden Zeitwert auswirken und nicht auf beobachtbaren Marktdaten basieren.

Der überwiegende Teil der ASFINAG-Anleihen wird von Buy-and-Hold-Investoren gekauft, mit dem Ziel die Anleihen bis zum Ende der Laufzeit zu behalten. Der verbleibende Teil der

Anleihen wird überwiegend OTC (over the counter) gehandelt. Dabei wickeln einzelne Dealer (Banken oder Broker) Käufe bzw. Verkäufe der Anleihen ab. Ein Merkmal für einen aktiven Markt sind u.a. regelmäßig stattfindende Transaktionen. Aufgrund des unregelmäßigen und kaum stattfindenden Handels an den Börsen mit geringem Transaktionsvolumen, sind die Kurse keine zuverlässigen Indikatoren für den aktuellen Marktpreis.

In den Geschäftsjahren 2017 und 2016 erfolgten keine Umgliederungen zwischen den einzelnen Bewertungsstufen. Grundsätzlich erfolgen im Bedarfsfall Umgliederungen zum Ende der Berichtsperiode.

4.21.5 Zielsetzung und Methoden des Finanzrisikomanagements

Die ASFINAG muss in ihrer Finanzplanung neben den eigentlichen Investitionskosten, den Kosten für den laufenden Betrieb und die Bauliche Erhaltung auch Finanzierungskosten berücksichtigen. Rückgrat der langfristigen ASFINAG Finanzierung ist die im jeweils aktuellen Bundesfinanzgesetz vorgesehene Garantie des Bundes für Finanzierungen der ASFINAG. Diese Garantiezusage reflektiert sich in einer sehr guten Bonitätseinstufung durch die internationalen Rating-Agenturen Standard & Poors und Moodys. ASFINAG Anleihen werden von großen internationalen institutionellen Investoren und Zentralbanken der Welt gekauft.

Hinsichtlich der Risikobemerkungen gilt für Anleihen, Darlehen und Swaps das gleiche.

4.21.5.1 Zinsänderungsrisiko

Die Entwicklung der Finanzierungskosten ist unausweichlichen Marktrisiken - vor allem Zinsänderungsrisiken - ausgesetzt.

Tilgungen abreifender Anleihen und ein unter Umständen negativer Cashflow erfordern regelmäßige Umschuldungen und gegeben falls die Aufnahme von zusätzlichen Schulden (Nettoneuverschuldung bzw. -entschuldung). Aufgrund der Regelmäßigkeit mit der die ASFINAG ungefähr 10 – 20 % ihrer aushaftenden finanziellen Schulden umschuldet, ergibt sich über den Zeitverlauf automatisch eine Risikostreuung hinsichtlich der Zinsbindungen.

Der Anteil der variabel verzinsten Verbindlichkeiten im ASFINAG Verbindlichkeiten-Portfolio beträgt 0,9 % (2016 0,9 %). Die bilanziellen Auswirkungen der Zinsänderungsrisiken nach IFRS sind asymmetrisch: Die Anleihen bzw. die Darlehen werden zu jedem Bilanzstichtag mit ihrem Nominale bzw. ihren fortgeführten Anschaffungskosten erfasst. Im Vergleich dazu müssen synthetische Fixzins-Schulden (Anleihe bzw. Darlehen mit Derivat), die einen identischen Zahlungsstrom wie eine festverzinsliche Anleihe aufweisen, zu jedem Bilanzstichtag mit ihrem aktuellen Marktwert bewertet werden, und verursachen dadurch potentiell hohe Bewertungsschwankungen.

In Fällen, in denen Swapverträge zur Absicherung von anderen Risiken (vor allem Wechselkursrisiken) im Zusammenhang mit einem Darlehen abgeschlossen wurden, wird diese Position ebenfalls bilanziell zum Marktwert geführt („Designierte“ Darlehen zum „fair value“). Aus diesem Grund wurden Darlehen mit den dazugehörigen Derivaten unter Punkt 4.21.3 tabellarisch gemeinsam dargestellt.

Die beiden Ratingagenturen Moody's und Standard & Poor's haben in ihren Ratingupdates im Sommer 2017 die bestehenden Ratings bestätigt (Moody's: Aa1 mit stabilem Ausblick und Standard & Poor's: AA+ ebenfalls mit stabilem Ausblick). Aufgrund dieser nach wie vor ausgezeichneten Ratings resultieren die Marktwertänderungen der erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Schulden vollständig aus Änderungen von Marktbedingungen.

Die Einschätzung der kaufmännischen Risiken, die von externen Kapitalmarktschwankungen ausgehen, werden in Form der Kennzahlen Value at Risk und Cashflow at Risk errechnet und den Gremien der Gesellschaft regelmäßig berichtet.

Die Risikokennziffern der aushaftenden langfristigen ASFINAG Finanzschulden (Darlehen und Anleihen inklusive Derivate) wurden per 31. Dezember 2017 mit einer Konfidenz von 95 % und einer Haltedauer von 1 Jahr wie folgt eingeschätzt:

Der marktwertorientierte Value at Risk wird auf Mio. EUR 309,7 (2016 Mio. EUR 138,2 geschätzt, wobei der Großteil des Risikogewichtes aus den Zinsrisiken der finanziellen Schulden (ohne PPP) im Euro im nominellen Gegenwert von Mio. EUR 9.492,8 (2016 Mio. EUR 9.791,0) resultiert. Da die ASFINAG ihre Schulden bis zur Fälligkeit zum Nominale behält, wird der bilanzwirksame (IFRS Betrachtung) Value at Risk auf Mio. EUR 0,2 (2016 Mio. EUR 0,4) geschätzt.

Der Cashflow at Risk 2017 ist mit ca. Mio. EUR 2,9 (2016 ca. Mio. EUR 0,9) durch einen Anteil variabler Zinsbindungen und durch die Volatilitäten der kurzfristigen Zinsen im Berichtsjahr geprägt.

Die durchschnittliche Restlaufzeit der ASFINAG Schulden im Jahr 2017 beträgt ca. 7,81 Jahre (2016 8,03). Die „modified duration“ beträgt 2017 7,01 (2016 7,21), und die durchschnittliche Nominalverzinsung liegt bei ca. 2,3 % p.a. (2016 2,81 % p.a.).

4.21.5.2 Währungsrisiko

Das Währungsrisiko der ASFINAG wurde im Dezember 2005 durch Schließung aller offenen Fremdwährungspositionen der finanziellen Schulden eliminiert. Das verbleibende sehr geringe Währungsrisiko resultiert aus dem operativen Geschäft. In den Nachbarländern muss die ASFINAG ihre Mautprodukte in lokaler Währung im Vorverkauf anbieten, wobei die Preise in Drei-Monatsabständen angepasst werden.

4.21.6 Kreditrisiko

Das Kreditrisiko, welches sich aus dem Bonitätsverlust der Geschäftspartner ergeben kann ist im Bereich des LKW Mautvertriebes durch Bankgarantien besichert. Kurzfristige Liquiditätsstände werden ausschließlich bei Geschäftspartnern mit ausreichend gutem Bonitäts-Rating veranlagt. Das Risiko aus dem Ausfall eines Swap-Partners ist durch Besicherungsverpflichtungen („Collateral“) der Vertragspartner gegenüber der österreichischen Bundesfinanzierungsagentur abgesichert. Die ASFINAG hat aktuell noch einen bestehenden Swapvertrag, der über die Bundesfinanzierungsagentur abgeschlossen wurde und daher auch von diesen Besicherungsverträgen profitiert.

Das maximal mögliche Ausfallsrisiko entspricht dem Buchwert der finanziellen Vermögenswerte.

4.21.7 Liquiditätsrisiko

Die Liquiditätssteuerung der ASFINAG berücksichtigt alle operativen Erfordernisse, den Schuldendienst, und die eventuell notwendige Kapitalaufnahme im Zusammenhang mit dem Infrastruktur-Investitionsprogramm. Die Planbilanzen und Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen werden mit dem Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie jeweils ein Jahr im Voraus abgestimmt, und sind im Zusammenhang mit der gesetzlichen Verpflichtung des zuständigen Ministers zu sehen, für die ausreichende Liquidität der ASFINAG zu sorgen.

Das kurzfristige Liquiditätsrisiko der ASFINAG ist aufgrund der guten Bonitätseinstufung gering. Das langfristige Liquiditätsrisiko steht in direktem Zusammenhang mit der Unterstützung durch die Republik Österreich in Form von Garantien als Bürge und Zahler für Anleiheemissionen. Da die Republik Österreich auch 100-prozentiger Eigentümer der ASFINAG ist, besteht derzeit keine Sorge hinsichtlich der Refinanzierung der Anleihen. Im Jahr 2018 werden keine Anleihen fällig, daher sind voraussichtlich auch keine Kapitalmarktfinanzierungen notwendig.

4.21.8 Kapitalsteuerung

Kapital umfasst das auf die Anteilseigner des Mutterunternehmens entfallende Eigenkapital.

Die Aufrechterhaltung der Liquidität und somit auch die Nachhaltigkeit des Eigenkapitals wird gemäß ASFINAG-Gesetz durch den Eigentümer, vertreten durch den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie garantiert, woraus sich im Wesentlichen auch die Kapitalstruktur und deren Steuerung ableitet.

5 Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung sowie zur Gesamtergebnisrechnung

5.1 Umsatzerlöse

	2017	2016
Sondermauterlöse	168.385.903,71	172.698.312,74
Vignettenerlöse	491.931.884,33	472.218.392,24
LKW-Mauterlöse	1.370.013.812,62	1.273.569.697,44
Erlöse Vermietung/Verpachtung	31.805.537,00	31.537.009,85
Erlöse Enforcement	31.619.502,22	32.209.221,14
sonstige Umsatzerlöse	132.781,23	172.849,42
Erlöse aus Weiterverrechnung Bauleistungen Bund	438.134.846,69	402.148.397,54
Umsatzerlöse	2.532.024.267,80	2.384.553.880,37

Im Berichtsjahr werden unter dem Posten Sondermauterlöse die an der A 9 Pyhrn Autobahn, A 10 Tauern Autobahn, A 11 Karawanken Autobahn, A 13 Brenner Autobahn und der S 16 Arlberg Schnellstraße eingehobenen Streckenmauten ausgenommen LKW-Mauterlöse ausgewiesen, während die Vignettenerlöse als zeitabhängige Benützungsentgelte das gesamte hochrangige Straßennetz betreffen.

Im Posten LKW-Mauterlöse werden die Erlöse für die fahrleistungsabhängige Maut für Fahrzeuge über 3,5 t ausgewiesen.

Im Bereich Liegenschaftsmanagement werden Erlöse aus der Vermietung und Verpachtung von Grundstücken und der Verrechnung von Sondernutzungen erzielt.

Mit Einführung der LKW-Maut übernahm die ASFINAG auch die Verpflichtung die richtige Entrichtung derselben zu überwachen. Dafür wurden einerseits eigene Mitarbeiter angestellt und ausgebildet bzw. wurde diese Aufgabe teilweise ausgelagert. Die diesem Bereich zugeordneten Erlöse setzen sich aus Nach- bzw. Ersatzzahlungen für fahrleistungsbezogene LKW- bzw. zeitabhängige PKW-Maut zusammen.

Im Posten Erlöse aus Weiterverrechnung finden sich die an den Bund weiterverrechneten Bauleistungen der Grundeinlöse- und Herstellungskosten des laufenden Geschäftsjahres von Neubau- und Erweiterungsvorhaben, reduziert um sonstige Erträge (wie Kostenbeteiligungen, Zuschüsse und Förderungen) unabhängig davon, ob die betreffenden Bauvorhaben bereits fertig gestellt und zum Verkehr freigegeben oder noch in Bau sind.

5.2 Sonstige Erträge

Die sonstigen Erträge setzen sich wie folgt zusammen:

	2017	2016
Erträge aus dem Abgang von Vermögenswerten	3.924.305,01	4.083.660,59
Erträge aus Strafgeldern	83.486.872,64	79.525.419,59
Erträge aus Sonderaktivitäten Autobahnmeistereien	3.154.065,08	3.054.375,50
sonstige übrige Erträge	19.163.648,52	18.063.761,01
Sonstige Erträge	109.728.891,25	104.727.216,69

Die Erträge aus Sonderaktivitäten der Autobahnmeistereien resultieren vor allem aus Dienstleistungen im Zusammenhang mit Tunnelüberwachungen für die Bundesländer.

Die sonstigen übrigen Erträge betreffen Zuwendungen aus dem Katastrophenfonds in der Höhe von EUR 3.344.391,88 (2016 EUR 1.424.730,83), Provisionserlöse für den Vertrieb der Vignetten von Slowenien und Schweiz in der Höhe von EUR 2.972.527,24 (2016 EUR 2.732.206,09) und Erträge aus der Weiterverrechnung von Schadensfällen in der Höhe von EUR 7.524.209,43 (2016 EUR 5.781.004,93).

Laut gesetzlicher Regelung stehen 80 % aller Strafen gem. Straßenverkehrsordnung den jeweiligen Ländern, Gemeinden oder der ASFINAG zu, wenn die Strafen auf deren Gebiet eingenommen werden. Diese Gelder sind zu 100 % zweckgebunden und werden von der ASFINAG wieder in ein verkehrssicher ausgebautes Autobahnen- und Schnellstraßennetz investiert. 2017 erhielt die ASFINAG aus diesem Titel EUR 83.486.872,64 (2016 EUR 79.525.419,59).

5.3 Aufwendungen für Material und bezogene Leistungen

Die Aufwendungen für Material und bezogene Leistungen setzen sich wie folgt zusammen:

	2017	2016
Materialaufwand	66.792.905,34	90.771.883,52
Aufwendungen für bezogene Leistungen	865.785.959,64	823.153.429,58
Veränderung der Rückstellung für zukünftige Erhaltungsverpflichtungen (IFRIC 12)	20.566.073,18	4.023.471,95
Aufwendungen für Material und bezogene Leistungen	953.144.938,16	917.948.785,05

Der Materialaufwand betrifft Grundeinlösen, die im Zusammenhang mit dem Erwerb von Grundstücken für den Bau des hochrangigen Straßennetzes anfallen, und die damit verbundenen Aufwendungen. Darüber hinaus sind in dieser Position die zugekauften Materialien für den Betrieb und die Erhaltung der Straße (wie z.B. Winterdienst-, Elektro- und Reinigungsmaterial sowie Treibstoffe und Ersatzteile) enthalten.

Die Aufwendungen für bezogene Leistungen beinhalten:

- Herstellungskosten für die Errichtung und den Bau des hochrangigen Straßennetzes, die an den Bund weiterverrechnet werden und
- bauliche Erhaltungsmaßnahmen, die den ordnungsgemäßen Zustand wiederherstellen bzw. erhalten.

Zum Ende des Geschäftsjahres 2017 beträgt die Rückstellung für zukünftige Erhaltungsverpflichtungen (siehe Punkt 4.20) EUR 217.019.269,59 (2016 EUR 196.453.196,41).

5.4 Personalaufwand

Die Aufwendungen für Personal setzen sich wie folgt zusammen:

	2017	2016
Gehälter	142.997.460,71	142.122.670,97
Aufwendungen für Abfertigungen	2.360.482,58	2.446.217,67
Aufwendungen für Altersversorgung	1.365.581,79	1.331.278,70
Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben	39.565.123,85	39.511.939,25
Sonstiger freiwilliger Personalaufwand	2.430.313,74	2.289.266,01
Personalaufwand	188.718.962,67	187.701.372,60

In der Summe enthalten sind Gehälter und die damit verbundenen Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben, Schulden aus noch offenem Urlaub und nicht verbrauchten Zeitguthaben sowie Verpflichtungen gegenüber der eigenen Belegschaft als auch der lt. Personalüberlassungsvertrag mit den Bundesländern bereitgestellten Landesmitarbeitenden (Abfertigung/Treuegeld und Jubiläumsgeld).

Die Aufwendungen für Abfertigungen setzen sich wie folgt zusammen:

	2017	2016
Aufwendungen/Erträge aus leistungsorientierten Plänen	856.460,00	983.219,00
Aufwendungen aus beitragsorientierten Plänen	1.497.130,13	1.424.788,14
Freiwillige Abfertigungen	6.892,45	38.210,53
Gesamte Aufwendungen für Abfertigungen	2.360.482,58	2.446.217,67

Die Aufwendungen aus leistungsorientierten Plänen für die Mitglieder der Geschäftsführung sowie der 1. Führungsebene betragen in der Berichtsperiode 2017 EUR 56.920,95 (2016 EUR 54.213,28).

In den Aufwendungen/Erträge für Altersversorgung sind nachfolgende Positionen enthalten:

	2017	2016
Aufwendungen/Erträge aus leistungsorientierten Plänen	120.693,00	161.364,00
Aufwendungen aus beitragsorientierten Plänen	1.244.888,79	1.169.914,70
Gesamte Aufwendungen für Altersversorgung	1.365.581,79	1.331.278,70

Aufgrund kollektivvertraglicher Vereinbarungen ist die Gesellschaft verpflichtet für jeden Beschäftigten einen jährlichen Beitrag von EUR 500,00 in eine Pensionskasse im Rahmen eines beitragsorientierten Plans zu leisten. Für teilzeitbeschäftigte Angestellte leistet die Gesellschaft einen Beitrag, dessen Höhe dem Verhältnis ihrer im vorangegangenen Kalenderjahr geleisteten Teilzeitarbeit entspricht.

5.5 Sonstige Aufwendungen

In den sonstigen Aufwendungen sind nachfolgende Positionen enthalten:

	2017	2016
Instandhaltung und Betriebskosten	56.579.601,95	53.893.556,56
Querfinanzierung Brennerbasistunnel und externe Kosten	42.135.202,81	37.652.898,49
Provisionen und sonstige Vertriebsaufwendungen	32.085.842,43	31.786.631,55
Sonstige Verwaltungsaufwendungen	16.838.468,09	20.464.154,79
Sonstiger Fremdpersonalaufwand	5.002.045,80	4.814.583,06
Miete	4.306.367,38	4.214.901,85
Marketingaufwand	4.258.971,14	4.572.686,08
Bank- und Kreditkartenspesen	3.658.450,08	2.897.780,80
Kommunikationskosten	3.523.565,93	3.515.746,20
Aufwendungen aus dem Abgang von immateriellen Vermögenswerten, Sachanlagen und als Finanzinvestitionen gehaltenen Immobilien	3.488.060,80	1.465.358,28
Versicherungsaufwendungen	2.285.864,21	2.306.416,19
Schulungsaufwendungen	1.913.049,31	1.701.388,67
Sonstige Gebühren und Abgaben	1.630.494,18	982.087,92
Reisekosten	1.485.418,32	1.404.938,84
Energie, Heizung, Wasser	1.309.587,08	1.278.548,93
Steuern (nicht vom Einkommen und Ertrag)	517.841,41	491.557,64
Verbrauchsmaterial Büro	489.244,56	577.945,57
Forderungsausfälle und Wertminderungen für Forderungen	242.539,17	393.513,32
Aufsichtsratsaufwendungen	96.941,82	83.928,38
Summe sonstige Aufwendungen	181.847.556,47	174.498.623,12

Für Forschung und Entwicklung fielen in 2017 Aufwendungen in der Höhe von EUR 1.076.791,15 (2016 EUR 1.224.371,20) an. Voraussetzungen für eine Aktivierung nach IAS 38 lagen nicht vor.

5.6 Finanzergebnis

5.6.1 Zinsergebnis

	2017	2016
Zinsaufwand	-318.109.093,21	-330.389.143,89
Zinsertrag	7.219.574,73	6.957.355,06
Zinsergebnis	-310.889.518,48	-323.431.788,83

5.6.1.1 Zinsaufwand

Der Zinsaufwand setzt sich aus folgenden Kategorien nach IAS 39 zusammen:

	2017	2016
aus finanziellen Schulden zu fortgeführten Anschaffungskosten	311.698.131,30	324.119.445,77
aus finanziellen Schulden erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert	6.410.961,91	6.269.698,12
Summe Zinsaufwand	318.109.093,21	330.389.143,89

Der Zinsaufwand beinhaltet Aufwendungen für verzinsliche Anleihen, Darlehen und Derivate, Barvorlagen sowie die Verteilung von Agios, Disagios und Haftungsentgelten, die bei der Aufnahme von finanziellen Schulden anfallen.

5.6.1.2 Zinsertrag

Der Zinsertrag setzt sich aus folgenden Kategorien nach IAS 39 zusammen:

	2017	2016
aus zu Handelszwecken gehaltenen Derivaten	6.796.334,29	6.538.285,73
aus Krediten und Forderungen	219.451,64	343.244,93
aus zu Veräußerung verfügbaren finanziellen Vermögenswerten	203.788,80	75.824,40
Summe Zinsertrag	7.219.574,73	6.957.355,06

Im Zinsertrag enthalten sind Erträge aus Derivaten, Zinsgutschriften aus laufenden Bankguthaben und kurzfristigen Veranlagungen sowie Dividenden der zur Veräußerung gehaltenen finanziellen Vermögenswerte.

5.6.2 Sonstiges Finanzergebnis

	2017	2016
Sonstige Finanzaufwendungen	-9.352.515,56	-27.902.428,13
Sonstige Finanzerträge	10.368.456,79	25.182.647,33
Sonstiges Finanzergebnis	1.015.941,23	-2.719.780,80

5.6.2.1 Sonstige Finanzaufwendungen

Die sonstigen Finanzaufwendungen setzen sich aus folgenden Kategorien nach IAS 39 zusammen:

	2017	2016
aus finanziellen Schulden zu fortgeführten Anschaffungskosten	10.628,86	4.369,11
aus finanziellen Schulden erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert	0,00	7.844.744,81
aus zu Handelszwecken gehaltenen Derivaten	9.240.403,30	19.674.883,19
aus zu Veräußerung verfügbaren finanziellen Vermögenswerten	101.483,40	0,00
aus Beteiligungen	0,00	378.431,02
Summe sonstige Finanzaufwendungen	9.352.515,56	27.902.428,13

Die Kategorie „aus finanziellen Schulden erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert“ enthält die Bewertung des verzinslichen Darlehens mit Derivat. In der Kategorie „aus zu Handelszwecken gehaltenen Derivaten“ ist die Bewertung des kurz- und langfristigen Finanzderivats enthalten.

5.6.2.2 Sonstige Finanzerträge

Die sonstigen Finanzerträge setzen sich aus folgenden Kategorien nach IAS 39 zusammen:

	2017	2016
aus finanziellen Schulden erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert	10.368.456,79	25.182.647,33
Summe sonstige Finanzerträge	10.368.456,79	25.182.647,33

Die Kategorie „aus finanziellen Schulden erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert“ enthält die Bewertung des verzinslichen Darlehens mit Derivat. In der Kategorie „aus zu Handelszwecken gehaltenen Derivaten“ ist die Bewertung der kurz- und langfristigen Finanzderivats enthalten.

5.6.2.3 Nettofinanzergebnis nach Bewertungsklassen

Das Nettoergebnis, unterteilt nach Bewertungsklassen, ist aus nachfolgender Aufstellung zu entnehmen

31.12.2017	Zinsergebnis	Ergebnis aus der Folgebewertung		Ergebnis aus dem Abgang von finanziellen Vermögenswerten
		zum beizulegenden Zeitwert	Wertberichtigung	
Kredite und Forderungen	219.451,64	0,00	-179.215,90	0,00
finanzielle Schulden zu fortgeführten Anschaffungskosten	-311.698.131,30	0,00	0,00	0,00
finanzielle Schulden erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert	-6.410.961,91	10.368.456,79	0,00	0,00
zu Handelszwecken gehaltene Derivaten	6.796.334,29	-9.240.403,30	0,00	0,00
zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerten	203.788,80	0,00	0,00	-101.483,40
Zahlungsmittel und -äquivalente	0,00	0,00	0,00	0,00

31.12.2016	Ergebnis aus der Folgebewertung			Ergebnis aus Beteiligungen
	Zinsergebnis	zum beizulegenden Zeitwert	Wertberichtigung	
Kredite und Forderungen	343.244,93	0,00	-80.356,92	0,00
Anteile an nach der Equity-Methode bilanzierten Finanzanlagen	0,00	0,00	-378.431,02	42.074,70
finanzielle Schulden zu fortgeführten Anschaffungskosten	-324.119.445,77	0,00	0,00	0,00
finanzielle Schulden erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert	-6.269.698,12	17.337.902,52	0,00	0,00
zu Handelszwecken gehaltene Derivaten	6.538.285,73	-19.674.883,19	0,00	0,00
zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerten	75.824,40	0,00	0,00	0,00
Zahlungsmittel und -äquivalente	0,00	0,00	0,00	0,00

Das Zinsergebnis schließt im Wesentlichen Zinsaufwendungen und -erträge für verzinsliche Anleihen, Darlehen und Derivate sowie Barvorlagen und Veranlagungen ein. Darüber hinaus erfasst die ASFINAG in dieser Position auch die Verteilung von Agios, Disagios und Haftungsentgelten, die bei der Aufnahme von finanziellen Schulden anfallen. Die übrigen Komponenten des Nettoergebnisses werden im sonstigen Finanzaufwand bzw. im sonstigen Finanzertrag erfasst.

6 Erläuterungen zur Geldflussrechnung

Die Geldflussrechnung der ASFINAG-Gruppe zeigt, wie sich die Zahlungsmittel des Konzerns im Laufe der Berichtsperiode durch Mittelzu- und –abflüsse verändert haben. Innerhalb der Geldflussrechnung wird zwischen Cashflows aus operativer Tätigkeit, Investitionstätigkeit und Finanzierungstätigkeit unterschieden. Der Cashflow aus operativer Tätigkeit wird nach der indirekten Methode erstellt.

Der Cashflow aus der operativen Tätigkeit beläuft sich auf EUR 888.283.158,65 (2016 EUR 761.396.901,19). Bei der Berechnung des Cashflows aus Investitionstätigkeit wurden in der Position Auszahlungen für den Erwerb von immateriellen Vermögenswerten und Sachanlagen noch nicht bezahlte Investitionen in der Höhe von EUR 199.604.878,59 (2016 EUR 171.680.803,58) in Abzug gebracht.

Beim Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit werden gezahlte Dividende im Geschäftsjahr 2017 in Höhe von EUR 70.000.000,00 (2016 EUR 90.000.000,00) an den Bund als Eigentümer der ASFINAG ausgewiesen. Darüber hinaus enthält der Cashflow aus der operativen Tätigkeit eine erhaltene Dividende des Unternehmens M6 Tolna Üzemeltető Korilátolt Felelősségű Társaság in der Höhe von EUR 80.000,00 (2016 EUR 30.960,00).

Bei den sonstigen unbaren Finanzaufwendungen handelt es sich um den Saldo von Bewertungsgewinnen und Bewertungsverlusten von den zum Zeitwert bewerteten finanziellen Vermögenswerten und Schulden.

Die Veränderung von Finanzverbindlichkeiten, deren Ein- und Auszahlungen in der Kapitalflussrechnung im Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit gezeigt werden, stellt sich wie folgt dar:

	Stand 31.12.2016	zahlungswirksame Veränderungen	Wechselkurs- änderungen	Änderungen aus Bewertungen	Übrige Veränderungen	Stand 31.12.2017
Anleihen	7.453.331.968,72	743.062.500,00	0,00	0,00	5.434.419,14	8.201.828.887,86
Darlehen (Clean Price) sonst.	1.231.074.868,74	0,00	-5.364.870,53	-4.801.971,33	-470.500,88	1.220.437.526,00
Finanzverbindlichkeiten	625.639.629,38	0,00	0,00	0,00	-17.146.296,32	608.493.333,06
langfristige Schulden	9.310.046.466,84	743.062.500,00	-5.364.870,53	-4.801.971,33	-12.182.378,06	10.030.759.746,92
Anleihen	1.299.073.913,67	-1.300.000.000,00	0,00	0,00	926.086,33	0,00
Darlehen (Clean Price) sonst.	5.407.558,50	0,00	-201.614,93	0,00	0,00	5.205.943,57
Finanzverbindlichkeiten	16.369.703,10	74.131.401,01	0,00	0,00	17.146.296,32	107.647.400,43
Verbindlichkeiten aus Dividendenzahlungen	70.000.000,00	-70.000.000,00	0,00	0,00	100.000.000,00	100.000.000,00
kurzfristige Schulden	1.390.851.175,27	-1.295.868.598,99	-201.614,93	0,00	118.072.382,65	212.853.344,00

7 Segmentberichterstattung

Aufgrund der derzeitigen Geschäftstätigkeit und Unternehmensstruktur der ASFINAG stellt das gesamte Straßennetz und damit der Gesamtkonzern ein einheitliches Segment dar, sodass mangels einer tiefergehenden getrennten Zuordenbarkeit der Mauteinnahmen oder Vermögenswerte sowie mangels einer unterschiedlichen Chancen- und Risikostruktur derzeit keine weiteren Geschäftssegmente oder geografische Segmente unterschieden bzw. bestimmt werden können.

Zum Zwecke der Unternehmenssteuerung werden in der ASFINAG die IFRS-Werte verwendet. Eine Überleitungsrechnung unter Angabe der Bewertungen der Gewinne oder Verluste des Segments ist somit nicht erforderlich.

Die Detailinformationen zu Produkten und Dienstleistungen sind in der Tabelle unter Punkt 5.1 dargestellt. Alle wesentlichen Umsätze der ASFINAG sowie deren Tochtergesellschaften werden in Österreich erwirtschaftet.

Mit Ausnahme der Republik Österreich gibt es keine Kunden mit welchen mehr als 10 % der Umsatzerlöse erwirtschaftet werden. Darüber hinaus befinden sich alle langfristigen Vermögenswerte im Inland.

8 Sonstige Angaben

8.1 Erfolgsunsicherheiten und sonstige Verpflichtungen

8.1.1 Anhängige Rechtsstreitigkeiten

Im ASFINAG Konzern gibt es keine wesentlichen schwebenden Verfahren oder sonstigen Verpflichtungen, die nicht im vorliegenden Konzernabschluss berücksichtigt wurden.

8.1.2 Operatives Leasing

Verpflichtungen für die Nutzung von nicht in der Bilanz ausgewiesenen Anlagen bestehen voraussichtlich in Höhe von EUR 3.289.796,53 (2016 EUR 2.204.163,28) für das Geschäftsjahr 2017 und in der Höhe von voraussichtlich EUR 6.081.406,87 (2016 EUR 148.400,07) für die darauffolgenden fünf Jahre. Verpflichtungen für den Zeitraum größer 5 Jahren bestehen nicht. Des Weiteren bestehen zum Abschlussstichtag keine Verpflichtungen aus Untermietverhältnissen.

8.2 Beziehungen zu nahestehenden Unternehmen und Personen

8.2.1 Transaktionen mit nahestehenden Unternehmen und Personen

Verkäufe an und Käufe von nahestehenden Unternehmen und Personen erfolgen grundsätzlich zu marktüblichen Konditionen. Die Herstellungskosten für die Errichtung und den Bau des hochrangigen Straßennetzes werden zu Buchwerten an die Republik Österreich weiterverrechnet. Im Gegenzug erwirbt die ASFINAG von der Republik Österreich das Fruchtgenussrecht in gleicher Höhe. Die zum Bilanzstichtag bestehenden offenen Posten sind grundsätzlich nicht besichert und unverzinslich.

Die folgende Tabelle enthält die Gesamtbeträge aus Transaktionen zwischen nahestehenden Unternehmen und Personen für die betreffenden Geschäftsjahre. Unterschieden wird zwischen:

- der Republik Österreich als Eigentümer des Unternehmens
- sonstigen nahestehenden Unternehmen
- Personen in Schlüsselpositionen (Definition siehe Punkt 8.2.2)

	Erlöse aus Verkäufen an nahestehende Unternehmen und Personen	Käufe von nahestehenden Unternehmen und Personen	sonstige Transaktionen mit nahestehenden Unternehmen und Personen	Forderungen gegen nahestehende Unternehmen und Personen	Schulden gegenüber nahestehenden Unternehmen und Personen
Republik Österreich	438.134.846,69	438.134.846,69	42.135.202,81	0,00	155.340.873,67
assoziierte Unternehmen	157.550,23	0,00	40.912,50	36.401,10	13.812,00
sonstige nahestehende Unternehmen	94.943.851,56	16.897.693,19	0,00	73.740.730,58	316.565.972,20
Personen in Schlüsselpositionen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
per 31.12.2017	533.236.248,47	455.032.539,88	42.176.115,31	73.777.131,68	471.920.657,88

	Erlöse aus Verkäufen an nahestehende Unternehmen und Personen	Käufe von nahestehenden Unternehmen und Personen	sonstige Transaktionen mit nahestehenden Unternehmen und Personen	Forderungen gegen nahestehende Unternehmen und Personen	Schulden gegenüber nahestehenden Unternehmen und Personen
Republik Österreich	402.148.397,54	402.148.397,54	37.652.898,49	0,00	76.252.489,20
assoziierte Unternehmen	190.037,87	0,00	30.333,33	44.454,26	36.400,00
sonstige nahestehende Unternehmen	86.035.398,78	12.945.380,11	0,00	85.210.023,06	398.104.859,01
Personen in Schlüsselpositionen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
per 31.12.2016	488.373.834,19	415.093.777,65	37.683.231,82	85.254.477,32	474.393.748,21

Die Verkäufe an die Republik Österreich beziehen sich auf die Weiterverrechnung von Bauleistungen, von Grundeinlöse- und Herstellungskosten des laufenden Geschäftsjahres, von Neubau- und Erweiterungsvorhaben (unabhängig davon, ob die betreffenden Bauvorhaben bereits fertig gestellt und zum Verkehr freigegeben oder noch in Bau sind) reduziert um sonstige Erträge, die Bauvorhaben betreffen. Im Gegenzug erwirbt die ASFINAG von der Republik Österreich das Fruchtgenussrecht. 2017 leistete die ASFINAG Zahlungen für Haftungsentgelte im Zuge einer Anleihenbegebung in der Höhe von EUR 5.296.440,55 (2016 EUR 0,00).

Die Position „sonstige Transaktionen mit nahestehenden Unternehmen und Personen“ zeigt die Querfinanzierung des Brennerbasistunnels, eines österreichisch-italienischen Gemeinschaftsprojektes zum Bau eines Eisenbahntunnels für gemischten Personen- und Güterverkehr unter dem Brennerpass. Dafür hebt die ASFINAG für bestimmte Straßenabschnitte einen Mautaufschlag ein. Dieses zusätzlich eingehobene Netto-Benützungsentgelt wird zweckgebunden an den Bund als Beitrag zur Finanzierung des Tunnels weitergeleitet.

Weiters beinhaltet die Zeile „sonstige nahestehende Unternehmen“ Geschäfte mit der Österreichischen Bundesfinanzierungsagentur (ÖBFA), die die ASFINAG in den Jahren 1998 bis 2003 finanziert hat. Die ÖBFA begab österreichische Staatsanleihen und leitete einen Teil der Emissionserlöse in Form von verzinslichen Darlehen an die ASFINAG weiter. Käufe bzw. Verkäufe im eigentlichen Sinn gibt es zwischen den beiden Unternehmen nicht, die Transaktionen beschränken sich auf Zinszahlungen und Tilgungen.

Im Zuge der Finanzierungstätigkeit schließt die ASFINAG Swap-Geschäfte über die ÖBFA ab, die sich in der Bilanz in den Positionen lang- bzw. kurzfristige Finanzderivate als Vermögenswerte bzw. als Schulden wiederfinden. Oktober 2017 nahm die ASFINAG zur Überbrückung einer Finanzierungslücke kurzfristig eine Barvorlage in der Höhe von EUR 700.000.00,00 auf, die im gleichen Monat wieder getilgt wurde.

Im Geschäftsjahr 2017 leistete die ASFINAG Netto-Zinszahlungen an die ÖBFA in der Höhe von EUR 12.641.761,89 (2016 EUR 12.937.291,66).

Am 31. Dezember 2017 werden Finanzderivate mit einem positiven Marktwert in der Höhe von EUR 63.207.353,31 (2016 EUR 72.483.076,85) im Übrigen lang- und kurzfristigen Vermögen ausgewiesen.

Die verzinslichen Darlehen und die Zinsabgrenzungen in der Höhe von EUR 313.696.436,90 (2016 EUR 394.475.914,13) werden als lang- bzw. kurzfristige finanzielle Schulden ausgewiesen.

Zusätzlich sind in der Zeile „sonstige nahestehende Unternehmen“ Käufe in der Höhe von EUR 16.897.693,19 (2016 EUR 12.945.380,11) enthalten. Im Geschäftsjahr 2017 sind aus diesem Titel Schulden in der Höhe von EUR 2.869.535,30 (2016 EUR 3.628.944,88) enthalten.

Des Weiteren sind in der Zeile „sonstige nahestehende Unternehmen“ Verkäufe in der Höhe von EUR 94.943.851,56 (2016 EUR 86.035.398,78) enthalten. Im Geschäftsjahr 2017 sind

aus diesem Titel Forderungen in der Höhe von EUR 10.533.377,27 (2016 EUR 12.726.946,21) enthalten.

Mit Gesellschaften, an denen die Republik Österreich direkt oder indirekt Beteiligungen hält, die ebenfalls als nahestehende Unternehmen gemäß IAS 24 einzustufen sind, bestehen Geschäftsbeziehungen innerhalb des Leistungsspektrums der ASFINAG-Gruppe zu fremdüblichen Bedingungen. Die im Berichtsjahr mit diesen Unternehmen im Sinne von IAS 24 durchgeführten Transaktionen betrafen alltägliche Geschäfte des operativen Geschäftsbereichs und waren insgesamt von untergeordneter Bedeutung. Die zum Bilanzstichtag offenen Posten dieser Unternehmen werden in den Forderungen und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen ausgewiesen.

In der Zeile assoziierte Unternehmen (siehe Punkt 3.1.3.9) werden Geschäftsfälle, bei der die ASFINAG als Leistungserbringerin auftritt, ausgewiesen.

	Erträge		Aufwendungen	
	2017	2016	2017	2016
VAO GmbH	157.550,23	190.037,87	40.912,50	30.333,33
Summe	157.550,23	190.037,87	40.912,50	30.333,33

8.2.2 Vergütungen von Personen in Schlüsselpositionen des Konzerns

Die Personen in Schlüsselpositionen des Konzerns umfassen die aktiven und ehemaligen Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates des Mutterunternehmens ASFINAG.

	2017	2016
Kurzfristig fällige Leistungen	669.259,82	711.963,27
Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses	111.692,00	140.295,00
Leistungen aus Anlass der Beendigung des Arbeitsverhältnisses	241.739,72	34.879,00
Vergütungen von Personen in Schlüsselpositionen	1.022.691,54	887.137,27

Der Gesamtbetrag der kurzfristig fälligen Leistungen an Personen in Schlüsselpositionen entfällt auf aktive Mitglieder des Vorstandes und gliedert sich wie folgt:

	2017	2016
fixe Bezüge	552.696,70	528.000,00
variable Bezüge	44.325,00	120.300,00
Sachbezüge	23.338,80	23.388,00
Kurzfristige fällige Leistungen	620.360,50	671.688,00

Der Aufsichtsrat bezog im Berichtsjahr EUR 48.899,32 (2016 EUR 40.275,27) für Sitzungsgelder, Jahresvergütungen sowie Entschädigungen für angefallene Reisekosten. Die Bezüge und Ruhebezüge von ehemaligen Vorstandsmitgliedern belaufen sich in 2017 auf EUR 586.851,23 (2016 EUR 113.895,00)

Die Leistungen nach Beendigung bzw. aus Anlass der Beendigung des Arbeitsverhältnisses betreffen nur die aktiven und ehemaligen Mitglieder des Vorstandes.

Zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2017 waren keine Kredite an Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates aushaftend; es bestanden auch keine Haftungen zugunsten dieser Personen.

8.3 Aufwendungen für die Abschlussprüfung gem. § 238 Abs. 1 Z 18 UGB

Für die im Geschäftsjahr 2017 erbrachten Dienstleistungen des Konzernabschlussprüfers BDO Austria GmbH sind folgende Honorare als Aufwand erfasst worden:

	2017	2016
Prüfung des Konzernabschlusses und damit zusammenhängende Bestätigungsleistungen	70.518,00	70.518,00
andere Bestätigungsleistungen	0,00	1.800,00
sonstige Leistungen	13.623,75	45.243,75
Summe	84.141,75	117.561,75

8.4 Organe der Gesellschaft

8.4.1 Vorstand

Als Vorstand der Muttergesellschaft ASFINAG waren im Geschäftsjahr 2017 folgende Personen bestellt:

- Dipl. Ing. Alois Schedl (bis 30.09.2017)
- Dr. Klaus Schierhackl
- Mag.^a Karin Zipperer, MBA (seit 15.09.2017)

8.4.2 Aufsichtsrat

Als Aufsichtsrat der Muttergesellschaft ASFINAG waren im Geschäftsjahr 2017 folgende Personen bestellt:

- Dr.ⁱⁿ Claudia Kahr (Vorsitzende bis 15.12.2017)
- Dipl. Ing. Herbert Kasser (Stellvertreter der Vorsitzenden ab 26.09.2014)
- Mag.^a Maria Kubitschek
- KR Kurt Eder
- Mag. Nikolaus Gretzmacher, MBA

Vom Betriebsrat entsandt:

- Ursula Zortea-Ehrenbrandtner
- Roman Grünerbl
- Dipl. Ing. Richard Loidl (von 15.03.2017 bis 22.11.2017)

Als Nachfolge für den am 22. November 2017 ausgeschiedenen Dipl. Ing. Richard Loidl wurde Frau Gabriele Strassnigg mit 31. Jänner 2018 vom Betriebsrat entsendet.

In der 24. außerordentlichen Hauptversammlung vom 2. März 2018 wurden mit sofortiger Wirkung folgende Personen in den Aufsichtsrat gewählt:

- Mag. Dr. Peter Franzmayr
- Ing. Mag. Peter Koren (bis 30.03.2018)
- Mag. Andreas Reichhardt
- Martha Schultz
- Dr. Siegfried Gunther Stieglitz
- Dr.ⁱⁿ Kornelia Waitz-Ramsauer

8.4.3 Zahl der Beschäftigten

Die durchschnittliche Anzahl der Beschäftigten im ASFINAG Konzern betrug im Geschäftsjahr 2017 2.781 (2016 2.752). Hiervon sind eigene Mitarbeitende mit einer Anzahl von 2.310 (2016 2.203) und überlassene Mitarbeitende mit einer Anzahl von 470 (2016 549) beschäftigt.

8.5 Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

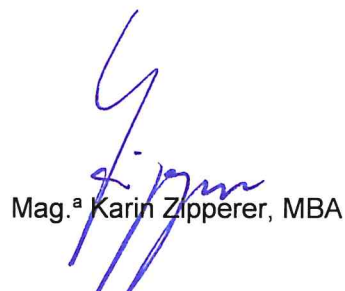
Bis zur Freigabe des vorliegenden Konzernabschlusses der ASFINAG Gruppe zur Veröffentlichung sind keine wesentlichen noch zu berücksichtigenden oder anzugebenden Ereignisse eingetreten.

Wien, am 3. April 2018

Der Vorstand

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Klaus Schierhackl'.

Dr. Klaus Schierhackl

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Karin Zipperer'.

Mag.^a Karin Zipperer, MBA

**KONZERNLAGEBERICHT FÜR
DAS GESCHÄFTSJAHR 2017**

**Autobahnen- und Schnellstraßen-
Finanzierungs- Aktiengesellschaft**

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemein	3
2.	Bericht über den Geschäftsverlauf und die wirtschaftliche Lage der Unternehmensgruppe	3
2.1.	Struktur und Organisation	3
2.2.	Geschäftsverlauf	4
2.2.1.	Bemautung	4
2.2.2.	Bauaktivitäten	4
2.2.3.	Betriebliche & Elektromaschinelle Erhaltung, Netzplanung, Verkehrsmanagement und Asset Management	5
2.2.4.	Finanzierung	6
2.2.5.	Wirtschaftliche Lage	7
2.2.5.1.	Vermögen	7
2.2.5.2.	Eigenkapital und Schulden	7
2.2.5.3.	Umsatz und Ergebnis	8
2.2.5.4.	Ertragsstruktur	8
2.2.5.5.	Aufwandsstruktur	9
2.2.5.6.	Geldflussrechnung	9
2.2.5.7.	Rentabilität	10
2.3.	Nichtfinanzielle Erklärung	10
3.	Bericht über die voraussichtliche Entwicklung und die Risiken der Unternehmensgruppe	11
3.1.	Voraussichtliche Entwicklung der Unternehmensgruppe	11
3.2.	Wesentliche Risiken und Ungewissheiten	12
3.2.1.	Cashflowrisiko	12
3.2.2.	Liquiditätsrisiko	12
3.2.3.	Konjunkturrisiko, Ausfallsrisiko, Absatz- und Beschaffungsrisiko	13
3.2.4.	Branchenspezifische Risiken und Regulierungsrisiken	13
3.2.5.	IT-Risiken	14
3.2.6.	Personal- und Fluktuationsrisiko	16
4.	Bericht über die Forschung und Entwicklung	17
5.	Berichterstattung über wesentliche Merkmale des internen Kontroll- und des Risikomanagementsystems im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess	18
5.1.	Kontrollumfeld	18
5.2.	Risikobeurteilung	20
5.3.	Kontrollmaßnahmen	22
5.4.	Information und Kommunikation	22
5.5.	Überwachung	23

1. Allgemein

Bei der Darstellung von Zahlen in TSD Euro - Beträgen sowie bei Prozentangaben können rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

Gemäß dem im BGBl. I Nr. 22/2015 veröffentlichten Rechnungslegungs-Änderungsgesetz (RÄG) 2014 wurden Anpassungen im Ausweis der Tabellen vorgenommen. Entsprechend den Bestimmungen des § 906 Abs. 36 UGB wurden zwecks besserer Vergleichbarkeit die Beträge des Jahres 2015 in der neuen Struktur ausgewiesen, wodurch eine eingeschränkte Vergleichbarkeit mit dem veröffentlichten Jahresabschluss 2015 gegeben ist. Die Kennziffern berechnen sich nunmehr auf Basis dieser Änderungen.

2. Bericht über den Geschäftsverlauf und die wirtschaftliche Lage der Unternehmensgruppe

2.1. Struktur und Organisation

Die Republik Österreich hat als 100 % Eigentümerin der ASFINAG die Aufgabe übertragen, das hochrangige Straßennetz zu betreiben und auszubauen. Die ASFINAG nimmt diese Aufgabe mit hohem verkehrspolitischen und wirtschaftlichem Verantwortungsbewusstsein wahr.

Kernkompetenz der ASFINAG ist die Planung, der Bau, der Betrieb, die Erhaltung und die Bemannung eines leistungsfähigen, bedarfsgerechten Autobahnen- und Schnellstraßennetzes. Gemäß der Unternehmens-Vision ist es Ziel der ASFINAG, zu den führenden europäischen Autobahnbetreibern zu gehören.

Die besonderen Schwerpunkte liegen dabei auf größtmöglicher Verfügbarkeit, optimaler Verkehrssteuerung und Verkehrsinformation, Verkehrssicherheit, Nutzung bzw. Entwicklung technologischer Neuerungen sowie optimale Vorbereitung und Mitgestaltung von Zukunftsthemen wie beispielsweise des autonomen Fahrens. Eine starke Vernetzung der ASFINAG auf nationaler und internationaler Ebene ist bei der Verfolgung all dieser Themen ein unverzichtbares Element.

Die Organisationsstruktur der ASFINAG bildet die wesentlichen operativen Aufgaben ab.

Die Töchter ASFINAG Alpenstraßen GmbH und ASFINAG Service GmbH sind für den Betrieb, die ASFINAG Bau Management GmbH für Neubau und bauliche Erhaltung und die ASFINAG Maut Service GmbH für die Bemannung sowie die gesamte IT-Landschaft des Konzerns verantwortlich. Ergänzend dazu bietet die ASFINAG Commercial Services GmbH Beratung in den Kernkompetenzen der ASFINAG an. Abgerundet wird das Portfolio durch die ASFINAG European Toll Service GmbH, die den Bereich der internationalen Mautabrechnung abdeckt.

Die Holding der ASFINAG ist verantwortlich für die strategische Ausrichtung des Unternehmens, unterstützt die Gesellschaften bei der Umsetzung der Gesamtstrategie im jeweiligen Verantwortungsbereich und stellt für ausgewählte Themenbereiche die unternehmensübergreifend einheitliche Abwicklung sicher.

Zum 31. Dezember 2017 stehen die ASFINAG Bau Management GmbH, die ASFINAG Maut Service GmbH, die ASFINAG Commercial Services GmbH und die ASFINAG European Toll Service GmbH zu 100 % im Besitz der ASFINAG. An der ASFINAG Alpenstraßen GmbH sind die Bundesländer Tirol (35,9 %) und Vorarlberg (13,1 %) beteiligt. An der ASFINAG Service GmbH sind das Bundesland Niederösterreich (5,0 %), die OÖ Verkehrsholding GmbH (2,17 %) und die Bundesländer Wien (1,67 %), Burgenland (1,67 %), Steiermark (1,67 %), Kärnten (1,67 %) und Salzburg (1,17 %) beteiligt.

Darüber hinaus hält die ASFINAG an der im Geschäftsjahr 2015 gegründeten Verkehrsauskunft Österreich GmbH (VAO) einen Anteil von 26 %.

2.2. Geschäftsverlauf

Das Jahr 2017 war von einer boomenden Konjunktur geprägt, die Wirtschaftsentwicklung übertraf die Erwartungen deutlich. Das prognostizierte Wachstum 2017 liegt für Österreich bei +3,0% gegenüber +1,5% im Jahr 2016 (Quelle: Statistik Austria/WIFO). Auch der Güterverkehr auf dem ASFINAG-Streckennetz konnte deutliche Steigerungsraten verzeichnen. Für das Gesamtjahr 2017 betrug der Fahrleistungsanstieg von Fahrzeugen > 3,5 t hzG rund 3,4%, was ebenfalls über den erwarteten Werten lag.

Die Umsetzung der gemeinsam mit dem Eigentümer erarbeiteten Priorisierung der Bauaktivitäten sowie breit angelegte Aktivitäten zur Kostensenkung und Effizienzsteigerung (Kostenziele im Betrieb, Kostensenkungsprogramme im Overhead-Bereich, etc.) stellen nach wie vor wesentliche Eckpfeiler für eine solide finanzielle Basis zur Bewältigung der mittel- bis langfristigen Herausforderungen dar. Die Verschuldung der ASFINAG steht mit der Ertragskraft im Einklang und eine langfristige Finanzierbarkeit ist gegeben.

2.2.1. Bemaunung

Im Bereich der vollelektronischen Maut für Kfz über 3,5 t hzG wurden insgesamt rd. 756 Mio. (+ 3,7 % gegenüber 2016) Mauttransaktionen verzeichnet. Mit 96 % entfiel der überwiegende Anteil an Mauttransaktionen auf LKW, der Rest wurde von Bussen und anderen Fahrzeugen über 3,5 t hzG, wie zum Beispiel Wohnmobilen, getätigt.

Der Marktanteil der Direktabrechnungsschiene mit den Kunden („GO-Direkt“) liegt im Jahr 2017 bei 10,6 % (2016: 10,2 %).

Die Anzahl der an den Sondermautstellen abgefertigten PKWs (Kat. 1) liegt - trotz der fünfmonatigen Arlbergsperrung (24.04.-02.10.2017) - mit rd. 41 Mio. (2016: rd. 40 Mio.) um 2,4 % über dem Vorjahreswert. Der Automatisierungsgrad der Passagen an den Sondermautstellen beträgt 62,1 % (2016: 61,6 %). Die Anzahl der verkauften Videomauttickets liegt bei rd. 2,28 Mio. Stk. (2016: 2,05 Mio. Stück), dies entspricht einer Steigerung von 11,4 % gegenüber dem Vorjahr.

Der Vignettenabsatz über alle Vignettentypen lag 2017 bei rd. 27,4 Mio. Stück (2016: rd. 26,4 Mio. Stück). Dies entspricht einer Steigerung von rd. 4 % gegenüber dem Vignettenabsatz 2016.

2.2.2. Bauaktivitäten

Der Schwerpunkt der ASFINAG-Bautätigkeit lag im Jahr 2017, wie auch in den Vorjahren, auf der Erhöhung der Verkehrssicherheit im hochrangigen Netz, insbesondere bei Tunnelausbauten (u.a. Maßnahmen im Rahmen des Straßentunnel-Sicherheits-Gesetzes (STSG)), auf Erweiterungen und Sanierungen sowie der Errichtung von Rastplätzen und LKW-Stellplätzen.

Im Zuge der Erweiterung des ASFINAG-Netzes wurden wesentliche Bauvorhaben fortgeführt, wie etwa die A11 Karawanken Autobahn (Karawankentunnel Neubau 2. Röhre), die A26 Linzer Autobahn (Neubau AST Donau Süd – AST Donau Nord), die S16 Arlberg Schnellstraße (Perjuntunnel Neubau 2. Röhre) sowie das Projekt Sankt Georgen – Scheiffling (S36 Murtal Schnellstraße).

Auch andere Großprojekte wurden im Jahr 2017 vorangetrieben. Dazu gehören unter anderem die Generalerneuerung des Tunnel Kaisermühlen (A22 Donauufer Autobahn), die Generalerneuerung der Hochstraße Inzersdorf auf der A23 Südost Tangente Wien, STSG Maß-

nahmen und Sanierung Tunnel Pretallerkogel & Tunnel Wald (A9 Pyhrn Autobahn) sowie die Generalerneuerung Unterwald – Herzogberg (A2 Süd Autobahn).

Wesentliche Baubeginne fanden im Jahr 2017 für die Projekte Hollabrunn – Guntersdorf (S3 Weinviertler Schnellstraße), Generalerneuerung Knoten Graz Ost – Graz West (A2 Süd Autobahn), Sanierung und STSG Maßnahmen Tunnel Gräbern (A2 Süd Autobahn), Sanierung und STSG Maßnahmen Donnersbergtunnel (A2 Süd Autobahn) sowie Sanierung und STSG Maßnahmen Tunnel Kreuzerggend und Bettlerkreuz (A2 Süd Autobahn), Sanierung und Fahrstreifenenerweiterung Fischamend – Bruck West (A4 Ost Autobahn), Sanierung und STSG Maßnahmen in den 1. Röhren Tunnelkette Klaus (A9 Pyhrn Autobahn) sowie Sanierung und STSG Maßnahmen Plabutsch Tunnel (A9 Pyhrn Autobahn) statt.

Folgende Projekte wurden im Jahr 2017 begonnen und konnten im selben Jahr auch wieder dem Verkehr übergeben werden: Generalerneuerung Knoten Schwechat – Anschlussstelle Flughafen (A4 Ost Autobahn), STSG Maßnahmen Ambergtunnel (A14 Rheintal/ Walgau Autobahn) sowie Sanierung und STSG Maßnahmen Tunnel Dalaas (S16 Arlberg Schnellstraße).

Weitere wesentliche Verkehrsfreigaben fanden für die Projekte Generalerneuerung Wr. Neustadt – Grimmenstein (A2 Süd Autobahn), Schrick – Poysbrunn (A5 Nord/Weinviertel Autobahn), Sicherheitsausbau und Lärmschutz Haag – Ried (A8 Innkreis Autobahn), 2. Röhre Gleinalmtunnel (A9 Pyhrn Autobahn), die 2. Röhren Tunnelkette Klaus (A9 Pyhrn Autobahn), Einhausung Zederhaus (A10 Tauern Autobahn), STSG-Maßnahmen und Generalerneuerung Oswaldibergtunnel (A10 Tauern Autobahn), Sanierung und STSG Maßnahmen Tunnel Wilten (A12 Inntal Autobahn), Instandsetzung Tunnel Hirschstetten und Stadlauer Tunnel (A23 Südost Tangente Wien), Generalerneuerung der Praterbrücke (A23 Südost Tangente Wien) sowie Arlbergtunnel (STSG-Maßnahmen und Generalerneuerung) auf der S16 Arlberg Schnellstraße statt.

Das von der ASFINAG verantwortete Bauvolumen betrug im Jahr 2017 rund EUR 1,0 Mrd. (2016: rund EUR 0,9 Mrd.).

2.2.3. Betriebliche & Elektromaschinelle Erhaltung, Netzplanung, Verkehrsmanagement und Asset Management

In der Betrieblichen Erhaltung wurden die Kernleistungen (Winterdienst, Streckenkontrolldienst, Substanzerhaltung und Absicherung) des Betriebes weiterentwickelt. 2017 wurden nach Anwendung neuer Methoden des Kundenfeedbacks die Reinigungsintervalle an den ASFINAG Rastplätzen intensiviert. Durch Verbesserungen im Ereignismanagement wurde die Ereignisdauer bei Pannen und Unfällen reduziert. Dies trägt ebenso zu hoher Streckenverfügbarkeit bei, wie die Optimierungsmaßnahmen bei Tunnelwäsche und Grünpflege.

Die Elektromaschinelle Erhaltung verantwortet die Wartung und Instandhaltung sämtlicher elektrotechnischen, mechatronischen oder elektronischen bzw. IT-basierenden Anlagen wie zum Beispiel Tunnelausrüstungen, zugehörige Tunnelleittechnik, Verkehrsbeeinflussungsanlagen, installierte Sensorik, Notrufsäulen und das ASFINAG-eigene Netzwerk CN.as. Mit präventiver Wartung und reaktiver Störungsbeseitigung werden hohe System- und Anlagenverfügbarkeit der Außenanlagen und der zentralen Systeme und Services (Verkehrsmanagement- und Informationssystem, Videokernsystem, diverse Verkehrsüberwachungssysteme, etc.) sichergestellt. Das Jahr 2017 stand im Zeichen der neu in den Betrieb übernommenen Tunnelanlagen und der stetig wachsenden Zahl an zu wartenden Anlagen. Beispielsweise wurde bei den in Betrieb befindlichen Videokameras die Anzahl von 8.000 überschritten. Ebenso verursacht das Thema IT-Sicherheit, getrieben durch die EU-Richtlinie zur Netz- und Informationssicherheit (NIS-Richtlinie), immer mehr Aufwand.

Die Netzplanung definiert im Rahmen der Netzentwicklung die qualitativen Anforderungen an die Anlagen des ASFINAG Netzes zur Optimierung der Verfügbarkeit und Verkehrssicherheit.

Dazu werden entsprechend den Managementkonzepten Programme für die Themen Netzkapazitäten, Parken & Rasten, Anschlussstellen etc. entwickelt. Mit Hilfe der Korridorplanung werden die aus den Programmen abgeleiteten Maßnahmen mit den Instandsetzungsmaßnahmen koordiniert. Die so definierten Maßnahmen bilden die Basis für das Infrastrukturinvestitionsprogramm der ASFINAG. 2017 wurden kurzfristige Maßnahmen zur Erhöhung der LKW-Stellplätze umgesetzt. Die neuen Kriterien „Rushhour“ (an Pendlerstrecken) und „Holiday“ (an Urlauberstrecken) finden im Baustellenmanagement Anwendung. Planungsdokumentation und Baumkataster wurden im ASFINAG – Geoinformationssystem integriert.

Das Verkehrsmanagement nimmt in den 9 Verkehrsmanagementzentralen und mit ihrem Team Verkehrsinformation die Verantwortung für die nationale Verkehrsüberwachung, -information und -steuerung wahr. Gemeinsam mit dem Verkehrssicherheits-, dem Ereignis- und dem Netzmanagement werden die strategischen Ziele Verfügbarkeit, Sicherheit und Information verfolgt. 2017 standen die Weiterentwicklung des Ereignismanagements und die Konzeption des langfristigen ASFINAG-Verkehrssicherheitsprogramms im Mittelpunkt. Das Ausbildungsmodul zum/r ASFINAG-Ereignis-Einsatzleiter/in wurde auf Basis des erfolgreichen Regelbetriebs der Traffic Manager in Wien konzeptioniert und fand in der neuen Traffic Management Region Großraum Linz Anwendung.

Das Asset Management sorgt für die Bauwerkssicherheit sowie für die wirtschaftliche und nachhaltige Erhaltung des Streckennetzes mittels laufender Kontrollen, Prüfungen, Datenbanken und Zustandsprognosen, so dass die richtigen Handlungen zum richtigen Zeitpunkt gesetzt werden können. Die Weiterentwicklung der langfristigen Erhaltungskonzepte, der Bauwerksdatenbank und der Erhaltungsstrategie gewährleistet auch zukünftig die Sicherheit des österreichischen Autobahnen- und Schnellstraßen-Netzes. Das Erhaltungsmanagement Hochbau sowie das Naturgefahrenmanagement wurden 2017 im Asset Management konzentriert.

2.2.4. Finanzierung

Die Finanzierungsprämisse der ASFINAG ist die Sicherstellung ausreichender Liquidität für die operative Umsetzung des Eigentümerauftrages. Die Finanzierungsstrategie der ASFINAG ist auf die Optimierung der erwarteten Zinskosten und des damit zusammenhängenden Risikos (gemessen durch die Kennzahlen Value at Risk und Cashflow at Risk) ausgerichtet, wobei Planungssicherheit ebenfalls einen wesentlichen Faktor darstellt.

Im Geschäftsjahr 2017 erfolgten die Tilgung einer langfristigen Finanzverbindlichkeit in Höhe von EUR 1,3 Mrd. (Nominalwert). Dem gegenüber stand eine Finanzierung in Form einer EUR 750 Mio. Anleihe mit 7 Jahren Laufzeit und einem Kupon von 0,25%. Der Differenzbetrag wurde über den Verbrauch von kurzfristig veranlagten Mitteln sowie die Aufnahme kurzfristiger Barvorlagen abgedeckt.

Das Rating der ASFINAG blieb 2017 unverändert. Moody's hat das Rating Aa1 mit stabilem Ausblick im Juni 2017 bestätigt. Im Juli 2017 erfolgte auch durch Standard & Poor's die Bestätigung der Ratingeinstufung mit AA+ und ebenfalls stabilem Ausblick.

Die nominellen langfristigen Finanzverbindlichkeiten (excl. Verbindlichkeiten aus PPP von EUR 0,6 Mrd.) verringerten sich von rd. EUR 10,0 Mrd. per Jahresende 2016 auf EUR 9,4 Mrd. Ende 2017.

Das EMTN (Euro Medium Term Note) - Programm der ASFINAG wird auch in den kommenden Jahren Hauptquelle der langfristigen Mittelaufnahmen sein. Für das Jahr 2018 sind allerdings keine Anleihebegebungen geplant, erst 2019 ist wieder mit einer langfristigen Mittelaufnahme zu rechnen.

2.2.5. Wirtschaftliche Lage

2.2.5.1. Vermögen

	31.12.2017		31.12.2016		31.12.2015	
	TSD €	%	TSD €	%	TSD €	%
Langfristige Vermögenswerte	16.161.688	97,89	15.697.056	96,91	15.323.685	97,91
Kurzfristige Vermögenswerte	348.423	2,11	499.749	3,09	326.425	2,09
zur Veräußerung geh. Langfr. Vermögenswerte	35	0,00	642	0,00	0	0,00
	16.510.147	100,00	16.197.446	100,00	15.650.110	100,00

Die langfristigen Vermögenswerte werden im Wesentlichen durch die immateriellen Vermögensgegenstände dominiert, die vor allem das Fruchtgenussrecht (Neubau) am hochrangigen Straßennetz darstellen. Das Fruchtgenussrecht wächst mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten der Infrastruktur. Der Wert des Fruchtgenussrechtes (inkl. Anzahlungen und Anlagen im Bau Fruchtgenuss) wuchs im Jahr 2017 um EUR 441 Mio. (2016 EUR 405 Mio.).

Die Sachanlagen (EUR 544 Mio.) bestehen schwerpunktmäßig aus Maut- und Verkehrsbeeinflussungsanlagen sowie Corporate Network und IT-Infrastrukturanlagen.

Die kurzfristigen Vermögenswerte betreffen vor allem die Fakturierung der Vignettenverkäufe und Forderungen aus der LKW-Maut mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr. Weiters sind hier u.a. auch die flüssigen Mittel, die Vorräte, die Bewertung der kurzfristigen Derivate (siehe Notes Punkt 4.21) und die Forderungen gegenüber in- und ausländischen Finanzbehörden enthalten. Die Reduktion gegenüber dem Vorjahr um rund EUR 151 Mio. ist zu einem überwiegenden Teil auf den geringeren Bestand an Bankguthaben im Vergleich zum Vorjahr zurückzuführen (minus EUR 171 Mio.).

2.2.5.2. Eigenkapital und Schulden

	31.12.2017		31.12.2016		31.12.2015	
	TSD €	%	TSD €	%	TSD €	%
<i>Eigenkapital aus Innenfinanzierung</i>	4.717.488	28,57	4.108.062	25,36	3.594.042	22,96
<i>Eigenkapital aus Außenfinanzierung</i>	467.049	2,83	467.049	2,88	467.049	2,98
Eigenkapital	5.184.537	31,40	4.575.111	28,25	4.061.091	25,95
Langfristige Schulden	10.139.161	61,41	9.398.376	58,02	10.715.249	68,47
Kurzfristige Schulden	1.186.449	7,19	2.223.959	13,73	873.770	5,58
	16.510.147	100,00	16.197.446	100,00	15.650.110	100,00

Das Eigenkapital (inkl. Gewinnvortrag) ist um das Jahresergebnis 2017 gestiegen, korrigiert um die Ausschüttung einer Dividende von EUR 100 Mio. und dem sonstigen Ergebnis (Neubewertung gem. IAS 19, Bewertungsrücklage gemäß IAS 39). Bei den bestehenden Finanzverbindlichkeiten kam es zu einer Verlagerung des Fristigkeitenprofils des Fremdkapitals von kurz- zu langfristig laufenden Positionen. Grund dafür ist die im Jahr 2017 erfolgte Tilgung einer langfristigen Finanzverbindlichkeit in Höhe von insgesamt EUR 1,3 Mrd. (Nominalwert) bzw. die Tatsache, dass 2018 keine Tilgungen von Anleihen erfolgen.

Der Tilgung stand eine Finanzierung in Form einer EUR 750 Mio. Anleihe mit 7 Jahren Laufzeit und einem Kupon von 0,25% gegenüber.

2.2.5.3. Umsatz und Ergebnis

	2017 TSD €	2016 TSD €	2015 TSD €
Umsatzerlöse	2.532.024	2.384.554	2.312.091
Operatives Ergebnis vor Abschreibungen (EBITDA)	1.324.135	1.214.208	1.144.622
<i>in % vom Umsatz</i>	<i>52,30</i>	<i>50,92</i>	<i>49,51</i>
Zu- und Abschreibungen	-70.909	-70.215	-68.301
Operatives Ergebnis (EBIT)	1.253.226	1.143.993	1.076.321
<i>in % vom Umsatz</i>	<i>49,50</i>	<i>47,98</i>	<i>46,55</i>
Finanzergebnis	-310.076	-326.109	-348.038
Ergebnis vor Ertragssteuern (EBT)	943.150	817.884	728.283
<i>in % vom Umsatz</i>	<i>37,25</i>	<i>34,30</i>	<i>32,13</i>
Periodenergebnis	709.068	615.144	549.040
<i>in % vom Umsatz</i>	<i>28,00</i>	<i>25,80</i>	<i>24,22</i>
Kumuliertes Konzernergebnis	4.711.170	4.101.744	3.587.724

Die Mauterlöse haben sich insgesamt im Jahr 2017 um rd. EUR 112 Mio. (5,8 %) erhöht.

Die Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Leistungen (EUR 953 Mio.), die ergebniswirksam sind (somit exklusive Fruchtgenuss), sind gegenüber 2016 nahezu unverändert (+1,2 Mio.).

Das Finanzergebnis hat sich um rund EUR 16 Mio. verbessert, was im Wesentlichen auf das gesunkene Zinsniveau zurückzuführen ist.

Das Ergebnis vor Ertragssteuern liegt für 2017 mit EUR 943 Mio. um EUR 125 Mio. über dem Vorjahresniveau (EUR 818 Mio.) liegt.

Nach Abzug der Steuern ergibt sich ein gegenüber 2016 um rund EUR 94 Mio. (+ 15%) höheres Jahresergebnis 2017 (EUR 709 Mio.).

2.2.5.4. Ertragsstruktur

	2017		2016		2015	
	TSD €	%	TSD €	%	TSD €	%
Sondermauterlöse	168.386	6,36	172.698	6,92	157.225	6,49
Vignettenerlöse	491.932	18,58	472.218	18,93	449.271	18,55
LKW-Mauterlöse	1.370.014	51,74	1.273.570	51,06	1.252.531	51,71
Erlöse Vermietung/Verpachtung	31.806	1,20	31.537	1,26	30.290	1,25
Erlöse Enforcement	31.620	1,19	32.209	1,29	30.793	1,27
sonstige Umsatzerlöse	133	0,01	173	0,01	234	0,01
Erlöse aus der Weiterverrechnung	438.135	16,55	402.148	16,12	391.746	16,17
Umsatzerlöse	2.532.024	95,63	2.384.554	95,60	2.312.091	95,45
Aktivierete Eigenleistungen	6.093	0,23	5.076	0,20	5.585	0,23
Erträge aus dem Abgang von Vermögenswerten	3.924	0,15	4.084	0,16	17.083	0,71
Erträge aus Strafgehdern	83.487	3,15	79.525	3,19	64.191	2,65
Übrige sonstige Erträge	22.318	0,84	21.118	0,85	23.443	0,97
Sonstige Erträge	109.729	4,14	104.727	4,20	104.717	4,32
Umsatzerlöse und Erträge	2.647.846	100,00	2.494.357	100,00	2.422.393	100,00

Die Steigerung der Mauterlöse für KfZ > 3,5 t hzG um 3,4% ist vor allem auf Fahrleistungssteigerungen und die Valorisierung der Tarife gegenüber 2016 zurückzuführen.

Die Steigerung bei den Vignettenerlösen ist auf eine Mengensteigerung (4,1 %) und die gesetzlich festgelegte Valorisierung zurückzuführen.

Die Reduktion bei den Sondermauterlösen im Vergleich zu 2016 erklärt sich durch die temporäre Sperre des Arlbergtunnels im Jahr 2017.

Die Erlöse aus Weiterverrechnungen korrespondieren im Wesentlichen mit den Aufwendungen für den Neubau und die Erweiterung der Streckeninfrastruktur und sind gegenüber 2016 um rund EUR 36 Mio. gestiegen.

Die gegenüber 2016 weiter gestiegenen Erträge aus Strafgebern (+ 4 Mio.) erklären sich vor allem durch den seit 2016 eingeführten und 2017 konsequent angewendeten EU-weiten Austausch von Fahrzeug- und Fahrerlaubnisdaten (EUCARIS).

2.2.5.5. Aufwandsstruktur

	2017		2016		2015	
	TSD €	%	TSD €	%	TSD €	%
Aufwendungen für Material und bezogene Leistungen	953.145	68,34	917.949	67,98	924.936	68,71
Personalaufwendungen	188.719	13,53	187.701	13,90	180.015	13,37
Sonstige Aufwendungen	181.848	13,04	174.499	12,92	172.820	12,84
Zu- und Abschreibungen, Wertminderungen	70.909	5,08	70.215	5,20	68.301	5,07
Aufwendungen	1.394.621	100,00	1.350.364	100,00	1.346.071	100,00

Die Aufwendungen für Material und bezogene Leistungen liegen mit EUR 953 Mio. über dem Niveau des Vorjahres (+ EUR 35 Mio.) Darin enthalten sind (unter anderem) die Aufwendungen für bezogene Leistungen in Höhe von EUR 951 Mio., die im Vergleich zu 2016 um rund EUR 87 Mio. gestiegen sind, der Materialaufwand (EUR 67 Mio.), der um EUR 24 Mio. im Vergleich zu 2016 gesunken ist. In Abzug gebracht wurden Erlöse aus der Aktivierung bezogener Leistungen für Investitionen in Höhe von rund EUR 66 Mio.

Die Personalaufwendungen liegen in etwa auf dem Niveau des Vorjahres (+0,5%).

2.2.5.6. Geldflussrechnung

	2017	2016	2015
	TSD €	TSD €	TSD €
Cashflow aus der operativen Tätigkeit	888.283	761.397	554.952
Cashflow aus Investitionstätigkeit	-502.222	-404.071	-470.396
Cashflow aus Finanzierungstätigkeit	-552.806	-195.636	-90.329
Veränderung der Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	-166.745	161.690	-5.773
Anfangsbestand Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	178.651	16.961	22.734
Endbestand Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	11.906	178.651	16.961

Der Cashflow aus der operativen Tätigkeit beträgt im Jahr 2017 EUR 888 Mio. und liegt somit um rund EUR 127 Mio. über dem Vorjahreswert. Die Investitionstätigkeit der ASFINAG in der Höhe von EUR 502 Mio. lag ebenfalls über dem Niveau von 2016. Insgesamt führt dies für 2017 zu einem positiven Cashflow vor Finanzierung (Free Cashflow) in Höhe von EUR 386 Mio.

Über den Cashflow aus Finanzierungstätigkeit (EUR - 553 Mio.), errechnet sich unter Berücksichtigung des Anfangsbestands der Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente der Endbestand an Fondsmitteln von rd. EUR 12 Mio. Die Erhöhung beim Cashflow aus Finanzierungstätigkeit im Vergleich zum Vorjahr ist unter anderem darauf zurückzuführen, dass die 2017 erfolgte Anleihetilgung in Höhe von EUR 1,3 Mrd. (Nominalwert) durch eine Emission mit deutlich geringerem Nominalwert (EUR 750 Mio.) refinanziert wurde.

2.2.5.7. Rentabilität

		2017	2016	2015
Umsatzrentabilität iw S (%)	= $\frac{\text{operatives Ergebnis (EBIT)}}{\text{Umsatzerlöse}}$	49,50	47,98	46,55
Umsatzrentabilität ieS (%)	= $\frac{\text{Periodenergebnis}}{\text{Umsatzerlöse}}$	28,00	25,80	23,75
Gesamtkapitalrentabilität (%)	= $\frac{\text{operatives Ergebnis (EBIT)}}{\Phi \text{ Gesamtkapital}}$	7,66	7,18	6,97
Eigenkapitalrentabilität (%)	= $\frac{\text{Periodenergebnis}}{\Phi \text{ Eigenkapital}}$	14,53	14,25	14,31

Die Umsatzrentabilität iwS ist im Vergleich zu 2016 gestiegen, da das EBIT stärker als die Umsatzerlöse gewachsen ist. Die Umsatzrentabilität ieS konnte ebenfalls aufgrund des um rund 15% gestiegenen Periodenergebnisses deutlich erhöht werden.

Die Gesamtkapitalrentabilität ist aufgrund des im Vergleich zur höheren Bilanzsumme stärker gestiegenen EBIT angestiegen. Die Eigenkapitalrentabilität ist im Vergleich zum Vorjahr leicht gestiegen, da das Periodenergebnis (+ 15%) stärker als das durchschnittliche Eigenkapital (+13%) gewachsen ist.

2.3. Nichtfinanzielle Erklärung

Die konsolidierte nichtfinanzielle Erklärung gemäß § 267a Abs 1 UGB wurde als gesonderter nichtfinanzieller Bericht gemäß § 267a Abs 6 UGB erstellt.

3. Bericht über die voraussichtliche Entwicklung und die Risiken der Unternehmensgruppe

3.1. Voraussichtliche Entwicklung der Unternehmensgruppe

Wie in jedem Jahr arbeitet die ASFINAG auch 2018 weiter daran, die Umsetzung der strategischen Ziele konsequent weiterzuverfolgen, die Prozesse über den gesamten Konzern laufend zu optimieren und dabei kosteneffizient und sparsam - bei ungeminderter Qualität der Leistungen - vorzugehen.

In der Planung für 2018 wurde bezüglich der LKW-Mauteinnahmen (abgesehen von der gesetzlich vorgesehenen Valorisierung von 1,0 Prozent) eine um 1,5 Prozent steigende Verkehrsleistung zugrunde gelegt. Die Tarifstruktur wurde, wie in den Lageberichten der Vorjahre bereits berichtet, mit 01.01.2017 vom Bonus/Malus System der Ökologisierung auf Externe Kosten umgestellt. Einzig die Klasse EURO VI erhält bis zum Jahr 2020 weiterhin einen Bonus in Höhe von EUR 20 Mio. jährlich.

Für die Einnahmen aus der PKW-Vignette wird mit einem Abfallen von 0,9 Prozent gerechnet. Grund dafür ist die Einführung der Digitalen Vignette, die zur Folge hat, dass Besitzer von Wechselkennzeichen nur mehr eine Vignette kaufen und nicht mehr für jedes Fahrzeug eine.

Bei den PKW Sondermauteinnahmen wird mit einer Steigerung von 8,1 Prozent gerechnet. Hauptgrund dafür ist der niedrige Ausgangswert des Jahres 2017, bedingt durch die Sperre des Arlbergtunnels von April bis Oktober 2017.

Die gesamten Mauterlöse werden 2018 laut Plan rd. EUR 2.061 Mio. betragen.

Das Infrastruktur-Investitionsprogramm sieht für 2018 ein Bauvolumen von rd. EUR 1.072 Mio. vor. Mit den laufenden Aufwendungen und dem geplanten negativen Finanzergebnis (im Wesentlichen Zinsendienst) von EUR 268 Mio. ergibt sich ein planmäßiger Jahresüberschuss für 2018 von rd. EUR 717 Mio.

Im Hinblick auf die Umsetzung von kostenintensiven Infrastrukturprojekten haben sowohl die laufende Evaluierung der Bauprojekte hinsichtlich Dimensionierung und verkehrlicher Notwendigkeit als auch Verhandlungen über Finanzierungsbeiträgen nach wie vor große Bedeutung.

Ein besonderer Fokus der ASFINAG liegt auf der Vernetzung im nationalen und internationalen Bereich. Dies drückt sich im Inland unter anderem in der intensiven Zusammenarbeit mit anderen Verkehrsträgern aus. Die Verkehrsauskunft Österreich (VAO), eine verkehrsmittelübergreifende gemeinsame Verkehrsauskunft für ganz Österreich, ist dafür ein wesentliches Instrument, das laufend weiterentwickelt wird.

Im Ausland liegt der Schwerpunkt in der aktiven und führenden Mitarbeit an der Weiterentwicklung der europäischen Interoperabilität für LKW sowie der Beteiligung an der Entwicklung bzw. Umsetzung innovativer technischer Konzepte für die Themen der Zukunft (z.B. autonomes Fahren).

3.2. Wesentliche Risiken und Ungewissheiten

3.2.1. Cashflowrisiko

Die Talfahrt der kurzfristigen Zinsen erreichte im Jahr 2017 mit historischen Tiefständen ihr vorläufiges Ende. Der 3-Monats-Euribor bewegte sich im Jahr 2017 in einer sehr engen Bandbreite zwischen -0,33 % und -0,32 %.

Im langfristigen Bereich war die Entwicklung etwas differenzierter. Nach den historischen Tiefständen im August 2016 (0,05 %) stiegen die Renditen für 10-jährige österreichische Bundesanleihen bis zum Jahresbeginn 2017 deutlich an. Zu Beginn des Jahres 2017 lag diese Rendite bei 0,41% und erreichte im Juli dann den Jahreshöchststand von 0,81%. Während des Jahres waren die Zinssätze relativ volatil und bewegten sich Großteils zwischen ca. 0,4 % – 0,7 %.

Die Einschätzung der kaufmännischen Risiken, die von externen Kapitalmarktschwankungen ausgehen, werden in Form der Kennzahlen Value at Risk und Cashflow at Risk errechnet und den Gremien regelmäßig berichtet.

Mit Marktwerten bewertete Derivate werden als eigenes Finanzinstrument mit einer Bewertung „through profit & loss“ bilanziert und sind einer zugehörigen Grundtransaktion zuzurechnen. Sie werden mit der Absicht der Absicherung von Wechselkursschwankungen der Grundtransaktionen abgeschlossen. Das verbleibende Risiko besteht lediglich aus Zinsänderungsrisiken im EURO Finanzierungsraum. Im Portfolio der ASFINAG ist per Ende 2017 ein einziger Swap enthalten.

Die Risikokennziffern der aushaftenden ASFINAG Finanzverbindlichkeiten (Darlehen und Anleihen inklusive Swaps, Geldmarktgeschäfte) wurden per 31. Dezember 2017 mit einer Konfidenz von 95 % und einer Haltedauer von einem Jahr wie folgt eingeschätzt:

Der marktwertorientierte Value at Risk wird auf EUR 309,7 Mio. geschätzt. Der nominelle Gesamtstand der Finanzverbindlichkeiten (lang- und kurzfristig) beträgt zum Stichtag EUR 9.492,8 Mio. (2016: EUR 9.791,0 Mio.).

Der Cashflow at Risk beträgt EUR 2,9 Mio., wobei rd. 0,9 % der Verbindlichkeiten variabel verzinst sind.

Die durchschnittliche Restlaufzeit der ASFINAG Verbindlichkeiten per 31.12.2017 beträgt ca. 7,8 Jahre (2016: 8,0 Jahre) und die durchschnittliche Nominalverzinsung liegt bei rund 2,30% p.a. (2016 2,81 % p.a.).

Der Zugang zu den Kapitalmärkten und damit die Aufnahme der erforderlichen Mittel wird für die ASFINAG auch in den nächsten Jahren gewährleistet sein, einerseits aufgrund ihrer exzellenten Reputation und eines aktiven Investoren-Marketings andererseits aufgrund der guten Fundamentaldaten Österreichs und der Staatsgarantie für die Mittelaufnahmen.

3.2.2. Liquiditätsrisiko

Die Liquiditätssteuerung der ASFINAG berücksichtigt alle operativen Erfordernisse, den Schuldendienst und etwaige notwendige Kapitalaufnahmen im Zusammenhang mit dem Neubauprogramm. Die Planbilanzen, Plangewinn- und -verlustrechnungen und die Cashflowberechnungen werden mit dem Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie jeweils im Vorjahr im Voraus abgestimmt und sind im Zusammenhang mit der gesetzlichen Verpflichtung des Bundes zu sehen, für die ausreichende Liquidität der ASFINAG zu sorgen.

Das kurzfristige Liquiditätsrisiko der ASFINAG ist aufgrund der guten Bonitätseinstufung gering. Das langfristige Liquiditätsrisiko steht in direktem Zusammenhang mit der Bonität der

Republik Österreich und der Unterstützung durch die Republik Österreich in Form von Garantien als Bürge und Zahler für Anleiheemissionen. Letztlich gewährleistet das erfolgreiche und stabile Geschäftsmodell der ASFINAG die Refinanzierung der Verbindlichkeiten.

3.2.3. Konjunkturrisiko, Ausfallsrisiko, Absatz- und Beschaffungsrisiko

Die Wirtschaft in der Eurozone hat sich 2017 wesentlich besser entwickelt als noch Ende 2016 prognostiziert. Alle Mitgliedsländer konnten höhere Wachstumsraten erzielen, die zum Teil sogar 4,0% überstiegen. Die BIP Prognosen liegen für 2017 laut Europäischer Kommission bei +2,2% für die Eurozone bzw. +2,3% für die gesamte EU. Für 2018 werden leicht niedrigere Wachstumsraten in Höhe von +2,1% sowohl für die Eurozone als auch für die gesamte EU erwartet.

Die österreichische Wirtschaft befindet sich derzeit in einem Konjunkturhoch. Das BIP Wachstum 2017 ist mit +2,9% (Quelle: Statistik Austria, WIFO) so hoch wie seit 2011 nicht mehr. Diese positive Situation wird sich nach Meinung der Wirtschaftsforscher auch 2018 fortsetzen. Die Prognosen für 2018 liegen in etwa auf dem gleichen oder einem zumindest nur leicht niedrigeren Niveau.

Die Staatsverschuldung der meisten europäischen Staaten ist nach wie vor hoch. Insgesamt setzt sich jedoch der positive Trend des Vorjahres fort.

Das Zinsniveau wird im kurzfristigen Bereich weiterhin tief, das heißt negativ bleiben, bei den langfristigen Zinsen könnte es zu einer leichten Steigerung im Jahresverlauf 2018 kommen.

Als Folge der guten Konjunktur wächst auch der Güterverkehr, wo sogar noch stärkere Wachstumsraten zu verzeichnen sind.

Sowohl die Baukosten, als auch die Baupreise liegen in etwa auf dem Niveau des Vorjahres.

Die Novellierung des Bundesstraßenmautgesetzes im Jahr 2007 schrieb eine Berücksichtigung der Entwicklung des Verbraucherpreisindex auf der Einnahmeseite der ASFINAG fest. Dadurch wurde ein wesentlicher, struktureller Ausgleich zu den inflationsbedingten Kostensteigerungen der operativen Ausgaben gesetzlich festgelegt und eine Absicherung des Inflationsrisikos erreicht.

Für Forderungen der ASFINAG werden Wertminderungen ausschließlich auf Basis von Einzelbetrachtungen vorgenommen, eine Wertberichtigung auf pauschaler Basis erfolgt nicht. Die Einnahmen der ASFINAG - bestehend im Wesentlichen aus LKW- und PKW-Maut - sind strukturell nicht ausfallsgefährdet.

3.2.4. Branchenspezifische Risiken und Regulierungsrisiken

Insbesondere aufgrund der hohen Bautätigkeit stellen die gesetzlichen Rahmenbedingungen gerade in diesem Bereich einen starken Einflussfaktor auf die Kosten- und Kapitalsituation des Unternehmens dar. Hier sind insbesondere gesetzliche Auflagen hinsichtlich Umweltmaßnahmen zu erwähnen. Der diesbezügliche Standard ist im europäischen Vergleich derzeit bereits als sehr hoch einzustufen.

Ein weiterer wesentlicher Bereich ist die Bemaftung. Für die Tarifausgestaltung, insbesondere von KFZ > 3,5 t hzG, hat die EU-Wegekostenrichtlinie dabei maßgeblichen Einfluss.

Wie bereits im letztjährigen Lagebericht ausgeführt, wurde die Bemaftung von KFZ > 3,5 t hzG nach dem Bonus/Malussystem der Ökologisierung (Euro Emissionsklassen) mit 1. Jänner

2017 durch das System der Ökologisierung durch Hinzurechnung von externen Kosten abgelöst.

Mit dieser Tarifgestaltung entfällt das Risiko der Mindererlöse durch zu hohe Boni, da nun alle Tarifgruppen den gleichen Infrastrukturtarif zahlen. Einzig die Klasse EURO VI erhält weiterhin einen Bonus, der sich bis zum Jahr 2020 mit Mindereinnahmen von jährlich EUR 20 Mio. niederschlagen wird. Im abgelaufenen Geschäftsjahr betrug dieser Bonus EUR 20,6 Mio., was für eine gute Planungsqualität spricht. Auch im Jahr 2018 wurde der Tarif für EURO VI derart ausgestaltet, dass EUR 20 Mio. Bonus für EURO VI erwartet werden.

Die auf den Infrastrukturtarif aufgeschlagenen externen Kosten, die von den Euro Emissionsklassen abhängen, werden durch die ASFINAG eingehoben und an das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie abgeführt und stellen damit keine Mehrerlöse für die ASFINAG dar.

3.2.5. IT-Risiken

Im Jahr 2017 wurde die IT-Landschaft der ASFINAG maßgeblich weiterentwickelt. Neben den üblichen Themen wie der Modernisierung, der Automatisierung der IT-Landschaft sowie der Digitalisierung von Geschäftsprozessen wurden auch Maßnahmen zur Steigerung der IT-Sicherheit umgesetzt.

Weiters wurden maßgebliche Vorbereitungen hinsichtlich der künftig verschärften Compliance Anforderungen, wie etwa die Netz- und Informationssicherheitsrichtlinie (NIS-RL) sowie die ab 25.5.2018 gültige Datenschutz-Grundverordnung, umgesetzt.

Folgende Themenbereiche standen besonders im Fokus:

- Netzwerksicherheit

Zur Steigerung der IT-Sicherheit wurden zusätzliche Netzwerk Security Funktionen aktiviert, um Angriffsrisiken aus dem Internet weiter zu minimieren. Weiters wurden zur Isolierung von Netzwerksegmenten bestehende Firewall-Architekturen angepasst.

- Informationssicherheit

Damit Informationssicherheitsanforderungen schnell und kosteneffizient umgesetzt werden können, wurden 2017 sämtliche hierfür notwendigen zentralen Services erfolgreich aufgebaut. Künftig werden diese zentralen Services in den Bereichen der kritischen Infrastruktur eingesetzt und verwendet.

- ILAAM (Identity Lifecycle Asset & Access Management)

Zur Vermeidung des Risikos nicht autorisierter Zugriffe auf Applikationen, wurde 2017 ein zusätzliches IT System beschafft und installiert. Dieses soll die bestehenden Compliance Anforderungen im Bereich der jährlichen Berechtigungsrezertifizierung noch weiter verbessern und die voll automatisierte Anlage von Benutzerkonten ermöglichen.

- PIAM (Privileged Identity Access Management)

Die Zugriffssicherheit von externen Auftragnehmenden aber auch von internen privilegierten Administrator Accounts wurde 2017 mit Hilfe einer entsprechenden Softwarelösung weiter gesteigert. Das Ziel ist, vor allem kritische Bereiche der ASFINAG dadurch noch weiter abzusichern bzw. das Risiko von nicht autorisierten Zugriffen einzuschränken.

- SIEM (Security Information und Event Management)

Zur weiteren Verbesserung bzw. Weiterentwicklung der Verfügbarkeits- und Vertraulichkeitsanforderungen wurde ein SIEM System installiert. Damit ist es noch schneller möglich, potentielle Anomalien bzw. Risiken bei technischen Angriffen auf Systeme der ASFINAG zu erkennen und zuordnen zu können.

- ISMS (Informationssicherheitsmanagementsystem)

Der europäische Gesetzgeber verpflichtet die Straßenbetreiber im Rahmen der Netz- und Informationssicherheitsrichtlinie (NIS-RL) nun dazu, die IT-Systeme der kritischen Infrastruktur entsprechend zu schützen und Angriffe auf diese Systeme zu melden.

Diesbezüglich hat die ASFINAG die bestehenden Prozesse nochmal geprüft und die Umsetzung der abgeleiteten Maßnahmen gestartet.

Das ISMS dient dazu, die kritischen Daten, Prozesse und IT-Systeme zu identifizieren und risikobasierend zu bewerten, um konkrete organisatorische und technische Sicherungsmaßnahmen abzuleiten.

Bei der Planung, Erweiterung und Implementierung des ISMS wird der anerkannte Standard ISO/IEC 27001 berücksichtigt. Dadurch werden die Anforderungen des Gesetzgebers erfüllt und die Überwachung und stetige Verbesserung des ISMS sichergestellt.

- Datenschutz-Projekt

Datenschutz war schon immer ein wesentlicher Punkt innerhalb ASFINAG, daher wurden in diesem Bereich bereits viele Maßnahmen umgesetzt. Für die Umsetzung der zusätzlichen Vorgaben der Datenschutz Grundverordnung der EU (DSGVO), welche ab Mai 2018 gültig ist, wurde ein internes Projekt aufgesetzt. Kernthema ist der Aufbau des neuen Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten, Empfehlungen zu Privacy by Design zu erstellen sowie die Unterfertigung der erweiterten Dienstleistervereinbarungen mit den externen IT Dienstleistern.

- Einführung eines IT Risikomanagement Tools

Zur Verbesserung des in der ASFINAG bestehenden Risikomanagement Prozesses wurde ein zusätzliches spezialisiertes IT Risikomanagement Tool eingeführt. Dieses unterstützt die Risikoverantwortlichen bei der Ableitung von angemessenen Schutzmaßnahmen aufbauend auf den Standard der ISO 31000 und ermöglicht die Ausarbeitung einer IT risikobasierten Entscheidungsgrundlage für die Geschäftsführung.

3.2.6. Personal- und Fluktuationsrisiko

Grundsätzlich ist die Gesamtluktuatlon der ASFINAG relativ gering. Durch leistungsorientierte Vergütungssysteme, attraktive Sozialleistungen und die Möglichkeit, sich innerhalb des Unternehmens weiterzuentwickeln, sowohl innerhalb der eigenen Gesellschaften als auch gesellschaftsübergreifend, wird das Fluktuationsrisiko minimiert.

4. Bericht über die Forschung und Entwicklung

Das Forschungs- und Innovationsjahr der ASFINAG stand ganz im Zeichen eines Mid-Term Reviews der ASFINAG F&E Roadmap, die in den Jahren 2014/15 entwickelt wurde. Die darin enthaltenen thematischen Schwerpunkte wurden vor dem Hintergrund aktueller Trends (zunehmende Digitalisierung, Automatisierung des Verkehrs etc.) einer kritischen Analyse unterzogen und darauf basierend ein überarbeiteter Fahrplan für die ASFINAG Innovationsaktivitäten bis 2020+ skizziert. Inhaltlich bildet das Werk einen Bogen über alle Kernbereiche der ASFINAG und umfasst sowohl den konstruktiven Ingenieurbau, die betrieblichen Herausforderungen als auch Verkehrsinformation, Connected Mobility und Verkehrssicherheitsthemen. Die Ergebnisse wurden für alle Interessierten in einer Broschüre zusammengefasst, die unter https://www.asfinag.at/media/2762/asfinag_roadmap_folder.pdf abrufbar ist.

Im Zuge der Kooperationsvereinbarung mit dem Austrian Institute of Technology (AIT) zur Nutzung von Synergien im Bereich strategische Forschung und Entwicklung wurde auch 2017 die Arbeit in den vier Think Tanks Asset Management, Intelligente Verkehrssysteme, Verkehrssicherheit sowie Umwelt und Verkehr fortgeführt.

Ebenso wurde die erfolgreiche Zusammenarbeit mit Partnerorganisationen, z.B. Autocluster Steiermark und Oberösterreich, dem Austrian Traffic Telematics Cluster – ATTC etc. weiterentwickelt.

Verstärkt in den Fokus rückte 2017 auch das Thema Innovation im Beschaffungswesen, welches im kommenden Jahr noch vertieft werden soll.

Darüber hinaus konnte die nun seit 2011 bestehende Initiative Verkehrsinfrastrukturforschung in Kooperation mit BMVIT, ÖBB Infrastruktur AG und FFG erfolgreich weitergeführt werden. Insgesamt wurden 2017 zehn Fragestellungen mit ASFINAG Beteiligung ausgeschrieben, wobei die Themen von Dekarbonisierung und Multimodalität über Lärmschutz bis hin zum optimierten Asset Management in Tunnelanlagen die unterschiedlichsten Bereiche der ASFINAG Kerntätigkeiten abdecken. Aus der Ausschreibung VIF2016 (Verkehrsinfrastrukturfrorschung) konnten 12 Konsortien unter Mitfinanzierung der ASFINAG die Arbeit an ihren Forschungsfragestellungen aufnehmen.

Dank des Engagements der Mitarbeitenden konnten 2017 auch wieder wichtige praktische Erkenntnisse aus laufenden und abgeschlossenen F&E Projekten gewonnen werden und zur stetigen Verbesserung des Angebots für unsere Kundinnen und Kunden beitragen. Highlights dabei sind beispielsweise die Reduktion der Lärmbelastung durch innovative Oberflächengestaltung der Fahrbahn („Grinding and Grooving“), der unterstützende Einsatz von Drohnen im Bereich der Bauwerksinspektion, die Optimierung der Tunnelüberwachung durch gezielte Sensorfusion oder die Pilotierung zur Auswertung einer „Estimated Time of Arrival“ für Gütertransporte auf unserem Netz.

5. Berichterstattung über wesentliche Merkmale des internen Kontroll- und des Risikomanagementsystems im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess

Gem. § 82 AktG ist das Management dafür verantwortlich, dass ein Rechnungswesen und ein Internes Kontrollsystem (IKS) geführt werden, die den Anforderungen des Unternehmens entsprechen. Im Berichtszeitraum wurde auf Basis eines etablierten umfassenden Risikomanagementsystems dieser Risikomanagementansatz verfolgt und der systematische Umgang mit Risiken gewährleistet.

Sowohl Risikomanagement als auch das Interne Kontrollsystem umfassen alle Tochtergesellschaften.

Die Beschreibung der wesentlichen Merkmale der Überwachung und Kontrolle des Internen Kontrollsystems (IKS) und Risikomanagementsystems (RMS) erfolgt in Anlehnung an die 5 Komponenten des COSO-Rahmenwerks¹. Diese Komponenten sind:

- Kontrollumfeld
- Risikobeurteilung
- Kontrollmaßnahmen
- Information und Kommunikation
- Überwachung

5.1. Kontrollumfeld

Im Berichtszeitraum dienten die Abteilung Rechnungswesen und Finanzierung sowie die Abteilung Controlling, Kosten- und Mauttarifrechnung sowie die Controlling-Einheiten in den Gesellschaften als betriebswirtschaftliches Kompetenzzentrum in der Unternehmensgruppe und gingen dabei nach den wirtschaftlichen Grundsätzen Wertorientierung und Ergebnissteuerung vor.

Den genannten Abteilungen oblag auch 2017 eine Regelungskompetenz zu allen Fragen des Controllings, Rechnungswesens und Risikomanagements zur Sicherstellung der Anwendung konzern einheitlicher methodischer Standards. Zur Unterstützung der operativen Umsetzung wurden Konzernrichtlinien, Handbücher, Leitfäden, Arbeitsanweisungen und Checklisten erstellt.

Die ASFINAG-Gruppe wird über das Konzernergebnis und daraus abgeleitete Kennzahlen gesteuert. Sie verfügt über eine detaillierte Kurz- und Mittelfristplanung, sowie eine aggregierte Langfristplanung. Ablauf, Prämissen, Detaillierung, Verantwortlichkeiten und Instrumente für die Planung werden jährlich mittels Planungshandbuch kommuniziert und mittels Planungskalender verfolgt.

Die Planung des laufenden Jahres (Erwartungsplan) wird quartalsweise aktualisiert und konsolidiert. In der Regel wird diesbezüglich nur die Gewinn- und Verlustrechnung im Aufsichtsrat präsentiert. Die Budgetierung des Folgegeschäftsjahres beginnt im März mit der Aussendung der Prämissen und endet im August. Im Rahmen der Budgetierung wird gleichzeitig eine Mit-

¹ Das Committee of Sponsored Organisations (COSO) hat einen von der SEC (U.S. Securities and Exchange Commission) anerkannten Standard für interne Kontrollen, das COSO-Modell erstellt, das zur Beschreibung des Internen Kontrollsystems (IKS) im Lagebericht von Austrian Financial Reporting and Auditing Committee (AFRAC) empfohlen wird.

telfristplanung erstellt. Diese Planung ist gem. Artikel II § 10 ASFINAG Gesetz iVm § 10 ASFINAG Ermächtigungsgesetz 1997 und gem. Punkt IV Abs. 2 Fruchtgenussvertrag vom 25. Juli 1997 in der Fassung vom 22. Mai 2014 dem Eigentümerversorger (BMVIT) zur Zustimmung vorzulegen.

Die Finanzbuchhaltung wird in SAP abgebildet. Die Bewirtschaftung des Anlagevermögens erfolgt in einem weitestgehend automatisierten Ablauf. Die Zugänge im Anlagevermögen erfolgen im Wesentlichen über SAP „Investitionsmaßnahmen“ (PSP-Elemente). Die Anlageninventarisierung und Abgangsmeldungen obliegen dezentral den Fachbereichen bzw. Inventarverantwortlichen, deren Aufgaben in einer entsprechenden Arbeitsanweisung festgelegt sind.

Die Verbuchung der Kontobewegungen erfolgt grundsätzlich tagesaktuell. Kreditoren-Zahlungslisten aller in SAP geführten Gesellschaften werden zweimal wöchentlich erstellt, geprüft und mittels Telebanking überwiesen. Zur Optimierung des Liquiditätsmanagements sind Cash-Pooling und das Handbuch für den Zahlungsverkehr wirksame Instrumente.

Das Rechnungswesen ist für die Prüfung, Erfassung und Zahlungsvorbereitung aller Eingangsbuchungen zuständig. In der Kreditorenbuchhaltung werden Rechnungen, Zahlungsaufträge diverser Bereiche und Anzahlungsanforderungen erfasst. Auf die Kontrolle der gesetzlichen Erfordernisse, der umsatz- und körperschaftsteuerlichen Tatbestände und der internen Unterschriftenregelung wird in diesem Arbeitsbereich besonderer Wert gelegt. Ein elektronischer Rechnungsworkflow ist für alle ASFINAG-Gesellschaften im Einsatz, der diese Intention noch besser unterstützt.

Die Kundenabrechnung erfolgt über ein eigenes SAP-Mautsystem bzw. im Bereich der Liegenschaften über das Modul SAP-RE (Real Estate) mit einer Schnittstelle zum Core-SAP. Hier werden automatisiert die relevanten Buchungen bewerkstelligt bzw. die Salden in das Core-SAP übernommen. In kleiner Anzahl werden im SAP-SD (Sales & Distribution) auch weitere Geschäftsfälle (z.B. Verrechnung von Versicherungsschäden und Verrechnung von Kostenbeteiligungen) fakturiert. Die Abbildung der finanziellen Schulden ebenso wie die Berechnung der finanziellen Risikokennziffern erfolgt über ein eigenes SAP Treasury Modul.

Die Bilanzierung der Konzerngesellschaft nach UGB und IFRS wird im Rechnungswesen in Abstimmung mit dem Konzerncontrolling ausgeführt.

Die Archivierung der Originalbelege erfolgt in einem Dokumentenmanagementsystem (DMS) mit einer Schnittstelle ins SAP. Weiters ist ein allgemeines Dokumentenmanagementsystem für Verträge und sonstige wichtige Unterlagen eingerichtet.

Im Bereich der Finanzierung ist die Einhaltung einer Treasury-Richtlinie maßgeblich, was laufend auch von einem Treasury-Gremium überwacht wird. In der Richtlinie sind Grundsätze und Ziele des Risikomanagements im Finanzierungsbereich erfasst. Es wird die Risikopolitik betreffend Umgang mit Marktrisiken (Zinsen, Preise, Wechselkurse), Liquiditätsrisiko und Kontrahentenrisiko sowie das diesbezügliche Limitwesen und die Erfolgsbewertung geregelt. Darüber hinaus sind Berichts- und Zustimmungspflichten in Richtung des Aufsichtsrates hinsichtlich der Finanzierungstätigkeit auch in den Geschäftsordnungen definiert. Die Sicherstellung der Ordnungsmäßigkeit des operativen Liquiditätsmanagements ist auch durch ein Handbuch betreffend Zahlungsverkehr abgebildet.

Die ordnungsgemäße Abwicklung der durch die ASFINAG bezogenen Leistungen ist durch eine Vielzahl von Prozessen und Prozessschritten mit hinterlegten Kontrollen definiert. Dies reicht von klar geregelten Beschaffungsprozessen (insbesondere öffentliches Vergaberecht) über ein laufendes Management mit Hilfe von Controlling-/Projektcontrolling, örtlicher Bauaufsicht, begleitender Kontrolle bei größeren Projekten, institutionalisierten Lenkungsausschüssen, definierten Anti-Claiming-Prozessen usw. bis hin zu Berechtigungen, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten hinsichtlich der Rechnungsprüfung, die in einer für alle verbindli-

chen Unterschriftenregelung münden. Ein hohes Augenmerk liegt hier naturgemäß auf den Bauleistungen, da diese betreffend ihrer Dimension und somit auch hinsichtlich des Risikos am gewichtigsten sind. Dem wird mit klar geregelten Genehmigungskompetenzen des Aufsichtsrates im Baubereich Rechnung getragen.

Insgesamt liegt in der ASFINAG ein ausgeprägtes Regelungssystem vor, um Strukturen, Rollen, Funktionen und Prozesse klar festzulegen. Bestandteile sind im Wesentlichen Richtlinien, Handbücher, Leitfäden und Arbeitsanweisungen. Sämtliche Abteilungen sorgen mit Unterstützung des Qualitätsmanagements dafür, dass die Regelungen durch einen kontinuierlichen Verbesserungsprozess aktuell sind und auf das notwendige Ausmaß beschränkt bleiben.

Als anzuwendende Regelungen den Rechnungslegungsprozess betreffend können auszugsweise angeführt werden: Unterschriftenregelung, Beschaffungsprozess, Treasury Richtlinie, Handbuch zur Unternehmensplanung, Bilanzierungshandbuch, Organisationshandbuch, Regelungen zur Kassaführung, Regelungen zum Zahlungsverkehr, Risikomanagement-Handbuch, Regelungen zur Standortverrechnung (ILV), Regelungen zu Stammdaten, Wirtschaftlichkeits- bzw. Nutzenbeurteilungen und Kostenarten des Infrastrukturinvestitionsprogramms, Arbeitsanweisungen zum Personalaufwand und sonstigen betriebliche Aufwänden, zur Inventarisierung des ASFINAG Anlagevermögens und der Vorräte, zur Korrektur von Kundenrechnungen, zur Nutzungsdauer des ASFINAG Anlagevermögens, zur Informationsweitergabe bei Insolvenzen, zur Anlage und Änderung von Debitorenstammdaten, zu Forderungsausfällen und Forderungsbewertungen sowie zu Mahnprozessen.

5.2. Risikobeurteilung

Die wesentliche Aufgabe eines Risikomanagementsystems liegt in der frühzeitigen Erkennung möglicher Risiken und der Planung bzw. Veranlassung jener Maßnahmen, die negative Entwicklungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens hintanhaltend oder zumindest begrenzen. Zentraler Bestandteil des Risikomanagementsystems ist ein Berichtssystem, mit dem die gesamtwirtschaftliche Entwicklung analysiert und deren voraussichtliche Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens bestimmt wird.

Das Berichtswesen der ASFINAG gliedert sich in zwei wesentliche Teile: eine Risikobewertung auf Unternehmens- bzw. Abteilungsebene und eine fokussierte Managementinformation. In halbjährlich stattfindenden Gesprächen wird mit jedem/r Geschäftsführer/in bzw. Abteilungsleiter/in das Risikopotenzial der jeweiligen Organisationseinheit behandelt und gegebenenfalls grafisch, in Form einer Risk Map, festgehalten.

Die Abstimmung der jeweiligen prioritären TOP-Risiken für das Gesamtunternehmen erfolgt im Rahmen eines Risiko-Komitees. Teilnehmende sind Vorstand, Geschäftsführer/innen sowie die mit Compliance und Risikomanagement beauftragten Mitarbeitenden. Die Basis für die Abstimmung in diesem Komitee bildet ein ausführlicher Risiko-Bericht, in dem die identifizierten TOP Risiken und TOP Themen des Gesamtunternehmens im Detail dargestellt sind. Eine zusammenfassende Übersicht darüber wird dem Aufsichtsrat im Rahmen des Prüfungsausschusses berichtet.

Weiters finden auf Unternehmens- bzw. Abteilungsebene eine Vielzahl an Risikomanagementaktivitäten statt. Beispielsweise verfügt das Treasury über IT-gestützte Risikomanagementtools und eine standardisierte Berichterstattung an Vorstand und Aufsichtsgremien, eine explizite Risikoanalyse findet für alle großen Bauprojekte statt und eine Risikobewertung ist auch Bestandteil jedes Revisionsberichtes.

Folgende Top-Risiken wurden unter Berücksichtigung von Schadenspotential und Eintrittswahrscheinlichkeit im Risiko-Komitee vom Oktober 2017 als maßgeblich – aber keinesfalls bestandsgefährdend - identifiziert:

- Keine Kontinuität des Mautsystems nach Vertragsablauf des bestehenden Mautsystems
Die Einhebung der LKW-Maut erfolgt mittels eines hochtechnisierten Erfassungssystems. Sollte es zu technischen Problemen beim Umstieg auf das neue Mautsystem kommen, könnte dies Einbußen auf der Erlösseite nach sich ziehen.
- Verschlechterung der Bonität
Ein Downgrading der Republik Österreich als Garantiegeber für die ASFINAG oder ein Entfall der Staatsgarantie würde höhere Risikoaufschläge für Verbindlichkeiten der ASFINAG und damit erhebliche Mehrkosten nach sich ziehen.
- Drastische Erlösminderung
Die ASFINAG ist nutzerfinanziert, sie finanziert sich zum Großteil aus den Mauteinnahmen. Konjunkturelle Schwankungen können zu einer Veränderung der Fahrleistung und damit zu Erlöseinbußen für die ASFINAG führen.
- Verzögerungen bzw. Probleme bei Genehmigungsverfahren
Die ASFINAG wickelt Planungs- und Bauprojekte am hochrangigen Straßennetz ab. Probleme bei den Bewilligungsverfahren können zu Mehrkosten in den Projekten und zu Verzögerungen hinsichtlich der Fertigstellungstermine führen.

Zu allen Risiken liegen im Risikomanagementsystem der ASFINAG (ARIMAS) detaillierte Beschreibungen hinsichtlich möglicher Auswirkungen und Eintrittswahrscheinlichkeiten, aktueller Aktivitäten sowie Handlungsmöglichkeiten und geplanter Maßnahmen vor.

Die ASFINAG versteht sich grundsätzlich als ein risikoaverses Unternehmen, wobei ein aktiver Umgang mit den identifizierten Risiken gepflegt wird. Risikoinformationen stellen im Unternehmen eine wesentliche Entscheidungsgrundlage für das Management dar. Die Risikobeurteilung ist auch eine der Grundlagen für das Interne Kontrollsystem (IKS), dessen operativer Fokus auf organisatorischen Richtlinien und Regelungen, Kontrollmechanismen und einer definierten Prozessverantwortung liegt.

Im Zusammenhang damit werden daher unterstützt und gesichert:

- die ordnungsgemäße Geschäftsführung
- die Einhaltung der Geschäftspolitik
- die Einhaltung gesetzlicher und sonstiger rechtlicher Grundlagen (Compliance)
- die Einhaltung vorgegebener Ziele
- die Vermögenswerte der Organisation

Die ASFINAG versteht einen offenen Umgang mit Risiken als wesentlichen Erfolgsfaktor. Die Dokumentation der Risiken sowie der ergriffenen Maßnahmen sind Grundlage für ein weiterführendes Wissensmanagement. Auf eine Verzahnung mit Revision, Compliance und Qualitätsmanagement wird über gegenseitig abgestimmte Auditpläne und den Austausch risikorelevanter Ergebnisse großer Wert gelegt.

5.3. Kontrollmaßnahmen

Unterstützt wird das Risikomanagementsystem durch ein System der internen Kontrolle, das durch die allgemeinen Grundsätze des Vier-Augen-Prinzips, der Funktionstrennung und der Vorgabe von Richtlinien für bestimmte Maßnahmen gekennzeichnet ist.

Der Vorstand nimmt hier eine wesentliche Kontrollfunktion wahr, einerseits als Auftraggeber der internen Revision aber insbesondere auch durch die Initiierung von Maßnahmen, die aus der beschriebenen regelmäßigen Berichterstattung abgeleitet werden.

Damit das Interne Kontrollsystem (IKS) regelmäßig auf seine Angemessenheit evaluiert werden kann und damit überwachbar wird, dass regelmäßige Kontrollaktivitäten nachweislich erbracht werden, sind die Ist-Prozesse mit den Prozessablaufdiagrammen mittels der Software „Adonis“ auf einer Prozesslandkarte zur Verfügung gestellt. Weiters ist dies durch Freigabe- und Kontrollschritte angereichert.

Im Rahmen des Prozessmanagements werden regelmäßig alle Prozessverantwortlichen zur Überprüfung und Aktualisierung ihrer Prozesse aufgefordert. Die Kontrollschritte sind definiert und die Art der Dokumentation festgelegt. Es finden laufend Reviews zur Sicherstellung der Aktualität und Angemessenheit der Prozesse statt. Bei Bedarf werden die Prozesse oder die darauf basierenden Abläufe angepasst. Weiters werden die Prozesse laufend vom Qualitätsmanagement (QM) auditiert und dementsprechend auf ihre Zweckmäßigkeit bzw. Einhaltung überprüft.

Darüber hinaus sichert die interne Revision eine fortlaufende Überprüfung in Teilbereichen im Rahmen ihrer Prüfungsaufträge - das IKS ist ein wesentliches Prüfobjekt in nahezu jeder Prüfung. Es werden auch explizite IKS-Prüfungen durchgeführt. Dies geschieht – insbesondere im Bereich der rechnungslegungsrelevanten Prozesse – regelmäßig durch Hinzuziehung externer Fachleute, um hier ein höchstmögliches Maß an Qualität zu erreichen. Auf Basis der Ergebnisse werden Maßnahmen vereinbart, deren Umsetzung von der internen Revision entsprechend überwacht und damit letztendlich sichergestellt werden.

Wesentliche Elemente zur Risikosteuerung und Kontrolle in der Rechnungslegung sind die klare Zuordnung von Verantwortlichkeiten und Kontrollen bei der Abschlusserstellung, transparente Vorgaben mittels Richtlinien, Handbüchern, Leitfäden, Arbeitsanweisungen und Checklisten zur Bilanzierung und Abschlusserstellung und angemessene Zugriffsregelungen in den abschlussrelevanten EDV-Systemen. Das Vier-Augen-Prinzip und die Funktionstrennung sind auch bei den Rechnungslegungsprozessen wichtige Kontrollprinzipien.

5.4. Information und Kommunikation

Seitens des Controllings ergehen Monats- und Quartalsberichte an die Geschäftsführung der Gesellschaften, sowie konsolidiert an den Konzernvorstand. Die Berichte enthalten die Gewinn- und Verlustrechnung nach IFRS auf Basis Year to Date (YtD) im Vergleich zum Plan. Zusätzlich erfolgt ein Vergleich auf Jahressicht zwischen dem genehmigten Plan und dem Vorjahr zur quartalsweise erstellten Erwartungsplanung, ergänzt um Kennzahlen und ein Management Summary.

Jede finalisierte Erwartungsplanung wird im Rahmen von eigenen Terminen zwischen der Geschäftsführung der Gesellschaften, dem Vorstand und Controlling besprochen. Aufgrund der hohen Bedeutung des Infrastruktur-Investitionsprogramms werden die Ergebnisse der Erwartungsplanung darüber hinaus noch gesondert zwischen der Geschäftsführung der betroffenen Gesellschaften, Bereichsverantwortlichen, dem Vorstand sowie Controlling und der Holding-Abteilung Technische Koordination abgestimmt.

Die jeweilige Erwartungsplanung wird dem Aufsichtsrat jeweils in der nächstfolgenden Sitzung zur Kenntnis gebracht. Im Berichtswesen an den Aufsichtsrat sind neben dem kaufmännischen Standardberichtswesen Statusberichte aller wesentlichen Unternehmensbereiche enthalten. Die finanziell gewichtigen Themen wie Finanzierung und Infrastruktur-Investitionsprogramm sind in einer standardisierten Form einem Monitoring durch den Aufsichtsrat unterzogen. Zusätzlich sind durch die Geschäftsordnungen insbesondere in diesen Bereichen Zustimmungs- und Berichtspflichten definiert.

Das Finanzmanagement berichtet über Liquidität und Finanzverbindlichkeiten, über die Rahmenbedingungen auf den Kapitalmärkten, über Veranlagungsperformance sowie über die finanziellen Risiko-Kennziffern.

5.5. Überwachung

Die interne Revision, organisatorisch als Abteilung direkt dem Vorstand unterstellt, überwacht die Betriebs- und Geschäftsprozesse sowie das Interne Kontrollsystem. Die Prüfungen erfolgen nach einem vom Vorstand verabschiedeten Revisionsprogramm, ergänzt um Kurz- und Sonderprüfungen. In den Revisionsberichten werden Maßnahmen formuliert, die nach Umsetzungsbeauftragung durch den Konzernvorstand einem Follow-Up unterzogen werden.

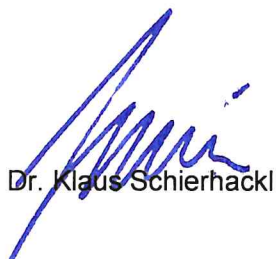
Besonderer Fokus der internen Revision ist die Sicherstellung aller betrieblicher Abläufe im Einklang mit den konzernweiten Richtlinien und Regelungen, aber auch mit den Satzungen oder den Gesellschaftsverträgen der einzelnen Gesellschaften sowie mit den geltenden Gesetzen. Darüber hinaus werden die Thematiken der Aufgaben- und der Funktionstrennung sowie die Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips fokussiert. Die interne Revision überprüft speziell auch beim Einsatz von Informationstechnologien, ob entsprechende Berechtigungssysteme oder zusätzliche Kontrollen in dokumentierter Form vorliegen.

Mit Abschluss des Berichtsjahres waren die wesentlichen rechnungslegungsbezogenen Prozesse geprüft und es wurden keine Risiken festgestellt, denen nicht in adäquater Art und Weise begegnet wird. Bei festgestelltem Änderungsbedarf wurden die vereinbarten Maßnahmen umgesetzt bzw. ist die Umsetzung definiert und in Planung.

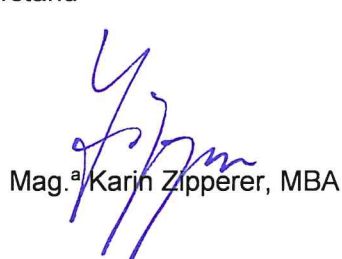
Die Prüfungstätigkeit der internen Revision erfolgt unabhängig nach internationalen Standards für die berufliche Praxis und unter Wahrung der Rechtschaffenheit, Objektivität, Vertraulichkeit und Fachkompetenz.

Wien, am 03. April 2018

Der Vorstand

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'K. Schierhackl'.

Dr. Klaus Schierhackl

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'K. Zipperer'.

Mag.^a Karin Zipperer, MBA

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhänderberufe (AAB 2011)

Festgestellt vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen bei der Kammer der Wirtschaftstreuhänder und zur Anwendung empfohlen vom Vorstand der Kammer der Wirtschaftstreuhänder mit Beschluss vom 8.3.2000, adaptiert vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen am 23.5.2002, am 21.10.2004, am 18.12.2006, am 31.8.2007, am 26.2.2008, am 30.6.2009, am 22.3.2010 sowie am 21.02.2011.

Präambel und Allgemeines

(1) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhänderberufe gliedern sich in vier Teile: Der I. Teil betrifft Verträge, die als Werkverträge anzusehen sind, mit Ausnahme von Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der II. Teil betrifft Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der III. Teil hat Verträge, die nicht Werkverträge darstellen und der IV. Teil hat Verbrauchergeschäfte zum Gegenstand.

(2) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt, dass, falls einzelne Bestimmungen unwirksam sein sollten, dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

(3) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt weiters, dass der zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhänderberufes Berechtigte verpflichtet ist, bei der Erfüllung der vereinbarten Leistung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung vorzugehen. Er ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages hierfür geeigneter Mitarbeiter zu bedienen.

(4) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt schließlich, dass ausländisches Recht vom Berufsberechtigten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen ist.

(5) Die in der Kanzlei des Berufsberechtigten erstellten Arbeiten können nach Wahl des Berufsberechtigten entweder mit oder ohne elektronische Datenverarbeitung erstellt werden. Für den Fall des Einsatzes von elektronischer Datenverarbeitung ist der Auftraggeber, nicht der Berufsberechtigte, verpflichtet, die nach den DSGVO notwendigen Registrierungen oder Verständigungen vorzunehmen.

(6) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Mitarbeiter des Berufsberechtigten während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Berufsberechtigten verpflichtet.

I. TEIL

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Verträge über (gesetzliche und freiwillige) Prüfungen mit und ohne Bestätigungsvermerk, Gutachten, gerichtliche Sachverständigentätigkeit, Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, Steuerberatungstätigkeit und über andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten mit Ausnahme der Führung der Bücher, der Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung.

(2) Die Auftragsbedingungen gelten, wenn ihre Anwendung ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart ist. Darüber hinaus sind sie mangels anderer Vereinbarung Auslegungsbehef.

(3) Punkt 8 gilt auch gegenüber Dritten, die vom Beauftragten zur Erfüllung des Auftrages im Einzelfall herangezogen werden.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen schriftlichen als auch mündlichen Äußerung, so ist der Berufsberechtigte nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen. Dies gilt auch für abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(3) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als

nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Berufsberechtigten bekannt werden.

(2) Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen. Diese Vollständigkeitserklärung kann auf den berufsüblichen Formularen abgegeben werden.

(3) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit keinerlei Ersatzpflichten.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Berufsberechtigten gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber stimmt zu, dass seine persönlichen Daten, nämlich sein Name sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Berufsberechtigten und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen iSd §§ 271 ff UGB im Informationsverbund (Netzwerk), dem der Berufsberechtigte angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder des Informationsverbundes (Netzwerkes) auch ins Ausland übermittelt werden (eine Liste aller Übermittlungsempfänger wird dem Auftraggeber auf dessen Wunsch vom beauftragten Berufsberechtigten zugesandt). Hierfür entbindet der Auftraggeber den Berufsberechtigten nach dem Datenschutzgesetz und gem § 91 Abs 4 Z 2 WTBG ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber nimmt in diesem Zusammenhang des Weiteren zu Kenntnis, dass in Staaten, die nicht Mitglieder der EU sind, ein niedrigeres Datenschutzniveau als in der EU herrschen kann. Der Auftraggeber kann diese Zustimmung jederzeit schriftlich an den Berufsberechtigten widerrufen.

5. Berichterstattung und Kommunikation

- (1) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.
- (2) Alle Auskünfte und Stellungnahmen vom Berufsberechtigten und seinen Mitarbeitern sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen oder schriftlich bestätigt werden. Als schriftliche Stellungnahmen gelten nur solche, bei denen eine firmenmäßige Unterfertigung erfolgt. Als schriftliche Stellungnahmen gelten keinesfalls Auskünfte auf elektronischem Wege, insbesondere auch nicht per E-Mail.
- (3) Bei elektronischer Übermittlung von Informationen und Daten können Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen werden. Der Berufsberechtigte und seine Mitarbeiter haften nicht für Schäden, die durch die elektronische Übermittlung verursacht werden. Die elektronische Übermittlung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Auftraggebers. Dem Auftraggeber ist es bewusst, dass bei Benutzung des Internet die Geheimhaltung nicht gesichert ist. Weiters sind Änderungen oder Ergänzungen zu Dokumenten, die übersandt werden, nur mit ausdrücklicher Zustimmung zulässig.
- (4) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Berufsberechtigten und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung von automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen elektronischen Kommunikationsmittel – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Berufsberechtigten nur dann als zugegangen, wenn sie auch schriftlich zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Berufsberechtigten gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.
- (5) Der Auftraggeber stimmt zu, dass er vom Berufsberechtigten wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch übermittelt bekommt. Es handelt sich dabei nicht um unerbetene Nachrichten gemäß § 107 TKG.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Berufsberechtigten

- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Berufsberechtigten erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe beruflicher schriftlicher als auch mündlicher Äußerungen des Berufsberechtigten an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten.
- (2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Berufsberechtigten zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Berufsberechtigten zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.
- (3) Dem Berufsberechtigten verleiht an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten vorbehalten.

7. Mängelbeseitigung

- (1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner beruflichen schriftlicher als auch mündlicher Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.
- (2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Berufsberechtigten bzw. – falls eine schriftliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Berufsberechtigten.
- (3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 8.

8. Haftung

- (1) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.
- (2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz (WTBG) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.
- (4) Gilt für Tätigkeiten § 275 UGB kraft zwingenden Rechtes, so gelten die Haftungsnormen des § 275 UGB insoweit sie zwingenden Rechtes sind und zwar auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtete Handlungen begangen worden sind, und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.
- (5) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.
- (6) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt und der Auftraggeber hievon benachrichtigt, so gelten nach Gesetz und den Bedingungen des Dritten entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Berufsberechtigte haftet nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.
- (7) Eine Haftung des Berufsberechtigten einem Dritten gegenüber wird bei Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen durch den Auftraggeber ohne Zustimmung oder Kenntnis des Berufsberechtigten nicht begründet.

(8) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht nur im Verhältnis zum Auftraggeber, sondern auch gegenüber Dritten, soweit ihnen der Berufsberechtigte ausnahmsweise doch für seine Tätigkeit haften sollte. Ein Dritter kann jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zutvorkommen befriedigt.

9. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

- (1) Der Berufsberechtigte ist gemäß § 91 WTBG verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.
- (2) Der Berufsberechtigte darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hiezu besteht.
- (3) Der Berufsberechtigte ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrages zu verarbeiten oder durch Dritte gemäß Punkt 8 Abs 6 verarbeiten zu lassen. Der Berufsberechtigte gewährleistet gemäß § 15 Datenschutzgesetz die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses. Dem Berufsberechtigten überlassenes Material (Datenträger, Daten, Kontrollzahlen, Analysen und Programme) sowie alle Ergebnisse aus der Durchführung der Arbeiten werden grundsätzlich dem Auftraggeber gemäß § 11 Datenschutzgesetz zurückgegeben, es sei denn, dass ein schriftlicher Auftrag seitens des Auftraggebers vorliegt, Material bzw. Ergebnis an Dritte weiterzugeben. Der Berufsberechtigte verpflichtet sich, Vorsorge zu treffen, dass der Auftraggeber seiner Auskunftspflicht laut § 26 Datenschutzgesetz nachkommen kann. Die dazu notwendigen Aufträge des Auftraggebers sind schriftlich an den Berufsberechtigten weiterzugeben. Sofern für solche Auskunftsarbeiten kein Honorar vereinbart wurde, ist nach tatsächlichem Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Der Verpflichtung zur Information der Betroffenen bzw. Registrierung im Datenverarbeitungsregister hat der Auftraggeber nachzukommen, sofern nichts Anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

10. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 12.

(2) Ein – im Zweifel stets anzunehmender – Dauerauftrag (auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes (vergleiche § 88 Abs 4 WTBG) nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(3) Bei einem gekündigten Dauerauftragsverhältnis zählen - außer in Fällen des Abs 5 - nur jene einzelnen Werke zum verbleibenden Auftragsstand, deren vollständige oder überwiegende Ausführung innerhalb der Kündigungsfrist möglich ist, wobei Jahresabschlüsse und Jahressteuererklärungen innerhalb von 2 Monaten nach Bilanzstichtag als überwiegend ausführbar anzusehen sind. Diesfalls sind sie auch tatsächlich innerhalb berufsüblicher Frist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen Unterlagen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund iSd § 88 Abs 4 WTBG vorliegt.

(4) Im Falle der Kündigung gemäß Abs 2 ist dem Auftraggeber innerhalb Monatsfrist schriftlich bekannt zu geben, welche Werke im Zeitpunkt der Kündigung des Auftragsverhältnisses noch zum fertig zu stellenden Auftragsstand zählen.

(5) Unterbleibt die Bekanntgabe von noch auszuführenden Werken innerhalb dieser Frist, so gilt der Dauerauftrag mit Fertigstellung der zum Zeitpunkt des Einlangens der Kündigungserklärung begonnenen Werke als beendet.

(6) Wären bei einem Dauerauftragsverhältnis im Sinne der Abs 2 und 3 - gleichgültig aus welchem Grunde - mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die darüber hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Mitteilung gemäß Abs 4 gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

11. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Berufsberechtigten angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Berufsberechtigte zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 12. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Berufsberechtigten auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Berufsberechtigte von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

12. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Kündigung), so gebührt dem Berufsberechtigten gleichwohl das vereinbarte Entgelt, wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Bestellers liegen, daran verhindert worden ist (§ 1168 ABGB); der Berufsberechtigte braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Berufsberechtigte auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Abs 1.

(3) Kündigt der Berufsberechtigte ohne wichtigen Grund zur Unzeit, so hat er dem Auftraggeber den daraus entstandenen Schaden nach Maßgabe des Punktes 8 zu ersetzen.

(4) Ist der Auftraggeber – auf die Rechtslage hingewiesen – damit einverstanden, dass sein bisheriger Vertreter den Auftrag ordnungsgemäß zu Ende führt, so ist der Auftrag auch auszuführen.

13. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung.

(2) Das gute Einvernehmen zwischen den zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten und ihren Auftraggebern wird vor allem durch möglichst klare Entgeltvereinbarungen bewirkt.

(3) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine viertel Stunde.

(4) Auch die Wegzeit wird üblicherweise im notwendigen Umfang verrechnet.

(5) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Berufsberechtigten notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(6) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder besondere Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so sind Nachverhandlungen mit dem Ziel, ein angemessenes Entgelt nachträglich zu vereinbaren, üblich. Dies ist auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren üblich.

(7) Die Berufsberechtigten verrechnen die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich.

(8) Zu den Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse, gegebenenfalls Schlafwagen), Diäten, Kilometergeld, Fotokopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(9) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien zu den Nebenkosten.

(10) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(11) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Berufsberechtigten übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(12) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmengeschäften gelten Verzugszinsen in der Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz als vereinbart (siehe § 352 UGB).

(13) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(14) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Berufsberechtigten Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(15) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

14. Sonstiges

(1) Der Berufsberechtigte hat neben der angemessenen Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen. Er kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte)-Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Er kann auch die Auslieferung des Leistungsergebnisses von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Berufsberechtigte nur bei krass grober Fahrlässigkeit bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung. Bei Dauerverträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(2) Nach Übergabe sämtlicher, vom Wirtschaftstreuhand erstellten aufbewahrungspflichtigen Daten an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhand ist der Berufsberechtigte berechtigt, die Daten zu löschen.

(3) Eine Beanstandung der Arbeiten des Berufsberechtigten berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur Zurückhaltung der ihm nach Abs 1 zustehenden Vergütungen.

(4) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Berufsberechtigten auf Vergütungen nach Abs 1 ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

(5) Der Berufsberechtigte hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Berufsberechtigten und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach der Geldwäscherichtlinie unterliegen. Der Berufsberechtigte kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Der Auftraggeber hat hierfür die Kosten insoweit zu tragen als diese Abschriften oder Fotokopien zum nachträglichen Nachweis der ordnungsgemäßen Erfüllung der Berufspflichten des Berufsberechtigten erforderlich sein könnten.

(6) Der Auftragnehmer ist berechtigt, im Falle der Auftragsbeendigung für weiterführende Fragen nach Auftragsbeendigung und die Gewährung des Zugangs zu den relevanten Informationen über das geprüfte Unternehmen ein angemessenes Entgelt zu verrechnen.

(7) Der Auftraggeber hat die dem Berufsberechtigten übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Berufsberechtigte nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder Depotgebühren in Rechnung stellen.

(8) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrnehmung zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Berufsberechtigten rechnen musste.

(9) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Berufsberechtigte berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

15. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur österreichisches Recht.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Berufsberechtigten.

(3) Für Streitigkeiten ist das Gericht des Erfüllungsortes zuständig.

16. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungen

(1) Bei Abschlussprüfungen, die mit dem Ziel der Erteilung eines förmlichen Bestätigungsvermerkes durchgeführt werden (wie z.B. §§ 268ff UGB) erstreckt sich der Auftrag, soweit nicht anderweitige schriftliche Vereinbarungen getroffen worden sind, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Devisenrechts, eingehalten sind. Die Abschlussprüfung erstreckt sich auch nicht auf die Prüfung der Führung der Geschäfte hinsichtlich Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Im Rahmen der Abschlussprüfung besteht auch keine Verpflichtung zur Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten.

(2) Bei Abschlussprüfungen ist der Jahresabschluss, wenn ihm der uneingeschränkte oder eingeschränkte Bestätigungsvermerk beigesetzt werden kann, mit jenem Bestätigungsvermerk zu versehen, der der betreffenden Unternehmensform entspricht.

(3) Wird ein Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk des Prüfers veröffentlicht, so darf dies nur in der vom Prüfer bestätigten oder in einer von ihm ausdrücklich zugelassenen anderen Form erfolgen.

(4) Widerruft der Prüfer den Bestätigungsvermerk, so darf dieser nicht weiterverwendet werden. Wurde der Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk veröffentlicht, so ist auch der Widerruf zu veröffentlichen.

(5) Für sonstige gesetzliche und freiwillige Abschlussprüfungen sowie für andere Prüfungen gelten die obigen Grundsätze sinngemäß.

17. Ergänzende Bestimmungen für die Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, für Beratungstätigkeit und andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten

(1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, bei obgenannten Tätigkeiten die Angaben des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig anzunehmen. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen. Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Berufsberechtigten eine angemessene Bearbeitungszeit, mindestens jedoch eine Woche, zur Verfügung steht.

(2) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise.
- b) Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- e) Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern. Erhält der Berufsberechtigte für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer und sonstiger Steuern und Abgaben erfolgt nur auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Verteidigung und die Beziehung zu dieser im Finanzstrafverfahren,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Gründung, Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerungen, Liquidation, betriebswirtschaftliche Beratung und andere Tätigkeiten gemäß §§ 3 bis 5 WTBG,
- d) die Verfassung der Eingaben zum Firmenbuch im Zusammenhang mit Jahresabschlüssen einschließlich der erforderlichen Evidenzführungen.

(4) Soweit die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

II. TEIL

18. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des II. Teiles gelten für Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung.

19. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und der Buchführung zu Grunde zu legen. Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

(3) Falls für die im Punkt 18 genannten Tätigkeiten ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabebemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä gesondert zu honorieren.

(4) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 18 genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages und ist nach dem I. oder III. Teil der vorliegenden Auftragsbedingungen zu beurteilen.

(5) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

20. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung notwendigen Auskünfte und Unterlagen zum vereinbarten Termin zur Verfügung stehen.

21. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart ist, kann der Vertrag ohne Angabe von Gründen von jedem der Vertragspartner unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(2) Kommt der Auftraggeber seiner Verpflichtung gemäß Punkt 20 wiederholt nicht nach, berechtigt dies den Berufsberechtigten zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(3) Kommt der Berufsberechtigte mit der Leistungserstellung aus Gründen in Verzug, die er allein zu vertreten hat, so berechtigt dies den Auftraggeber zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(4) Im Falle der Kündigung des Auftragsverhältnisses zählen nur jene Werke zum Auftragsstand, an denen der Auftragnehmer bereits arbeitet oder die überwiegend in der Kündigungsfrist fertig gestellt werden können und die er binnen eines Monats nach der Kündigung bekannt gibt.

22. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(2) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 2 behält der Berufsberechtigte den vollen Honoraranspruch für drei Monate. Dies gilt auch bei Nichteinhaltung der Kündigungsfrist durch den Auftraggeber.

(3) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 3 hat der Berufsberechtigte nur Anspruch auf Honorar für seine bisherigen Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind.

(4) Ist kein Pauschalhonorar vereinbart, richtet sich die Höhe des Honorars gemäß Abs 2 nach dem Monatsdurchschnitt des laufenden Auftragsjahres bis zur Vertragsauflösung.

(5) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

(6) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

23. Sonstiges

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen sinngemäß.

III. TEIL

24. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des III. Teiles gelten für alle in den vorhergehenden Teilen nicht erwähnten Verträge, die nicht als Werkverträge anzusehen sind und nicht mit in den vorhergehenden Teilen erwähnten Verträgen in Zusammenhang stehen.

(2) Insbesondere gilt der III. Teil der Auftragsbedingungen für Verträge über einmalige Teilnahme an Verhandlungen, für Tätigkeiten als Organ im Insolvenzverfahren, für Verträge über einmaliges Einschreiten und über Bearbeitung der in Punkt 17 Abs 3 erwähnten Einzelfragen ohne Vorliegen eines Dauervertrages.

25. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

26. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle notwendigen Auskünfte und Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung stehen.

27. Kündigung

Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen (§ 1020 ABGB).

28. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

(2) Im Falle der Kündigung ist der Honoraranspruch nach den bereits erbrachten Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind, zu aliquotieren.

(3) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

29. Sonstiges

Die Verweisungen des Punktes 23 auf Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen gelten sinngemäß.

IV. TEIL

30. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des IV. Teiles gelten ausschließlich für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBI Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung).

31. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Berufsberechtigten und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutz-gesetzes.

(2) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 8 Abs 2 AAB normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten nicht begrenzt.

(4) Punkt 8 Abs 3 AAB (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Berufsberechtigten dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Berufsberechtigten sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Berufsberechtigten oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Berufsberechtigten außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Berufsberechtigten enthält, dem Berufsberechtigten mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Berufsberechtigte alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Berufsberechtigten den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Berufsberechtigten hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Berufsberechtigten zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 7 wird ergänzt

Ist der Berufsberechtigte nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Berufsberechtigten gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 15 Abs 3:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen

(a) Verträge, durch die sich der Berufsberechtigte zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichtet und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des

zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit.a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Berufsberechtigten und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit.a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.



Verantwortlichkeitserklärung gem. § 124 Abs 1 Z 3 BörseG

Die Vorstandsmitglieder der Autobahnen- und Schnellstraßen- Finanzierungs- Aktiengesellschaft erklären nach bestem Wissen, dass der im Einklang mit den maßgebenden Rechnungslegungsstandards des UGB aufgestellte Jahresabschluss zum 31.12.2017 und der nach den International Financial Reporting Standards (IFRS) erstellte Konzernabschluss zum 31.12.2017 ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Autobahnen- und Schnellstraßen- Finanzierungs- Aktiengesellschaft und des Konzerns vermitteln.

Weiters wird nach bestem Wissen bestätigt, dass die Lageberichte den Geschäftsverlauf, das Geschäftsergebnis und die Lage der Autobahnen- und Schnellstraßen- Finanzierungs- Aktiengesellschaft und des Konzerns so darstellen, dass ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage entsteht, und dass die Lageberichte die wesentlichen Risiken und Ungewissheiten, denen die Autobahnen- und Schnellstraßen- Finanzierungs- Aktiengesellschaft und der Konzern ausgesetzt sind, beschreiben.

Wien, am 26.04.2018

Autobahnen- und Schnellstraßen- Finanzierungs- Aktiengesellschaft



Dr. Klaus Schierhackl
CEO



Mag.^a Karin Zipperer
CEO